

## 2 Warenform und Rechtsform: Zur Dialektik von Freiheit und Herrschaft

Dem ideologiekritischen Anliegen entsprechend, das Recht als »historische Form«<sup>1</sup> zu entwickeln, fungiert auch in der Analyse des Rechtsverhältnisses das Rechtssubjekt, das heißt der konkret-leibhaftige, in den »wirklichen Lebensprozeß«<sup>2</sup> eingebundene Mensch, als theoretischer Ausgangspunkt. Indem Paschukanis die Kategorie des Rechtssubjekts als »Atom der juristischen Theorie« bezeichnet, setzt er die Rechtsform in Analogie zur Warenform bzw. das Verhältnis zwischen Rechtssubjekten in Analogie zum Verhältnis zwischen Warenbesitzern.<sup>3</sup> *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* will sich strukturell als Hommage auf Marx' *Kapital* verstanden wissen und so paraphrasiert Paschukanis den Anfang des *Kapitals*, wenn er schreibt:

Ähnlich wie der Reichtum der kapitalistischen Gesellschaft die Form einer ungeheuren Anhäufung von Waren annimmt, stellt sich die ganze Gesellschaft als eine unendliche Kette von Rechtsverhältnissen dar.<sup>4</sup>

Entsprechend dort: »Der Reichtum der Gesellschaften, in welchen kapitalistische Produktionsweise herrscht, erscheint als eine ›ungeheure Warensammlung‹, die einzelne Ware als seine Elementarform.«<sup>5</sup> Dem Rechtssubjekt als Atom entspricht die Ware als Elementarform. Im vorliegenden Kapitel soll die Argumentation nachvollzogen werden, die in dem Gedanken vom juristischen Verhältnis als Kehrseite des ökonomischen kulminiert.<sup>6</sup> Daher wird in einem ersten Schritt die Marx'sche Wertformanalyse dargestellt, die für das Verständnis von Paschukanis' Rechtsformtheorie unerlässlich ist. Erst im Anschluss an die Entwicklung der Begrifflichkeiten der Wertformtheorie kann Paschukanis' Rechtsformtheorie rekonstruiert und weitergedacht werden. In einem letzten Schritt wird Paschukanis' Begriff der Rechtsform mit den Einwänden Kelsens konfrontiert, die sich grob als »Reproduktion bürgerlicher Ideologie« und »Reduktionismus« zusammenfassen lassen.

1 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 52 [S. 26].

2 *MEW* 3, S. 26.

3 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 109 [S. 87].

4 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 84 [S. 60].

5 *MEW* 23, S. 49.

6 Vgl. Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 84 [S. 60].

## 2.1 Rechtsform und Gewalt

Es ist faszinierend, in welcher Vielfalt und in welcher Ausführlichkeit über Recht und Staat nachgedacht wird, ohne dieselben als Gewaltverhältnisse zu thematisieren. So stellt auch Lagasnerie der politischen Philosophie die Diagnose, sie mache es sich zur Aufgabe, »sich eine Möglichkeit vorzustellen, vom Staat zu sprechen, ohne von der Gewalt zu sprechen«. <sup>7</sup> Ganz richtig führt er dieses Versagen der politischen Philosophie auf die Kantische Abstammungslinie zurück, die in die vollständige Neutralisierung unseres Verhältnisses zum Recht in diskurstheoretischen Ansätzen mündet. <sup>8</sup> Rechtliche Normen seien demnach das Resultat von rationalen, auf der Logik von Anerkennung, Gegenseitigkeit und Entscheidung beruhenden Verfahren, Ergebnis einer freien Übereinkunft, die sich der zumindest fiktiven Beteiligung aller versichert. Weil das Recht daher in dieser klassisch bürgerlichen Logik – eine vertragliche Übereinkunft als legitime Quelle der Macht – von denjenigen hervorgebracht ist, die sich diesem zugleich unterwerfen, genießt dasselbe eine gewisse Immunität gegenüber Kritik: Wer sich gegen das Recht, das heißt als demokratisch Hervorgebrachtes auch gegen das Allgemeine, Vernünftige, Anerkannte, Universelle äußert, der macht sich innerhalb dieser Logik verdächtig, zugleich Bedenken gegenüber der demokratischen Gemeinschaft als solche zu formulieren. Daran entfacht ein logisches Lauffeuer, das über eine Gleichschaltung von Rechts- und Staatskritik mit Demokratiefeindlichkeit zu dem frapanten Eilschluss gelangt, es handle sich möglicherweise um die Betätigung nationalsozialistischen Gedankenguts, jedenfalls aber um eine Spielart totalitären Denkens. Jenseits dieses Moralismus ist der Vorwurf des totalitären Denkens ironischerweise mit dem – ursprünglich durch Carl Schmitt gegen den Liberalismus formulierten und danach vom Postmarxismus rezipierten – Einwand verknüpft, nicht in der Lage zu sein, das genuin »Politische« oder die spezifische Normativität rechtlicher Ordnungen zu erklären. Die folgende Arbeit wird sich an zahlreichen Stellen mit exakt diesen Vorwürfen auseinandersetzen, die in unterschiedlicher Gestalt begegnen, so etwa als Vorwurf der Reduktion des Rechts auf die Ökonomie (ökonomischer Reduktionismus/Ökonomismus).

Die politische Philosophie setzt sich mit Herrschaft und Gewalt nur unter dem Gesichtspunkt ihrer Legitimität und Legitimation auseinander, sodass sich, wie Lagasnerie treffend festhält, die »Problematik der Legitimation der Gewalt [...] zu Lasten der Problematik der Gewalt durchgesetzt [hat]«. <sup>9</sup> Diese »Objektverschiebung« basiert auf einem banalen Trick: Dass die Gewalt außerhalb von Gesetz und Staat liegt, ist

7 Lagasnerie, *Verurteilen*, S. 63.

8 Ebd.

9 Lagasnerie, *Verurteilen*, S. 71.

innerhalb der vertragstheoretischen Logik ein analytisches Urteil. Denn entspringen Gesetz und Staat einem friedlichen und rationalen, diskursiven Verfahren, dann eignet ihnen eine Art ursprünglicher Gewaltlosigkeit, eine Gewalt, die keine ist, weil sich ihr das Subjekt als Staatsbürger freiwillig und aus vernünftiger Einsicht unterwirft und daher als die seinige anerkennt.<sup>10</sup> Gewalttätig erscheint der Staat demnach nur im Exzess, also dann, wenn er gegen seinen eigenen Begriff, gegen seine selbstgesetzten Normen agiert. Der Staat ist nur gewalttätig, wenn er sich auflöst und eigentlich nicht mehr Staat ist, etwa in Ausschreitungen der Exekutive oder Willkür der Justiz. Die Gewalttätigkeit des Staates ist damit schon begrifflich ausgeschlossen. Doch die Gewalttätigkeit kann nicht durch vertragliche Unterwerfung getilgt werden; eine Binsenweisheit, die sogar ins positive Recht Eingang gefunden hat, wo etwa die Einwilligung in strafbare, die körperliche Integrität der einwilligenden Person betreffende Handlungen durch eine Sittenwidrigkeitsklausel begrenzt ist. Behalten wir jedoch vorausschauend im Hinterkopf, dass die Form, in der sich bürgerliche Herrschaft betätigt, das heißt die Form von Eigentum, Recht und Staat, ambivalent ist. Diese Begriffe umfassen ihren Exzess immer schon in dem Sinne in sich, dass sie nur genau dann das sind, was sie sind, wenn oder indem sie sich überschreiten. Gewalt und die Gewaltlosigkeit sind in den Begriffen des bürgerlichen Eigentums, des bürgerlichen Rechts und des bürgerlichen Staats in dieser Doppelung enthalten und lassen sich weder in die eine noch in die andere Seite auflösen.

Die Verdrängung offenkundiger Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnisse als unmittelbare Formen der Gewalt (Sklaverei oder Leibeigenschaft, Kinderarbeit) markiert historisch den Übergang zur freien Marktwirtschaft, zu kapitalistischer Produktionsweise und bürgerlicher Gesellschaft. Doch muss mit Heide Gerstenberger diese historische Schnittstelle in einem bestimmten Sinn relativiert werden. An die Stelle derartiger Formen direkter Herrschaft und Gewaltausübung gegenüber Arbeitskräften und dem blanken Recht des Stärkeren durch räuberische Aneignung tritt im Kapitalismus eine spezifische Vermittlung.<sup>11</sup> Diese Vermittlung ist das Rechtsverhältnis bzw. die Beziehung zwischen Rechtssubjekten, die wirtschaftliche Beziehungen weitgehend versachlicht. Mit der historischen Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols im Kapitalismus und der Verdrängung der Feudalordnung schwindet eine eigenständige Strukturbedeutung direkter Gewaltformen im nicht-öffentlichen Raum.<sup>12</sup> Es ist, wie sie schreibt, eines der »Grün-

<sup>10</sup> Vgl. Laganerie, *Verurteilen*, S. 64.

<sup>11</sup> Heide Gerstenberger, *Markt und Gewalt. Die Funktionsweise des historischen Kapitalismus*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2017, S. 11.

<sup>12</sup> Gerstenberger, *Markt und Gewalt*, S. 14.

dungselemente moderner Staatlichkeit«, dass das Recht auf unmittelbare Gewaltanwendung dem Staat sowie seinen Verwaltungsorganen allein vorbehalten ist.<sup>13</sup> Doch ist die Verdrängung von Praktiken direkter Gewalt, die sie als Formen »entgrenzter Ausbeutung« versteht,<sup>14</sup> nicht als Strukturnotwendigkeit innerhalb der kapitalistischen Moderne anzusehen, wie dies etwa im Zirkulationsmarxismus vertreten wird.<sup>15</sup> Dass sich direkte Gewaltpraktiken trotz ihrer staatlichen Monopolisierung dennoch in der Sphäre des Privaten fortsetzten und immer neue Gestalt annahmen, macht Gerstenberger etwa am Beispiel der Disziplinierung von Arbeitskräften mit Fabrikordnungen, rigiden Leitungspraktiken etc. deutlich.<sup>16</sup> Damit tritt Gerstenberger der fortschrittsgläubigen Vorstellung entgegen, es existiere eine dem Kapitalismus inhärente Entwicklungstendenz, Formen direkter Gewalt aus dem ökonomischen Verhältnis zu verdrängen.<sup>17</sup> So lässt etwa auch Nikolaj Gogol seinen Protagonisten Tschitschikow in *Die toten Seelen* genau jenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhang zwischen der Überwindung der Leibeigenschaft als gesellschaftlichem Fortschritt und dem Rückgang von Gewalt hinterfragen, welcher gemeinhin als unbestrittene Wahrheit Bestand hat:

Jetzt kommandierst du Bauern, die dein Eigentum sind, kommst einigermaßen gut mit ihnen zurecht und mißhandelst sie nicht, weil's auch dein eigener Schaden wäre. Lebst du aber in Petersburg, so hättest du Beamte unter dir und würdest sie im Bewußtsein, daß sie nicht deine Leibeigenen sind, bis aufs Blut peinigen.<sup>18</sup>

Mit Gerstenberger und Gogol ist das Narrativ des sozialen Fortschrittes im Kapitalismus hinterfragt. In der Einsicht, dass das ökonomische Verhältnis zwischen Kapital und doppelt freiem Lohnarbeiter nicht vollständig frei von direkten Gewaltverhältnissen ist, wird ein darüber hinausgehendes Charakteristikum von Kapitalismus, bürgerlicher Gesellschaft und bürgerlichem Recht deutlich: Diese historisch konkreten Formen existieren realiter nicht in dieser begrifflichen Reinform. Umgekehrt ist mit der begrifflichen Reinform keine Abstraktion von den wirklichen gesellschaftlichen Verhältnissen verbunden, sondern sie bringt stets einen *notwendigen* Zusammenhang zum Ausdruck, zu dem sich eine Fülle an kontingenter Mannigfaltigkeit gesellt. Wird daher im weiteren Verlauf die bürgerliche Rechtsform als die spezifische Form freier und gleicher

13 Ebd.

14 Gerstenberger, *Markt und Gewalt*, S. 17.

15 Zum Begriff des Zirkulationsmarxismus insbesondere unter 2.3.2.2.

16 Gerstenberger, *Markt und Gewalt*, S. 68.

17 Gerstenberger, *Markt und Gewalt*, S. 11, S. 674; siehe auch Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 176 [S. 158f.], der dies für die Entwicklung des Strafrechts argumentiert.

18 Nikolaj Gogol, *Die toten Seelen*, München: dtv 2008, S. 132f.

Persönlichkeit herausgestellt, so bedeutet dies nicht, dass nicht parallel dazu Refeudalisierungstendenzen in den unterschiedlichsten Bereichen (so etwa im österreichischen Mietrecht und der Problematik des Lagezuschlages) zu beobachten sind. Žižek betont gegenüber Gerstenberger, dass Formen direkter Gewalt, deren Kritik gerne auf die personifizierende Kritik an konkret handelnden Subjekten und deren »bösen« Absichten hinausläuft, im kapitalistischen System zugunsten einer objektiven, systemischen und damit anonymen Gewalt abgelöst wird und letztere als *notwendige* Folge der kapitalistischen Produktionsweise primär zu untersuchen seien;<sup>19</sup> dies jedoch ohne dabei in eine ideologische Idealisierung der Verhältnisse zu verfallen oder gar das Narrativ eines menschlichen Kapitalismus fortzuschreiben.

Während also im Feudalismus das Ausbeutungsverhältnis keinerlei juristischer »Formgebung« bedarf – befindet sich doch der Leibeigene in der vollumfänglichen und direkten Verfügungsgewalt des Feudalherren – tritt dieses im Kapitalismus nunmehr über die Vermittlung der juristischen Form des Vertrages in Erscheinung.<sup>20</sup> Schon Lukács betont die Bedeutung dessen, den Schein als notwendige Erscheinungsform zu denken.<sup>21</sup> In Christoph Menkes letztem Kapitel seiner *Kritik der Rechte* wird dieser am Vertrag exemplifizierte Verkehrsprozess für das Recht insgesamt definiert. Das moderne, das heißt bürgerliche Recht macht seine gesamte Entgegensetzung zum Nichtrechtlichen zum eigenen Wesenskern:

Die Rechte in ihrer modernen Form wenden die grundlegende Bestimmung des Rechts, die Gewalt zu begrenzen, auf die Gewalt an, die das Recht selbst ist; *die Rechte sind das Recht des Rechts.*<sup>22</sup>

Diese »Selbstreflexion des Rechts« vollzieht sich im bürgerlichen Recht als doppelte Gewaltbegrenzung »– die Begrenzung der Gewalt des einen gegen den anderen und die Begrenzung der Gewalt der rechtlichen Begrenzung –« und verfährt damit genuin positivistisch.<sup>23</sup> Denn Gegenstand ihres Sicherheitsbedürfnisses ist die private Interessenlage der Menschen, die als gegebene vorausgesetzt ist und nicht begründend eingeholt wird. In der Herleitung und Begründung eben dieser privaten Interessenlage aber liegt die Leistung der marxistischen Rechtskritik, den »Schein des Gegebenen, den die bürgerliche Sicherung des Eigenen ihm [dem Recht] verleiht« aufzulösen.<sup>24</sup>

19 Vgl. Žižek, *Weniger als nichts. Hegel und der Schatten des dialektischen Materialismus*, Berlin: Suhrkamp 2016, S. 337f.

20 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 110 [S. 88].

21 Vgl. Lukács, *Geschichte und Klassenbewusstsein*, S. 21.

22 Menke, *Kritik der Rechte*, S. 404.

23 Menke, *Kritik der Rechte*, S. 404f.

24 Menke, *Kritik der Rechte*, S. 406.

An die Stelle unmittelbarer Gewalt tritt in der warenproduzierenden Gesellschaft ein Wechselverhältnis von Recht und Herrschaft in dem Sinne, dass Recht zum einen Voraussetzung und Reflex der Warenform und damit der Herrschaft ökonomischer Verhältnisse ist, zum anderen Klassenherrschaft rechtsförmig vermittelt wird. Die Gewalt bürgerlicher Verhältnisse ist eine vermittelte, außerökonomische, die sich in der gesonderten Instanz eines neutralen Staates monopolisiert.<sup>25</sup> Das Verhältnis von Recht und Gewalt steht auch in Zusammenhang mit der Frage nach der Überwindung der Produktionsverhältnisse und der Rechtsform. Es ist wohl kein Zufall, dass der vorletzte Satz in Menkes *Kritik der Rechte*, »Das neue Recht ist daher das Recht, dessen Gewalt darin besteht, sich aufzulösen: die Gewalt, die mit ihrer Ausübung »sofort [...] beginnen wird abzusterben««, auch auf eine Weise gelesen werden kann, in welcher das Subjekt des Absterbens das Recht selbst ist.<sup>26</sup> In dieser Leseweise wäre sodann »die Gewalt des neuen Rechts [...] die Gewalt der Befreiung« als die Befreiung von Gewalt *und* Recht.<sup>27</sup>

Die Bedeutung der Gewalt in der marxistischen Theorie als revolutionärer Umsturz der Gesellschaft wurde in der Rezeptionsgeschichte jedoch praktisch und theoretisch konsequent überschätzt. Die Metapher von der Gewalt als »Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht« muss ernstgenommen,<sup>28</sup> die Gewalt daher nicht als tragendes Moment bei der Umwandlung der Gesellschaft verstanden werden. Nie ist Marx der Ansicht – darauf weist Erich Fromm in *Das Menschenbild bei Marx* hin –,<sup>29</sup> der Gewalt käme eine originäre Funktion in der Schaffung einer neuen Gesellschaftsordnung zu. Damit ist aber zugleich eine Absage an die schöpferisch-emanzipatorische Kraft der *politischen* Gewalt ausgesprochen, sodass die Umwälzung der herrschenden Ordnung von unten, das heißt aber von den ökonomischen und rechtlichen Verhältnissen ausgeht. Die Vorstellung »von einem Ursprungsort der Macht« wird dabei verabschiedet.<sup>30</sup> Mit der Analyse eben dieser ökonomischen und rechtlichen Verhältnisse und ihrer Wechselwirkung werden sich die folgenden zwei Unterkapitel »Warenform und Warenfetisch bei Marx« sowie »Rechtsform und Rechtsfetisch bei Paschukanis« beschäftigen.

25 Ingo Elbe, »Warenform, Rechtsform und Staatsform. Paschukanis' Explikation rechts- und staats-theoretischer Gehalte der Marx'schen Ökonomiekritik«, in: *grundrisse. Zeitschrift für linke Theorie und Debatte* 2004/9, S. 46f.

26 Menke, *Kritik der Rechte*, S. 407.

27 Ebd.

28 MEW 23, S. 779.

29 Erich Fromm, *Das Menschenbild bei Marx. Mit den wichtigsten Teilen der Frühschriften von Karl Marx*, Frankfurt am Main/Berlin/Wien: Ullstein 1980, S. 33.

30 Sonja Buckel, *Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts*, Weilerswist: Velbrück 2007, S. 78.

## 2.2 Warenform und Warenfetisch bei Marx

Im Wesentlichen ist damit bereits der sogenannte Warenfetisch angesprochen, der bei Paschukanis eine erweiterte Deutung in der Form des Rechtsfetisches erfährt. Um diesen wird es in einem nächsten Schritt gehen, wobei auf eine ausholende Darstellung der Genese des Warenfetisches aus dem Begriff der Ware über die Begriffe Gebrauchswert/Tauschwert, Wert, Wertform und Geld nicht verzichtet werden kann. Eine zusammenhanglose Betrachtung des Warenfetisches würde grundsätzlich dem Marx'schen Anliegen widersprechen.

### 2.2.1 Vorbemerkung zur Konzeption des 1. Kapitels des Kapitals

Mit dem Titel *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie* erscheint 1867 der erste Band der sodann durch Friedrich Engels posthum veröffentlichten, aber unvollendeten Trilogie des *Kapitals* (1885 Band II, 1894 Band III), die als Karl Marx Hauptwerk gelten darf. Verweist zwar der Titel *Das Kapital* auf Marx' Vorhaben einer grundlegenden Untersuchung der kapitalistischen Produktionsweise, so taucht der Begriff des Kapitals erstmals im vierten Kapitel im Kontext der Verwandlung von Geld in Kapital auf. Die ersten drei Kapitel beschäftigen sich mit der Ware, dem Geld und der Zirkulation. Die Entfaltung des Begriffes des Kapitals aus dem Begriff der Ware ist nicht der willkürlichen Wahl einer schematischen Darstellungsweise geschuldet, sondern entspringt einem notwendigen Fortgang, in welchem begriffsinterne Gegensätze im Emporsteigen zu einer höheren Stufe aufgehoben werden (Ware-Wert-Geld-Kapital), um sodann auf das real existierende gesellschaftliche Verhältnis, das Klassenverhältnis, zurückgeführt zu werden. Entsprechend schreibt Karl Reitter, dass wir

den Blick auf den sozialen Klassengegensatz richten [müssen], um den Widerspruch zwischen Gebrauchswert (der lebendigen Arbeit) und dem Tauschwert (dem toten Kapital in der Verfügungsgewalt der Bourgeoise) erfassen zu können.<sup>31</sup>

Von einer inneren Dialektik der Marx'schen Kategorien zu sprechen, macht folglich nur Sinn unter der Berücksichtigung ihrer real gesellschaftlichen Vermittlung.

Die vorliegende Arbeit versteht die Marx'schen Kategorien von Ware, Gebrauchswert, Tauschwert, Wertform, Arbeit, usw. in ihrem eigentlichen Sinn als in einen Entwicklungs-, Wirk- und Vermittlungszusammenhang

31 Reitter, *Prozesse der Befreiung. Marx, Spinoza und die Bedingungen eines freien Gemeinwesens*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2011, S. 53.

eingebettete Begriffe. Diese stehen in einer ständigen Wechselbeziehung zur sozialen Wirklichkeit:

Die Zirkulation, die also als das unmittelbar Vorhandene an der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft erscheint, ist nur, sofern sie beständig vermittelt ist. In sich selbst betrachtet, ist sie die Vermittlung vorausgesetzter Extreme. Aber sie setzt diese Extreme nicht.<sup>32</sup>

An anderer Stelle: »Die Zirkulation trägt daher nicht in sich selbst das Prinzip der Selbsterneuerung. Die Momente derselben sind in ihr vorausgesetzt, nicht von ihr selbst gesetzt.«<sup>33</sup> Das heißt, die gesellschaftlichen Verhältnisse ermöglichen zwar die Zirkulation – insofern sind sie vorausgesetztes Moment –, die gesellschaftlichen Verhältnisse sind aber nicht umgekehrt durch die Zirkulation selbst gesetzte Momente als ihr Resultat. Die Zirkulation ist kein sich seine Voraussetzungen selbst setzender Prozess, sondern bleibt rückgebunden an die Produktionsverhältnisse, in denen das spezifische Klassenverhältnis zwischen Kapital und Arbeiter angesiedelt ist. Erst dort entfaltet sich ein Gegensatz zwischen denjenigen, die Kapital besitzen, und denjenigen, die dies nicht tun, der als Voraussetzung die Zirkulation bzw. den gesamten Kapitalprozess entzündet.<sup>34</sup> Dennoch wirkt auch die Zirkulation zurück auf ihren Ursprung, indem sich Klassenverhältnisse verschärfen. Die Entfaltung von den der Zirkulation enthobenen Begriffen (Ware, Wert, Kapital) bleibt folglich mangelhaft, wenn die ihr zugrundeliegenden gesellschaftlichen (Produktions-)Verhältnisse nicht miteingezogen werden. Dies leistet jedoch Marx und exakt darin liegt die Errungenschaft seiner Ökonomiekritik, die soziale Bedingtheit der scheinbar neutralen ökonomischen Kategorien aufzuzeigen.

Und doch handelt sich bei der Warenanalyse explizit nicht um eine empirische Herleitung der Ware oder Skizzierung eines historischen Entstehungsprozesses, sondern um eine *begriffliche* Explikation.<sup>35</sup> Eine begriffliche Explikation dessen, was Marx in der Wirklichkeit kapitalistischer Produktion vorfindet. Entsprechend schreibt er in den *Randglossen zu Wagner*: »Wovon ich ausgehe, ist die einfachste gesellschaftliche Form, worin sich das Arbeitsprodukt in der jetzigen Gesellschaft darstellt, und dies ist die ›Ware.«<sup>36</sup> Als Voraussetzung der Untersuchung

32 Ebd.

33 MEW 42, S. 180.

34 MEW 42, S. 179.

35 Dies missversteht allerdings Uhlig, wenn er der materialistischen Rechtstheorie vorwirft, sie sei durch eine »Rückzugsstrategie« gekennzeichnet, die in der Aufgabe »realwissenschaftliche[r] Ansprüche« und im Rückzug in eine »nicht-empirische Theorieform« besteht (Uhlig, *Das Recht bei Marx und im Materialismus*, S. 374).

36 MEW 19, S. 369.



ist die Existenz des Kapitalismus daher immer schon gesetzt.<sup>37</sup> Die begriffliche Explikation bezieht sich somit auch nicht auf eine universale, absolute Kategorie, die einer von ihr unabhängigen Wirklichkeit übergestülpt wird, sondern auf eine Kategorie, die auf die realiter existierende Ware als »Form des Arbeitsprodukts« bezogen ist.<sup>38</sup>

Diesem Ansatz steht sowohl die Untersuchung der Ware als konkret-sinnliches Ding wie auch die isolierte Untersuchung der Seite der Warenbesitzer entgegen, die über psychologische Deutungs- und Erklärungsmuster die spezifischen Motive hinter dem Tauschakt aufzudecken versucht. Dieserart verfährt die klassische Ökonomie, darunter beispielsweise Adam Smith, der als Vertreter einer objektiven Werttheorie ironischerweise auf eine anthropologisch-psychologische Begründung des Tauschakts verfällt, welchen er auf einen natürlichen Hang zum Tausch zurückführt, und damit der ihm entgegengesetzten subjektiven Werttheorie überraschend ähnelt.<sup>39</sup> Dem ersten Kapitel des *Kapital* widerspricht aber ebenso ein individualistischer Zugang zur Untersuchung, der den Tauschakt stets als zweigliedrige Relation zweier Warenbesitzer und den Arbeitsprozess als individuelles Verhältnis des einzelnen Menschen zur Natur begreift.<sup>40</sup> Hierzu schreibt Michael Heinrich:

Im Gegensatz zur klassischen und neoklassischen Ökonomie nimmt Marx den Warenaustausch nicht einfach als Vermittlungsform der gesellschaftlichen Reproduktion hin, er betrachtet ihn vielmehr als Ausdruck einer *spezifischen* Form der gesellschaftlichen Arbeit. Marx stellt

37 Vgl. Moïse Postone, *Zeit, Arbeit und gesellschaftliche Herrschaft. Eine neue Interpretation der kritischen Theorie von Marx*, Freiburg: Ça Ira 2003, S. 202.

38 MEW 23, S. 74.

39 Sowohl die objektive als auch die subjektive Werttheorie verstehen sich als Antwort auf das sogenannte klassische Wertparadoxon, welches sich aus den Unterschieden zwischen dem »Wert« eines Gegenstandes, der zur Produktion dieses Gegenstandes aufgewendeten Arbeitszeit, der persönlichen »Wertschätzung« bzw. des persönlichen Nutzens dieses Gegenstandes und dessen Marktpreis ergibt. (Beispielsweise verhält sich der geringe »Wert« von Lebensmitteln wie Brot und Wasser, die jedoch den hohen »subjektiven Wert« der lebensnotwendigen Bedürfnisbefriedigung besitzen, zum enorm hohen »Wert« von Perlen oder Edelsteinen, die jedoch den im Vergleich zur Lebenserhaltung geringen »subjektiven Wert« eines bloß ästhetischen Zweckes besitzen, widersprüchlich.) Für die subjektive Werttheorie liegt der Wert in Form von »Wertschätzung« auf Seiten der Warenbesitzer, stellt also etwas rein Subjektives dar, für die objektive Wertlehre hingegen ist der Wert eine Eigenschaft der Waren.

40 Michael Heinrich, *Die Wissenschaft vom Wert. Die Marxsche Kritik der politischen Ökonomie zwischen wissenschaftlicher Revolution und klassischer Tradition*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2006, S. 206.

nicht die Frage danach, was sich die Tauschenden beim Tausch denken, welche Interessen sie verfolgen etc., er untersucht statt dessen wie die gesellschaftliche Arbeit strukturiert ist, die den Einzelnen gar keine andere Möglichkeit als den Tausch lässt.<sup>41</sup>

Die folgende Explikation muss an einer Stelle ihren Anfangspunkt nehmen, dies ist jedoch nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die Marx'sche Warenanalyse an ihren Anfang dogmatisch den Begriff der Ware setzt, der zu Beginn schon voll entwickelt ist und sodann auf die realen Warenphänomene Anwendung finden kann.<sup>42</sup> Ebenso wie Hegel zu Beginn seiner *Wissenschaft der Logik* den Anfang der Wissenschaft problematisiert, nämlich dahingehend, dass dieser weder etwas Unmittelbares (als irgendwie bestimmte inhaltliche Setzung) noch etwas Vermitteltes (das heißt aber als Resultat und damit nicht als Anfang im eigentlichen Sinn) sein kann und sich vielmehr als vermittelte Unmittelbarkeit herausstellen wird,<sup>43</sup> setzt Marx an den Anfang seiner Abhandlung die Ware als eine solche – empirisch vorgefundene – Unmittelbarkeit, deren Vermittlung er anschließend in den drei *Kapital*-Bänden leistet. Eine zusammenhanglose Abhandlung einer Kategorie nach der anderen widerspricht daher grundsätzlich dem Vermittlungsgedanken. Versteht man jedoch das *Kapital* als Theorie, die erst als Totalität ihrer Momente ist, so kann das real existierende Klassenverhältnis nicht mehr als bloßer Anwendungsfall eines von ihm unabhängigen, im Vorhinein definierten Kategorienkatalogs gedacht werden. Auch die Kategorien sind nicht mehr bloße Bezeichnungsausdrücke für Klassenverhältnisse, sondern letztere werden zum selbständigen Moment innerhalb der Kategorienbildung.<sup>44</sup> Marx spricht davon, dass die Zirkulation »nicht nur in jedem ihrer Momente, sondern als Ganzes der Vermittlung, als totaler Prozeß selbst vermittelt sein [muss]«, daher nur »Phänomen eines hinter ihr vorgehenden Prozesses«, »ihr unmittelbares Sein [...] daher reiner Schein« ist.<sup>45</sup> Dem widerspricht grundlegend eine nominalistische Position, nach welcher Allgemeinbegriffe bloße gedankliche Fiktionen seien, die keinerlei Entsprechung in der extramentalen Wirklichkeit, welche ausschließlich

41 Ebd.

42 Wie es beispielsweise Werner Becker behauptet, vgl. Werner Becker, »Dialektik als Methode in der ökonomischen Werttheorie von Marx. Eine kritische Analyse der dialektischen Struktur der Wertgleichung des ›Kapitals‹ (1. Band)«, *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 1974/4, S. 342.

43 Hegel, *Wissenschaft der Logik I*, S. 65ff. Die vermittelte Unmittelbarkeit als Anfang ist das reine Wissen als Unmittelbarkeit, das jedoch über die *Phänomenologie des Geistes* als der Geschichte der Erfahrung des Bewusstseins hin zum absoluten (reinen) Wissen vermittelt ist.

44 Vgl. auch Reitter, *Prozesse der Befreiung*, S. 52.

45 MEW 42, S. 180.

über Einzeldinge konstituiert ist, finden. Demgemäß wären Begriffe wie Wert, Klasse, Kapital bloß gedankliche Zusammenfassungen einzelner, das heißt aber nicht-systematischer und nicht-gesellschaftlicher Phänomene. Der Springpunkt bei Marx liegt in der Widerlegung einer solchen Position.

Diese Begriffsentwicklung kann für den Anspruch der vorliegenden Arbeit nicht in ihrer Gesamtheit dargestellt werden und beschränkt sich in diesem Kapitel auf Erläuterungen bis zur Stufe des Warenfetisches. Dies rührt nicht nur daher, dass eine Detailanalyse der Aporien der Zirkulationssphäre sowie des relativen und absoluten Mehrwerts den Rahmen sprengen würde – wenngleich entscheidende Momente an der ein oder anderen Stelle ausgeführt werden –, sondern insbesondere daher, dass Paschukanis seiner Analogie ausschließlich Kategorien der Wertformanalyse zugrunde legt, was den nicht unberechtigten Vorwurf der Zirkulationsfixiertheit veranlasst. Trotz ihrer gesellschaftlichen Vermittlung ist für die nachfolgende Untersuchung der Kategorien ein gewisses Maß an Definitionscharakter nicht zu vermeiden, wenn die einzelnen Schritte der Warenanalyse detailliert ausgeführt werden sollen.<sup>46</sup>

### 2.2.2 Ware

In der bereits zitierten Stelle, die am Anfang des *Kapitals* steht, grenzt Marx seinen Untersuchungsgegenstand auf »Gesellschaften, in welchen kapitalistische Produktionsweise herrscht« ein und hebt die Ware als die »Elementarform« des Reichtums dieser Gesellschaften heraus.<sup>47</sup> Marx erscheint daher auch der Reichtum dieser Gesellschaften als »ungeheure Warensammlung« und legt der gesamten Analyse eine Betrachtung der Ware zugrunde.<sup>48</sup> Damit ist keine inhaltliche Bestimmung des Reichtums gesetzt, sondern eine Besonderheit der kapitalistischen Gesellschaft ausgesprochen, welche die Ware zur typischen *Form* ihres Reichtums hat. Während im mittelalterlichen Feudalsystem die überwiegende Zahl der (landwirtschaftlich) produzierten Güter entweder in Abgaben an den Grundherren oder in Konsumtionsmitteln für den eigenen Bedarf bestanden, das heißt nur ein zu vernachlässigender Teil der Güter zum Tausch verblieb, wird im kapitalistischen Wirtschaftssystem der

46 Die spezifisch schriftliche sprachliche Ausdrucksform wird bereits durch Sokrates im Dialog *Phaidros* bemängelt, wenn er der geschriebenen Rede Schweigen vorwirft, da sie sich nicht gegen eine selektive Lektüre und sohin Dekontextualisierung und Erstarrung der zum Ausdruck gebrachten Gedanken zur Wehr setzen kann.

47 *MEW* 23, S. 49.

48 Ebd.

Gütertausch umfassend und die Warenform zum »elementarische[n] Da-sein« des Reichtums.<sup>49</sup>

### 2.2.2.1 Gebrauchswert

Die Ware ist wesentlich durch ein Verhältnis zweier Eigenschaften charakterisiert. Als stofflicher Gegenstand besteht der Zweck einer Ware in der Befriedigung eines Bedürfnisses bzw. in ihrer Nützlichkeit für den Menschen. Diese artikuliert sich in einer unendlichen Vielfalt an Weisen, die der Vielfalt menschlicher Bedürfnisse entspricht, sei dies unmittelbar als Nahrungsmittel oder mittelbar als Produktionsmittel.<sup>50</sup> In Rücksicht ihrer physischen Existenz als Warenkörper samt ihrer qualitativen Beschaffenheit, das heißt samt ihren mannigfachen Eigenschaften, bezeichnet Marx die Ware als *Gebrauchswert*. Der Gebrauchswert ist notwendig mit dem Warenkörper als physisch-stoffliches Ding verknüpft, sodass er auch stets in quantitativer Bestimmtheit auftritt (Elle Leinwand, Tonne Eisen, usw.). Beispielsweise besteht der Gebrauchswert eines Schreibtisches darin, darauf zu schreiben, und der Gebrauchswert von Rohstoffen darin, im weiteren Produktionsprozess von Nutzen zu sein, so etwa Holz für die Papierherstellung. Als »stoffliche[r] Inhalt des Reichtums« ist der Gebrauchswert nicht an eine bestimmte gesellschaftliche Form – hier die kapitalistischen Produktionsweise – gebunden und besteht aus diesem Grund unabhängig vom Tausch.<sup>51</sup> Es handelt sich um eine dingliche Eigenschaft, die in der Geschichte der Menschheit auf den Augenblick zurückreicht, in welchem der Mensch bildlich gesprochen zum ersten Mal Luft atmete. Allein die Nützlichkeit der Luft für den lebenden Organismus erhebt sie zum Gebrauchswert, ohne dass sie getauscht werden könnte oder durch eine spezifisch menschliche Bearbeitung erzeugt würde. Die Eigentümlichkeit der Warenform in ihrem gesellschaftlich-historischen Kontext lässt sich demzufolge nicht über ihren Gebrauchswert begründen, doch bildet dieser insofern eine notwendige Seite der Ware, als er nicht nur stofflicher Inhalt des Reichtums, sondern auch »stofflicher Träger« des sogenannten *Tauschwertes* ist.<sup>52</sup>

49 MEW 13, S. 15; vgl. Heinrich, *Kritik der politischen Ökonomie. Eine Einführung*, Stuttgart: Schmetterling 2005, S. 37.

50 Vgl. MEW 23, S. 49.

51 MEW 23, S. 50.

52 Ebd. Vom Tauschwert als einer Eigenschaft der Ware zu sprechen ist insofern falsch, als der Tauschwert die spezifische Erscheinungsform der Ware ist. In MEW 23, S. 75 schreibt Marx hierzu: »Die Ware ist Gebrauchswert oder Gebrauchsgegenstand und ›Wert.« Noch präziser formuliert er in MEW 19, S. 369: »Ich teile also nicht den Wert in Gebrauchswert und Tauschwert als Gegensätze, worin sich das Abstrakte, ›der Wert«, spaltet, sondern

## 2.2.2.2 Tauschwert

Vorerst fasst Marx den Tauschwert begrifflich als das »quantitative Verhältnis, [...] worin sich Gebrauchswerte einer Art gegen Gebrauchswerte einer anderen Art austauschen.«<sup>53</sup> Insoweit bezeichnet der Tauschwert bloß eine Relation, die mit Ort, Zeit und Kontext variiert. Was in der *entfalteten Wertform*<sup>54</sup> später als Mangel auftaucht, ist an diesem Punkt die Erkenntnis, dass die Ware in unterschiedliche Relationen gesetzt werden und somit eine Vielzahl von Tauschwerten besitzen kann. Dass also, um Marx' Beispiel zu folgen, ein Quarter Weizen im Tausch  $x$  Leinwänden oder  $y$  Seide oder  $z$  Gold usw. gegenüberzutreten kann.<sup>55</sup> Eine dem Marx'schen Vorhaben entsprechende Erklärung einer solchen Kette von Tauschrelationen bedarf der zusätzlichen Annahme, dass die verschiedenen Relata offenbar in einer Hinsicht durch einander ersetzbar sind.<sup>56</sup> In der Hinsicht nämlich, in welcher sie ein von ihnen selbst unterschiedenes *Gleiches* ausdrücken, welches sowohl im hinzugebenden wie auch im zu erhaltenden Tauschrelat, also in Weizen wie auch in Leinwand, Seide, Gold enthalten ist.<sup>57</sup> Marx präzisiert: »Nur als Ausdrücke derselben Einheit sind sie gleichnamige, daher kommensurable Größen.«<sup>58</sup> Die Tauschrelata »sind also gleich einem Dritten, das an und für sich weder das eine noch das andere ist«,<sup>59</sup> sodass Marx vorläufig festhält: »Der Tauschwert kann überhaupt nur die Ausdrucksweise, die ›Erscheinungsform‹ eines von ihm unterscheidbaren Gehalts sein.«<sup>60</sup> Dass Äpfel nicht mit Birnen vergleichbar sind, gilt folglich zwar für die darin zum Ausdruck kommende Metapher, die auf einen argumentativ vorgebrachten, aber inhaltlich zu weitgreifenden Vergleich referiert, nicht aber für den Tauschakt. Eben dies wird jedoch von Vertretern einer subjektiven Wertlehre propagiert. Dieser zufolge sei die Annahme eines

die konkrete gesellschaftliche Gestalt des Arbeitsprodukts; ›Ware‹ ist einerseits Gebrauchswert und andererseits ›Wert‹, nicht Tauschwert, da die bloße Erscheinungsform nicht ihr eigener Inhalt ist.«

53 MEW 23, S. 50.

54 Der Begriff der *entfalteten Wertform* taucht im Kapitel über die Wertform auf, vgl. MEW 23, S. 77ff., und wird unter 2.2.4.3 behandelt.

55 Vgl. MEW 23, S. 51.

56 Völlig willkürliche oder zufällige Tauschakte sind für die Marx'sche Untersuchung des Warentausches als typische Form gesellschaftlicher Vermittlung nicht relevant. Es geht um die Explikation des herrschenden Tauschaktes, der gewöhnlich nicht willkürlich oder zufällig erfolgt.

57 Vgl. hierzu Reiter, »Der Begriff der ›abstrakten Arbeit‹«, *grundrisse* 2001/1, S. 5f.

58 MEW 23, S. 64.

59 MEW 23, S. 51.

60 Ebd.

Gemeinsamen zweier sinnlich verschiedener Dinge, das heißt eines von diesen Dingen unabhängigen Dritten, widersinnig; stattdessen falle dieses Dritte bzw. der »Wert« allein in die subjektive Bewertung der Tauschenden und habe keine Entsprechung in der objektiven Wirklichkeit. Diese subjektive Bewertung kann sich wiederum nur auf den Gebrauchswert einer Ware beziehen, wiegt sie doch den Nutzen der konkreten Sache für die eigenen Bedürfnisse kalkulierend ab und leistet somit keine Bestimmung des Phänomens des »abstrakten« Werts. Auch verstrickt sich eine derartige Theorie notwendigerweise in Widersprüche, denn sie verlagert das Problem der Unvergleichbarkeit lediglich auf eine höhere Ebene, wo sie es jedoch nicht mehr verortet: Wenn sinnlich verschiedene Dinge nicht miteinander vergleichbar sind, dann erscheint die Vergleichbarkeit von subjektiven – und daher schon per definitionem verschiedenen – Wertschätzungsleistungen willkürlich.

### 2.2.3 Wertsubstanz

Dieses im Tauschwert ausgedrückte Dritte entdeckt Marx über drei Gedankenschritte in der *abstrakt menschlichen Arbeit*. Zunächst scheiden all jene Eigenschaften als das gemeinsame Dritte aus, die die sinnlich wahrnehmbare Seite der Ware bzw. den *Warenkörper* ausmachen, das heißt alle ästhetischen, physikalischen, chemischen, geometrischen oder sonstigen körperlich-stofflichen Eigenschaften. Auf der Gebrauchswertseite existiert ja gerade jene grundlegende Verschiedenheit, die Ausgangspunkt für die Suche nach dem gemeinsamen Dritten war. So lesen wir auch bei Marx: »Als Gebrauchswerte sind die Waren vor allem verschiedener Qualität, als Tauschwerte können sie nur verschiedener Quantität sein, enthalten also kein Atom Gebrauchswert.«<sup>61</sup>

Gerade in der Abstraktion vom Gebrauchswert, das heißt in der Abstraktion von allen den Gebrauchswert konstituierenden Eigenschaften des Warenkörpers, tritt in einem zweiten Schritt eine letzte Gemeinsamkeit der Waren zutage. Diese kann nach der Abstraktion vom Gebrauchswert in nichts anderem bestehen als in einer überindividuellen »gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Substanz«.<sup>62</sup> Dies erblickt Marx in der Eigenschaft, Produkt menschlicher Arbeitskraft zu sein. *Substanz* des Tauschwertes ist sohin *angehäufte menschliche Arbeitskraft*. Er resümiert: »Ein Gebrauchswert oder Gut hat also nur einen Wert, weil abstrakt menschliche Arbeit in ihm vergegenständlicht oder materialisiert ist.«<sup>63</sup> Ein diesbezüglich häufig vorgebrachter Einwand

61 MEW 23, S. 52.

62 Ebd.

63 MEW 23, S. 53.

lautet, Marx schlieÙe unzulässig per Ausschlussverfahren auf die Eigenschaft als Arbeitsprodukt, wengleich doch die Existenz tauschfähiger Güter, die gleichzeitig *nicht* Produkt menschlicher Arbeitskraft sind, unbestritten ist, wie etwa der unbearbeitete Boden.<sup>64</sup> Der unbearbeitete Boden als tauschfähige Ware stellt ein Sonderproblem dar, dessen sich Marx bewusst ist, aber erst im dritten Band des *Kapital* behandelt.<sup>65</sup>

In einem dritten Schritt nimmt Marx eine nähere Charakterisierung dieser Werts substanz vor, indem er auf eine Auswirkung der Abstraktion vom Gebrauchswert als Wareneigenschaft hinweist. Mit der Abstraktion vom Gebrauchswert schwindet nicht nur die sinnlich-körperliche Seite der Ware, sondern ebenso die die Gebrauchswertseite konkret hervorbringende Arbeit, die Marx als *nützliche Arbeit* bezeichnet. Beispielsweise die konkrete Tischlerei, die den nützlichen Sessel derart zimmert, dass auf ihm Platz genommen werden kann, und die also den Gebrauchswert der Ware Sessel erzeugt. Als Ding ohne Gebrauchswert erscheint die Ware nicht mehr als Produkt einer bestimmten Arbeit, sondern als Produkt von menschlicher Arbeit überhaupt. Der konkret-nützlichen, Gebrauchswerte produzierenden Arbeit stellt Marx die *abstrakt menschliche Arbeit* als Arbeit gegenüber.

Die abstrakt menschliche Arbeit wird von Marx einmal als »produktive Verausgabung von menschlichem Hirn, Muskel, Nerv, Hand usw.« charakterisiert,<sup>66</sup> ein anderes Mal als Resultat des Tauschaktes dargestellt: »Indem sie [die Menschen] ihre verschiedenartigen Produkte einander im Austausch als Werte gleichsetzen, setzen sie ihre verschiedenen Arbeiten einander als menschliche Arbeit gleich.«<sup>67</sup> Dass der Begriff der abstrakt menschlichen Arbeit sohin zwei verschiedene Deutungen zulässt, führt Reitter in *Der Begriff der ›abstrakten Arbeit‹* exemplarisch vor, woran sich die folgende Darstellung orientiert.

64 Vgl. Eugen v. Böhm-Bawerk, »Zum Abschluß des Marxschen Systems«, in: F. Eberle (Hg.), *Aspekte des Marxschen Systems 1. Zur methodischen Bedeutung des 3. Bandes des »Kapital«*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1973, S. 84. Vgl. darüber hinaus Heinrich, *Die Wissenschaft vom Wert*, S. 202, der auf eine konkrete Fundstelle dieses gängigen Einwandes hinweist.

65 Vgl. MEW 13, S. 48, wo es heißt: »Der letzte Widerspruch und der scheinbar schlagendste, wenn er nicht wie gewöhnlich in der Form wunderlicher Exempel vorgebracht wird: Wenn der Tauschwert nichts ist als die in einer Ware enthaltene Arbeitszeit, wie können Waren, die keine Arbeit enthalten, Tauschwert besitzen, oder in andern Worten, woher der Tauschwert bloßer Naturkräfte? Dies Problem wird gelöst in der Lehre von der Grundrente.«

66 MEW 23, S. 58f.

67 MEW 23, S. 88.

## 2.2.3.1 Abstrakte Arbeit als physiologische Verausgabung

Die erste Deutung bezeichnet Marx selbst als physiologische, wenn er schreibt, dass »alle Arbeit [...] einerseits Verausgabung menschlicher Arbeitskraft im physiologischen Sinn [ist]«. <sup>68</sup> Unter einem derartigen Gesichtspunkt reduziert sich der Gehalt der abstrakt menschlichen Arbeitskraft auf ein Resultat gedanklicher Abstraktion, reiner Deduktionsleistungen. <sup>69</sup> Auch steht uns auf diese Weise jene universalhistorische Kategorie gegenüber, die wir weiter oben vom Marx'schen Verständnis dezidiert abgegrenzt wissen wollten. Abstrakt menschliche Arbeit im rein physiologischen Sinn zu verstehen, erweckt nicht nur den Anschein einer der Arbeitskraft per se, das heißt unabhängig vom gesellschaftlichen und geschichtlichen Kontext, zukommenden Werteigenschaft, sondern macht auch den Beginn des *Kapitals* fragwürdig. <sup>70</sup> Käme der Arbeit als Verausgabung von Körperkraft an sich Wert zu, so würde sich eine vorausgehende Untersuchung der Ware und sodann eine Untersuchung der besonderen Form des Arbeitsprodukts erübrigen. Marx betont hingegen ausdrücklich, dass menschliche Arbeit zwar Wert bildet, selbst aber nicht Wert *ist*. <sup>71</sup> Der Wert als das gemeinsame Dritte zweier Waren wäre zudem wieder auf einen stofflichen Aspekt herabgesetzt und also auf den Gebrauchswert zurückgeführt. Gerade die Gebrauchswertseite kann aber ob ihrer ureigenen Mannigfaltigkeit nicht Grund des (abstrakten) Wertes sein. Gleichzeitig schwindet jede Form der Gesellschaftlichkeit und Vermitteltheit des Wertes, wenn dieser individualistisch der Arbeitsleistung per se zugeschrieben wird. Demgemäß lässt sich bei Isaak Iljitsch Rubin nachlesen:

Marx wurde nie müde zu wiederholen, daß der Wert ein gesellschaftliches Phänomen ist [...] Daraus folgt, daß die abstrakte Arbeit, die den Wert schafft, als gesellschaftliche Kategorie zu begreifen ist, in der jedes stoffliche Element fehlt. Nur eins von beidem ist möglich: wenn die abstrakte Arbeit eine Verausgabung menschlicher Energie in physiologischer Form darstellt, so trägt auch der Wert einen verdinglichten, gegenständlichen Charakter. Oder aber der Wert ist ein soziales Phänomen, und dann hat man auch die abstrakte Arbeit als gesellschaftliche Erscheinung zu verstehen, die mit einer bestimmten gesellschaftlichen Form der Produktion in Zusammenhang steht. <sup>72</sup>

68 MEW 23, S. 61.

69 Reitter, »Der Begriff der ›abstrakten Arbeit‹«, S. 6.

70 Reitter, »Der Begriff der ›abstrakten Arbeit‹«, S. 7.

71 Vgl. MEW 23, S. 65.

72 Isaak Iljitsch Rubin, *Studien zur Marx'schen Werttheorie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1973, S. 96.



Dies soll jedoch nicht zu dem Schluss verleiten, dass Arbeit im physiologischen Sinne völlig irrelevant sei; die Arbeit als Verausgabung körperlicher Energie fungiert ebenso wie der Gebrauchswert für den Tauschwert als »stofflicher Träger« bzw. allgemeine Voraussetzung für die abstrakte Arbeit. Es ist also sehr wohl eine »physiologische Wahrheit, daß sie [die nützlichen Arbeiten] Funktionen des menschlichen Organismus sind«<sup>73</sup> und insofern notwendige Voraussetzung für die Untersuchung des Werts. Die Arbeit im physiologischen Sinn bildet aber nicht den »Springpunkt«<sup>74</sup> der Wertanalyse.<sup>75</sup>

### 2.2.3.2 Abstrakte Arbeit als geschichtliche Kategorie

Die andere Deutung sieht in der wertbildenden abstrakten Arbeit das Ergebnis einer gesellschaftlichen Vermittlung, die über die Ware als Arbeitsprodukt läuft. Indem die Warenbesitzer vermittelt über den Austausch ihrer Produkte miteinander in Kontakt treten, geht damit zugleich die Abstraktion von den konkreten Formen der Arbeit vorstatten. Vergleichbar heißt es bei Marx:

Nur der Äquivalenzausdruck [d.i. das sich Gegenübertreten zweier Waren; L.L.O.] verschiedenartiger Waren bringt den spezifischen Charakter der wertbildenden Arbeit zum Vorschein.<sup>76</sup>

Wie sich dieser Prozess genau vollzieht, wird weiter unten unter dem Titel des Warenfetisches abgehandelt. Wesentlich ist jedoch, dass der abstrakte Charakter der Arbeit nicht mehr als Produkt gedanklicher Abstraktion an der individuellen Arbeitsleistung festgemacht wird, sondern einem gesamtgesellschaftlichen Verhältnis entspringt. Sodann ist aber gleichzeitig gesetzt, dass sich abstrakt menschliche Arbeit als Kategorie ausschließlich unter den spezifischen gesellschaftlichen Verhältnissen der kapitalistischen Produktionsweise herausbildet und aus diesem Grund fundamental geschichtlich ist. Hierdurch ist auch der Begriff des Wertes an die konkreten sozialen Beziehungen und Verhältnisse gebunden.

Von der abstrakt menschlichen Arbeit als Substanz des Warenwertes ist die Quantität bzw. das Wertmaß zu unterscheiden. Das Wertmaß ist die für ein Produkt verausgabte Arbeitszeit. Nicht jedoch die individuell

73 MEW 23, S. 85.

74 MEW 23, S. 56.

75 Mit der Deutung der abstrakten Arbeit als physiologische Verausgabung korrespondiert freilich das arbeitsfetischistische Bestreben innerhalb der Arbeiterbewegung, der Arbeit als solche ontologischen Wert zuzuschreiben. Vgl. dazu ausführlich Robert Kurz, »Postmarxismus und Arbeitsfetisch. Zum historischen Widerspruch in der Marxschen Theorie«, *krisis* 1995/15.

76 MEW 23, S. 65.

aufgewendete, physiologische Betätigung, sondern nur die dem gesellschaftlichen Durchschnitt entsprechende Arbeitszeit.<sup>77</sup> Lediglich die gesellschaftlich notwendige Arbeit bestimmt daher die Wertgröße.<sup>78</sup> Reitter verweist an dieser Stelle auf einen wichtigen Punkt, wenn er betont, dass die abstrakt menschliche Arbeit nicht nur hinsichtlich des Inhaltes, sondern auch hinsichtlich der *Zeitdauer* eine Abstraktion gegenüber der konkreten Arbeit darstellt.<sup>79</sup> Moische Postone führt in seinem Hauptwerk hierzu aus:

Weil abstrakt menschliche Arbeit eine allgemeine gesellschaftliche Vermittlung konstituiert, ist in der Marx'schen Analyse die Arbeitszeit [...] nicht individuell und kontingent, sondern *gesellschaftlich* und *notwendig*.<sup>80</sup>

Auch aus diesem Grund scheint eine physiologische Deutung der Deutung der abstrakten Arbeit als geschichtliche Kategorie zu unterliegen.

### 2.2.3.3 Doppelcharakter der Arbeit

Die Möglichkeit zweier Deutungen der abstrakten Arbeit ist nicht einfach ein Zeichen mangelnder Präzision oder Konsistenz der Ausführungen im ersten Kapitel des *Kapital*. Stattdessen liegt in der Möglichkeit einer differenzierten Deutung bereits ein Verweis auf den sogenannten *Doppelcharakter* der in der Ware vergegenständlichten Arbeit. Ebenso wie das Gegensatzpaar Gebrauchswert–Tauschwert den Warenbegriff präzisiert hat, vereint auch der Wertbegriff zwei einander entgegengesetzte Pole unter sich: Die konkret nützliche Arbeit, die den Gebrauchswert schafft und je nach Art der Tätigkeit in ihrer Qualität divergiert, und die abstrakte Arbeit als wertbildende Arbeit überhaupt. Dadurch ergibt sich eine konflikthafte Bestimmung des Warenwerts: Diejenige zweckbestimmte Tätigkeit, die den konkreten Nutzen und damit den Gebrauchswert einer Ware hervorbringt, ist einerseits Voraussetzung für den Warenwert (»Endlich kann kein Ding Wert sein, ohne Gebrauchsgegenstand zu sein. Ist es nutzlos, so ist auch die in ihm enthaltene Arbeitszeit nutzlos, zählt nicht als Arbeit und bildet daher keinen Wert«),<sup>81</sup>

77 Vgl. MEW 23, S. 53. Würde sich der Wert einer Ware nach der individuell verausgabten Arbeitszeit richten, dann würde Ware, die besonders langsam erzeugt wurde (etwa weil die Arbeitskraft ungeschickt ist) einen höheren Wert besitzen als eine Ware derselben Art, die jedoch von einer geschickteren und schnelleren Arbeitskraft erzeugt wurde.

78 Vgl. MEW 23, S. 54.

79 Reitter, »Der Begriff der ›abstrakten Arbeit‹«, S. 8.

80 Postone, *Zeit, Arbeit und gesellschaftliche Herrschaft*, S. 293.

81 MEW 23, S. 55.

andererseits nur insofern Substanz dieses Warenwerts, als von ihrer konkreten Form abgesehen, sie also als abstrakt menschliche Arbeit schlechthin betrachtet wird.<sup>82</sup>

#### 2.2.4 Wertform

##### 2.2.4.1 Exkurs in die Wissenschaft der Logik

Es ist jene dialektische Spannung zwischen zwei einander ausschließenden Extremen, zwischen Gebrauchswert und Tauschwert, Konkretheit und Abstraktheit, Besonderheit und Allgemeinheit,<sup>83</sup> die etwa Werner Becker, den ich an dieser Stelle paradigmatisch als Vertreter des gesunden Menschenverstandes heranziehe, nicht durchlaufen will, wenn er in Bezug auf die einfache Wertform feststellt: »Vernünftigerweise könnte der Rock nur das eine oder das andere sein.«<sup>84</sup> Unabhängig davon, dass Becker die Vernunft ohne jegliche Begriffsklärung als moralische Instanz anruft, ist eine solche Sichtweise freilich nur dann konsequent, wenn man sich der fundamentalen Prozessualität und permanenten (Selbst-) Vermittlung des Denkens verwehrt und am starren Entweder – Oder festhält. Dass der Rock beides sein *muss*, zeigt indirekt schon Hegel im Ersten Buch der *Wissenschaft der Logik*, in welchem er die Beziehung von Etwas und Anderem behandelt.<sup>85</sup> Friedrich Engels formuliert in der Einleitung zum *Anti-Dühring* genau diese Kritik:

Für den Metaphysiker sind die Dinge und ihre Gedankenabbilder, die Begriffe, vereinzelte, eins nach dem andern und ohne das andre zu betrachtende, feste, starre, ein für allemal gegebne Gegenstände der Untersuchung. Er denkt in lauter unvermittelten Gegensätzen: seine Rede ist ja, ja, nein, nein, was darüber ist, ist vom Übel. Für ihn existiert ein Ding entweder oder es existiert nicht: ein Ding kann ebensowenig zugleich es selbst und ein andres sein.<sup>86</sup>

Dass etwas es selbst und zugleich nicht es selbst ist oder gar, dass es *genau dadurch* es selbst ist, *dass* es nicht es selbst ist, ist der Springpunkt der Dialektik.

82 Vgl. MEW 23, S. 60.

83 Vgl. Postone, *Zeit, Arbeit und gesellschaftliche Herrschaft*, S. 234, wo er zum Doppelcharakter der Ware schreibt: »Jede Ware [ist] besonders – als Gebrauchswert – als auch allgemein – als gesellschaftliche Vermittlung«.

84 Becker, »Dialektik als Methode in der ökonomischen Werttheorie von Marx«, S. 345.

85 Hegel, *Wissenschaft der Logik I*, S. 125ff.

86 MEW 20, S. 20f.

Zunächst bestimmt Hegel sowohl *Etwas* als auch *Anderes* als *Daseiende* bzw. *Etwas*; ebenso sind beide *Anderes*. Das, welches zuerst genannt wird, wird – durch äußere Reflexion –<sup>87</sup> als *Etwas* bestimmt, dem das *Anderere* gegenübersteht. Ebenso ist *Etwas* das *Anderere* des ersten *Anderen*, dieses dann aber *Etwas*. Wenn ich ein Dasein *A* nenne, ein anderes Dasein aber *B*, so ist *B* als das *Anderere* bestimmt, *A* als *Etwas*. Ausgehend von der Perspektive des Daseins *B* ist aber *A* das *Anderere*, *B* hingegen *Etwas*. Welches der beiden *Daseienden* nun *Etwas* und welches *Anderes* ist, hängt ab vom willkürlichen Akt des Bestimmens, von einer bloß äußeren Reflexion des subjektiven Denkens. Es ist daher nicht so, dass *B* als ontologische Eigenschaft das »Anders-Sein« anhaftet. Die Rolle des *Anderen* scheint vorerst allein dem Vergleich des *Etwas* mit dem *Anderen* zu entspringen, sodass das *Anderere* ein dem *Etwas* Äußerliches ist. Oder anders formuliert, das *Etwas* will sich als das selbstständige, vom *Anderen* unabhängige bewähren, sodass vorerst die Rolle des *Anderen* nur im Vergleich zweier *Daseienden* äußerlich an eines der beiden *Daseienden* herantritt. Im ursprünglichen Kategorienpaar von *Etwas*-*Anderes* war jedoch das *Anderere* nicht in diesem bloß relativen Sinne gesetzt, sondern als gleichgültig gegen bzw. unabhängig vom *Etwas*. Nehmen wir nun daher das *Anderere* isoliert, zwar in seiner Beziehung zum *Etwas*, »aber auch für sich außerhalb desselben«,<sup>88</sup> das heißt als *Anderes* auch unabhängig von seiner Beziehung zum *Etwas*, so muss das *Anderere* als Beziehung auf sich selbst ausgedrückt werden. Eine Bestimmung des *Anderen*, die nicht als Beziehung auf sich selbst ausgedrückt ist, wäre wieder nur eine Beziehung auf *Etwas*. Gerade dies soll aber vermieden werden, wenn das *Anderere* für sich betrachtet wird. Ist es folglich nicht das *Anderere* von *Etwas*, so muss es das *Anderere* seiner selbst bzw. das *Anderere* an ihm selbst sein. Hegel fasst zusammen: »Das *Anderere* für sich ist das *Anderere* an ihm selbst.«<sup>89</sup> Einmal ist dieses *Anderere* seiner selbst das sich Ungleiche schlechthin, das heißt das sich selbst Negierende und Verändernde. Dem Akt des Hinübertretens von sich ins *Anderere* von sich selbst inhäriert eine spezifische Negation von sich selbst, denn das *Anderssein* des *Anderen* bedeutet ja gerade ein Aufheben oder Absehen von ihm. Ebenso ist dieses *Anderere* aber das mit sich schlechthin Identische, das heißt *Etwas*, denn im *Anderen* seiner selbst geht es nur mit sich selbst zusammen. Wenn das *Anderere* von sich selbst – also vom *Anderen* – ins *Anderere* hinübertritt, geht es dadurch insofern mit sich selbst zusammen, als es ja nur ins *Anderere*, damit aber zu sich selbst geht. Das *Anderere* des *Anderen* ist *Anderes*, also es selbst. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes

87 Hegel spricht in *Wissenschaft der Logik I*, S. 126, vom »subjektive[n], außerhalb des Etwas selbst fallende[n] Bezeichnen«.

88 Ebd.

89 Hegel, *Wissenschaft der Logik I*, S. 127.

»reflektieren« als »zurückbeugen« im Sinne eines »An-den-Anfang-Zurückkommens« veranschaulicht diese Bewegung. »So ist es gesetzt als in sich Reflektiertes mit Aufheben des Anderseins, mit sich *identisches* Etwas, von dem hiermit das Andersein, das zugleich Moment desselben ist, ein Unterschiedenes, ihm nicht als Etwas selbst zukommendes ist.«<sup>90</sup> Das *Etwas*, das wir nun vor uns haben, ist also nicht dasjenige isolierte – fiktive – *Etwas*, von dem wir ausgegangen sind, sondern bereits *Etwas*, das sein entgegengesetztes Moment in sich hat und reflektiert ist. Andreas Roser formuliert die soeben skizzierte Entwicklung in größerer Distanz zum Hegel'schen Text:

Etwas ist (1.) Etwas *ohne* Anderes, denn es ist in seinem Selbstbezug autonom, ein Anderes ist ihm nicht wesentlich. Als «Etwas ohne Anderes» ist das Etwas jedoch *kein Etwas* im Unterschied zu einem anderen *Etwas*. Es geht somit (2.) an seinem Begriff *zugrunde*. [...] (3.) Das Etwas [ist] sein eigenes Anderes; jenes Andere, das dem *Etwas* als ein Anderes *nicht* wesentlich ist. Dieses *eigene Andere* enthält das *Etwas* folglich nur als sein eigenes *Nichtsein*-seiner-Selbst.<sup>91</sup>

Um wieder zur Kritik am Denken in Widersprüchen am Beispiel Beckers zurückzukehren, soll anhand der kurz umrissenen Hegel'schen Position die Gegensätzlichkeit von Ware und Wertform verständlich gemacht werden. Ebenso wie *Etwas* nur dadurch *Etwas* ist – ein *Etwas*, welches nicht an seiner Bestimmung zugrunde geht –, dass es sein *Anderes* in sich hat, ist die Ware nur dadurch Wert, dass sie ihr *Anderes*, nämlich den Gebrauchswert bzw. ihre konkret-sinnliche Erscheinung, als aufgehobenes, aber dadurch zugleich vorausgesetztes Moment in sich hat. Erst in der Abstraktion vom Gebrauchswert, in seiner Aufhebung, »entsteht« Wert, jedoch behält der Wert dieses aufgehobene Moment in sich als seine Voraussetzung. Er ist reflektierter Wert. Der Rock kann folglich überhaupt nicht als Rock-Ware existieren, wenn er nicht beides – Gebrauchswert und Wert – ist, er *muss* beides sein.

Mit Hans-Georg Backhaus lässt sich dies ebenso für die Wertform aufschlüsseln:

Die Ware [ist] sie selbst und zugleich ihr *Anderes* [...]: Geld. Sie ist also Identität von Identität und Unterschied. Die Ware *ist* dem Geld wesentlich und doch zugleich von ihm unterschieden. Diese »Einheit in der Verschiedenheit« wird bekanntlich mit dem Hegel'schen Terminus »Verdopplung« bezeichnet. Dieser dialektische Begriff wird von Marx verwandt, um die Struktur der Ware-Geld-Gleichung zu kennzeichnen.<sup>92</sup>

90 Ebd.

91 Andreas Roser, *Ordnung und Chaos in Hegels Logik*. Teil 2, Frankfurt am Main/Wien: Peter Lang 2009, S. 921.

92 Hans-Georg Backhaus, *Dialektik der Wertform*, Freiburg: Ça Ira 2011, S. 53.

Oder an anderer Stelle unter stärkerer Anlehnung an die *Etwas-Anderes*-Relation:

Wir haben die »Bewegung« eines Etwas beschrieben, das die merkwürdige Eigenschaft besitzt, sich zu »verwandeln«, zu »verdoppeln«, »auszudrücken«, sich »jeweils im anderen Extrem zu erhalten«, seine »Naturalform abzustreifen« und sich zu »realisieren«. <sup>93</sup>

Wie es nun zu der von Backhaus angesprochenen Verdopplung der Ware in Ware und Geld kommt, wird im Folgenden erläutert.

#### 2.2.4.2 Einfache Wertform

Um wieder an die Marx'sche Darstellung der Wertformanalyse anzuknüpfen, soll zunächst die Wertform als drittes Merkmal des Wertes – neben Qualität bzw. Substanz sowie Quantität bzw. Wertmaß – besprochen werden. Ausgehend von der *einfachen Wertform* mit der Formel  $x \text{ Ware } A = y \text{ Ware } B$ , die einen fiktiven Tausch von Ware gegen Ware illustrieren soll, wird lediglich wiederholt, was zuvor schon entwickelt wurde:<sup>94</sup> Die Identität zweier Waren hinsichtlich ihrer Wertgegenständlichkeit. Über das Istgleich-Zeichen werden die Waren einander als Kristalle festgeronnener abstrakter Arbeit qualitativ gleichgesetzt. Aber auch die Nichtidentität der beiden Waren ist mit der Formel ausgesprochen, liest man sie als  $x \text{ Ware } A \text{ ist } y \text{ Ware } B \text{ wert}$ ; denn in dieser Lesart müssen die beiden Waren eine voneinander unterschiedene Rolle spielen, sofern der gesamte Wertausdruck nicht als tautologisch und damit als nichtssagend aufgehoben werden soll. Marx hält zunächst fest: »Der Wert der ersten Ware ist als relativer Wert dargestellt, oder sie befindet sich in relativer Wertform. Die zweite Ware funktioniert als Äquivalent oder befindet sich in Äquivalentform.«<sup>95</sup> Dass die genannte Gleichung auch ihre Rückbeziehung miteinschließt ( $y \text{ Ware } B = x \text{ Ware } A$  oder  $y \text{ Ware } B \text{ ist } y \text{ Ware } A \text{ wert}$ ) ändert nichts daran, dass jede der beiden Waren im Wertausdruck jeweils nur eine Rolle bekleiden kann. Marx charakterisiert daher die relative Wertform und die Äquivalentform als »zueinander gehörig, sich wechselseitig bedingende, unzertrennliche Momente, aber zugleich einander ausschließende oder entgegengesetzte Extreme, d.h. Pole desselben Wertausdrucks«. <sup>96</sup>

93 Backhaus, *Dialektik der Wertform*, S. 55.

94 Fiktiv, weil historisch an die Stelle des Tausches Ware gegen Ware der Kauf Ware gegen Geld getreten ist. In den folgenden Unterabschnitten wird entsprechend dem Verlauf des *Kapitals* diese Genese jedoch nicht historisch, sondern begrifflich nachgezeichnet. Vgl. diesbezüglich auch Heinrich, *Kritik der politischen Ökonomie*, S. 54f.

95 MEW 23, S. 63.

96 Ebd.

Während sich der Gebrauchswert der Ware A an ihrem eigenen (sinnlich wahrnehmbaren) Warenkörper manifestiert, bedarf die Darstellung ihres Wertes als eines gesellschaftlichen Verhältnisses einer zusätzlichen Ware. Der Warenwert der Ware A ist als gesellschaftlicher Charakter nicht an ihr selbst, sondern nur vermittelt einer anderen Ware, das heißt relativ darstellbar.<sup>97</sup> Für sich betrachtet stellt die Ware B ebenfalls nur einen Gebrauchswert dar,<sup>98</sup> der jedoch innerhalb des Wertausdruckes zur Verkörperung des Wertes der Ware A wird. Im Warenkörper der Ware B manifestiert sich folglich der Wert der Ware A oder anders formuliert, »die Naturalform der Ware B [wird] zur Wertform der Ware A«. <sup>99</sup> Erst in der Naturalform der Ware B wird der Wert als eine »Gegenständlichkeit« ausgedrückt und sichtbar.<sup>100</sup> Entscheidend ist, dass sich dies erst durch den realen Tauschakt – das heißt erst durch die Handlung der Warenbesitzer – vollzieht. Indem der Gebrauchswert der Ware B zum Wertausdruck der Ware A wird, wird gleichzeitig die Ware B in die Äquivalentform gesetzt, die Marx als »Form ihrer unmittelbaren Austauschbarkeit mit anderer Ware« bezeichnet.<sup>101</sup>

Drei Eigentümlichkeiten ergeben sich aus dieser ersten Betrachtung: Erstens wird »Gebrauchswert [...] zur Erscheinung seines Gegenteils, des Werts«;<sup>102</sup> zweitens wird »konkrete Arbeit zur Erscheinungsform ihres Gegenteils, abstrakt menschlicher Arbeit«;<sup>103</sup> drittens wird »Privatarbeit zur Form ihres Gegenteils [...], zu Arbeit in unmittelbar gesellschaftlicher Form«. <sup>104</sup> Während sich die ersten beiden Eigentümlichkeiten aus den obigen Ausführungen ergeben, bedarf die letzte Eigentümlichkeit einer zusätzlichen Erklärung. Die einzelnen Waren treten einander überhaupt nur dann gegenüber, wenn sie von qualitativ verschiedenen nützlichen Arbeiten, das heißt von selbständigen und voneinander unabhängigen Privatarbeiten produziert wurden.<sup>105</sup> Ist nun die Werteigenschaft der

97 Vgl. Reitter, »Der Begriff der ›abstrakten Arbeit‹«, S. 12.

98 Vgl. MEW 23, S. 66.

99 MEW 23, S. 67.

100 MEW 23, S. 65f.

101 MEW 23, S. 70.

102 Ebd.

103 MEW 23, S. 73.

104 Ebd.

105 Hier begegnet uns bereits eine erste Erscheinung dessen, was Marx unter dem Titel des Warenfetisches ideologiekritisch abhandelt. Die Privatproduzenten sind nur scheinbar unabhängig und stehen realiter in umfassenden Abhängigkeitsverhältnissen, die von der allgemeinen Gesellschaftlichkeit des Menschen als *zoon politikon* bis hin zu konkreten Angebot-Nachfrage-Verhältnissen reichen. Vgl. auch Reitter, »Der Begriff der ›abstrakten Arbeit‹«, S. 9; vgl. MEW 23, S. 57. Was für Marx mit einem erheblichen Begründungsaufwand verbunden ist, ist aus heutiger Perspektive selbstredend: Wären die Gegenstände gesamtgesellschaftlich produziert, hätten wir

Ware nicht an ihr selbst, sondern nur über den Warenkörper einer von ihr verschiedenen Ware darstellbar, so ergibt sich jenes kontradiktorische Bild der in der Äquivalentware vergegenständlichten Privatarbeit, in der der Wert der in relativer Warenform stehenden Ware, das heißt aber ein gesellschaftliches Verhältnis ausgedrückt wird.<sup>106</sup>

Maßgeblich ist nun folgender Gedanke: Im Wertausdruck fungiert die Naturalform der Ware A bloß als Form des Gebrauchswertes, die Naturalform der Ware B hingegen bloß als Form des Wertes. Was der einzelnen Ware als Gegensatz von Gebrauchswert und Tauschwert innewohnt, wird durch einen ihr äußerlichen Gegensatz ausgedrückt. Gleichsam resümiert Marx: »Die einfache Wertform einer Ware ist also die einfache Erscheinungsform des in ihr enthaltenen Gegensatzes von Gebrauchswert und Wert.«<sup>107</sup>

### 2.2.4.3 Entfaltete Wertform

Dass die einfache Wertform als Beziehung zweier Waren mangelhaft ist, wird ersichtlich in ihrer konsequenten Fortsetzung als *entfaltete* oder *totale Wertform*. In dieser steht der Ware nicht mehr bloß eine einzelne Ware, sondern die gesamte mannigfache Warenvielfalt gegenüber in der Form  $x \text{ Ware A} = y \text{ Ware B} = z \text{ Ware C} = u \text{ Ware D usw.}$  Der Wert der Ware, die in relativer Wertform steht, ist gleichgültig gegen die besondere Naturalform der Äquivalentware, geht es doch lediglich darum, dass die Äquivalentware als Gebrauchswert – unabhängig davon, welcher konkrete Gebrauchswert – Ausdruck des Wertes der ersteren Ware ist. So schreibt auch Marx, »daß der Warenwert gleichgültig ist gegen die besondere Form des Gebrauchswertes, worin er erscheint«.<sup>108</sup> Auch die entfaltete Wertform bleibt jedoch mit einem Mangel behaftet, da der relative Wertausdruck nie abschließend dargestellt werden kann; die Reihe der Äquivalentwaren ist ebenso unendlich wie die Warensammlung selbst.<sup>109</sup> Zudem schließen sich die besonderen Äquivalentwaren wechselseitig aus, sodass die einzelnen Wertausdrücke vollkommen verschieden sind und der relative Wertausdruck erst recht unzulänglich dargestellt wird.

es schlicht nicht mehr mit einem kapitalistischen Wirtschaftssystem, sondern mit etwas zu tun, das dem real existierenden Sozialismus – oder allgemeiner – der Planwirtschaft nahesteht.

106 Vgl. diesbezüglich MEW 23, S. 88, wo er schreibt, dass »der spezifisch gesellschaftliche Charakter der voneinander unabhängigen Privatarbeiten in ihrer Gleichheit als menschliche Arbeit besteht«.

107 MEW 23, S. 76.

108 MEW 23, S. 77.

109 Vgl. MEW 23, S. 78.



2.2.4.4 Allgemeine Wertform: Geld

Da die Formel  $x \text{ Ware A} = y \text{ Ware B} = z \text{ Ware C} = u \text{ Ware D}$  in ihrer Rückbeziehung inkludiert, dass die Waren B, C und D ihrerseits ihren Wert im Gebrauchswert der Ware A ausdrücken, kann die Darstellungskette auch in allgemeiner Form dargestellt werden. Die allgemeine Wertform sähe dann für die obige Darstellungskette folgendermaßen aus:

$$\left. \begin{array}{l} y \text{ Ware B} \\ z \text{ Ware C} \\ u \text{ Ware D} \\ \text{usw.} \end{array} \right\} x \text{ Ware A}$$

Allgemein ist die Wertform, weil die Waren in relativer Wertform ihren Wert einfach und einheitlich darstellen. *Einfach*, weil in einer einzigen Äquivalentware, *einheitlich*, weil in derselben Ware.<sup>110</sup> Die gesamte Warenwelt bezieht sich nun auf eine einzige Äquivalentware und drückt ihre Werte im Gebrauchswert der einzigen Ware A aus. Somit sind die Werte der Warenwelt nicht mehr nur von ihren eigenen Gebrauchswerten, sondern von allen übrigen Gebrauchswerten – bis auf den Gebrauchswert der Ware A – unterschieden. Bei Marx heißt es: »Erst diese Form bezieht daher wirklich die Waren aufeinander als Werte und läßt sie einander als Tauschwerte erscheinen.«<sup>111</sup> Wenn weiter oben vom Wert als einem gesellschaftlichen Verhältnis gesprochen wurde, so wird dies eigentlich erst in der allgemeinen Wertform begreifbar. Während die einfache und die entfaltete Wertform Ausdrücke einzelner Privatgeschäfte waren, so ist die Möglichkeit der allgemeinen Wertform bedingt durch ein gesamtgesellschaftliches Verhältnis: Nur unter der Bedingung, dass sämtliche Waren der Warenwelt auf das allgemeine Äquivalent der Ware A bezogen werden, ist »ihre Wertform daher gesellschaftlich gültige Form« und damit *allgemeine Form*.<sup>112</sup> Die Naturalform der Ware A gilt als Verkörperung abstrakt menschlicher Arbeit überhaupt, sodass die Waren nicht mehr nur qualitativ als Werte, sondern auch quantitativ unter Bezugnahme auf die Ware A vergleichbar sind.<sup>113</sup>

Theoretisch obliegt es der Willkür, welche konkrete Ware in die Rolle des allgemeinen Äquivalents schlüpft, denn »die allgemeine Äquivalentform ist eine Form des Werts überhaupt.«<sup>114</sup> Diejenige Ware aber, die sich

110 Vgl. MEW 23, S. 79.

111 MEW 23, S. 80.

112 MEW 23, S. 81.

113 Wenn  $y \text{ Ware B} = x \text{ Ware A}$  und  $z \text{ Ware C} = y \text{ Ware A}$ , dann gilt auch  $y \text{ Ware B} = z \text{ Ware C}$ .

114 MEW 23, S. 83.

gesellschaftlich als allgemeines Äquivalent durchsetzt, oder wie Marx schreibt, »mit deren Naturalform die Äquivalentform gesellschaftlich verwächst«,<sup>115</sup> erhält die Funktion des *Geldes* bzw. wird zur *Geldware*.<sup>116</sup> Da die Geldform der Dreh- und Angelpunkt der Wertformanalyse ist, soll erneut auf das obige Zitat Bezug genommen werden, in welchem es unter anderem heißt, dass »erst diese Form [...] wirklich die Waren aufeinander als Werte [bezieht]«. <sup>117</sup> Im Gegensatz zu einer prämonetären Werttheorie, die den Wert auf die zwei Elemente Substanz und Maß reduziert und dadurch die Form des Wertes übergeht,<sup>118</sup> vertritt die vorliegende Arbeit die Ansicht, dass die gesamte Waren- und Wertformanalyse in der Geldform als allgemeinem Äquivalent kulminiert. Erst indem alle Warenbesitzer ihre Waren auf ein gesellschaftlich durchgesetztes allgemeines Äquivalent – das Geld – beziehen, ist eine gegenseitige Bezugnahme der Waren als Werte überhaupt erst möglich. Ein Abschnitt aus dem zweiten Kapitel des ersten Abschnitts des *Kapital* veranschaulicht dies besonders gut:

Jeder Warenbesitzer will seine Ware nur veräußern gegen andre Ware, deren Gebrauchswert sein Bedürfnis befriedigt. Sofern ist der Austausch für ihn nur individueller Prozeß. Andererseits will er seine Ware als Wert realisieren, also in jeder ihm beliebigen Ware von demselben Wert, ob seine eigne Ware nun für den Besitzer der andren Ware Gebrauchswert habe oder nicht. Sofern ist der Austausch für ihn allgemein gesellschaftlicher Prozeß. Aber derselbe Prozeß kann nicht gleichzeitig für alle Warenbesitzer nur individuell und zugleich allgemein gesellschaftlich sein.<sup>119</sup>

Wieso können derselbe Prozess bzw. derselbe Tauschakt nicht gleichzeitig beides sein? Wegen der entgegengesetzten Interessen der Warenbesitzer, die sich gegenseitig blockieren und einen stabilen Warenverkehr verhindern. Marx führt aus:

Sehn wir näher zu, so gilt jedem Warenbesitzer jede fremde Ware als besonderes Äquivalent seiner Ware, seine Ware daher als allgemeines Äquivalent aller andren Waren. Da aber alle Warenbesitzer dasselbe tun, ist keine Ware allgemeines Äquivalent und besitzen die Waren daher auch

115 Ebd.

116 Wieso sich ausgerechnet Gold historisch als allgemeines Äquivalent durchgesetzt hat, wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht weiter behandelt. Marx hingegen setzt sich mit dieser Thematik vor allem im dritten Kapitel des ersten Abschnitts des *Kapital* auseinander (Vgl. *MEW* 23, S. 109–160).

117 *MEW* 23, S. 80.

118 Vgl. Backhaus, *Dialektik der Wertform*, S. 95. Backhaus bezeichnet hier die prämonetäre Werttheorie als »marxistische Werttheorie«, welche er der »Marxschen Werttheorie« entgegensetzt.

119 *MEW* 23, S. 101.

keine allgemeine relative Wertform, worin sie sich als Werte gleichsetzen und als Wertgrößen vergleichen. Sie stehen sich daher überhaupt nicht gegenüber als Waren, sondern nur als Produkte oder Gebrauchswerte.<sup>120</sup>

Diese vermeintliche Pattsituation lösen die Warenbesitzer, den Gesetzen der Warennatur als Warenbesitzer gehorchend, unbewusst. Marx fährt fort:

In ihrer Verlegenheit denken unsere Warenbesitzer wie Faust. Im Anfang war die Tat. Sie haben daher schon gehandelt, bevor sie gedacht haben. Die Gesetze der Warennatur betätigen sich im Naturinstinkt der Warenbesitzer. Sie können ihre Waren nur als Werte und darum nur als Waren aufeinander beziehen, indem sie dieselben gegensätzlich auf irgendeine andere Ware als allgemeines Äquivalent beziehen. Das ergab die Analyse der Ware. Aber nur die gesellschaftliche Tat kann eine bestimmte Ware zum allgemeinen Äquivalent machen. Die gesellschaftliche Aktion aller anderen Waren schließt daher eine bestimmte Ware aus, worin sie allseitig ihre Werte darstellen. Dadurch wird die Naturalform dieser Ware gesellschaftlich gültige Äquivalentform. Allgemeines Äquivalent zu sein wird durch den gesellschaftlichen Prozeß zur spezifisch gesellschaftlichen Funktion der ausgeschlossenen Ware. So wird sie – Geld.<sup>121</sup>

Der Wert ist das »gesellschaftliche Dasein« der Dinge, die durch den gesellschaftlichen Tausch gegen ein allgemeines Äquivalent zu Waren werden.<sup>122</sup> Er ist keine Gegenständlichkeit im Sinne einer ontologischen Eigenschaft der Dinge oder der Arbeit, sondern etwas rein Gesellschaftliches.

Um Missverständnissen und Fehldeutungen vorzubeugen, möchte ich abschließend auf eine Formulierung des letzten Zitats eingehen. Wenn Marx von den sich im Naturinstinkt der Warenbesitzer betätigenden Gesetzen der Warennatur spricht, so ist dies nicht zu verwechseln mit der oben skizzierten Vorgehensweise Adam Smiths, der den Tauschakt auf die Psychologie der Warenbesitzer zurückführt. Marx' Analyse geht gerade nicht von den Handlungen der Warenbesitzer – und deren spezifischer Bewusstseinslage – aus, sondern setzt bei den Formbestimmungen der Ware an, die den Handlungen der Warenbesitzer als Voraussetzungen zugrunde liegen;<sup>123</sup> ein Gedanke, der für die Auseinandersetzung zwischen Paschukanis und Kelsen noch von Bedeutung sein wird. Die Warenbesitzer werden dabei nicht im individualistischen Sinn als isolierte Akteure verstanden, sondern als in die gesellschaftlichen Verhältnisse eingebundene Subjekte. Heinrich spricht diesbezüglich davon, dass »diese Verhältnisse [...] eine bestimmte Rationalität vor[ge-

120 MEW 23, S. 101.

121 Ebd.

122 MEW 23, S. 80.

123 Vgl. Heinrich, *Kritik der politischen Ökonomie*, S. 61.

ben]« und verweist auf ein einschlägiges Zitat in den *Grundrissen der Kritik der politischen Ökonomie*:<sup>124</sup> »Die Gesellschaft besteht nicht aus Individuen, sondern drückt die Summe der Beziehungen, Verhältnisse aus, worin diese Individuen zueinander stehn.«<sup>125</sup> In diesem Sinne ist der Naturinstinkt der Warenbesitzer nicht als Naturinstinkt des Menschen schlechthin, sondern des Menschen in seiner spezifischen Rolle als Warenbesitzer, als »Personifikation ökonomischer Kategorien« zu verstehen.<sup>126</sup>

## 2.2.5 Fetischcharakter der Ware

### 2.2.5.1 Begriff des Fetischs

Es wurde schon ausführlich dargelegt, dass und aus welchem Grund der Wert keine gegenständliche Eigenschaft der Dinge, sondern ein gesellschaftliches Verhältnis bezeichnet. Im Fetischkapitel zeigt Marx nun, wieso diese Erkenntnis in ihr Gegenteil verkehrt ist, wieso also der Wert der Ware als ihre ureigenste Natureigenschaft erscheint. Auch ist der Warenfetisch Basis des Geld- und Kapitalfetisches, welche jeweils an späterer Stelle im *Kapital* entwickelt werden, auf deren Darstellung die vorliegende Arbeit aber verzichtet.

Ogleich der Begriff des Fetischs ein Kind des frühen Kolonialismus ist, genießt dieser erst im Rahmen der sich in der Aufklärung etablierenden Ethnologie weitgehende Bekanntheit.<sup>127</sup> Der Fetischbegriff ist damit durch einen eurozentristischen Zugang zur Pluralität menschlicher Lebensformen geprägt. So wird mit *Fetisch* eine Praktik der – aus eurozentristischer Perspektive – »primitiven« Kulturen bezeichnet, in der einem unbelebten Gegenstand mystische Kräfte zugeschrieben werden. Im Fetischbegriff äußert sich der Gegensatz zur christlichen Theorie und Praxis der Ikonodulie bzw. Bilder- oder Ikonenverehrung.<sup>128</sup> Während in der christlichen Ikonodulie zwischen dem materiellen Ding (Figur, Bild) und dem dahinter stehenden übermateriellen geistigen Wesen unterschieden wird, ist für die damals neu entdeckten Kulturen der greifbare Gegen-

124 Heinrich, *Kritik der politischen Ökonomie*, S. 43.

125 MEW 42, S. 189.

126 MEW 23, S. 16.

127 Vgl. auch Christina Antenhofer, »Fetisch als heuristische Kategorie«, in: dies. (Hg.), *Fetisch als heuristische Kategorie. Geschichte – Rezeption – Interpretation*, Bielefeld: Transcript 2011, S. 10.

128 Stephan Grigat, *Fetisch und Freiheit. Über die Rezeption der Marxschen Fetischkritik, die Emanzipation von Staat und Kapital und die Kritik des Antisemitismus*, Freiburg: Ça Ira 2007, S. 26.

stand selbst Objekt der Verehrung.<sup>129</sup> So dient der pejorative Begriff des Fetischs der Artikulation einer Überlegenheit der christlichen Religion gegenüber fremden Kulturen und der Legitimierung von Kolonialisierung und Missionierung. Der Fetischbegriff wird Herrschaftsinstrument.

Erst im frühen 20. Jahrhundert findet unter Sigmund Freud und der Psychoanalyse eine Wende zum Subjekt statt. Der Fetisch bezeichnet nun nicht mehr das Fremde, sondern wird auf die eigene Psyche bezogen. Die Verehrung des fetischisierten Gegenstandes erfährt eine sexuelle Konnotation und fungiert als Stimulus, sodass es sich bei Freud um eine bewusst wahrgenommene und positiv besetzte Form des Fetischs handelt.

### 2.2.5.2 Warenfetisch – Fetisch als falsches Bewusstsein und realer Fetisch

Dem ethnologisch-religiösen sowie dem psychoanalytischen Fetisch stehen der Warenfetisch bei Marx wie auch der weiter unten zu behandelnde Rechtsfetisch bei Paschukanis gegenüber.<sup>130</sup> In den drei Eigentümlichkeiten der Äquivalentform, sohin dem Erscheinen des Werts im Gebrauchswert, der abstrakten Arbeit in der konkreten Arbeit und der Privatarbeit in gesellschaftlicher Form ist der Warenfetisch bereits angelegt. Ausgangspunkt des Fetisch-Kapitels ist für Marx die Frage nach der »gespenstige[n] Gegenständlichkeit« des Werts.<sup>131</sup> Gespenstig, weil der Wert nur *im* und *durch* das gesellschaftliche Verhältnis existiert, außerhalb dieses Verhältnisses jedoch als nicht greifbare Gegenständlichkeit verbleibt. In einer vielzitierten Stelle bei Marx heißt es:

Das Geheimnisvolle der Warenform besteht also einfach darin, daß sie den Menschen die gesellschaftlichen Charaktere ihrer eignen Arbeit als gegenständliche Charaktere der Arbeitsprodukte selbst, als gesellschaftliche Natureigenschaften dieser Dinge zurückspiegelt, daher auch das gesellschaftliche Verhältnis der Produzenten zur Gesamtarbeit als ein außer ihnen existierendes Verhältnis von Gegenständen.<sup>132</sup>

129 Grigat, *Fetisch und Freiheit*, S. 26f. Vgl. auch Barnaba Maj, »Die Frage der fetischistischen Bilderverehrung im Urchristentum. Eine theologisch-politische Auseinandersetzung und ihre historische Stellung«, in: Christina Antenhofer (Hg.), *Fetisch als heuristische Kategorie. Geschichte – Rezeption – Interpretation*, S. 122.

130 Vgl. auch Christine Blättler, »Fetisch, Phantasmagorie und Simulakrum«, in: Christine Blättler/Falko Schmieder (Hg.), *In Gegenwart des Fetischs. Dingkonjunktur und Fetischbegriff in der Diskussion*, Wien: Turia + Kant 2014, S. 286.

131 MEW 23, S. 52.

132 MEW 23, S. 86.

Der rätselhaft fetischisierte Charakter der Arbeitsprodukte als Waren entspringt der Warenform selbst.<sup>133</sup> Erst über den Austausch der durch unabhängige Privatarbeiten erzeugten Gebrauchswerte schlüpfen diese in die Form von Waren und entsteht der Schein, die Waren seien selbst Träger von Werten. Tatsächlich sind es die sozialen Beziehungen zwischen den unabhängigen Warenbesitzern, die sich als »Werteigenschaft ihrer Arbeitsprodukte aus[drücken]«. <sup>134</sup> Der Wert als Ausdruck eines gesellschaftlichen Verhältnisses erscheint als gegenständliche Natureigenschaft der Dinge und das gesellschaftliche Verhältnis zwischen den Menschen nimmt die »phantasmagorische Form eines Verhältnisses von Dingen [an]«. <sup>135</sup> Mit der Naturalisierung der Werteigenschaft der Dinge geht ein Schein der Notwendigkeit einher. Ist die Ware die gesellschaftlich durchgesetzte Form des Reichtums und also der Wert als gegenständliche Eigenschaft der Gebrauchsgegenstände allgemein ins Bewusstsein der Menschen gedungen, so tritt die Ware als naturmäßig notwendiger Bestandteil von Gesellschaft überhaupt auf. Alternative Gesellschaftsformen, die Ware, Wert und abstrakte Arbeit in Frage stellen, werden als utopisch verworfen, sodass der Begriff der Utopie selbst schon einem ideologisch verkehrten Bewusstsein entspringt, das durch das gesellschaftliche Sein des Hier und Jetzt bestimmt ist. <sup>136</sup>

Besonders offen tritt dieser Umstand im Gold zutage, welchem scheinbar naturgemäß die Funktion des Zahlungsmittels zufällt. <sup>137</sup> Wenngleich sich konkrete Arbeit als unvermeidlicher Bestandteil eines jeden menschlichen (Zusammen-)Lebens darstellt, so ist doch die gesellschaftlich vermittelte Reduktion auf abstrakt menschliche, Wert schöpfende Arbeit Produkt eines spezifisch historischen Gesellschaftszustands. Was ursprünglich dem Handeln der Menschen entspringt, verwandelt sich jedoch in einer warenproduzierenden Gesellschaft in einen scheinbaren Sachzwang und eine Herrschaft der Dinge, dem sich die Menschen unterwerfen. Dies ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass der Fetischcharakter der Ware einen Konsumfetisch oder einen Fetisch der Konsumtionsmittel im Sinne einer der gegenwärtigen Produktvielfalt entsprechenden Kaufsucht bezeichnet. So wäre die unternommene Kritik abermals reduziert auf ein individuelles Verhalten einer Gruppe von Menschen – den

133 Ebd.

134 Reitter, »Der Begriff der ›abstrakten Arbeit‹«, S. 9.

135 MEW 23, S. 86.

136 Siehe zur Rolle der Utopie in der Gesellschaftskritik im letzten Kapitel unter 3.1.

137 In MEW 23, S. 104 beschreibt Marx, wie es zur Verknüpfung der Zahlungsmittelfunktion mit Gold/Silber gekommen ist. Eine wesentliche Rolle spielen hierbei die Natureigenschaften dieser beiden Edelmetalle, nämlich die willkürliche Teilbarkeit bei gleicher Qualität aller Segregate.

Konsumenten – und der systemische Charakter der Marx'schen Kritik vereitelt. Vielmehr bezeichnet der Fetisch den Vorgang, dass die sozialen Beziehungen der Menschen in ihrer Verdinglichung eine von den Menschen unabhängige Form annehmen. Im Schein der unabhängigen Existenz des Wertes wird dieser nicht als ein den Menschen eigenes gesellschaftliches Produkt begriffen, obgleich sich »die Bestimmung der Gebrauchsgegenstände als Werte« erst im Handeln der Menschen vollzieht.<sup>138</sup> Etwa bei Lukács heißt es demnach, dass

die Reflexionsbestimmungen der fetischistischen Gegenständlichkeitsformen [...] ja gerade die Funktion [haben], die Phänomene der kapitalistischen Gesellschaft als übergeschichtliche Wesenheiten erscheinen zu lassen.<sup>139</sup>

Dadurch hebt sich der Marx'sche Fetischbegriff auch dezidiert vom psychoanalytischen Fetischbegriff ab, welcher auf dem Bewusstsein des Menschen über den eigenen Fetisch aufbaut. Der Warenfetisch bei Marx existiert hingegen gerade dadurch, dass er den Menschen als solcher nicht bewusst wird. Obgleich Fetisch und Bewusstsein in einem wechselseitigen Verhältnis stehen, ist der Fetisch durch den Hinweis auf ein verkehrtes Bewusstsein der Menschen nicht hinreichend erklärt; der Fetisch liegt in der Natur der Warenform. Der Warenfetisch entspringt sohin auch keiner personifizierten Manipulationsinstanz, sondern ist ein systemimmanentes Phänomen.

In der Hinsicht des nicht wahrgenommenen Fettes rückt der Warenfetisch der ursprünglich ethnologisch-religiösen Wortbedeutung näher und doch unterscheidet er sich wesentlich von ihr. In einer derartigen Form der Anbetung mystifizierter Gegenstände realisieren sich die dem Gegenstand zugeschriebenen, übernatürlichen Eigenschaften nicht; sie können dem Gegenstand naturgemäß unmöglich zukommen. Anders beim Fetischcharakter der Waren. Die den Dingen zugeschriebene Eigenschaft, Träger von Wert zu sein, realisiert sich tatsächlich, denn die Menschen treten sich tagtäglich als Warenbesitzer gegenüber. Bei Marx heißt es:

Die Menschen beziehen also ihre Arbeitsprodukte nicht aufeinander als Werte, weil diese Sachen ihnen als bloß sachliche Hüllen gleichartig menschlicher Arbeit gelten. Umgekehrt. Indem sie ihre verschiedenartigen Produkte einander im Austausch als Werte gleichsetzen, setzen sie ihre verschiedenen Arbeiten einander als menschliche Arbeit gleich. Sie wissen das nicht, aber sie tun es.<sup>140</sup>

<sup>138</sup> MEW 23, S. 88.

<sup>139</sup> Lukács, *Geschichte und Klassenbewußtsein*, S. 27.

<sup>140</sup> MEW 23, S. 88.

Obgleich der Wert zunächst als bloße Vorstellung der Menschen den Tauschakten zugrunde liegt, betätigen sie ihn permanent und heben ihn dadurch – gleichsam unbewusst – in die Sphäre des Realen. Es handelt sich daher auch nicht um ein bloß falsches Bewusstsein der Menschen, welches Marx anhand des Fetischbegriffs aufdeckt und welches durch allgemeine Aufklärung korrigiert werden könnte; darin bestünde der bloße und also mangelhafte Entlarvungsgestus, der der Marx'schen Ideologiekritik fälschlicherweise unterstellt wird. Warenfetisch bezeichnet nicht nur eine Fehlwahrnehmung der Wirklichkeit, sondern kann insofern als real bezeichnet werden, als er die Struktur und die Prozesse der Gesellschaft wesentlich bestimmt. Mit Žižek möchte ich an diesem Punkt eine auf Jacques Lacan zurückgehende Unterscheidung einbringen, die den Gedanken unterstreicht: Während die *Realität* eben jene Ebene der sozialen Wirklichkeit bezeichnet, in der das Leben der am Produktionsprozess beteiligten Menschen beeinflusst wird, steht das *Reale* für die »unerbittliche, »abstrakte«, gespenstische Logik des Kapitals [...], die darüber bestimmt, was in der sozialen Wirklichkeit geschieht.«<sup>141</sup> In dieser Hinsicht wird der Wert auch häufig als *Realabstraktion* bezeichnet, um jene Spannung zwischen real-konkreten Auswirkungen des Fetischs Ware und der ursprünglich bloß gedanklich-abstrakten, gesellschaftlich vermittelten Existenz des Werts auszudrücken.<sup>142</sup>

Das Bewusstsein der Menschen ist daher falsch und richtig zugleich. Die Falschheit des Bewusstseins über den Wert als naturwüchsige Eigenschaft der Dinge hat sich durch die Waren- und Wertformanalyse ergeben, denn der Wert als genuin gesellschaftliches Phänomen kann nicht an einem einzelnen Ding festgemacht werden. Nun leuchtet auch ein, wieso Marx am Anfang des *Kapital* von der »Warensammlung« spricht;<sup>143</sup> die einzelne Ware hingegen ist streng betrachtet eine gedankliche Fiktion. Richtig ist das Bewusstsein aber insofern, als es die Realisierung des Fetischs durch die allgemein-gesellschaftliche Anerkennung und Betätigung von Ware und Wert adäquat wiedergibt. Treten die Menschen auf dem Markt auf, dann tun sie dies gezwungenermaßen in der Rolle unabhängiger, das heißt freier und gleicher Warenbesitzer – hier schlägt schon die Rechtssubjektivität durch – und realisieren ihren Fetisch in Zirkulation und Produktion. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass unabhängige Produzenten miteinander erst über den Austausch ihrer Erzeugnisse in gesellschaftlichen Kontakt treten, bewahrt sich die Rede von der Verdinglichung der menschlichen Beziehungen.<sup>144</sup>

141 Žižek, *Weniger als nichts*, S. 338.

142 Ebd.; Grigat, *Fetisch und Freiheit*, S. 53.

143 MEW 23, S. 49.

144 Vgl. auch MEW 23, S. 87.



Im obigen Zitat könnte der Eindruck entstehen, Wert entstehe erst im Austausch, daher erst in der Sphäre der Zirkulation und tatsächlich sind Formulierungen wie diese Ausgangspunkt eines Disputes über den Ursprung des Wertes, der entweder in der Produktion oder aber in der Zirkulation verortet wird. Diesen Disput halte ich für prinzipiell verkehrt. Einerseits stellt sich die Debatte als Henne-Ei-Problem dar, dem durch eine prozessuale und gesamtgesellschaftliche Perspektive entgangen werden muss. Andererseits bedeutet eine prozessuale Sichtweise auch gleichzeitig die Mitberücksichtigung der Totalität des Prozesses, sodass die Entstehung des Wertes als eines gesellschaftlichen Verhältnisses sowohl der Produktion als auch der Zirkulation bedarf.<sup>145</sup> Marx selbst schreibt, dass die Gegensätzlichkeit von Gebrauchswert und Wert sich erst dann im Arbeitsprodukt praktisch betätigt, wenn der Austausch bereits zur gesellschaftlichen Norm geworden ist, wenn »der Wertcharakter der Sachen [der nützlichen Dinge] also schon bei ihrer Produktion selbst in Betracht kommt«. <sup>146</sup> In einem Zitat aus den *Grundrissen zur Kritik der politischen Ökonomie* heißt es: »Das Resultat, wozu wir gelangen, ist nicht, daß Produktion, Distribution, Austausch, Konsumtion identisch sind, sondern daß sie alle Glieder einer Totalität bilden, Unterschiede innerhalb einer Einheit.« <sup>147</sup>

Im dinglichen Charakter liegt auch die Besonderheit des Kapitalverhältnisses gegenüber allen übrigen sozialen Verhältnissen innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft. Weder das Geschlechtsverhältnis noch Unterdrückungsverhältnisse aufgrund von Religion, Hautfarbe, Herkunft, sexueller Orientierung, vergangener Kolonialherrschaft usw. nehmen die Form dinglicher Eigenschaften an und verschleiern ihr Wesen als soziales Verhältnis. Die letzteren Unterdrückungsverhältnisse erscheinen noch als das, was sie sind: Macht- und Herrschaftsbeziehungen zwischen *Menschen*. Das Kapitalverhältnis hingegen tritt den Menschen nur noch gegenüber als von ihnen unabhängige, objektive Beziehung zwischen Gegenständen, nicht aber als gesellschaftliches Verhältnis, welches sich auf die Ausbeutung der Nicht-Kapitaleigner gründet. Reitter formuliert diesbezüglich treffend: »Dem Kapital ist nicht anzusehen, dass es aus akkumulierter, unbezahlter Mehrarbeit besteht, dass es also auf einem gesellschaftlichen Zeitverhältnis beruht, genauer, dieses Verhältnis *ist*.« <sup>148</sup>

145 Vgl. auch Heinrich, *Kritik der politischen Ökonomie*, S. 53.

146 MEW 23, S. 87.

147 MEW 42, S. 34.

148 Reitter, »Kritik als Überwindung der Donquichoterie. Zur Entfaltung der Kritik bei Marx«, *transversal texts* 2008/04.

## 2.2.5.3 Fetisch des Begriffs

Mit dem Fetischcharakter der Ware übt Marx nicht nur Kritik an den materiellen Produktionsverhältnissen, die das fetichistische Bewusstsein produzieren. Die Kritik greift darüber hinaus als Wissenschaftskritik die Kategorien der klassischen bürgerlichen Ökonomie an. Backhaus spricht diesbezüglich von einem »Basisfetischismus, nämlich einem Fetischcharakter der ökonomischen Kategorien«, <sup>149</sup> in welchem der Warenfetisch seinen Ursprung hat. In den *Theorien über den Mehrwert* liefert Marx eine präzise Bestimmung dieses Verhältnisses der beiden Kritiken und außerdem eine pointierte Zusammenfassung des bisher Besprochenen:

Die Widersprüche, die daraus hervorgehen, daß auf Grundlage der Warenproduktion Privatarbeit sich als allgemeine gesellschaftliche darstellt, daß die Verhältnisse der Personen als Verhältnisse von Dingen und Dinge sich darstellen – diese Widersprüche liegen in der Sache, nicht in dem sprachlichen Ausdruck der Sache.<sup>150</sup>

Damit schließt sich der Bogen, der ganz zu Beginn gespannt wurde: Einerseits leitet Marx aus dem vorgefundenen Begriff der Ware die gesellschaftlichen Verhältnisse, nicht die Bestimmungen der Ware aus den gesellschaftlichen Verhältnissen ab bzw. expliziert, dass hinter dem Begriff der Ware ein ganzes Produktionsverhältnis steht.<sup>151</sup> Insofern ist sein Vorgehen das der Dialektik als immanenter Kritik. Andererseits drücken die Widersprüche im Begriff der ökonomischen Kategorien die Widersprüche der Wirklichkeit aus.<sup>152</sup> Insofern ist sein Vorgehen materialistisch. Wir sehen uns erinnert an das sprachliche Bild, das Jaeggi zur Charakterisierung der Objektivität immanenter Kritik herangezogen hat, nämlich, dass sich die Dinge selbst kritisieren.<sup>153</sup> Und tatsächlich findet sich eine entsprechende Formulierung im Marx'schen *Kapital*, in der er die Ware ihr Paradoxon selbst aussprechen lässt:

Könnten die Waren sprechen, so würden sie sagen, unser Gebrauchswert mag den Menschen interessieren. Er kommt uns nicht als Dingen zu. Was uns aber dinglich zukommt, ist unser Wert. Unser eigener Verkehr als Warendeinge beweist das. Wir beziehn uns nur als Tauschwerte aufeinander.<sup>154</sup>

149 Backhaus, *Dialektik der Wertform*, S. 423.

150 MEW 26.3, S. 134.

151 Vgl. Reitter, »Der Begriff der ›abstrakten Arbeit‹«, S. 13.

152 Vgl. MEW 26.3, S. 134, wo er schreibt, »daß das Paradoxon der Wirklichkeit sich auch in Sprachparadoxen ausdrückt«.

153 Jaeggi, *Kritik von Lebensformen*, S. 279.

154 MEW 23, S. 97.

## 2.2.5.4 Fetisch und Emanzipation

In Rücksicht des emanzipatorischen Anspruchs der Marx'schen Ökonomiekritik verbleibt die Frage nach der Möglichkeit eines progressiven Strukturwandels der Gesellschaft bei ideologisch-fetischistischer Verblendung des Bewusstseins. Tatsächlich sieht Marx im Fetischcharakter der Ware und dem daraus hervorgehenden notwendig falschen Bewusstsein eine fundamentale Folgeerscheinung kapitalistischer Produktionsweise. Dass sich Herrschaft als zwischenmenschliches Phänomen über Sachzwänge unter dem Titel ökonomischer Prozesse vermittelt und das Bewusstsein der Menschen blendet, ist unausweichlich und von Marx dargelegt worden. Die Unausweichlichkeit stellt sich jedoch nicht als menschliche Notwendigkeit dar, sondern bezieht sich ausschließlich auf die warenproduzierende Gesellschaft.

Trotzdem oder gerade deswegen erscheint der fetischistische Verblendungszusammenhang als ein totaler, denn schließlich äußert sich die Wertkritik von einem Standpunkt, der seinerseits nicht jenseits der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft, sondern als ihr – wenn auch unfreiwilliger – Bestandteil situiert ist. Wir sehen uns an das klassisch orthodox-marxistische Dogma vom Bewusstsein, das vollständig vom gesellschaftlichen Sein determiniert sei, erinnert. Eine solche Form schlechten Materialismus<sup>155</sup> vermag es jedoch auf keinem Weg zu erklären, wie das Objekt der Erkenntnis plötzlich »den Spieß umdrehen« und sich das Erkenntnissubjekt, das heißt den Menschen samt Vernunftfähigkeit, unterwerfen können sollte.<sup>155</sup> Auch Marx darf nicht in diesem reduktionistisch simplifizierten Sinn verstanden werden, in dem die Möglichkeit jeder »freien« Erkenntnis und Urteilsbildung innerhalb der wertförmigen Gesellschaft a priori ausgeschlossen wäre. Die Marx'sche Fetischkritik ist nicht als Absage an Kritik bzw. Erkenntnis überhaupt zu interpretieren, sondern muss im Sinne der im ersten Kapitel entwickelten immanenten Kritik, die durch den Standpunkt des Immer-schon-in-etwas-Involviertseins die objektive Einsicht in die Verhältnisse vermittelt, verstanden werden.<sup>156</sup> Zuletzt fungiert die Fetischkritik als fundamentale Kritik an den sprachlichen Rahmenbedingungen, in denen sich Kritik überhaupt erst äußern kann.

155 Vgl. auch Gegenstandspunkt, »Was sich mit Marx doch alles anstellen läßt! Die Kontroverse um das radikalste Menschenbild«, *Gegenstandspunkt* 1996/4.

156 Vgl. auch Grigat, *Fetisch und Freiheit*, S. 224.

## 2.3 Rechtsform und Rechtsfetisch bei Paschukanis

Auf Grundlage sowohl der methodischen Überlegungen im ersten Kapitel, insbesondere der Entwicklung eines Begriffes immanenter Kritik, wie auch der Darlegung der Kategorien der politischen Ökonomie in der Marx'schen Wertformtheorie kann Paschukanis' Rechtstheorie dem Versuch einer Rekonstruktion und Weiterentwicklung unterzogen werden. Dabei werden wir uns zunächst dem Begriff der Rechtsform widmen und klären, was es heißt, das Recht als historische Form zu begreifen, um sodann zum Kern der Rechtsform – der Rechtssubjektivität – vorzudringen, welche sich entgegen der naturrechtlichen Fiktion als gesellschaftlich vermittelt entpuppen wird.

### 2.3.1 Kritik des Rechts als Kritik seiner Form

Die Radikalität und Einzigartigkeit von Paschukanis rechtstheoretischem Ansatz besteht darin, nicht nur den Rechtsinhalt als kontingent, weil im Lauf der Geschichte veränderbar, zu begreifen, sondern gleichermaßen die Rechtsform einer historischen Relativität zu unterwerfen. Dabei wird sich in weiterer Folge herausstellen, dass die Rechtsform im dialektischen Verhältnis »relativer Autonomie« zur warenproduzierenden Gesellschaft steht.<sup>157</sup> Das heißt, dass die Rechtsform weder – wie die instrumentalistische Position eines Lenin oder Stutschka meinen würde – vollständig vom Willen der herrschenden Klasse bestimmt ist noch – wie die formalistische Position eines Kelsen oder die strukturfunktionalistische Interpretation meinen würde – vollkommen unabhängig von der kapitalistischen Gesellschaft bzw. vom Willen ihrer Agenten einer strengen und ausschließlichen Eigenlogik folgt.

In einem ersten Schritt möchte ich der Frage nachgehen, wodurch sich in Paschukanis' Theoriekonzeption die Rechtsform vom Rechtsinhalt abhebt, sowie das Verhältnis von Form und Inhalt für die marxistische Philosophie überblicksartig betrachten. Was sich unterhalb des Verhältnisses von Rechtsform und Rechtsinhalt verbirgt, ist eine fundamentale Fragestellung der Philosophie. Die Form als Gegenbegriff zum Inhalt taucht schon in Platons Dialog *Euthyphron* auf, in welchem er Sokrates nach »jene[r] Urform, durch die alles Fromme fromm ist« fragen lässt.<sup>158</sup> In der Suche nach einem solchen Gemeinsamen drängt sich dem Leser bereits der Begriff des *Wesens* auf, den die Scholastik insbesondere durch

<sup>157</sup> Vgl. die »relative autonomy« bei Isaac D. Balbus, »Commodity form and legal form: an essay on the ›relative autonomy‹ of the law«, *Law and Society Review* 3/1977, S. 571–588.

<sup>158</sup> Platon, *Euthyphron*, Stuttgart: Reclam 2007, S. 19.

Thomas von Aquin geprägt hat. In seiner kurzen Abhandlung *De ente et essentia* bzw. *Das Seiende und das Wesen* fasst Thomas in Anknüpfung an Aristoteles das Wesen als Form, »insofern durch die Form die genaue Bestimmtheit eines jeden Dinges bezeichnet wird« oder auch als dasjenige, welches »für alle Naturen [...] etwas Gemeinsames bezeichne[t]«. <sup>159</sup> Mit der transzendentalen Wende Immanuel Kants ändert sich nun insofern die Bedeutung des Begriffes der Form, als dieser sich nicht mehr als Seinsbestimmung auf die Gegenstände der Erkenntnis, sondern auf das Erkenntnisvermögen selbst bezieht. <sup>160</sup> Die Form als *Denkform* strukturiert ihrerseits die Wahrnehmung als Inhalt des Denkens. Die wechselseitige Beziehung beider drückt Kant in seinem bekannten Zitat aus: »Gedanken ohne Inhalt sind leer, Anschauungen ohne Begriffe sind blind.« <sup>161</sup> Mit Hegels *Wissenschaft der Logik* kulminieren die Denkformen als »*eigentümliche Formen*« des »*eigentlich philosophische[n], spekulative[n] Denkens*« im *Begriff*. <sup>162</sup> Beide, Form wie auch Inhalt, sind als Bestimmungen des reinen Denkens erkannt. Ihre Trennung in die reine Form auf der einen und den bloßen Inhalt auf der anderen Seite wird jedoch aufgehoben, denn in einer solchen Trennung

wird *erstens* vorausgesetzt, daß der Stoff der Erkenntnis als eine fertige Welt außerhalb des Denkens an und für sich vorhanden, daß das Denken für sich leer sei, als eine Form äußerlich zu jener Materie hinzutrete, sich damit erfülle, erst daran einen Inhalt gewinne und dadurch ein reales Erkennen werde. <sup>163</sup>

Was einer solchen Trennung vorausgesetzt ist, ist die bereits im Zuge der Überlegungen zur Methode festgestellte Kluft zwischen Subjekt und

159 Thomas von Aquin, *De ente et essentia. Das Seiende und das Wesen*, Stuttgart: Reclam 1987, S. 7.

160 Der Terminus *transzendentaler Wende* bezeichnet jene Abwendung von den Gegenständen und Hinwendung zum Denken selbst, die Kant in der Vorrede zur zweiten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* exemplarisch mit der kopernikanischen Wende in der Astronomie vergleicht: »Es ist hiemit eben so, daß mit den ersten Gedanken des *Kopernikus* bewandt, der, nachdem es mit der Erklärung der Himmelsbewegungen nicht gut fort wollte, wenn er annahm, das ganze Sternheer drehe sich um den Zuschauer, versuchte, ob es nicht besser gelingen möchte, wenn er den Zuschauer sich drehen und dagegen die Sterne in Ruhe ließ. In der Metaphysik kann man nun, was die *Anschauung* der Gegenstände betrifft, es auf ähnliche Weise versuchen. Wenn die *Anschauung* sich nach der Beschaffenheit der Gegenstände richten müßte, so sehe ich nicht ein, wie man *a priori* von ihr etwas wissen könne; [...] oder ich nehme an, die Gegenstände oder [...] die *Erfahrung* [...] richte sich nach diesen Begriffen.« (Kant, *KrV*, S. 25, B XVI–B XVII.)

161 Kant, *KrV*, S. 120, B 75.

162 Hegel, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften I*, S. 52, § 9.

163 Hegel, *Wissenschaft der Logik I*, S. 36.

Objekt, ohne die Beziehung der beiden zueinander je entwickelt zu haben; sie ist eben bloß vorausgesetzt. Die Aufhebung der Trennung resultiert in einer Identität, in der »das an und für sich Seiende gewußter Begriff, der Begriff als solcher aber das an und für sich Seiende ist« und die »Materie vielmehr der reine Gedanke, somit die absolute Form selbst ist«. <sup>164</sup> Aber auch in der Historischen Rechtsschule unter Carl Friedrich von Savigny wird von der Rechtsform gesprochen, die das »formelle Element« bzw. die »rechtliche Bestimmung« des Rechtsstoffes als »Beziehung an sich« darstellt. <sup>165</sup> Rudolf von Jhering spricht gar – zwar in einem anderen Zusammenhang, aber lassen wir das Zitat für sich sprechen – von der Form als »Zwillingsschwester der Freiheit«. <sup>166</sup> Endlich ist auch Kelsens rechtstheoretischer Ansatz in dem Maße als formalistisch zu bezeichnen, in dem er sich mit dem Recht – dem Reinheitspostulat seiner Theorie folgend – in der Form von Rechtsnormen unabhängig von ihrem Inhalt befasst: »Die Reine Rechtslehre ist formalistisch.« <sup>167</sup> Dabei grenzt sich Kelsen nicht nur vom pauschalen Einwand des Formalismus, sondern insbesondere auch von einem Primat des Rechtsinhaltes ab. Dabei stellt er fest, dass das »Recht als Ganzes – etwa im Verhältnis zur Wirtschaft – nur als Form begriffen werden [muß]«, <sup>168</sup> ohne daraus aber einen mit Paschukanis vergleichbaren Strukturfunctionalismus der Form zu entwickeln.

164 Hegel, *Wissenschaft der Logik I*, S. 43f.

165 Carl Friedrich von Savigny, *System des heutigen römischen Rechts* Bd 1. Herausgegeben von Otto Ludwig Heuser, Berlin/Boston: De Gruyter 2019, S. 333, § 52.

166 Rudolf von Jhering, *Der Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*. 2. Teil, Leipzig: Breitkopf und Härtel 1869, S. 456. Vgl. zur Kontextualisierung dieses Zitats Clemens Jabloner, »Die Form ist die Zwillingsschwester der Freiheit«, in: ders., *Methodenreinheit und Erkenntnisvielfalt. Aufsätze zur Rechtstheorie, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte*. Hg. v. Thomas Olechowski/Klaus Zeleny, Wien: Manz 2013, S. 185f.

167 Kelsen, »Was ist die Reine Rechtslehre?«, S. 158, S. 160. Es geht hier in erster Linie um die Unterscheidung zwischen der Rechtsnorm als rechtmäßig erzeugtem »Sollen« und ihrer konkreten (moralischen, politischen) inhaltlichen Ausgestaltung. Dass sich Kelsens Rechtstheorie nicht im deduktiven Geltungszusammenhang von Sollens-Sätzen erschöpft, sondern etwa im Hinblick auf die Effektivität einer konkreten Rechtsordnung oder auch in ihrer pragmatischen Dimension, einen spezifischen Rechtsinhalt zur Geltung zu bringen, auf die Wirklichkeit bezogen ist, steht ihrer Formalität nicht im Wege. Vgl. auch Hubert Rottleuthner, »Marxistische und analytische Rechtstheorie«, in: ders. (Hg.), *Probleme der marxistischen Rechtstheorie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1975, S. 165; Hans Mayer, »Das Ideologieproblem und die Reine Rechtslehre«, in: Rudolf Aladár Métall (Hg.), *33 Beiträge zur Reinen Rechtslehre*, Wien: Europaverlag 1974, S. 223.

168 Kelsen, »Was ist die Reine Rechtslehre?«, S. 159.

Nun sind Gegenstand der vorliegenden Schrift insbesondere Formen dichotomen Denkens im rechts- und sozialphilosophischen Diskurs. Dieser ist regelmäßig vom Bestreben beherrscht, Formen des sozialen Zusammenlebens wie Gesetze, Moral, Demokratie mit emanzipatorischen Inhalten zu füllen, an bestimmtes Ideale anzupassen, bestehende Inhalte kritisch zu hinterfragen oder womöglich als (bloße) Machtakte zu entlarven. Gemeinsam ist diesen Denkweisen eine Verkenning der Wechselwirkung von Form und Inhalt, genauer der inhaltssetzenden und das heißt im Diskurs praktischer Philosophie auch Verkenning der die gesellschaftliche Wirklichkeit bestimmenden Macht der *Form*. Wir werden im dritten Kapitel sehen, wie eng die Konzeption der Rechtsformkritik mit der anti-idealistischen und amoralischen Tendenz von Paschukanis' Rechtstheorie zusammenhängt.

In Anknüpfung an Hegel entspricht nun die Konzeptualisierung der Kategorien der bürgerlichen Ökonomie als »objektive Gedankenformen« ihrerseits einer Einheit von Denken und Sein in einem ganz spezifischen Sinn.<sup>169</sup> Wie bereits weiter oben unter dem Titel des Fetischcharakters ausgeführt, ist das Bewusstsein der Menschen in einer warenproduzierenden Gesellschaft richtig und falsch, der Fetisch Illusion und Realität zugleich. Das falsche Bewusstsein über den Wert als Natureigenschaft der Dinge entspricht der realen Betätigung der Dinge als Waren und ist insofern richtig, das heißt aber auch in Einheit mit der objektiven Wirklichkeit. »Denken und Sein sind also zwar *unterschieden*, aber zugleich in *Einheit* miteinander.«<sup>170</sup> Daraus folgt für die Kategorien der bürgerlichen Ökonomie ebenso ein doppelter Charakter als einerseits bloß ideologische Gedankenformen, andererseits aber als »reale ökonomische Kategorien«.<sup>171</sup> Die Untersuchung der Waren- und Wertform bei Marx ist sohin mit einer fundamentalen Kritik an der Ökonomie als Wissenschaft verbunden, »denn sie [die Ökonomie] hat niemals auch nur die Frage gestellt, warum dieser Inhalt jene Form annimmt, warum sich also die Arbeit im Wert und das Maß der Arbeit durch ihre Zeitdauer in der Wertgröße des Arbeitsprodukts darstellt?«<sup>172</sup> Anders formuliert hantiert die Ökonomie mit Begriffen, die sie selbst nicht entwickelt, sondern als gegebene voraussetzt; sie verfährt darin also positivistisch.

Gleichlautend formuliert Paschukanis seine Kritik an Stutschkas Rechtsbegriff, die als allgemeine Kritik an der bisherigen und zeitgenössischen Rechtswissenschaft gelten darf: »Diese Definition deckt den in den juristischen Formen beschlossenen Klasseninhalt auf, erklärt uns

<sup>169</sup> MEW 23, S. 90; vgl. Backhaus, *Dialektik der Wertform*, S. 20.

<sup>170</sup> MEW 40, S. 539.

<sup>171</sup> MEW 42, S. 159.

<sup>172</sup> MEW 23, S. 94f.

aber nicht, warum dieser Inhalt eine solche Form annimmt.«<sup>173</sup> Damit führt Paschukanis zugleich einen vernachlässigten Punkt im Werk von Marx und Engels aus, über den Engels 1893 in einem Brief – gewissermaßen retrospektiv – reflektiert:

Sonst fehlt nur noch ein Punkt, der aber auch in den Sachen von Marx und mir regelmäßig nicht genug hervorgehoben ist und in Beziehung auf den uns alle gleiche Schuld trifft. Nämlich wir alle haben zunächst das Hauptgewicht auf die *Ableitung* der politischen, rechtlichen und sonstigen ideologischen Vorstellungen und durch diese Vorstellungen vermittelten Handlungen aus den ökonomischen Grundtatsachen gelegt und *legen müssen*. Dabei haben wir dann die formelle Seite über der inhaltlichen vernachlässigt: die Art und Weise, wie diese Vorstellungen etc. zustande kommen.<sup>174</sup>

Dass das Recht inhaltlich der Durchsetzung von Klasseninteressen und damit Herrschaftsinstrument der Bourgeoisie ist, stellt Paschukanis als Faktum fest. Von wissenschaftlichem Interesse ist für ihn jedoch die Frage, wieso und auf welche Weise sich Klasseninteressen überhaupt in der Form eines von privater Macht losgelösten, staatlichen Rechts artikulieren. Im Hinblick auf den Staat fragt Paschukanis daher: »Warum bleibt die Klassenherrschaft nicht das, was sie ist, das heißt die faktische Unterwerfung eines Teiles der Bevölkerung unter die andere?«<sup>175</sup>

173 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 83 [S. 59].

174 MEW 39, S. 96.

175 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 139 [S. 119f.]; diese Frage muss aber auch bei Bayer, *Tragödie des Rechts*, S. 20, unbeantwortet bleiben, die die bürgerliche Herrschaft deswegen als »perfider« – hier wird an Herrschaft ein Grad der moralischen Verwerflichkeit herangetragen – bezeichnet, weil »sie [die Bourgeoisie] die eigenen als die objektiven Interessen aller aus[gibt]«. An anderer Stelle (S. 94ff.) interpretiert sie Marx' *Debatten über das Holzdiebstahls-gesetz* so, dass das Privatinteresse das Interesse der Bourgeoisie ist und übersieht dabei, dass der Springpunkt der bürgerlichen als einer warenproduzierenden Gesellschaft darin besteht, dass das Privatinteresse das objektive Interesse *aller* ist. Das egoistisch motivierte Interesse ist nicht das Interesse »der besitzenden Klasse, der Privateigentümer« – darin läge wieder eine moralische Verwerflichkeit der Bourgeoisie –, sondern es ist das allgemeine Interesse aller bzw. zu dem alle verdammt sind.

Diesem Irrtum, dass das private Interesse das Interesse einer bestimmten Klasse ist bzw. die instrumentalistische Rechtskritik, die eine bestimmte Klasse oder einen bestimmten Stand als Agenten des Rechts identifiziert, unterliegt auch Katharina Pistor in ihrem nun in deutscher Übersetzung erschienenen Buch *Der Code des Kapitals. Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit produziert*, wenn sie schreibt: »Schließlich ist das Recht das vorherrschende Mittel, mit dem sich Demokratien selbst regieren; aber das von ihnen bereitgestellte Recht wird von privaten Parteien, nämlich



Ein Rückblick auf die damals zeitgenössische Position des Austromarxismus zeigt den grundsätzlichen Widerspruch in der Herangehensweise an die Rechtskritik. Während für den Austromarxismus vereinfacht dargestellt der *Inhalt* des Rechts als ungerecht empfunden und daher einer sozialgesetzgeberischen Revision unterzogen wird, der Rechtsinhalt also dahingehend verändert wird, dass er sozialen Ausgleich bzw. soziale Gerechtigkeit befördert, verleiht Paschukanis der Rechtskritik insofern eine radikale Wendung, als eine Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse über eine Anpassung des Rechtsinhalts für unmöglich erklärt wird.<sup>176</sup> So »gerecht« der Rechtsinhalt auch sein mag, die Verwirklichung einer klassenlosen Gesellschaft scheitert an der *Form* des Inhalts, an der Rechtsform selbst, welche die Unterscheidung der Gesellschaft in Klassen weiterhin vermittelt. Die Kategorie der Gerechtigkeit wird darüber hinaus als gänzlich unpassend zur Bewertung des Rechtsinhaltes verstanden.<sup>177</sup> Gleichwohl ist die rechtsdogmatische, rechtshistorische oder rechtssoziologische Untersuchung des Rechtsinhalts und dessen Entwicklungsverlauf in den verschiedenen Epochen der Geschichte unerlässlicher Bestandteil einer materialistischen Theorie des Rechts.<sup>178</sup> Sie erfasst die Wirklichkeit des Rechts jedoch nicht hinreichend, sodass zur Betrachtung des Rechtsinhaltes »eine materialistische Auslegung

Inhabern von Kapitalgütern und ihren Anwälten, genutzt, um ihre Eigeninteressen zu verfolgen.« (Katharina Pistor, *Der Code des Kapitals. Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit produziert*, Berlin: Suhrkamp 2020, S. 47); vgl. auch Pistor, *Der Code des Kapitals*, S. 357.

176 In die genau entgegengesetzte Richtung bewegt sich Daniel Loick, *Juridismus. Konturen einer kritischen Theorie des Rechts*, Berlin: Suhrkamp 2017, S. 296, wenn er »die defizitäre (Inter-) Subjektivität [als] Resultat nur einer bestimmten, nämlich der bisherigen, europäischen hegemonialen Rechtsform und nicht von Rechtlichkeit als solcher« begreift.

177 Vgl. hierzu 3.3.3.

178 In diesem Sinne ist auch Pistor's Studie zur Entfaltung rechtlicher Codierung und daher Erweiterung von Kapitalgütern relevant. So fasst sie Finanzkapital überhaupt als »jenes immaterielle Kapital, das nur im Recht existiert« (Pistor, *Der Code des Kapitals*, S. 26). Dabei leitet sie die vermögensbildende Kraft des Kapitals in Abhebung zur marxistischen Position nicht von der Ausbeutung der Arbeitskraft ab, sondern von der rechtlichen Codierung selbst, nämlich der rechtlichen Zuschreibung und staatlichen zwangsweisen Garantie von den rechtlichen Attributen Priorität, Universalität, Beständigkeit und Konvertierbarkeit (Pistor, *Der Code des Kapitals*, S. 32–36). Bei Pistor wird daher das Kapital auf eine bloße »rechtliche Qualität« (Pistor, *Der Code des Kapitals*, S. 32) reduziert. Zwar geht die vorliegende Arbeit diesen Schritt nicht mit, doch ist es entscheidend, die Herrschaftsvermittlung des Rechts am Beispiel konkreter rechtlicher Attribuierung einzelner, insb. immaterieller Güter nachzuvollziehen und sich daher einen differenzierten Begriff von Eigentum zu bilden.

der rechtlichen Regelung als bestimmter historischer Form« hinzutreten muss.<sup>179</sup>

### 2.3.1.1 Die Rechtsform als historische Form

Betrachtet Paschukanis die rechtliche Regelung als eine bestimmte historische Form, so muss ein Blick auf die Rechtsgeschichte zunächst enttäuschen, denn das Recht tritt unabhängig von einem bestimmten historischen Kontext im gesamten Verlauf der Geschichte als Regelungsinstrument auf, oder anders formuliert werden im gesamten Verlauf der Geschichte gesellschaftliche Verhältnisse rechtlich, das heißt in Rechtsform, geregelt.<sup>180</sup> Bei näherer Betrachtung all derjenigen Phänomene, die historisch unter die Kategorie »Recht« fallen, tun sich derart große Unterschiede auf, dass eine gemeinsame Bezeichnung fragwürdig erscheint, zumindest aber kritisch zu hinterfragen ist. Bereits die unterschiedlichen Rechtsquellen – Gesetzgebung, Gewohnheitsrecht, Rechtsprechung oder gar die Natur der Sache – und ihre variierende Bedeutung in der Rechtsgeschichte deuten auf eine je eigene Charakteristik hin.<sup>181</sup> Ebenso unterliegen Rechtsinhalt und Rechtsinstitute einem historischen Wandel, der bereits einen Hinweis auf die gegensätzliche Natur der Rechtsform liefert. Auch auf die kontroverse Debatte um das Verhältnis privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Normen sei hier zunächst nur hingewiesen. Freilich lässt sich die gewöhnliche Charakterisierung des Rechts als Regelungsinstrument für all diese Erscheinungsformen des Rechts behaupten, jedoch bleibt dadurch die Klärung derjenigen Bedingungen, unter denen soziale Beziehungen überhaupt rechtlich geregelt werden bzw. überhaupt einer Regelung bedürfen, wie auch des Wandels der Form rechtlicher Regelung als solcher aus, denn

die geschichtliche Entwicklung bringt nicht nur eine Wandlung des Inhalts der Rechtsnormen und eine Wandlung der Rechtsinstitute mit sich, sondern auch eine Entwicklung der Rechtsreform [sic! Gemeint ist wohl

179 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 52 [S. 26].

180 Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass Paschukanis sich in seinem Blick auf die historische Entwicklung des Rechts weniger auf die russische Rechtsgeschichte (abgesehen von einigen Hinweisen) bezieht als vielmehr auf die Rechtsgeschichte der Gebiete des antiken Römischen Reichs, die auch Marx in seinen Ausführungen vor Augen hat. Wie auch Marx' ökonomische Schriften, so bewegt sich die Rechtstheorie von Paschukanis vornehmlich im mitteleuropäischen Kontext.

181 Vgl. beispielsweise Ralf Dreier, *Zum Begriff der »Natur der Sache«*, Berlin: De Gruyter 1965, S. 78; vgl. hierzu auch Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 78 [S. 54].

die Rechtsform; Anmerkung L.L.O.] als solcher. Diese verharret, nachdem sie auf einer bestimmten Kulturstufe aufgetaucht ist, lange Zeit im embryonalen Zustand, innerlich schwach differenziert und ohne Abgrenzung gegen die benachbarten Sphären (Sitten, Religion). Erst nach allmählicher Entwicklung erreicht sie ihre maximale Blüte, ihre maximale Differenziertheit und Bestimmtheit.<sup>182</sup>

Den Nachweis der Rechtsform als einer historischen Form liefert Paschukanis nicht über eine empirisch-historische Analyse der Geschichte von Klassenkämpfen, sondern einer logischen Entfaltung des Begriffs der Rechtsform:<sup>183</sup> Im Übergehen der Rechtsform in eine Rechtsform höherer Entwicklung hebt die Rechtsform zwar ihre vorherige Stufe auf, indem jene über diese hinweggeht, zugleich ist die aufgehobene Rechtsform aber aufgehoben in dem Sinne, dass sie in der neuen Stufe aufbewahrt ist. Auf ihrer höchsten Entwicklungsstufe lässt die Rechtsform zwar alle vorhergehenden Rechtsformen als negierte hinter sich, behält sie jedoch als eigene Wesensbestimmung in sich; die Rechtsform in ihrer Blüte ist *gewordene* Rechtsform, ihre Genese ist Teil ihrer Bestimmung.<sup>184</sup> Zugleich wird die Bestimmtheit der früheren Stadien der Rechtsform erst aus der erreichten höchsten Entwicklungsstufe umfassend begreiflich. In diesem Sinne ist die Rechtsform als geschichtlicher

182 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 69 [S. 45].

183 Siehe auch Anti, »Warenform und Rechtsform. Rezension eines jüngst erschienenen wert- und erkenntniskritischen Beitrags zur Kritik des Rechtsbegriffs anhand einer Aufarbeitung der Rezeptionsgeschichte der Rechtstheorie von Eugen Paschukanis«, in: *krisis. beiträge zu einer kritik der warengesellschaft* 24/2001, S. 131; hier wird eine methodologische Trennung zwischen der Analyse des subjektiven Rechts, die primär logisch erfolgt, und der Analyse des objektiven Rechts, die Paschukanis aus einer geschichtswissenschaftlichen Perspektive vornimmt, unterstellt.

184 Die Terminologie der Blüte entnimmt Paschukanis der bekannten Versinnbildlichung dialektischer Prozessualität in Hegels *Phänomenologie des Geistes*: »Die Knospe verschwindet in dem Hervorbrechen der Blüte, und man könnte sagen, daß jene von dieser widerlegt wird, ebenso wird durch die Frucht die Blüte für ein falsches Dasein der Pflanze erklärt, und als ihre Wahrheit tritt jene an die Stelle von dieser« (Hegel, *Phänomenologie des Geistes*, S. 12). Für unsere Zwecke ist hier allein der Begriff der Entwicklung im Kontext dialektischer Selbstbewusst- bzw. Geistwerdung von Bedeutung. Die naheliegende Deutung dieser Metapher als Ausdruck teleologischen Naturrechtsdenkens ist abzulehnen. Auch ist das Schlummern der Blütenblätter in der Knospe nicht das geheime und besiegelte Wesen der Knospe, sondern bezeichnet ein Potential, eine Möglichkeit, die zwar gegenwärtig ist, deren Realisierung aber an eine Vielzahl äußerer Umstände gebunden bleibt; vgl. hierzu Eagleton, *Die Illusionen der Postmoderne*, Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler 1997, S. 145.

Entwicklungs- und Bewusstwerdungsprozess zu verstehen.<sup>185</sup> Hegelianisch könnte man auch davon sprechen, dass sich in der Rechtsform eine immanente Notwendigkeit – und ausschließlich in diesem Sinne auch eine Vernünftigkeit – der bürgerlichen als einer warenproduzierenden Gesellschaft manifestiert.<sup>186</sup>

Erst in der *bürgerlichen Gesellschaft* begegnen wir der Rechtsform auf ihrem Höhepunkt, »nur wenn die bürgerlichen Verhältnisse voll entwickelt sind, nimmt das Recht abstrakten Charakter an«<sup>187</sup> bzw. sondert sich »das rein juristische Moment«<sup>188</sup> ab.<sup>189</sup> Die Entfaltung der Rechtsform ist also gebunden an den bestimmten sozio-ökonomischen Kontext der Moderne, in welcher sich zum einen mit der Industrialisierung die kapitalistische Produktionsweise, zum anderen durch die bürgerlichen Revolutionen die Divergenz von Staat und Gesellschaft einstellt.<sup>190</sup> Letztere bezeichnet das Auseinanderklaffen der bürgerlichen Gesellschaft als Inbegriff der Produktionsverhältnisse und der Sphäre des Politischen, welche durch die Negation aller Besonderheit und Setzung aller Bürger als gleiche in der Verkündigung von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ihr emanzipatorisches Maximum erreicht hat.<sup>191</sup> Erst in Gestalt des

185 In diesem Sinne spricht Menke vom bürgerlichen Recht als »Selbstreflexion des Rechts« (Menke, *Kritik der Rechte*, S. 12).

186 Jochen Bung, »Geheimnisse der gesellschaftlichen Formen« – Rechtsformanalyse und Rechtskritik bei Paschukanis«, in: Georg Steinberg (Hg.), *Sozialistische Straftheorie und -praxis in Europa*, Baden-Baden: Nomos 2018, S. 42.

187 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 120 [S. 99].

188 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 94 [S. 71].

189 Vgl. hierzu *MEW* 1, S. 367f., wo es in Bezug auf die Überwindung des Feudalismus hin zur bürgerlichen Gesellschaft heißt: »Die politische Emanzipation ist zugleich die *Auflösung* der alten Gesellschaft, auf welcher das dem Volk entfremdete Staatswesen, die Herrschermacht, ruht. Die politische Revolution ist die Revolution der bürgerlichen Gesellschaft. Welches war der Charakter der alten Gesellschaft? Ein Wort charakterisiert sie. Die *Feudalität*. Die alte bürgerliche Gesellschaft hatte *unmittelbar* einen *politischen* Charakter, d.h. die Elemente des bürgerlichen Lebens, wie z.B. der Besitz oder die Familie oder die Art und Weise der Arbeit, waren in der Form der Grundherrlichkeit, des Standes und der Korporation zu Elementen des Staatslebens erhoben. [...] Die politische Revolution, welche diese Herrschermacht stürzte und die Staatsangelegenheiten zu Volksangelegenheiten erhob, welche den politischen Staat als *allgemeine* Angelegenheit, d.h. als wirklichen Staat konstituierte, zerschlug notwendig alle Stände, Korporationen, Innungen, Privilegien, die ebenso viele Ausdrücke der Trennung des Volkes von seinem Gemeinwesen waren. Die politische Revolution *bob* damit den *politischen Charakter der bürgerlichen Gesellschaft auf*.«

190 Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, S. 339, § 182.

191 Reitter, »Kritik als Überwindung der Donquichoterie«.

modernen, das heißt des in Gestalt der Rechtssubjektivität Freiheit und Gleichheit verbürgenden Rechts, kann das Recht seinen genuinen Anspruch, individuellen und allgemeinen Willen zu vermitteln, verwirklichen, oder, wie Cerroni schreibt:

Diese Allgemeinheit [kann] erst dort zum Ausdruck kommen [...], wo sie die allgemeine Individualisierung der Personen zu ihrer wirklichen Grundlage hat, daß sie also erst dort zu einer allgemeinen Sphäre der Normierung wird, wo das ganze gesellschaftliche Verhältnis in der individualistischen Trennung der Personen aufgeht [...].

Vielmehr ist sie eine spezifische Technik der gesellschaftlichen Ordnung, deren Voraussetzung das Ende der Fesselung der Person an die Gruppe ist, eine Technik, die eng verbunden ist mit der Möglichkeit und Notwendigkeit, den individuellen Willen »unabhängiger« oder »freier« Subjekte zu fesseln, und dies in einer Gesellschaft von Personen, deren gegenseitiger Zusammenhang allein durch ihren Willen vermittelt ist; in einer Gesellschaft also, die getrennt ist in private Sphären und öffentliche Sphäre, in Gesellschaft [...] und Staat [...]; kurz, in der dualistischen Gesellschaft, die man inzwischen die »moderne bürgerliche Gesellschaft« zu nennen pflegt.<sup>192</sup>

Die soziale Wirklichkeit zerfällt in die Zweiheit von Staat und bürgerlicher Gesellschaft. Gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft wird der Staat zunächst nur als »sekundäres, abgeleitetes Moment« verstanden.<sup>193</sup> Der Mensch sieht sich ebenfalls in der Zweiheit als der politischen Sphäre angehöriger Staatsbürger einerseits und der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Sphäre angehöriger Bürger andererseits. Es ist dies der Gegensatz von *citoyen* und *bourgeois*, von Allgemeininteresse und besonderem Interesse, auf welchem der Staat als eigenständiger Entität beruht.<sup>194</sup> Im Augenblick der Absonderung der Gesellschaft als eigenständiger Sphäre des Privatinteresses eröffnet sich der Blick auf die reine Ökonomie. In *The Great Transformation* zeigt dies auch Karl Polanyi, indem er die Entwicklung des Marktes als eine für die bestimmte Funktion des Gütertausches zuständige Institution nachzeichnet und damit die Entstehung einer eigenständigen Sphäre des Ökonomischen, die von sämtlichen anderen Formen sozialer Bezüge wie Religion, Politik oder Moral losgelöst ist, historisch begründet.<sup>195</sup> Was Marx mit der Basis-Überbau-Konzeption ausdrückt, findet sich bei Polanyi auf ganz

192 Cerroni, *Marx und das moderne Recht*, S. 142f.

193 Vgl. Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 90 [S. 66].

194 Vgl. *MEW* 1, S. 401f., wo es heißt: »Er [der Staat] beruht auf dem Widerspruch zwischen dem öffentlichen und dem *Privatleben*, auf dem Widerspruch zwischen den *allgemeinen Interessen* und den *Sonderinteressen*. [...] er existiert *nur* im Gegensatz zu demselben [dem *Privatleben*]«.

195 Vgl. Karl Polanyi, *The Great Transformation. The Political and Economic Origins of Our Time*, Boston: Beacon Press 2001, S. 59.

ähnliche Weise in einer prägnanten Formulierung: »Instead of economy being embedded in social relations, social relations are embedded in the economic system.«<sup>196</sup>

Im Ergebnis zeichnet Paschukanis ein eigentümliches Bild: Alle bisherigen Formen des Rechts scheinen nach der Verwirklichung eines ihnen immanenten, eigentlichen Wesenskerns zu drängen, der sich erst mit und in der bürgerlichen Gesellschaft realisieren kann. Ein solcher übergeschichtlicher Wesensbegriff widerspricht aber fundamental dem so oft betonten materialistischen Charakter der marxistischen Rechtstheorie. Die Rede von der Rechtsform als »Form überhaupt«,<sup>197</sup> das heißt als ahistorisches, ewiges Wesen verfehlt das Begriffsverständnis, das Paschukanis zu entwickeln sucht, und bedient sich eines Kategorienbegriffs, der genau diejenige Ansicht bürgerlicher Rechtswissenschaft widerspiegelt, die Gegenstand seiner Kritik ist. Schließlich ist es die bürgerliche Wissenschaft, die den universellen Wahrheitscharakter rechtlicher und ökonomischer Grundbegriffe unter Ausblendung ihrer historischen Bestimmtheit postuliert und auf diese Weise »diese Form aus den bestimmten geschichtlichen Bedingungen herauszureißen [strebt], die ihr zur vollen Blüte verholfen hatten.«<sup>198</sup> Die Verkündung der Unsterblichkeit der Rechtsform ist für Paschukanis Absage an die Möglichkeit sinnvoller Erkenntnis, denn die Erkenntnis besteht ja wesentlich im Nachvollzug der historischen Entwicklung des Gegenstands.

### 2.3.1.2 Zwischenspiel: Das Absterben der Rechtsform

Gegen die Unsterblichkeit der Rechtsform postuliert Paschukanis die sogenannte Absterbethese des Rechts, die regelmäßig zum Schwerpunkt seiner Rechtstheorie und darüber hinaus zum Beweis seines orthodoxen Geschichtsdeterminismus verklärt wird. Tatsächlich prophezeit Paschukanis an unterschiedlichen Stellen seiner Schrift das »allmähliche Absterben der Rechtsform überhaupt.«<sup>199</sup> Dabei übernimmt er die Metapher des Absterbens von Engels, Marx und Lenin und verleiht ihr eine spezifisch rechtstheoretische Wendung. So formuliert Engels an einer vielzitierten Stelle, dass der Staat nicht abgeschafft wird, sondern

196 Polanyi, *The Great Transformation*, S. 60.

197 Vgl. Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 76 [S. 52].

198 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 58 [S. 33].

199 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 132 [S. 112]; vgl. auch S. 59ff. [S. 34ff.], S. 190 [S. 174]. Vgl. zur Unvereinbarkeit von »legalism and socialism« auch Balbus, »Commodity form and legal form«, S. 580. Paschukanis findet in Balbus' Aufsatz lediglich ein einziges Mal Erwähnung, obgleich dieser offenkundig eine intensive Auseinandersetzung mit Paschukanis' Rechtstheorie darstellt.

*abstirbt*,<sup>200</sup> und Marx spricht in der *Kritik des Gothaer Programms* davon, dass in der Zukunft die »Wurzel« des gegenwärtigen Staates »abgestorben ist«. <sup>201</sup> In dieser vermeintlich geschichtsdeterministisch konnotierten Terminologie bedeutet jedoch das Absterben, wie Lenin feststellt, »zweifelloso eine Vertuschung, wenn nicht gar eine Verneinung der Revolution«. <sup>202</sup> Ist das Absterben des Staates eine historisch verbürgte Notwendigkeit, so liegt darin nicht nur eine Negation der Revolution, sondern vielmehr die Negation jeglichen theoretischen und praktischen Engagements, jeglicher Sinnhaftigkeit einer Kritik an der Wirklichkeit. Diese Interpretation des Ausdrucks »Absterben« ist jedoch selbst die bourgeoise »Entstellung des Marxismus«, die Lenin in einer »zusammenfassenden« Betrachtung von Engels« darlegen will. <sup>203</sup> Dabei ist ein Blick auf den Anfang des entsprechenden Abschnittes zu werfen, in dem Engels die Absterbemetapher bemüht:

*Das Proletariat ergreift die Staatsgewalt und verwandelt die Produktionsmittel zunächst in Staatseigentum. Aber damit hebt es sich selbst als Proletariat, damit hebt es alle Klassenunterschiede und Klassengegensätze auf und damit auch den Staat als Staat. [...] Der erste Akt, worin der Staat wirklich als Repräsentant der ganzen Gesellschaft auftritt – die Besitzergreifung der Produktionsmittel im Namen der Gesellschaft –, ist zugleich sein letzter selbständiger Akt als Staat. Das Eingreifen einer Staatsgewalt in gesellschaftliche Verhältnisse wird auf einem Gebiete nach dem andern überflüssig und schläft dann von selbst ein. [...] Der Staat wird nicht ›abgeschafft‹, er stirbt ab.*<sup>204</sup>

Dabei macht Engels offensichtlich einen Unterschied zwischen einem ersten Akt des *Aufhebens* und einem zweiten Akt des *Einschlafens* oder *Absterbens*. Nach Lenin ist nun der Akt des (aktiven) *Aufhebens* gegen den bürgerlichen Staat gerichtet, während sich das geschichtsdeterministisch konnotierte (passive) *Einschlafen* oder *Absterben* »auf die Überreste des proletarischen Staatswesens nach der sozialistischen Revolution beziehen«. <sup>205</sup> Der bürgerliche Staat muss also revolutionär niedergeworfen werden, wohingegen seine Reste in der sozialistischen Übergangsphase allmählich dahinscheiden. Das steht auch Kelsens psychologisierender Interpretation dieses Lenin'schen Gedankens entgegen, in der die *Gewöhnung* der Menschen in der sozialistischen Übergangsperiode als

200 MEW 19, S. 224.

201 MEW 20, S. 28.

202 Lenin, *Staat und Revolution. Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgaben des Proletariats in der Revolution*, München: Das Freie Buch 2001, S. 21.

203 Lenin, *Staat und Revolution*, S. 21.

204 MEW 19, S. 223f.

205 Lenin, *Staat und Revolution*, S. 21.

entscheidender Hebel des Absterbens vorgestellt wird.<sup>206</sup> Gegen die Auslegung, die im Auftreten des Staates als wirklicher Repräsentant der ganzen Gesellschaft, eine »wahre Demokratie erblickt«,<sup>207</sup> weist schon Lenin auf den zugrundeliegenden Irrglauben hin, dass die Demokratie vom Prozess des Absterbens ausgenommen wäre. »Doch ›unverständlich‹ bleibt das nur dem, der nicht bedacht hat, daß die Demokratie *auch* ein Staat ist«, daher kann auch »die vollkommenste Demokratie [...] nur ›absterben‹«. <sup>208</sup> Die Demokratie wäre in diesem Sinne lediglich ein spezifischer *Inhalt*, der dem Absterben des »Staates überhaupt«, d.h. des Staats als *Form*, folgt.

Paschukanis bedient sich nun nicht, wie Bayer ganz richtig sieht, der Metapher des *Einschlafens*, sondern des *Absterbens*, denn »wer einschlafen kann, kann auch jederzeit wieder aufwachen«. <sup>209</sup> Schon auf sprachlicher Ebene radikalisiert Paschukanis die marxistische Kritik und schließt im Kern die Möglichkeit eines proletarischen Rechts, das heißt die Möglichkeit eines »besseren Rechts« aus. <sup>210</sup> Dabei bezieht sich die »Rechtstodmetapher« <sup>211</sup> ganz so wie Lenins Interpretation der Absterbemetapher bei Engels auf die Phase des Übergangs. So schreibt er, »[d]ie proletarische Revolution schuf, indem sie den bürgerlichen Staat zerstörte und einen Umsturz der Eigentumsverhältnisse herbeiführte, die Möglichkeit der Befreiung aus den Fesseln der juristischen Ideologie«. <sup>212</sup> Das Recht stirbt daher *nach* der *Aufhebung* des bürgerlichen Staats ab, allerdings lässt Paschukanis auch für die Übergangsphase keine »automatische« Aufhebung des Rechts zu. <sup>213</sup> Das *Absterben* lässt nicht nur die aktive »Befreiung« zu, sondern im Gegenteil erfordert sie. An diesem Punkt sei bereits ein Hinweis auf den später zu thematisierenden Vorwurf gegeben, Paschukanis reduziere das Recht vollständig auf die Ware: Ware dem so, so bedürfte es keiner aktiven Befreiung aus den Fetischen des Rechts, sondern das Recht würde passiv, ohne Hinzutun der Überwindung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse nachsterben. Die »eigenständige Materialität« der Rechtsform und ihres Fetisches steht dem Automatismus des Absterbens jedoch grundsätzlich im Wege. <sup>214</sup>

206 Kelsen, *Sozialismus und Staat*, S. 108.

207 So etwa Bayer, *Tragödie des Rechts*, S. 21f.

208 Lenin, *Staat und Revolution*, S. 22.

209 Bayer, *Tragödie des Rechts*, S. 130.

210 Ebd.

211 Bayer, »Die Rechtstodmetapher. Materialistische Rechtskritik und ihre Darstellung«, *ARSP* 2020/106 (1), S. 44–54.

212 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 32 [S. 5].

213 Siehe auch Elbe, *Marx im Westen*, S. 384; daher geht auch der Einwand von Andreas Harms, *Warenform und Rechtsform. Zur Rechtstheorie von Eugen Paschukanis*, Baden-Baden: Nomos 2000, S. 144 ins Leere.

214 Bayer, *Tragödie des Rechts*, S. 130.



## 2.3.1.3 Die Genese der Rechtsform aus dem Begriff des Interesses

Die Verortung der Rechtsform in der bürgerlichen Gesellschaft schärft Paschukanis nach, wenn er die Rechtsform ganz spezifisch auf die »Gegensätzlichkeit privater Interessen« zurückführt.<sup>215</sup> Er schreibt: »Diese [die Gegensätzlichkeit] ist sowohl die logische Voraussetzung der Rechtsform als auch die reale Ursache der Entwicklung des juristischen Überbaus.«<sup>216</sup> Gegensätzlich sind die Interessen genau dann, wenn sie egoistisch oder – was nur ein anderer Ausdruck dafür ist – *privat* sind; sodann werden auch das egoistisch wirtschaftende Subjekt und der Träger privater Interessen gleichgesetzt.<sup>217</sup> Im Begriff des Privatinteresses kulminiert die historische Genese der Rechtsform, weil das Privatinteresse selbst nur der Ausdruck einer spezifischen Verfasstheit der gesellschaftlichen Wirklichkeit ist. Das egoistische Interesse ist daher auch keine naturwüchsige Eigenschaft des Menschen und die Rechtsform nicht Ausdruck eines ahistorischen, universalen Charakterzugs der Gattung Mensch.

Eine solche Annahme würde auf einer idealistischen Voraussetzung beruhen, die schon der frühe Marx in seiner Kritik an Ludwig Feuerbachs Religionskritik bekämpft. Den Menschen unabhängig von seiner konkret gesellschaftlichen Wirklichkeit zu bestimmen – in diesem Fall als Träger privater Interessen und somit als egoistisch – hieße, die Einsicht in den Menschen als Schöpfer der Religion zu negieren und diejenige abstrakte Sphäre eines Jenseits wieder zu eröffnen, die mit jener Einsicht schon geschlossen war.<sup>218</sup> Die Ahistorizität einer universalen menschlichen Eigenschaft und damit die Fiktion eines abstrakten Menschen als Träger dieser abstrakten Eigenschaft ist der Rückfall in den Himmel, dessen Kritik sich mit Feuerbach längst »in die Kritik der Erde, die *Kritik der Religion* in die *Kritik des Rechts*, die *Kritik der Theologie* in die *Kritik der Politik*« verwandelt hat.<sup>219</sup> Andrea Maihofer legt präzise dar, wie die Religionskritik als Kritik an der Religion als Vorstellung des menschlichen Bewusstseins Grundlage einer jeden weiteren Kritik an Vorstellungen des menschlichen Bewusstseins und damit auch der Vorstellung vom Allgemeinbegriff *Mensch* ist.<sup>220</sup> Ebenso wie die Religion als historisch bestimmtes, gesellschaftliches Produkt des Menschen begriffen ist, muss auch der Mensch als in einen konkreten geschichtlichen Kontext gebettetes Wesen verstanden werden: »Aber *der Mensch*,

215 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 79 [S. 55].

216 Ebd.

217 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 78 [S. 54].

218 »Der Mensch macht die Religion, die Religion macht nicht den Menschen.« (MEW I, S. 378).

219 MEW I, S. 379.

220 Andrea Maihofer, *Das Recht bei Marx. Zur dialektischen Struktur von Gerechtigkeit, Menschenrechten und Recht*, Baden-Baden: Nomos 1992, S. 18.

das ist kein abstraktes, außer der Welt hockendes Wesen. Der Mensch, das ist *die Welt des Menschen*, Staat, Sozietät.«<sup>221</sup> In der sechsten These zu Feuerbach ist das bisher Gesagte auf den Punkt gebracht:

Feuerbach löst das religiöse Wesen in das *menschliche* Wesen auf. Aber das menschliche Wesen ist kein dem einzelnen Individuum inwohnendes Abstraktum. In seiner Wirklichkeit ist es das ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse. Feuerbach, der auf die Kritik dieses wirklichen Wesens nicht eingeht, ist daher gezwungen: 1. von dem geschichtlichen Verlauf zu abstrahieren und das religiöse Gemüt für sich zu fixieren, und ein abstrakt – *isoliert* – menschliches Individuum vorauszusetzen. 2. Das Wesen kann daher nur als »Gattung«, als innere, stumme, die vielen Individuen *natürlich* verbindende Allgemeinheit gefaßt werden.<sup>222</sup>

Sohin ist Ausgangspunkt jeder weiteren Untersuchung der Mensch in seiner spezifisch gesellschaftlichen Kontextualität, dessen einzige abstrakte Wesensbestimmung darin besteht, die Bestimmung seines Wesens in den gesellschaftlichen Verhältnissen zu haben bzw. gesellschaftliches Wesen zu sein.<sup>223</sup> In einem Brief an Feuerbach schreibt er: »Der Begriff der Menschengattung aus dem Himmel der Abstraktion auf die wirkliche Erde herabgezogen, was ist er anders als der Begriff der *Gesellschaft!*«<sup>224</sup> In der *Heiligen Familie* spezifizieren Marx und Engels nun den Menschen der bürgerlichen Gesellschaft als egoistisch wirtschaftendes Subjekt:

Das egoistische Individuum der bürgerlichen Gesellschaft mag sich in seiner unsinnlichen Vorstellung und unlebendigen Abstraktion zum *Atom* aufblähen, d.h. zu einem beziehungslosen, selbstgenügsamen, bedürfnislosen, *absolut vollen*, seligen Wesen. Die unselige *sinnliche Wirklichkeit* kümmert sich nicht um seine Einbildung, jeder seiner Sinne zwingt es, an den Sinn [soll wahrscheinlich heißen: an das Sein, Anmerkung des Herausgebers] der Welt und der Individuen außer ihm zu glauben, und selbst sein *profaner* Magen erinnert es täglich daran, daß die Welt *außer* ihm nicht *leer*, sondern das eigentlich *Erfüllende* ist. Jede seiner Wesenstätigkeiten und Eigenschaften, jeder seiner Lebenstribe wird zum *Bedürfnis*, zur *Not*, die seine *Selbstsucht* zur Sucht nach andern Dingen und Menschen außer ihm macht. Da aber das Bedürfnis des einen Individuums keinen von sich selbst verstehenden Sinn für das andere egoistische Individuum, das die Mittel, jenes Bedürfnis zu befriedigen, besitzt, also keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Befriedigung hat, so muß jedes Individuum diesen Zusammenhang schaffen, indem es gleichfalls zum Kuppler zwischen dem fremden Bedürfnis und den Gegenständen dieses Bedürfnisses wird. Die *Naturnotwendigkeit* also, die *menschlichen Wesenseigenschaften*, so entfremdet sie auch

221 MEW 1, S. 378.

222 MEW 3, S. 6.

223 Vgl. Maihofer, *Das Recht bei Marx*, S. 18.

224 MEW 27, S. 425.

erscheinen mögen, das *Interesse* halten die Mitglieder der bürgerlichen Gemeinschaft zusammen, das *bürgerliche* und nicht das *politische* Leben ist ihr *reales* Band.<sup>225</sup>

Während der Mensch als Lebewesen *bedürftig* ist und ihn sein Streben nach Bedürfnisbefriedigung in die Gesellschaftlichkeit hinaustreibt,<sup>226</sup> er dadurch als Gattungswesen naturmäßig *gesellschaftliches* Wesen ist, bildet das *Interesse* als *Privatinteresse* bereits eine spezifisch historische Form des *Bedürfnisses*.<sup>227</sup> Es ist »gesellschaftlich bestimmtes Interesse« und abhängig von den »von der Gesellschaft gesetzten Bedingungen«,<sup>228</sup> auf deren Grundlage sich ein Interessengegensatz auf mehrfache Weise entfaltet. Indem die warenproduzierende Gesellschaft die Konkurrenz der Privatproduzenten untereinander zu ihrem Prinzip erklärt, entfaltet sich erstens ein horizontaler Interessenkonflikt zwischen den produzierenden Kapitaleignern: Unter der Ägide der Profitmaximierung herrschen »Zwangsgesetze[] der Konkurrenz«,<sup>229</sup> die im Zwang zur technologischen Innovation und permanenten Entwicklung der Produktivkraft gegenständlich sind. Aber auch zwischen den Arbeitern tobt ein Wettkampf um die zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze. Zweitens entfaltet sich ein vertikaler Interessengegensatz, der zwischen diesen beiden Klassen – den Kapitaleignern und den Nicht-Kapitaleignern, also Arbeitern – ausgetragen und als *Klassenantagonismus* bzw. *Klassenkampf* zum Motor gesellschaftlicher Veränderung erhoben wird.

Der vertikale Interessengegensatz zwischen Kapital und Lohnarbeit nimmt im Arbeitsvertrag die Form eines äquivalenten Tausches zwischen zwei Warenbesitzern an: Einmal im Vertrag als der *Willenseinigung* der beiden einander als Privateigentümer anerkennenden Personen. Im Vertrag vereinigen sich die beiden voneinander unabhängigen Willen.<sup>230</sup> Das ökonomische Prinzip des äquivalenten Austauschs findet

225 MEW 2, S. 127f.

226 Vgl. hierzu auch Hegel, *Phänomenologie des Geistes*, S. 143ff., wo die Begierde die Vorstufe der intersubjektiven Entfaltung des Selbstbewusstseins ist.

227 Wolf Rosenbaum hingegen setzt einen Unterschied zwischen privaten Interessen und den Interessen der Warenbesitzer, denn er schreibt in Wolf Rosenbaum, »Zum Rechtsbegriff bei Stučka und Pašukanis«, *Kritische Justiz* 1971, S. 155: »Eine wesentliche Voraussetzung der Existenz der Rechtsform ist für Pašukanis die Existenz gegensätzlicher privater Interessen. [...] Der entscheidende Unterschied ergibt sich, wenn Pašukanis als *zweite* Voraussetzung für das Entstehen der Rechtsform die Gegensätzlichkeit der Interessen von Wareneigentümern [...] nennt.« (Hervorhebung L.L.O.)

228 MEW 42, S. 90.

229 MEW 23, S. 335ff.

230 Es ist interessant, dass Michel Foucault in diesem Punkt ganz ähnlich denkt: »Das bedeutet, daß man den Vertrag nicht deshalb achtet, weil es einen

seine juristische Verwirklichung im Prinzip synallagmatischer Verträge; Leistung und Gegenleistung werden – in der juristisch idealisierten Fiktion – nur dann aufeinander bezogen, wenn sie einander gleichwertig sind (umgekehrt führt die krasse Ungleichwertigkeit mit der *laesio enormis* zu einer Vertragsaufhebung). So heißt es auch bei Dietrich Böhler und Wolf Paul, dass »die Vermittlung dieser *Privatinteressen* [...] ihre wechselseitige Anerkennung auf der Grundlage des Äquivalentprinzips voraus[setzt]«. <sup>231</sup>

An die fundamentale Bedeutung der Historizität der Kategorie des Privatinteresses sieht man sich auch durch Lukács erinnert, der in einer kritischen Bemerkung zu Max Adler die theoretischen – und in weiterer Konsequenz praktischen – Folgen einer Verallgemeinerung und Universalisierung jenes Interesses schildert:

Damit wird erstens der objektiv ökonomische Antagonismus, der sich in *Klassenkämpfen* ausdrückt, zu einem Konflikt von *Individuum und Gesellschaft* verflüchtigt, aus dem weder das Entstehen noch die Problematik und das Untergehen der kapitalistischen Gesellschaft als notwendig begriffen werden kann, dessen Resultat – gewollt oder ungewollt – auf eine Kantsche Geschichtsphilosophie ausläuft. Zweitens wird auch hier die Struktur der bürgerlichen Gesellschaft als allgemeine Form der Gesellschaft überhaupt fixiert. <sup>232</sup>

Die Privatinteressen der egoistisch wirtschaftenden Subjekte bezeichnen daher den Gesamtzusammenhang dieser Interessenskonflikte in ihrem kreislaufförmigen Zusammenwirken, insbesondere aber auch den sich im Verhältnis Arbeiter-Kapitalist artikulierenden Interessengegensatz. <sup>233</sup> Dementsprechend kann Paschukanis' Rede vom egoistischen Interesse bzw. Privatinteresse auch nicht als eine Charakterisierung des Menschen als Abstraktum, sondern muss als eine Charakterisierung des Menschen im spezifisch historischen Kontext der warenproduzierenden Gesellschaft verstanden werden, des Menschen als egoistisch wirtschaftendes Subjekt. Der Mensch in dieser historischen Bestimmtheit erfährt eine notwendige weitere Bestimmung: die der Rechtssubjektivität.

Vertrag gibt, sondern weil man ein Interesse daran hat, daß es einen Vertrag gibt, d.h. daß das Erscheinen und Auftauchen des Vertrags das Subjekt des Interesses nicht durch ein Subjekt des Vertrages ersetzt hat.« (Michel Foucault, *Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2018, S. 376.

<sup>231</sup> Dietrich Böhler/Wolf Paul, »Rechtstheorie als kritische Gesellschaftstheorie. Aktualität und Dogmatismus der marxistischen Rechtstheorie am Beispiel von Eugen B. Paschukanis«, *Rechtstheorie* 1972/3, S. 79.

<sup>232</sup> Lukács, *Geschichte und Klassenbewußtsein*, S. 24.

<sup>233</sup> Vgl. dazu auch *MEW* 23, S. 249.

## 2.3.1.4 Exkurs: Markt und Gewalt

Gegen die durch Paschukanis skizzierte historisch-logische Genese der Rechtsform möchte ich mit Gerstenbergers umfänglicher Studie *Markt und Gewalt* einen realhistorisch wichtigen Punkt ins Feld führen. Mit der Emanzipation der ökonomischen Sphäre von der politischen Gewalt und daher auch der Emanzipation der Arbeitskräfte von personaler Herrschaft etablierte sich bekanntlich die soziale Form der freien Lohnarbeit.<sup>234</sup> Die Entwicklung der freien Lohnarbeit als Voraussetzung kapitalistischer Produktion führt Gerstenberg nicht auf Strukturnotwendigkeiten der ökonomischen Entwicklung, sondern auf Akte menschlicher Emanzipation zurück. Der Entwicklung der Rechtsform als Reflex der Warenform unter den spezifischen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft widerspricht Gerstenberger unter Hinweis auf die sozio-ökonomische Stellung der Arbeitskräfte im frühen Kapitalismus Englands, die zwar formell als freie Lohnarbeiter tätig waren, deren Arbeitsverhältnisse jedoch weiterhin eng mit staatlicher Herrschaft verwoben waren (beispielsweise drohten Gefängnisstrafen bei eigenmächtiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses und es bestand also kein Kündigungsrecht, keine wirkliche Freiheit der Arbeitskräfte). Deshalb, so Gerstenberger, habe sich die Trennung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat noch nicht vollständig vollzogen:

Anders gesagt, die volle Entwicklung des Kapitalismus war möglich, ohne dass sich die von Paschukanis und anderen als Strukturmerkmal solcher Verhältnisse postulierte neutrale Staatsgewalt hergestellt hatte.<sup>235</sup>

Die historischen Fakten stehen für sich; gleichwohl ist die Behauptung einer *vollständigen* Trennung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat als Voraussetzung der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise weder in Marx' noch in Paschukanis' Sinn, geht es den beiden doch darum, wie die *typische* und *notwendige* Struktur kapitalistischer Produktionsweise beschaffen ist; dies schließt aber Ausnahmen und Sonderfälle immer mit ein.

## 2.3.2 Die Warenform-Rechtsform-Analogie

Paschukanis leugnet nicht die Existenz rechtlicher Regelungen in der vorkapitalistischen Geschichte – diese ist historische Tatsache und als

<sup>234</sup> Vgl. Gerstenberger, »Zur Analyse der gesellschaftlichen Formen ›Recht‹ und ›Staat‹«, in: AG Rechtskritik (Hg.), *Rechts- und Staatskritik nach Marx und Paschukanis*, S. 64.

<sup>235</sup> Ebd.

solche Moment der Bestimmtheit der voll entwickelten Rechtsform. Erst in einer Gesellschaft jedoch, in der die Ware die herrschende Form des Reichtums ist, so die These, ist die Rechtsform in ihrer abstraktesten und reinsten Gestalt verwirklicht und erlangt »universelle Bedeutung«<sup>236</sup> durch das Verhältnis der Rechtssubjekte als »unabhängige und gleiche Persönlichkeiten«. <sup>237</sup> Das abstrakte Rechtssubjekt hat, wie Somek schreibt, »no biography«, ist »capable of pure choice«, misst daher jede »reason-responsiveness«. <sup>238</sup> Der Entwicklung der warenproduzierenden Gesellschaft, des Warentausches und der Bestimmung des Menschen als egoistisches Individuum entspricht nun die Herausbildung der Rechtsform; die Rechtsform ist – und das ist die entscheidende These Paschukanis' – »unausbleiblicher Reflex« der Warenform. <sup>239</sup> Das Rechtssubjekt ist die notwendige Ergänzung des egoistisch wirtschaftenden Subjekts und das Rechtsverhältnis nur Kehrseite des Verhältnisses der Warenbesitzer zueinander. <sup>240</sup>

Das gesellschaftliche Verhältnis, so lässt sich alternativ formulieren, stellt sich unter privat-arbeitsteiligen und das heißt kapitalistischen Produktionsverhältnissen »zugleich im Wert (der ›Werteigenschaft‹ der Produkte) und im Recht (der ›Subjekteigenschaft‹ der Individuen)« dar. <sup>241</sup> Dieses »Zugleich« als wechselseitiges Bedingungsverhältnis entwickelt Paschukanis fragmentarisch in der Form einer Analogie zwischen Warenform und Rechtsform, welche im Folgenden rekonstruiert, aber auch an entscheidenden Punkten fortentwickelt werden soll. Trotz dieser durch Paschukanis selbst zugegebenen »stellenweise konzepthafte[n] Form der Darstellung« beeindruckt die Geschlossenheit der Argumentation. <sup>242</sup>

### 2.3.2.1 Die Rechtssubjektivität

Das ökonomische Verhältnis zweier Warenbesitzer impliziert ein entsprechendes Willensverhältnis, denn die Eigenart des Warentausches im Gegensatz zu feudalen Aneignungsprozessen liegt gerade darin, sich die

236 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 43 [S. 17].

237 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 151 [S. 132].

238 Somek, *The Legal Relation*, S. 123.

239 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 81 [S. 57].

240 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 84 [S. 60], S. 162 [S. 144].

241 Elbe, »(K)ein Staat zu machen...? Die sowjetische Rechts- und Staatsdebatte auf dem Weg zum adjektivischen Sozialismus«, in: *associazione talpe/Rosa Luxemburg-Initiative Bremen (Hg.), Staatsfragen. Einführungen in die materialistische Staatskritik*, Bremen, 2009, S. 12; vgl. auch Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 113 [S. 91].

242 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 35 [S. 8]. So auch Bung, »›Geheimnisse der gesellschaftlichen Formen‹«, S. 41.

fremde Ware nicht gewaltsam anzueignen, sondern aus freiem Willen gegen die eigene Ware zu *tauschen*. Das ökonomische Verhältnis zwischen Warenbesitzern ist also das Verhältnis des willentlich vollzogenen äquivalenten Tausches. Eben dieses Verhältnis wird nun aus einer anderen Perspektive betrachtet. Da die Waren »nicht selbst zu Markte gehen und sich nicht selbst austauschen [können]«, <sup>243</sup> richtet sich der Blick der Untersuchung auf die Besitzer der Waren, die sich im Tauschakt auf eine spezifische Weise zueinander verhalten, um vermittels eines gemeinsamen Willensaktes ihre beiden einander zugleich entgegengesetzten und symbiotischen Interessen zu realisieren. Die Art und Weise, wie sie sich zueinander verhalten, liegt im Begriff der Rechtsform oder anders formuliert, sie verhalten sich zueinander rechtsförmig, das heißt als *Rechtssubjekte*.

Paschukanis versteht die Rechtsform nicht nur als Konsequenz des wertförmig vermittelten gesellschaftlichen Verhältnisses der warenproduzierenden Gesellschaft. Er entwickelt seine Rechtstheorie insgesamt in Analogie zum ersten Kapitel des Marx'schen *Kapitals* und tritt daher mit dem Anspruch auf, dass »die Entwicklung der Begriffe der realen Dialektik des historischen Prozesses (MEW 13, 633) [entspricht]«. <sup>244</sup> In Entsprechung zum ersten Satz des *Kapitals* formuliert Paschukanis: »Das Subjekt ist das Atom der juristischen Theorie, deren einfachstes nicht weiter zerlegbares Element« und aus diesem Grund Ausgangspunkt der Analyse. <sup>245</sup> Auch bei Marx folgt die Analyse des Rechtssubjekts aus der Analyse der Ware, die im Hinblick auf ihren Austausch und also die Realisierung des Wertes auf ihre Warenhüter angewiesen sind. <sup>246</sup> In der Argumentation der Notwendigkeit der sich ergebenden Subjekteigenschaft im Warentausch wird die Grundkonzeption der traditionellen Marx'schen Kritik manifest. Diese hebt sich von einer Kritik an bestimmten Personen oder bestimmten Handlungen von Personen ab und greift ganz im Gegenteil die hinter den agierenden Personen bestehende Struktur an. So evoziert die Entstehung der Werteigenschaft der Ware, die sich unabhängig von einer bewussten Handlung oder einem bestimmten Willensentschluss der Tauschenden als Strukturnotwendigkeit der kapitalistischen Produktionsweise hinter deren Rücken als Naturnotwendigkeit darstellt, das Hinzutreten der Subjekteigenschaft:

Erwirbt aber die Ware ihren Wert unabhängig von dem Willen des produzierenden Subjekts, so setzt die Realisierung des Wertes im Austauschprozeß einen bewußten Willensakt des Warenbesitzers voraus [...]. Somit fordert der in den Arbeitsprodukten verdinglichte und sich in die

<sup>243</sup> MEW 23, S. 99.

<sup>244</sup> Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 65f. [S. 41].

<sup>245</sup> Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 109 [S. 87].

<sup>246</sup> Vgl. MEW 23, S. 99.

Form einer elementaren Gesetzmäßigkeit kleidende gesellschaftliche Zusammenhang der Menschen im Produktionsprozeß zu seiner Realisierung ein besonderes Verhältnis der Menschen als Verfüger über Produkte, als Subjekte, deren »Willen in jenen Dingen haust«. <sup>247</sup>

Zum realen privaten Interesse, das sich ausschließlich über den durch den Wert vermittelten Tauschvorgang realisieren kann und damit dem Zwang des Wertgesetzes unterliegt, tritt nun die juristische Fiktion des Willens, die den Tauschvorgang als Akt freier Selbstbestimmung setzt. Die Bedeutung des Willens für die Rechtssubjektivität stellt auch Menke heraus, der die bürgerliche Gesellschaft überhaupt als »soziale[n] Zusammenhang, der sich dadurch bildet, was die Subjekte selbst *wollen*« (Hervorhebung L.L.O.), charakterisiert. <sup>248</sup> Die Rechtssubjektivität konstituiert sich über die Aufhebung der Besonderheit der Einzelnen, auf die sie zum Zwecke ihrer Realisierung als Realisierung der »formelle[n] Freiheit der Selbstbestimmung« verwiesen ist. <sup>249</sup> Die freie Selbstbestimmung als Realisierung des in den Waren hausenden Willens wird für Menke überhaupt zum Kriterium der bürgerlichen Gesellschaft als »der soziale Zusammenhang, der sich dadurch bildet, daß die Subjekte *so* – das heißt: *in der Form* – wollen«; <sup>250</sup> ein Wollen, das sich immer schon rechtlich vermittelt artikuliert, das heißt als Verfügung in Erscheinung tritt.

Die Rechtsform setzt damit aber einen Interessengegensatz voraus, den sie zugleich durch die Festlegung der Form des Wollens reproduziert, insofern ist das moderne Recht »ontologische Innovation«. <sup>251</sup> Gerade darin liegt aber auch der genuine Positivismus des bürgerlichen Rechts, nämlich das Privatinteresse nicht auf seine historische Bestimmtheit zurückzuführen, sondern in seiner Unmittelbarkeit festzuhalten und anzuerkennen. Der freie Wille als Kategorie ist also seinerseits nicht die unhintergehbare Unmittelbarkeit menschlichen Selbstverständnisses, sondern eine Denkform, die sich mit rechtsförmiger Herrschaft etabliert. Demgegenüber ist »[d]er freie Wille für [...] [das] in der Rechtsform befangene Bewußtsein kein Gegenstand des Nachdenkens«. <sup>252</sup>

Beziehen die Menschen sohin ihre Dinge willentlich im Tausch aufeinander, so setzen sie damit einerseits die Dinge einander als Waren gleich, andererseits setzen sie sich selbst füreinander als *Personen* bzw. als Rechtssubjekte. Als solche gelten sie ausschließlich als Repräsentanten ihrer Waren, sodass sich ihr wechselseitiges Bezugnehmen aufeinander

247 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 111f. [S. 90].

248 Menke, *Kritik der Rechte*, S. 267.

249 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 117 [S. 95].

250 Menke, *Kritik der Rechte*, S. 267.

251 Menke, *Kritik der Rechte*, S. 252.

252 Peter Klein, »Das Wesen des Rechts«, *krisis. beiträge zur kritik der waren-gesellschaft* 2001/24, S. 79.



als Personen in der wechselseitigen Anerkennung als Privateigentümer darstellt. Die wechselseitige Anerkennung als Privateigentümer stellt zugleich die Personen als voneinander unabhängige und insbesondere voneinander unabhängig *produzierende* Personen gegenüber.<sup>253</sup> Anders formuliert markiert sie exakt das Moment, in dem die Warenbesitzer – um mit Hegel zu sprechen – »nur als Eigentümer füreinander Dasein [haben]«. <sup>254</sup> Die Rechtssubjektivität ist also kein transzendentaler Bezugspunkt, sondern manifestiert sich überhaupt nur innerhalb eines konkreten gesellschaftlichen Tauschverhältnisses, außerhalb dessen ist sie »eine leblose Abstraktion«. <sup>255</sup> In diesem Sinne ist das Marx'sche Zitat zu verstehen, dass »der Inhalt dieses Rechts- oder Willensverhältnisses [...] durch das ökonomische Verhältnis selbst gegeben [ist]«. <sup>256</sup>

Entgegen einem vollständigen Ineinander von Rechtssubjektivität und Eigentumsfreiheit, in welchem das Rechtssubjekt der bloße ideologische Schleier ist, oder anders formuliert, in welchem die Wahrheit der Universalität (die abstrakte Freiheit und Gleichheit) in einem partikularen Inhalt (freie Verfügung über Eigentum) entdeckt wird, ist es die leere Universalität des Kapitals bzw. der Formen der warenproduzierenden Gesellschaft selbst, die herrschaftsvermittelnd wirken. Oder, um mit Slavoj Žižek zu sprechen, »the horror is not the (particular living) ghost in the (dead universal) machine, but the (dead universal) machine in the very heart of each (particular living) ghost.« <sup>257</sup> Die wertförmig vermittelte Abstraktion von der konkreten mannigfaltigen Beziehung des Menschen zum Ding beinhaltet selbstverständlich jene Entfremungsdimensionen, die Marx so eindrücklich in seinen *Ökonomisch-philosophischen Manuskripten* aus dem Jahre 1844 entwickelt; in der mit der warenproduzierenden Gesellschaft gesetzten rein abstrakten Beziehung des Menschen zur Sache kommt das arbeitende Bewusstsein eben nicht mehr »zur Anschauung des selbständigen Seins, *als seiner selbst*«. <sup>258</sup>

Damit ist zweierlei gesagt: Der Warentausch setzt die persönliche Freiheit der Tauschenden voraus, deren freier Wille sich im Tausch als der Sphäre des Eigentums betätigt. Die Freiheit der Person und die Freiheit des Privateigentums, welche – entsprechend dem Hegel'schen Diktum vom Eigentum als der »äußere[n] Sphäre ihrer Freiheit« <sup>259</sup> als die materielle Ausführung der ersteren zu verstehen ist, finden ihren »allgemeinsten

253 Vgl. MEW 23, S. 102.

254 Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, S. 98, § 40.

255 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 84 [S. 60].

256 MEW 23, S. 99.

257 Žižek, »Multiculturalism, Or, the Cultural Logic of Multinational Capitalism«, *New Left Review* 1997/225 (1), S. 45f.

258 Hegel, *Phänomenologie des Geistes*, S. 154.

259 Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, S. 102, § 41.

Ausdruck« in der »Kategorie des Subjekts«. <sup>260</sup> Dem Warentausch inhäriert darüber hinaus ein Verhältnis *Gleicher*, denn die Tauschenden beziehen sich ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Privateigentümer aufeinander und vollziehen hierdurch eine Reduktion ihrer Besonderheit auf die allgemeine Bestimmung, Privateigentümer zu sein. <sup>261</sup> Der Rechtssubjektivität inhäriert damit gleichzeitig eine »prozedurale[] Gleichheit«, <sup>262</sup> also die Fähigkeit, Partei eines rechtlichen Verfahrens, gleichermaßen einem Dritten – dem Richter – unterworfen zu sein. <sup>263</sup> Diese Gleichheit im Rechtsverfahren entspringt der politischen Gleichheit und Freiheit der Bürger und verkörpert dabei zugleich, so Paschukanis, das juristische Moment *par excellence*, den Interessenzusammenstoß, den Streit. <sup>264</sup> Po-  
lemisch heißt es bei Marx zur Trias der Französischen Revolution:

Die Sphäre der Zirkulation oder des Warentausches, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, war in der Tat ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte. Was allein hier herrscht, ist Freiheit, Gleichheit, Eigentum und Bentham. Freiheit! Denn Käufer und Verkäufer einer Ware, z.B. der Arbeitskraft, sind nur durch ihren freien Willen bestimmt. Sie kontrahieren als freie, rechtlich ebenbürtige Personen. [...] Gleichheit! Denn sie beziehen sich nur als Warenbesitzer aufeinander und tauschen Äquivalent für Äquivalent. Eigentum! Denn jeder verfügt nur über das Seine. Bentham! Denn jedem von den beiden ist es nur um sich zu tun. <sup>265</sup>

Eben jene Bewegung, in die sich die Besonderheit des tauschenden Menschen zugunsten der allgemeinen Bestimmung des Privateigentums verflüchtigt, bezeichnet die Rechtssubjektivität. In der Feudalgesellschaft als unmittelbare Vorgängerin der bürgerlichen Gesellschaft fehlt hingegen »vollkommen die Idee eines allen Bürgern, allen Menschen gemeinen formal-juristischen Status«, <sup>266</sup> das heißt die Idee des abstrakten Rechtssubjekts, welches nicht mehr nur als Inhaber konkreter Privilegien, sondern als »allgemeiner abstrakter Träger aller denkbaren Rechtsansprüche« auftritt. <sup>267</sup> Gerade in diesem »Bezug auf privat-isolierte Akteure« <sup>268</sup> besteht für Paschukanis die *differentia specifica* gegenüber allen übrigen Normensystemen:

260 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 110 [S. 88].

261 Vgl. MEW 23, S. 190; Balbus, »Commodity form and legal form«, S. 576.

262 Menke, *Recht und Gewalt*, S. 25.

263 Menke, *Recht und Gewalt*, S. 26.

264 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 92 [S. 69].

265 MEW 23, S. 189f.

266 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 119 [S. 98].

267 Ebd.

268 Elbe, »(K)ein Staat zu machen?«, S. 16.

Die Rechtsordnung unterscheidet sich gerade dadurch von jeder anderen sozialen Ordnungsart, daß sie mit privaten isolierten Subjekten rechnet. Die Rechtsnorm erhält ihre *differentia specifica*, die sie aus der allgemeinen Masse der sittlichen, ästhetischen, utilitären usw. Regeln hervorhebt, gerade dadurch, daß sie eine mit Rechten ausgestattete und dabei aktiv Ansprüche erhebende Person voraussetzt.<sup>269</sup>

Die Rechtssubjektivität ist folglich das Gedoppelte: Die Beziehung Freier und Gleicher, die *durch* den Warentausch vermittelt ist, indem sie diesem als Resultat entspringt, sowie die Beziehung Freier und Gleicher, die den Warentausch vermittelt, indem sie den Tauschakt als dessen Voraussetzung ermöglicht. Ihre Verwirklichung fällt mit ihrer Konstitution, sie als Voraussetzung mit sich als Setzen der Voraussetzung zusammen. Bei Hegel heißt es zum Wesen der Reflexion bzw. der Reflexion des Wesens: »Die Reflexion ist also die Bewegung, die, indem sie die Rückkehr ist, erst darin das ist, das anfängt oder das zurückkehrt.«<sup>270</sup> Rechtsform und Warenform verhalten sich sohin im Verhältnis der Gleichursprünglichkeit zueinander.<sup>271</sup>

Paschukanis' Analogie zwischen Rechtsform und Warenform steht mit der ganz zu Beginn zitierten Paraphrasierung Marx' im Einklang:

Ähnlich wie der Reichtum der kapitalistischen Gesellschaft die Form einer ungeheuren Anhäufung von Waren annimmt, stellt sich die ganze Gesellschaft als eine unendliche Kette von Rechtsverhältnissen dar.<sup>272</sup>

Das Rechtsverhältnis als Beziehung zwischen Rechtssubjekten ist damit gemäß dem Titel des vierten Kapitels *Ware und Subjekt* in Entsprechung zur Ware gefasst. Im Gegensatz zu Andreas Arndt halte ich den Unterschied zwischen der »*Anhäufung* von Waren« (Hervorhebung L.L.O.) als »bloße[s] Agglomerat« und der »*Kette* von Rechtsverhältnissen« (Hervorhebung L.L.O.) als »strukturierte[s] Gewebe« für rein oberflächlich.<sup>273</sup> Denn ebenso wie sich das Rechtssubjekt erst im gesellschaftlichen Akt des Tausches formiert – Paschukanis schreibt sogar davon, dass »außerhalb des Vertrages [...] der Begriff des Subjekts und des Willens im

269 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 100 [S. 77].

270 Hegel, *Wissenschaft der Logik II*, S. 26.

271 Dies stellt Loick, »Abhängigkeitserklärung. Recht und Subjektivität«, in: Rahel Jaeggi/Daniel Loick (Hg.), *Nach Marx. Philosophie, Kritik, Praxis*, Berlin: Suhrkamp 2013, S. 300 zwar anfänglich ganz richtig für Marx fest: »Marx stellt sich das Verhältnis von Ökonomie und Recht also nicht als eine einfache Determinationsbeziehung vor« will dann jedoch nicht den Primat der Ökonomie anerkennen, wenn er schreibt, es handle sich dabei um ein »Ensemble relativ autonomer sozialer Sphären, die jeweils eigenständig an der Formierung einer privaten Subjektivität mitwirken.«

272 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 84 [S. 60].

273 Arndt, »Rechtsform gleich Warenform?«, S. 43.

rechtlichen Sinne nur als unlebendige Abstraktion [existiert]«, die Begriffe überhaupt erst im Vertrag »in echte Bewegung [kommen]« –<sup>274</sup> so ist die Ware ebenfalls nur als immer schon in gesellschaftliche Verhältnisse eingebunden zu denken. Weder Rechtssubjekt noch Ware – die ja nur als Wertding Ware ist – existieren für sich isoliert als eigenständige Entitäten. Dass selbst die Rede von *der* Ware als einzelner Kategorie irreführend ist, wurde bereits im Abschnitt zum Warenfetisch besprochen und rührt daher, dass ein Ding nur dann Ware ist, wenn es Gebrauchsgegenstand ist und Wert hat; diesen hat das Ding aber nur im Austauschverhältnis zu anderen Dingen.<sup>275</sup>

Die Sehnsucht nach abstrakten Kategorien, vermittelt welcher die Wirklichkeit erfasst werden soll, rührt aus einem falschen Verständnis des *Allgemeinen* als Subsumtionsallgemeines. Im Gegensatz hierzu ist die Ware aber nur insofern ein Allgemeines, als dieses ein *Verhältnis* ausdrückt. Nicht umsonst formuliert Marx auch am Anfang des *Kapitals*, »der Reichtum [...] *erscheint* als eine ›ungeheure Warensammlung‹« (Hervorhebung L.L.O.),<sup>276</sup> denn in weiterer Folge stellt sich diese bloße Warensammlung als ein dichtes Netz gesellschaftlicher Beziehungen und diese zugleich als Urheber des Werts und durch den Wert vermittelt dar. Gleichermaßen verhält es sich mit dem Rechtssubjekt, das zwar als »nicht weiter zerlegbares Element« an den Anfang der Analyse gestellt wird, sich jedoch im Laufe der Untersuchung als das krasse Gegenteil entpuppt.<sup>277</sup> Das völlig isolierte, für sich seiende und eigenständige Subjekt ist ja gerade die bürgerliche Fiktion, die mit der Konzeption einer transzendentalen Entität jegliche historische und gesellschaftliche Eingebundenheit negiert. Im Gegensatz zur bürgerlichen Vorstellung eines »unbeweglichen Trägers« von Rechten, deren »fortwährende Umschichtung« die Idee des Rechtssubjekts als Substrat erzeugt,<sup>278</sup> die Rechtssubjektivität als Voraussetzung begründungstechnisch aber nicht einholt, schreibt Paschukanis, dass umgekehrt das »materielle Substrat«

274 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 121 [S. 100].

275 Auch Marx schreibt in *MEW* 23, S. 75: »Wenn es im Eingang dieses Kapitels in der gang und gäben Manier hieß: Die Ware ist Gebrauchswert und Tauschwert, so war dies, genau genommen, falsch. Die Ware ist Gebrauchswert oder Gebrauchsgegenstand und ›Wert‹. Sie stellt sich dar als dies Doppelte, was sie ist, sobald ihr Wert eine eigne, von ihrer Naturalform verschiedene Erscheinungsform besitzt, die des Tauschwertes, und sie besitzt diese Form niemals isoliert betrachtet, sondern stets nur im Wert- oder Austauschverhältnis zu einer zweiten, verschiedenartigen Ware. Weiß man das jedoch einmal, so tut jene Sprechweise keinen Harm, sondern dient zur Abkürzung.«

276 *MEW* 23, S. 49.

277 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 109 [S. 87].

278 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 117 [S. 96].

des juristischen Subjekts die »Person des egoistisch wirtschaftenden Subjekts« ist.<sup>279</sup> Das Rechtssubjekt der materialistischen Rechtstheorie ist nur Rechtssubjekt innerhalb eines Rechtsverhältnisses und damit innerhalb der Totalität der warenproduzierenden Gesellschaft. Nach dieser Seite ist die Rechtssubjektivität nur als *tätige* im Spiel mit einer anderen Rechtssubjektivität begreiflich. »Das Rechtssubjekt« entzieht sich im Grunde ebenso wie »die Ware« einer Singularität und ist ausschließlich aus der sozialen Beziehung des Warentausches bzw. aus dem *Rechtsverhältnis* zu erschließen.

In diesem Sinne stimmt Marx der Faustischen Abwandlung des Johannesevangeliums zu: Im Anfang war nicht das Wort (bzw. der λόγος als Gedanke), sondern die Tat.<sup>280</sup> In der Hinsicht aber, in welcher das Rechtsverhältnis *als* Verhältnis mit zwei eigenständigen Seiten, also den beiden Rechtssubjekten, rechnet, ist auch das Rechtsverhältnis die ideologische Erscheinung, die das Setzen ihrer eigenen Voraussetzung noch nicht durchschaut hat. Alles dies denkt Paschukanis, so meine ich entgegen Sonja Buckel und Andrea Maihofer,<sup>281</sup> auch für die Subjektivität, die dem rechtlichen Kontext enthoben ist, denn diese Subjektivität im Allgemeinen liegt ja gerade darin, dass das Subjekt als letzter Bezugspunkt der Gesellschaft wegfällt, dass also Individuen dezidiert als »ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse« gelten und nicht als vereinzelte Monaden.<sup>282</sup> Dementsprechend lesen wir bei Daniel Loick von einer aktiven »Funktion des Rechts«, nach welcher Recht eben »nicht einfach der nachträgliche Ausdruck oder das ideologische Resultat von Atomismus und Egoismus [ist]«, sondern diese stetig, als eine seiner »Entsetzlichkeit[en]« miterzeugt.<sup>283</sup>

Gleichzeitig inhäriert der wechselseitigen Anerkennung als Gleiche deren materielle Ungleichheit, anders formuliert ist »die Eigenschaft, Rechtssubjekt zu sein, [...] eine rein formelle Eigenschaft«, denn sie gewährt zwar der bloßen Möglichkeit nach Eigentum, macht jedoch niemanden realiter zu Eigentümern.<sup>284</sup> Eben darin liegt aber der entscheidende Unterschied, denn ist die Gleichheit der Privateigentümer eine rein formelle, perpetuiert sich in der fingierten Gleichheit ihre materielle Ungleichheit, die darin besteht, dass zwar alle Warenbesitzer Privateigentümer sind, jedoch nur ein sehr geringer Anteil Eigentum an Produktionsmitteln besitzt. Die überragende Mehrheit hat Eigentum nur an einer einzigen Ware – von sonstigen geringfügigen Konsumtionsmitteln

279 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 92 [S. 68].

280 MEW 23, S. 101.

281 Buckel, *Subjektivierung und Kohäsion*, S. 217; Maihofer, *Das Recht bei Marx*, S. 199.

282 MEW 3, S. 6.

283 Loick, *Juridismus*, S. 13.

284 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 127 [S. 107].

abgesehen – und das ist die Ware der eigenen Arbeitskraft, die zum Zwecke der täglichen Selbsterhaltung getauscht werden muss.<sup>285</sup>

Nun lese ich Paschukanis nicht so, dass er zwei verschiedene Begriffe der Freiheit im Sinne einer je unterschiedlichen Bedeutung verwendet, vielmehr – um mich der Frege'schen Unterscheidung von Sinn und Bedeutung zu bedienen – verwendet er Freiheit in einem zweifachen *Sinn*, das heißt die »Art und Weise des Gegebenseins« des Ausdruckes »Freiheit« divergiert. »Freiheit« referiert zwar auf dasselbe Objekt, betont aber unterschiedliche Seiten desselben. Einmal referiert »Freiheit« auf die persönliche Freiheit, wie sie als emanzipatorische Errungenschaft Wirklichkeit ist, ein anderes Mal referiert »Freiheit« auf diese persönliche Freiheit in der Hinsicht, in der sie sich in der Sphäre des Eigentums materielles Dasein verschafft. Es ist beide Male dieselbe Freiheit, nicht etwa eine bloß »formelle« Freiheit in dem Sinne, dass deren Verwirklichung sich an äußeren Hindernissen stößt, sondern die persönliche Freiheit ist erst *als* Eigentumsfreiheit verwirklicht und als diese ist sie in sich verkehrt.<sup>286</sup>

Typischerweise bezeichnet aber das Rechtssubjekt den Träger von subjektiven Rechten und Pflichten, welche sich entweder unmittelbar gegen den Staat in der Form von Grund- und Menschenrechten oder aber mittelbar gegen den Staat in der Form von Rechten und Pflichten im Verhältnis zu anderen Rechtssubjekten richten. Demgegenüber ist Paschukanis' Begriffsverständnis von Rechtssubjektivität fundamentaler: Nicht der unmittelbare oder mittelbare Bezug des Rechtssubjekts zum Staat über Rechte und Pflichten,<sup>287</sup> sondern der Bezug auf das isolierte Individuum in seiner abstrakten Freiheit und Gleichheit selbst begründet schon die Rechtssubjektivität, sofern der Staat als politische Gewalt diese sichert und diese hierdurch erst wirklich allgemein wird.<sup>288</sup> Das Rechtssubjekt bei Paschukanis ist daher zunächst die notwendige Spiegelung des ökonomischen Verhältnisses und erst in einem nachgelagerten Schritt Zurechnungspunkt konkreter subjektiver Rechte und Pflichten. Diesen Punkt übersieht auch Lagasnerie, dessen Kritik der Rechtssubjektivität sich im Wesentlichen darauf reduziert, als Rechtssubjekt »der Logik der Zurechnung und der individuellen Verantwortung zu unterstehen«,<sup>289</sup> das heißt wiederum Träger bestimmter Rechte und Pflichten zu sein.

Ich möchte Paschukanis' Gedanken ein weiteres Mal betonen, da in ihm der Schlüssel zum Verständnis der Kritik an der bürgerlichen

285 Vgl. Alex Gruber/Tobias Ofenbauer, »Der Wert des Souveräns. Zur Staatskritik von Eugen Paschukanis«, in: Eugen Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*, S. 12.

286 Vgl. auch Jaeggi, »Was ist Ideologiekritik?«, S. 287.

287 Siehe auch Bung, »Geheimnisse der gesellschaftlichen Formen«, S. 50.

288 Siehe hierzu 2.3.2.3.

289 Lagasnerie, *Die Kunst der Revolte*, S. 144.

Rechtstheorie liegt. In der bürgerlichen *Idee* des Eigentums bzw. des Rechts insgesamt liegt die Vorstellung, das Recht sei ein nachträglich über die gesellschaftlichen Verhältnisse verhängtes und daher ein von diesen unabhängiges Netz von Ordnungsvorschriften, das das gesellschaftliche Zusammenleben regeln und erleichtern soll. Dieser Meinung ist offenbar Wolf Rosenbaum, der der Voraussetzung der Gegensätzlichkeit privater Interessen für die Entwicklung der Rechtsform bei Paschukanis erläuternd entgegenhält, dass »also nicht die Differenziertheit und Kompliziertheit gesellschaftlicher Arbeitsteilung an sich [...] das Recht [erfordert]«. <sup>290</sup> Gegenüber dieser idealistischen Sicht vom Recht als freier Erfindung des Menschen betont Paschukanis:

Das Eigentum im juristischen Sinne ist nicht darum entstanden, weil es den Menschen eingefallen ist, einander mit dieser Rechtseigenschaft auszustatten, sondern weil sie nur unter der Charaktermaske des Eigentümers Waren austauschen konnten. <sup>291</sup>

Die materiellen Bedingungen der warenproduzierenden Gesellschaft bringen mit Notwendigkeit die Form des wechselseitigen Bezugs aufeinander als Rechtssubjekte hervor. Dass das Rechtssubjekt jedoch »nicht mehr ist als der Warenbesitzer«, <sup>292</sup> wie Arndt stellvertretend für einen weitverbreiteten Irrtum in der Paschukanis-Rezeption schreibt, <sup>293</sup> erscheint selbst unter Berücksichtigung der Formulierung, dass »das juristische Subjekt [...] also ein in den Wolkenhimmel versetzter, abstrakter Warenbesitzer [ist]«, <sup>294</sup> zu kurz gegriffen. Zwar schreibt Paschukanis explizit, dass »in Wirklichkeit die Kategorie des Rechtssubjekts selbstverständlich aus dem auf dem Markte vor sich gehenden Tauschakt abstrahiert [wird]«, <sup>295</sup> dies bedeutet jedoch keine Gleichsetzung von Warenbesitzer und Rechtssubjekt. <sup>296</sup> Die Formulierung der Rechtsform als *Reflex* der Warenform muss ernstgenommen werden. <sup>297</sup> *Reflex* stammt vom lateinischen *reflexus* und bedeutet Rückbeugen, sodass dem Ausdruck ein prozessualer Charakter zukommt, der in sich schon seine Genese anzeigt: Als *Reflex* des ökonomischen Verhältnisses fällt die Rechtssubjektivität eben nicht mit diesem zusammen, sondern verselbständigt

290 Rosenbaum, »Zum Rechtsbegriff bei Stučka und Pašukanis«, S. 155.

291 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 125 [S. 104].

292 Arndt, »Rechtsform gleich Warenform?«, S. 45.

293 Reich, »Marxistische Rechtstheorie zwischen Revolution und Stalinismus«, *Kritische Justiz* 1972, S. 155; Kelsen, *The Communist Theory of Law*, S. 93; Maihofer, *Das Recht bei Marx*, S. 198; Arndt, »Rechtsform gleich Warenform?«, S. 45.

294 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 121 [S. 100].

295 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 116 [S. 95].

296 Siehe auch Bung, »Geheimnisse der gesellschaftlichen Formen«, S. 52.

297 Diese Aufforderung auch schon durch Maihofer, *Das Recht bei Marx*, S. 28.

sich, trägt aber gleichzeitig noch das ökonomische Verhältnis als ihren Ursprung bei sich; insofern ist die Rechtsform nicht bloßer Reflex im Sinne einer scheinhaften Widerspiegelung des realen ökonomischen Verhältnisses, sondern bildet ein selbständiges Moment in der Totalität des gesellschaftlichen Kapitalverhältnisses.<sup>298</sup> Freilich darf der Ausdruck *Reflex* auch nicht überstrapaziert werden, entschied sich doch die deutsche Übersetzung explizit für den *Reflex*, nicht aber für die *Reflexion*, die den Zusammenhang von Rechts- und Warenform eindeutiger bestimmen würde.<sup>299</sup>

Paschukanis möchte sich jedenfalls dezidiert von aufklärerisch-idealistischen Begründungen der Rechtssubjektivität distanzieren, was Alex Gruber und Tobias Ofenbauer in ihrer Einleitung zur deutschen Übersetzung der *Allgemeinen Rechtslehre* prägnant auf den Punkt bringen:

Die Vorstellung vom *l'homme*, dem Menschen an und für sich, ist keine ewige Idee, die nur darauf wartete, von bürgerlichen Staatstheoretikern entdeckt zu werden: Sie ist vielmehr der Rationalisierung der repressiven Egalität geschuldet, der hinter dem Rücken der Einzelnen unbewußt sich vollziehenden Vergleichung.<sup>300</sup>

Als Rechtssubjekte, das heißt als Abstraktionen, sind die einzelnen Individuen aber zugleich auf ihre Besonderheit, nämlich auf die faktischen Eigentumsverhältnisse, zurückgeworfen. Die Rechtssubjektivität wird aus den real existierenden gesellschaftlichen Verhältnissen, die durch den Wert vermittelt werden, das heißt aus der konkreten Mannigfaltigkeit hergeleitet. Arndt verweist im Hinblick auf die Formulierung Paschukanis', dass »die idealistischen Rechtstheorien [...] den Begriff des Subjekts aus dieser oder jener allgemeinen Idee, das heißt auf rein spekulativem Wege [entwickeln]«,<sup>301</sup> auf einen sehr wichtigen Punkt. Bei Hegel eröffnet sich mit dem Begriff der Rechtsperson die Sphäre des abstrakten Rechts und damit, weil von der einzelnen Besonderheit der

298 Vgl. auch hier wiederum treffend Foucault, *Die Geburt der Biopolitik*, S. 377: »Interesse und juristischer Wille lösen sich also nicht ab. Das Rechtssubjekt wird nicht zu einem Teil des Interessensubjekts werden. [...] Während der ganzen Zeit, in der das Vertragswerk existiert, besteht das Interessensubjekt fort. Es reicht ständig über das Rechtssubjekt hinaus. Also ist es nicht auf das Rechtssubjekt zurückführbar. Es wird von ihm nicht absorbiert. Es geht darüber hinaus, es umgibt das Rechtssubjekt, es ist die Bedingung für dessen ständige Funktion. Gegenüber dem juristischen Willen stellt das Interesse also etwas Nichtreduzierbares dar.«

299 Entgegen der englischen Version, die von »reflection« spricht. Siehe Piers Beirne/Robert Sharlet, »Editor's Introduction«, in: idem (ed.), *Pashukanis: Selected Writings on Marxism and Law*, London/New York/Toronto/Sydney/San Francisco: Academic Press 1980, S. 8.

300 Gruber/Ofenbauer, »Der Wert des Souveräns«, S. 12.

301 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 110 [S. 88].



Individuen abstrahiert wird, eine Sphäre der Freiheit, die dem Übergang in die Moderne entspricht. Erst in dieser durch den Begriff der Rechtsperson vollzogenen Abstraktion wird die Gleichheit eines jeden Menschen kraft Menschseins möglich und das »Recht der *Besonderheit* des Subjekts, sich befriedigt zu finden, oder, was dasselbe ist, das Recht der *subjektiven Freiheit*«. <sup>302</sup> In der Anmerkung zu § 209 der *Grundlinien der Philosophie des Rechts* heißt es bildhaft: »Der *Mensch gilt so, weil er Mensch ist*, nicht weil er Jude, Katholik, Protestant, Deutscher, Italiener usf. ist«. <sup>303</sup>

Wie schon besprochen liegt darin für Paschukanis die rein negative Seite der Auflösung jeder Besonderheit, die der kapitalistischen Produktionsweise und der Form der Wertabstraktion immanent ist. Arndt betont nun mit Blick auf Hegel gegenüber dieser negativen Seite die positive Seite, die faktisch Freiräume – als das Recht der Besonderheit – schafft, *indem* es in Identität mit der Allgemeinheit steht: »Dies Prinzip der Besonderheit ist nun allerdings ein Moment des Gegensatzes und zunächst wenigstens *ebensowohl* identisch mit dem Allgemeinen als unterschieden von ihm.« <sup>304</sup> Gleichheit und Freiheit vermitteln nicht nur Produktion und Reproduktion der warenförmigen Gesellschaft, als emanzipatorische Errungenschaft der bürgerlichen Revolutionen negieren sie zumindest formell religiöse, ethnische oder sonstige Unterdrückungsverhältnisse. <sup>305</sup> Das Recht der bürgerlichen Gesellschaft ist eben nicht bloß das Privatrecht des äquivalenten Tausches, sondern ebenso das Sozialrecht. <sup>306</sup> Mir geht es nicht darum, die positive Seite im Sinne einer Kompensation der negativen Aspekte zu betonen, jedoch ist das abstrakte Recht nicht unterkomplex in seinem bloßen Unterdrückungsmoment zu begreifen. So entspringt ja die Anerkennung der Rechtssubjektivität ihrerseits retrospektiv der Emanzipation aus den feudalen Verhältnissen der Leibeigenschaft, der Emanzipation der Frau aus patriarchalen Rollenzuweisungen, der Emanzipation von benachteiligten Gruppen und Minderheiten und fungiert das Recht als Artikulationsmedium eben

302 Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, S. 233, § 124 Anmerkung.

303 Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, S. 360, § 209 Anmerkung.

304 Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, S. 233, § 124 Anmerkung.

305 Vgl. auch Axel Honneth, *Die Idee des Sozialismus. Versuch einer Aktualisierung*, Berlin: Suhrkamp 2017, S. 58, S. 64.

306 Vgl. Menke, *Kritik der Rechte*, S. 282. In Folge lehnt Menke die Deutung des Sozialrechts als Produkt politischer Kämpfe ab und betont demgegenüber dessen systemerhaltende und damit herrschaftskonstituierende Funktion. Dem ist sicherlich zuzustimmen, wengleich die Faktizität politischer Kämpfe und deren Errungenschaften bzw. der *Klassenkampf* nicht gelegnet werden sollen. Wird Klassenkampf lediglich in seiner Bedeutung innerhalb der warenförmigen Gesellschaft verstanden, so erscheint politische und ökonomische Emanzipation a priori unmöglich.

dieser emanzipatorischen Forderungen in Vergangenheit und Gegenwart.<sup>307</sup>

Und dennoch ist der Blick in die Vergangenheit als Maßstab der Bewertung der Gegenwart ein Armutszeichen eben dieser Gegenwart, wenn sie ihren Wert nicht aus sich selbst, sondern nur im negativen Bezug auf ein Anderes generiert, ihre eigene Bestimmung also lediglich die Negation der Vergangenheit ist und gerade dadurch an dieser Vergangenheit festhält. Die negative Seite *gegen* die positive Seite der Rechtsform zu stellen, bedeutet, die Rechtsform in ihrer Ambivalenz nicht zu durchschauen, denn die Rechtsform vermittelt ja gerade *durch* ihre positive Seite Herrschaft.<sup>308</sup> Hierbei wird die Positivität nicht getilgt, die emanzipatorische Errungenschaft der Anerkennung von Rechtssubjektivität ist konsequente Voraussetzung nicht nur des alltäglichen sozialen und politischen Lebens (etwa von traditionellen Minderheiten), sondern Voraussetzung des Überlebens (etwa von Personen, die von der Genfer Flüchtlingskonvention erfasst werden) und das ist sie auch weiterhin, doch ist es jene nun gewährte Freiheit und Gleichheit der Ausgangspunkt einer anderen Herrschaft. Ganz im Gegensatz zu Loick betont die vorliegende Arbeit also, »dass es [...] *notwendigerweise dieselben* Eigenschaften des Rechts sind, welche die defizitären und die emanzipatorischen Effekte erzeugen«. <sup>309</sup> Ich halte daher die Gefahr einer »potentiellen Komplizenschaft der Rechtskritik mit dem Unrecht«, <sup>310</sup> vor der Loick warnt, für ein nebensächliches Problem derer, die am formellen Moment der bloßen Kritik festhalten, ohne sich den inhaltlichen Differenzen dieser Kritik zuzuwenden. Daher bleibt mit Žižek zu sagen:

Kurz: Wir plädieren für eine ›Rückkehr zum Primat der Ökonomie‹, nicht um den Anliegen, die durch die postmodernen Formen der Politisierung aufgeworfen wurden, zu schaden, sondern um die Bedingungen zur effektiveren Realisierung eben dieser Forderungen zu schaffen.<sup>311</sup>

307 Vgl. auch Loick, *Juridismus*, S. 295.

308 Vgl. auch Gáspár Miklós Tamás, *Kommunismus nach 1989. Beiträge zu Klassentheorie, Realsozialismus, Osteuropa*. Herausgegeben und übersetzt von Gerold Wallner, Wien: Mandelbaum 2015, S. 200: »die Realität von Unterdrückung und Ausbeutung ist perfekt vereinbar mit einer juristischen Form, die keineswegs nur ein Epiphänomen ist«. Vgl. überdies Lagasnerie, *Die Kunst der Revolte. Snowden, Assange, Manning*, Berlin: Suhrkamp 2016, S. 56, der die »Möglichkeit einer Kritik des Rechts in seiner Positivität« einfordert.

309 Loick, *Juridismus*, S. 296.

310 Loick, *Juridismus*, S. 17.

311 Žižek, *Plädoyer für die Intoleranz*, S. 98. Vgl. auch Klein, »Das Wesen des Rechts«, S. 64.

Neben der Ambivalenz der Rechtssubjektivität als unterdrückende und emanzipatorische sehen Gruber und Ofenbauer in der Konstruktion des Rechtssubjekts bei Paschukanis eine Analogie, die Paschukanis selbst nicht explizit zieht. Die Subjektform als übergreifende Totalität verwirklicht sich in ihrer allgemeinen Abstraktion nur über die konkrete Einzelheit,<sup>312</sup> also über die faktischen Tauschakte. Darin stimmt aber die Rechtssubjektivität mit der in den *Grundrissen* formulierten Bestimmung des Kapitals überein, dass es »als solches gleichgültig gegen jede Besonderheit seiner Substanz, und sowohl als Totalität derselben wie als Abstraktion von allen ihren Besonderheiten ist.«<sup>313</sup> Das Kapital ist in seiner leeren Universalität vollkommen gleichgültig gegen die Bestimmtheit der Arbeit, welche es sich als abstrakt menschliche Arbeit aneignet. Die Arbeit steht dem Kapital also in Abstraktion gegenüber, jedoch erweist sich das Kapital genau darin als Totalität, denn es kann sich »jeder bestimmten Arbeit gegenüberstellen«,<sup>314</sup> oder anders formuliert garantiert ihm seine Indifferenz gegen die Besonderheit der Arbeit die Aneignung jeder besonderen Arbeit. Die Totalität bleibt darin, wie Adorno schreibt, »negativ [...], weil sie vermöge ihrer konstitutiven Abstraktion von den Einzelinteressen sich entfernt, aus denen sie zugleich doch sich zusammensetzt.«<sup>315</sup> Wir sehen uns an das Hegel'sche *Allgemeine* erinnert, das insofern an ihm selbst schon Besonderes und Einzelnes ist, als jedes dieser Begriffsmomente selbst die Totalität des ganzen Begriffes ist, das Allgemeine daher immer schon bestimmt und seine Bestimmtheit die Besonderheit und Einzelheit ist.<sup>316</sup>

So ist auch die Rechtssubjektivität »die Form, in der die Einzelnen als Besondere zugleich das Allgemeine sind«,<sup>317</sup> denn sie ist in der Lage an jedem sinnlich-konkreten Individuum zu erscheinen, ist also indifferent gegen die Besonderheit des Einzelnen, an die sie aber zwecks ihrer Verwirklichung gebunden bleibt. In ihr verkörpert sich das dem einzelnen Individuum zugleich Eigene und Fremde,<sup>318</sup> worin auch die Einsicht der *Sinnlichen Gewissheit* in der *Phänomenologie des Geistes* mündet:

312 Vgl. Gruber/Ofenbauer, »Der Wert des Souveräns«, S. 13.

313 MEW 42, S. 218.

314 Ebd.

315 Adorno, *Negative Dialektik*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1975, S. 305. Gegen eine hier anklingende Universalisierung der Kategorie des Privatinteresses vgl. aber Lukács, *Geschichte und Klassenbewußtsein*, S. 74: »Damit wird [...] der objektiv ökonomische Antagonismus, der sich in *Klassenkämpfen* ausdrückt, zu einem Konflikt von *Individuum und Gesellschaft* verflüchtigt, aus dem weder das Entstehen der Problematik und das Untergehen der kapitalistischen Gesellschaft als notwendig begriffen werden kann.«

316 Vgl. Hegel, *Wissenschaft der Logik II*, S. 277.

317 Gruber/Ofenbauer, »Der Wert des Souveräns«, S. 13.

318 Ebd.

»Ein solches Einfaches, das durch Negation ist, weder Dieses noch Jenes, ein *Nichtdieses*, und ebenso gleichgültig, auch Dieses wie Jenes zu sein, nennen wir ein *Allgemeines*«. <sup>319</sup> Die Rechtssubjektivität ist als konkrete Allgemeinheit also ein notorisch prekäres Unterfangen, die ihrem Begriff, abstrakte Freiheit und Gleichheit zu sein, nie gerecht werden kann, denn sie

beinhaltet [...] das Wirkliche einer zentralen Unmöglichkeit: Das Allgemeine ist »konkret« und als ein Gewebe besonderer Figurationen strukturiert, eben weil es für alle Zeit daran gehindert ist, eine Gestalt anzunehmen, die ihrem Begriff adäquat wäre. <sup>320</sup>

Dabei lautet ein häufiger Einwand, dass Paschukanis' Rechtsbegriff sich auf das – in der Terminologie der Hegel'schen Rechtsphilosophie – »abstrakte Recht« beschränke, <sup>321</sup> das heißt auf die »Idee des an und für sich freien Willens« in seiner Unmittelbarkeit, worin ihm »sein *Dasein* eine unmittelbare äußerliche Sache« ist. <sup>322</sup> Nun ist die Hegel'sche Rechtsphilosophie die »Entfaltung der menschlichen Freiheit« als die »Lehre vom *Recht* als Recht, Moralität und Sittlichkeit«. <sup>323</sup> Dagegen steht das in Relation hierzu stark begrenzte Anliegen Paschukanis', die Bestimmung der Rechtsform über ihre Funktion innerhalb der warenproduzierenden Gesellschaft zu erklären. Ich halte diesen Einwand, der im Kern auf einen Reduktionismus in Paschukanis' Begriff der Rechtsform zielt, daher aus zwei Gründen für verfehlt: Erstens liefert Paschukanis keine emphatische Philosophie der Freiheit; es stehen sich also die sozial- und rechtsphilosophische Ideologiekritik bürgerlicher Freiheit bei Paschukanis und die geballte Kraft der Spitze einer systematischen Entfaltung der philosophischen Grundfrage der Freiheit bei Hegel gegenüber. »Persönliche Autonomie« gilt Paschukanis folglich nicht schlechterdings »nur als Verfügung über Privateigentum auf dem Markt«; <sup>324</sup> persönliche Autonomie in dieser universellen Konnotation ist überhaupt kein Gegenstand seiner Untersuchung.

Paschukanis ist aber in dem Sinne nah bei Hegel, dass er jede Trennung zwischen Recht und dessen Verwirklichung in der Absterbese aufhebt. Die bürgerliche Rechtsform ist die Verwirklichung des Rechts und die Bestimmung dieser Rechtsform als »abstraktes Recht« hat in

319 Hegel, *Phänomenologie des Geistes*, S. 85.

320 Žižek, *Die Tücke des Subjekts*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001, S. 145.

321 Bung, »»Geheimnisse der gesellschaftlichen Formen««, S. 45; Arndt, »Rechtsform gleich Warenform?«, S. 44, S. 46.

322 Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, S. 87, § 33.

323 Bruno Liebrucks, »Recht, Moralität und Sittlichkeit bei Hegel«, in: Manfred Riedel (Hg.), *Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie*. Band 2, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1975, S. 16.

324 Arndt, *Geschichte und Freiheitsbewusstsein*, S. 116.

erster Linie nicht den Charakter des »bloß«, sondern benennt die wirkliche Abstraktion in der Rechtsform: in ihr beziehen wir uns tatsächlich nur in der Bestimmung der Freiheit und Gleichheit, als Rechtssubjekte.<sup>325</sup> Das Recht ist bei Paschukanis *als* verwirklichtes »abstraktes Recht«. Zweitens entwickelt Paschukanis diese »abstrakte« Dimension der Rechtsform aus dem historisch bestimmten Zustand der bürgerlichen als einer warenproduzierenden Gesellschaft; schon die Gliederung der *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, in welcher das abstrakte Recht vor der Sittlichkeit und daher auch vor der bürgerlichen Gesellschaft entwickelt wird, lässt die Sinnhaftigkeit eines Vergleiches zu Hegel in Zweifel ziehen. Das heißt für die Rechtsform als »abstraktes Recht«, dass die »Besonderheit des Willens« nicht nur »wohl Moment des ganzen Bewußtseins des Willens«,<sup>326</sup> sondern bereits »in der Person [...] als Freiheit vorhanden ist.«<sup>327</sup> Und auch ist nicht »alles, was auf die Besonderheit ankommt, hier ein *Gleichgültiges*«,<sup>328</sup> im Gegenteil wurde oben gezeigt, dass der Begriff der Rechtsform aus dem *besonderen Interesse* als der historisch bestimmten Form des Willens entspringt, der Wille also gerade nicht in abstrakter Unmittelbarkeit vorkommt. Paschukanis müsste eine logische Unmöglichkeit bewerkstelligen, beim »abstrakten Recht« zu verharren und gleichzeitig die Rechtstheorie als »Theorie der bürgerlichen Gesellschaft« zu verstehen.<sup>329</sup>

Nebenbei sei bemerkt, dass der Reduktionismusvorwurf von Grund auf von der Unterscheidung in formelle und materielle Gleichheit/Freiheit lebt und daher die Radikalität von Paschukanis' Kritik nicht einsieht, die doch darin besteht, die Rechtssubjektivität bzw. die bürgerliche Freiheit und Gleichheit *als* verwirklichte zu betrachten und daher mit jeder Fiktion des idealen Rechts zu brechen. Wenn etwa Jochen Bung schreibt, dass

es jedoch keineswegs ersichtlich [ist], wieso normative Vorkehrungen zur Anpassung dieser formalen kontraktualen Symmetrie an die materielle Asymmetrie der realen Verhältnisse nicht mit den Mitteln des Rechts selbst erfolgen können sollen bzw. warum ein solches [...] Reglement nicht auch den Namen des Rechts soll verdienen können,<sup>330</sup>

dann lebt dieses Plädoyer für die Bezeichnung *Recht* geradezu vom Festhalten an der Vorstellung des *idealen* Rechts. Diese im Fundament zu zertrümmern, ist jedoch das zentrale Anliegen von Paschukanis.

325 Vgl. auch Bung, »Geheimnisse der gesellschaftlichen Formen«, S. 45.

326 Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, S. 96, § 37.

327 Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, S. 96, § 37 Zusatz.

328 Ebd.

329 Bung, »Geheimnisse der gesellschaftlichen Formen«, S. 49.

330 Bung, »Geheimnisse der gesellschaftlichen Formen«, S. 45.

### 2.3.2.2 Das Rechtsverhältnis: Zirkulationsfixiertheit oder produktionsvermittelter Austausch?

Das Rechtsverhältnis als die rechtsförmige Dimension des Verhältnisses der Warenbesitzer macht eine nähere Bestimmung des Begriffes des Warenbesitzers notwendig. Das beispielhafte Verhältnis zwischen dem Verkäufer einer Leinwand und dem Käufer dieser Leinwand oder gar dem bloßen Tausch von Leinwand und Rock wird wohl kaum imstande sein, die gesellschaftliche Dimension der Ausbeutung im Kapitalismus zu erfassen. Zwar ist auch der Lohnarbeiter Warenbesitzer, nämlich Besitzer seiner Arbeitskraft, jedoch liegt der Verdacht angesichts der Warenform-Rechtsform-Analogie nahe, dass Paschukanis sich auf ein sehr allgemeines Verständnis des Warenbesitzers, das Marx eben im ersten Kapitel des *Kapitals* entwickelt, bezieht. Dort kommt dem Lohnarbeiter aber zunächst nur die Bedeutung des Schöpfers der zum Wert geronnenen Arbeitskraft zu, wird also noch nicht in seinem spezifischen Verhältnis zum Kapitalisten behandelt. In diesem tritt der Lohnarbeiter dann aber selbst sowohl als Subjekt wie auch als Objekt auf: Als Subjekt des Tauschverhältnisses ist der Lohnarbeiter Privateigentümer seiner Ware Arbeitskraft, die er an den Kapitalisten verkauft. Marx beschreibt den spezifischen Charakter der Ware Arbeitskraft im entscheidenden vierten Kapitel des *Kapitals* mit dem Titel *Verwandlung von Geld in Kapital* wie folgt:

Um aus dem Verbrauch einer Ware Wert herauszuziehn, müßte unser Geldbesitzer so glücklich sein, innerhalb der Zirkulationssphäre, auf dem Markt, eine Ware zu entdecken, deren Gebrauchswert selbst die eigentümliche Beschaffenheit besäße, Quelle von Wert zu sein, deren wirklicher Verbrauch also selbst Vergegenständlichung von Arbeit wäre, daher Wertschöpfung. Und der Geldbesitzer findet auf dem Markt eine solche spezifische Ware vor – das Arbeitsvermögen oder die Arbeitskraft.<sup>331</sup>

Der Realisierung des besonderen Gebrauchswerts der Arbeitskraft ist also Bedingung der Möglichkeit der kapitalistischen Produktionsweise: »Der Konsumtionsprozeß der Arbeitskraft ist zugleich der Produktionsprozeß von Ware und von Mehrwert.«<sup>332</sup> Als Objekt ist es aber der Lohnarbeiter selbst – nicht in seiner Person, denn er ist persönlich frei, sondern in seiner Arbeitskraft –, der vom Kapitalisten gekauft und über den daher durch den Kapitalisten verfügt wird.<sup>333</sup> Vom Lohnarbeiter als

<sup>331</sup> MEW 23, S. 181.

<sup>332</sup> MEW 23, S. 189.

<sup>333</sup> Vgl. Burkhard Tuschling, *Rechtsform und Produktionsverhältnisse. Zur materialistischen Theorie des Rechtsstaates*, Köln/Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt 1976, S. 89. Tuschling verweist in diesem Zusammenhang auf eine Antinomie des Rechts, die darin besteht, dass der zum Objekt degradierte Lohnarbeiter gleichzeitig wiederum Subjekt der

Eigentümer seiner Arbeitskraft spricht Paschukanis jedoch nur an vergleichsweise wenigen Stellen. Im Vorwort zur zweiten russischen Auflage schreibt er vom »Proletarier als über seine Arbeitskraft als Ware verfügendes Subjekt«,<sup>334</sup> zu Beginn des vierten Kapitels *Ware und Subjekt* vom Lohnarbeiter als »freier Verkäufer seiner Arbeitskraft«. <sup>335</sup> Schließlich expliziert Paschukanis im fünften Kapitel *Recht und Staat* das Verhältnis zwischen den Warenbesitzern als dasjenige zwischen Arbeiter und Kapitalist:

Der Lohnarbeiter wird ja nicht politisch und juristisch gezwungen, für einen *bestimmten* Unternehmer zu arbeiten, sondern verkauft formell diesem seine Arbeitskraft auf Grund eines freien Vertrags. Insoweit das Ausbeutungsverhältnis formell als Verhältnis zwischen zwei »unabhängigen« und »gleichen« Warenbesitzern verwirklicht wird, von denen der eine, der Proletarier, seine Arbeitskraft verkauft und der andere, der Kapitalist, diese kauft,<sup>336</sup>

in diesem Maße wird deren Klassenantagonismus auch *rechtliches* Verhältnis. Dass sich Arbeit und Kapital auf der Oberfläche der Zirkulation als einfache Warenbesitzer begegnen, ist zwar eine richtige Erkenntnis, stellt aber nur eine Seite der Medaille dar. Daher müssen wir weiter fragen, inwiefern Paschukanis den realen Klassenkampf, die Produktionsphäre, in der die Ausbeutung der Arbeitskraft faktisch vollzogen wird, seiner Rechtstheorie zugrunde legt. Zunächst scheint er unter das vernichtende Urteil Marx' zu fallen: Es irren also [...]

die, die in diesem oberflächlichen Verhältnis, in dieser *wesentlichen Formalität*, *Schein* des Capitalverhältnisses sein *Wesen* selbst finden, und daher das Verhältnis zu charakterisieren vorgeben, indem sie Arbeiter und Capitalisten unter das allgemeine Verhältnis von *Warenbesitzern* subsumieren und damit apologetisieren, seine *differentia specifica* auslöschen.<sup>337</sup>

Sehen wir uns die Formulierung von Paschukanis näher an, so ist damit aber exakt das gesagt: Formell bzw. »in dieser *wesentlichen Formalität*«

rechtsstaatlichen Ordnung, näher der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ist, welche zur Zeit Marx' und Paschukanis' erst in Entwicklung begriffen waren. Vgl. auch einen ähnlichen Gedanken bei Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 112 [S. 90], Fn. 1, wo er den Proletarier als Objekt der Rechtsordnung bezeichnet und diesen insbesondere hinsichtlich grenzüberschreitender Tätigkeiten mit Einfuhrbeschränkungen von Waren vergleicht. Spätestens seit den Grundfreiheiten der EU ist ein solcher Gedanke jedoch neu zu formulieren.

<sup>334</sup> Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 43 [S. 17].

<sup>335</sup> Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 110 [S. 88].

<sup>336</sup> Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 141 [S. 121].

<sup>337</sup> MEGA II/4.1, S. 129.

ist das Ausbeutungsverhältnis ein Verhältnis zweier Warenbesitzer. In der Vorrede zur zweiten russischen Auflage schreibt er ferner, dass:

jene Rechtsphilosophie [...] die Philosophie der Warenwirtschaft ist, die die allgemeinsten, abstraktesten Bedingungen festlegt, unter denen der Austausch nach dem Wertgesetz stattfinden und die Ausbeutung in der Form des »freien Vertrags« vor sich gehen kann.<sup>338</sup>

Paschukanis scheint hier also explizit eine Unterscheidung zwischen dem Austausch in der Zirkulationssphäre und der Ausbeutung in der Produktionssphäre zu ziehen, um gleichzeitig die Vermittlung der Ausbeutung durch den freien Vertrag bzw. die Freiheit und Gleichheit bzw. die Rechtssubjektivität anzudeuten. Hier verschwindet das Klassenverhältnis aber nicht, wie Reitter der typischen zirkulationsmarxistischen Charakterisierung von Arbeit und Kapital als Warenbesitzer vorwirft,<sup>339</sup> sondern es wird ein Verhältnis zwischen Freiheit/Gleichheit und Ausbeutung bestimmt, das sich zwar formell als Verhältnis von Warenbesitzern beschreiben lässt, das aber, weil es ja bloß *formell* ist, auf ein weiteres Verhältnis, das Produktionsverhältnis und den Klassenkampf, verweist. Im Gegenteil kann gerade aufgrund dieses formellen Verhältnisses »die Verteidigung der Klasseninteressen der Ausbeuter mit immer wachsendem Erfolg als die Verteidigung der abstrakten Prinzipien der Rechtssubjektivität [auftreten]«. <sup>340</sup> Paschukanis schreibt explizit von der »andere[n] Seite der Angelegenheit«, in welcher »die Klassengesellschaft nicht nur ein Markt ist, auf dem sich unabhängige Warenbesitzer treffen, sondern zugleich des Schlachtfeld eines erbitterten Klassenkrieges«. <sup>341</sup> Dagegen steht aber – und das ist unzweifelhaft – die systematische Vernachlässigung einer *Darstellung* der Ausbeutung in der Produktionssphäre, die, hier ist Reitter/Hanloser vollends zuzustimmen, auch bei Paschukanis »nicht einmal mehr eine Fußnote wert [ist]«. <sup>342</sup> Dennoch bleibt rechtlich gesehen tatsächlich alles beim Alten, <sup>343</sup> denn die Aneignung unbezahlter Mehrarbeit vollzieht sich immer noch zwischen zwei Rechtssubjekten, vermittelt durch einen freien Vertrag und gerade nicht im rechtsfreien Raum. Doch wie verhält sich die Ausbeutung in der Produktionssphäre zur Freiheit und Gleichheit der Zirkulationssphäre?

Nun gilt es zunächst, das Umschlagen von der Freiheit und Gleichheit der Zirkulationsebene in die »Unfreiheit und Ungleichheit« der

338 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 37 [S. 10].

339 Reitter, *Prozesse der Befreiung*, S. 69. Wenngleich die Existenz »des« Zirkulationsmarxismus explizit verneint wird.

340 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 43 [S. 17].

341 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 150 [S. 129f.].

342 Reitter/Hanloser, *Der bewegte Marx*, S. 36.

343 Nicht jedoch für die ökonomische Analyse der besonderen Ware Arbeitskraft, siehe Reitter/Hanloser, *Der bewegte Marx*, S. 46.



Produktionssphäre gegen ein Missverständnis zu präzisieren: Die Argumentation zielt nicht darauf ab, dass die Freiheit der Zirkulationssphäre ein bloßer Schein ist – wie Marx zunächst schreibt: »Der Austausch von Äquivalenten, der als die ursprüngliche Operation erschien, hat sich so gedreht, daß nur zum *Schein* ausgetauscht wird [Hervorhebung L.L.O.]« –<sup>344</sup> in dem Sinne, dass die »wahre« Freiheit als normatives Ideal noch zu erfüllen wäre. Nein, Freiheit und Gleichheit in der Zirkulation sind »realer« Schein. Schein, weil ihnen die Ausbeutung in der Produktionssphäre entgegensteht, real, weil Zirkulation und Produktion Momente der warenproduzierenden Gesellschaft als Totalität sind. Freiheit und Gleichheit sind *als* verwirklichte Unfreiheit und Ungleichheit und umgekehrt sind Unfreiheit und Ungleichheit Freiheit und Gleichheit. Freiheit und Gleichheit der bürgerlichen Gesellschaft existieren nur in dieser ihrer inneren Selbstwidersprüchlichkeit.

Wie geht nun der Umschlag in die Unfreiheit und Ungleichheit der Produktionssphäre vonstatten? Die Frage zielt auf die Akkumulation von »Zusatzkapital« bzw. die Reproduktion des Kapitalverhältnisses ab, auf eine Akkumulation also, die der ursprünglichen Akkumulation als die gewaltvolle Schaffung der Arbeiterklasse nachfolgt.<sup>345</sup> Aus den Kapiteln zum absoluten und relativen Mehrwert im *Kapital* Band I wissen wir, dass Mehrwert nur durch die Ausbeutung der Arbeitskraft produziert wird:

Durch Verlängerung des Arbeitstags produzierten Mehrwert nenne ich absoluten Mehrwert; den Mehrwert dagegen, der aus Verkürzung der notwendigen Arbeitszeit und entsprechender Veränderung im Größenverhältnis der beiden Bestandteile des Arbeitstages entspringt – relativen Mehrwert.<sup>346</sup>

Erstens dadurch also, dass durch den Gebrauch der Arbeitskraft mehr Wert erzeugt wird als für die Reproduktion der Arbeitskraft notwendig ist und zweitens dadurch, dass der Wert der Arbeitskraft durch Steigerung ihrer Produktivität gesenkt wird. Der absolute Mehrwert bezeichnet somit den »quantitativen Überschuß von Arbeit, durch die verlängerte Dauer desselben Arbeitsprozesses«,<sup>347</sup> gegenüber der Arbeitszeit, die für den Wert der Arbeitskraft notwendig ist. Marx schreibt plastisch:

Der Umstand, daß die tägliche Erhaltung der Arbeitskraft nur einen halben Arbeitstag kostet, obgleich die Arbeitskraft einen ganzen Tag wirken, arbeiten kann, daß daher der Wert, den ihr Gebrauch während eines Tages schafft, doppelt so groß ist als ihr eigener Tageswert, ist ein besonderes Glück für den Käufer, aber durchaus kein Unrecht gegen den Käufer.<sup>348</sup>

344 MEW 23, S. 609.

345 MEW 23, S. 608.

346 MEW 23, S. 334.

347 MEW 23, S. 212.

348 MEW 23, S. 208.

Hier geht es nicht um ein Problem, das durch Lohnerhöhungen zu beheben wäre, sondern darum, dass überhaupt kein Zusammenhang zwischen der Höhe des Lohns – also der Vergeltung des Wertes der Ware Arbeitskraft – und der Höhe des durch Gebrauch der Arbeitskraft geschöpften Wertes besteht. »Der Wert der Arbeitskraft und ihre Verwertung im Arbeitsprozeß sind also zwei verschiedene Größen.«<sup>349</sup> Die Länge des Arbeitstages entpuppt sich als Spring- und Sprengpunkt der kapitalistischen Produktionsweise, weil von ihr die Produktion von Mehrwert abhängt. »Der Mehrwert beruht also auf der realen Existenz eines Proletariats, das, sei es durch Zwang, sei es durch Gewohnheit oder Ideologie, zur Lohnarbeit bereit ist.«<sup>350</sup> Der Klassenkampf bestimmt unmittelbar die Höhe des Mehrwerts, er ist »unmittelbar eine soziale Kategorie, Resultat von Gewalt, Ideologie und Gewöhnung«.<sup>351</sup> Kampfmittel sind hier auf beiden Seiten, sowohl der Bourgeoisie als auch des Proletariats, regelmäßig Gesetz, Kollektivvertrag, Arbeitsvertrag, wobei sich hierin bereits die Vermittlung durch die neutrale Sphäre *Staat* ankündigt.

Auf der vertraglichen Ebene stellt die »Zeitdifferenz zwischen der notwendigen Arbeitszeit und der tatsächlich zu leistenden« aber kein »Unrecht«, keine Beeinträchtigung der Äquivalenz des Tausches dar;<sup>352</sup> das Rechtsverhältnis ist gewissermaßen »blind« gegenüber dem dahinter stehenden Ausbeutungsverhältnis und treibt es doch gleichzeitig voran. Der Kapitalist erhält gegen Zahlung des Wertes der Ware Arbeitskraft in Form des Lohnes eben den Gebrauchswert dieser Ware: »Der Arbeiter aber hat den Tauschwert seiner Arbeitskraft bezahlt erhalten und hat damit den Gebrauchswert veräußert – wie das bei jedem Kauf und Verkauf der Fall.«<sup>353</sup> Dass die Ware Arbeitskraft von der besonderen Art ist, durch ihren Gebrauch selbst wieder Wert zu schöpfen, geht den äquivalenten Tausch namens Arbeitsvertrag nichts mehr an. So heißt es denn auch treffend: »Das Gesetz des Austausches bedingt Gleichheit nur für die Tauschwerte der gegeneinander weggegebenen Waren.«<sup>354</sup> Genau dies, so meine Interpretation, meint auch Paschukanis, wenn er schreibt, dass in der kapitalistischen Produktionsweise Ausbeutung in Form des freien Vertrages vonstattengeht.

In der Produktionssphäre wird nun aber eben jener Umstand erfasst, der in der Zirkulationssphäre ausgeblendet ist und ausgeblendet sein muss, da dort der *Klassencharakter* hinter die allgemeine Eigenschaft,

349 Ebd.

350 Reitter, *Prozesse der Befreiung*, S. 91.

351 Reitter, *Prozesse der Befreiung*, S. 93.

352 Reitter, *Prozesse der Befreiung*, S. 91.

353 MEW 23, S. 610.

354 MEW 23, S. 611.

Warenbesitzer zu sein, zurücktritt. Die Arbeitskraft vermehrt nicht nur das ursprüngliche Kapital, sondern vermehrt das von ihr nunmehr erzeugte Zusatzkapital, ohne dass dem Kapitalisten hierfür Kosten anfallen. Die Arbeitskraft im Sinne des Kollektivs der lohnarbeitenden Klasse schafft jenes Zusatzkapital, durch welches sie wieder beschäftigt wird, oder metaphorisch gesprochen: »es bleibt immer das alte Verfahren des Eroberers, der den Besiegten Waren abkauft mit ihrem eignen, geraubten Geld.«<sup>355</sup> Insofern bezahlt die Arbeitskraft wertmäßig ihre eigene Reproduktion als Basis der Produktion von Mehrwert; dies wird aber nur vom *Klassenstandpunkt* aus begreiflich.<sup>356</sup> Oder mit Reitter/Hanloser gesprochen: »Das Geld, mit dem das Kapital Arbeitskraft kauft, ist selbst nichts anderes als vorher angeeignete, unbezahlte Mehrarbeit. [...] Tatsächlich ein gerechter Tausch.«<sup>357</sup>

Obwohl der letzte Satz offensichtlich sarkastisch gemeint ist, drückt er doch eine Wahrheit aus, die in ihrer radikalen Ambiguität festgehalten werden muss und nicht dazu verlocken sollte, einen Mangel an Gerechtigkeit zu konstatieren. Vielmehr lässt diese Wahrheit ein Urteil über das Wesen der Gerechtigkeit zu.<sup>358</sup> Alles dies ist nun aber realer Schein der Zirkulation, weil sich im Arbeitsvertrag stets nur Individuen, nicht aber die Arbeiterklasse als Gesamtheit der Arbeitskraft begegnen, diese Individuen aber tatsächlich freie und gleiche Kontrahenten eines äquivalenten Tausches, das heißt Rechtssubjekte, sind. Erst im Hinblick auf die »Beziehungen zwischen ganzen Gesellschaftsklassen« werden die Unfreiheit und Ungleichheit der Produktionssphäre begreiflich.<sup>359</sup> Im Übrigen liegt darin auch die Begründung eines technischen gegenüber einem moralischen Begriff von Ausbeutung.<sup>360</sup> Während die Abschöpfung des Mehrproduktes im Feudalismus auf direkter Gewalt und Herrschaft beruht, begründet die Ausbeutung kein solches persönliches Verhältnis, sondern ein Verhältnis zwischen den Klassen als Ganzen.<sup>361</sup> Gerade weil Ausbeutung aber kein persönliches Verhältnis ist, ist es im Grunde auch nicht möglich, es zu moralisieren.<sup>362</sup> Dass dies dennoch geschieht, ja die

355 MEW 23, S. 608.

356 Hier besteht wiederum eine Verbindung zum Objektivitätsverständnis immanenter Kritik; siehe hierzu 1.3.2.

357 Reitter/Hanloser, *Der bewegte Marx*, S. 47.

358 Siehe Obermayr, »Kritik der Rechtsform. Der andere Fetisch der politischen Ökonomie«, *Streifzüge* 2020/78, S. 17f.

359 MEW 23, S. 613.

360 Christine Resch/Heinz Steinert, *Kapitalismus: Porträt einer Produktionsweise*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2011, S. 100.

361 Resch/Steinert, *Kapitalismus*, S. 101.

362 Dies ist aber in der gegenwärtigen Marx-Rezeption die dominante Interpretation. Siehe etwa Rainer Forst, »Gerechtigkeit nach Marx«, in: Rahel Jaeggi/Daniel Loick (Hg.), *Nach Marx*, S. 116.

Beschäftigung mit Marx im akademischen Betrieb regelmäßig darauf hinausläuft, eine Normativität der Marx'schen Kritik zu rekonstruieren und nachzuweisen, dass Ausbeutung auch für Marx ein primär *normatives* Problem darstellt,<sup>363</sup> ist selbst Teil des sogenannten Moralfetisches,<sup>364</sup> der im dritten Kapitel behandelt wird. »Mitleid«, lässt Brecht Mi-en-leh bzw. Lenin in seinem *Buch der Wendungen* sagen, »ist das, was man denen nicht versagt, denen man Hilfe versagt. Ich versetze mich in die Leidenden nicht, um zu leiden, sondern um ihre Leiden zu beenden.«<sup>365</sup>

Mit der Kritik an der moralisierenden Deutung der Ausbeutung geht auch eine weitere Einsicht einher, die Ziel und Zweck einer solchen moralischen Interpretation betrifft: Weil der moralischen Deutung die moralische Beurteilung der Agenten der Ausbeutung, das heißt der Kapitalisten/Unternehmer/Arbeitgeber etc., inhäriert, bezweckt sie mit dem Hinweis auf das als unmoralisch identifizierte Verhalten eine Verhaltensänderung bei den entsprechenden Personen. Ausbeutung ist aber »nicht individuell aufzuheben«,<sup>366</sup> ja Ausbeutung als kapitalistische Mehrwertproduktion, als Fundament der kapitalistischen Wirtschaftsweise überhaupt, hängt nicht unmittelbar an ihren konkreten Agenten. Ausbeutung ist aber gleichzeitig auch kein reiner Automatismus im Sinne eines *bloßen* systemfunktionalen Ablaufes: die bürgerliche als warenproduzierende Gesellschaft ist ein Herrschafts-Zusammenhang und kein Funktions-System.<sup>367</sup> Der technische Begriff von Ausbeutung steht damit nicht nur gegen den Ruf nach einer »guten«<sup>368</sup> oder »besseren«<sup>369</sup> Herrschaft, sondern insbesondere auch gegen eine falsche Kritik der Verhältnisse – sie entpuppt sich als deren Affirmation – aus der moralisch verurteilten

363 Vgl. etwa Rahel Jaeggi/Daniel Loick (Hg.), *Nach Marx. Philosophie, Kritik, Praxis*, Berlin: Suhrkamp 2013; Emil Angehrn/Georg Lohmann (Hg.), *Ethik und Marx. Moralkritik und normative Grundlagen der Marxschen Theorie*, Königstein: Hain bei Athenäum 1986.

364 Siehe Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 158 [S. 140], der hier von einem »ethischen Fetisch« spricht.

365 Brecht, *Me-ti*, S. 177.

366 Resch/Steinert, *Kapitalismus*, S. 102.

367 Resch/Steinert, *Kapitalismus*, S. 101; siehe auch Reitter, *Heinz Steinert und die Widerständigkeit seines Denkens*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2018, S. 105, der diesen Gedanken ebenso zitiert, um ihn im Hinblick auf die Abhebung von Althusser (Kapital als automatisches Subjekt) und die Wertkritik (Kapitalistische Gesellschaft als Totalität des abstrakten Wertes) fruchtbar zu machen.

368 Vgl. auch Obermayr, »(C)Ovid, Metamorphosen. Die Rückkehr ins Goldene Zeitalter«, *Zeitschrift für praktische Philosophie* 2020/7 (2), wo ich diesen moralischen Ruf nach guter Herrschaft im Kontext des herrschenden Diskurses um die Corona-Krise diskutiere.

369 Resch/Steinert, *Kapitalismus*, S. 104.

Position der Unterdrückung, die Friedrich Nietzsche die »Skaven-Moral« nennt.<sup>370</sup>

Steinert und Resch machen zudem darauf aufmerksam, dass Ausbeutung selbst im positiven Recht, genauer im Strafrecht, als moralische Kategorie auftaucht.<sup>371</sup> Insbesondere der Straftatbestand des Menschenhandels erfasst in taxativer Aufzählung die »sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettelerei sowie die Ausbeutung zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung« (§ 104a Abs 3 StGB). Eine weitere Bestimmung erfährt der Begriff der Ausbeutung im Gesetz nicht, jedoch sprechen Gesetzesmaterialien und Literatur von einem »rücksichtslosen Ausnützen des Opfers, das gegen dessen vitale Interessen gerichtet ist«, <sup>372</sup> einem groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung,<sup>373</sup> der »Beeinträchtigung des freien Willens«. <sup>374</sup> Insbesondere fällt »[e]ine nicht übermäßige, wenn auch längerwährende Unterschreitung des Kollektivvertragslohnes oder eine nicht übermäßige Überschreitung der Arbeitszeit« nicht unter den Tatbestand.<sup>375</sup> Steinert und Resch halten daher völlig zutreffend fest, dass unter Ausbeutung überwiegend Zwangsarbeit und Ausbeutung von Sexarbeit (etwa auch im § 216 StGB) verstanden wird, was auch mit dem Alltagsverständnis dieses Begriffes übereinstimmt.<sup>376</sup> Die Kategorie der Ausbeutung ist rechtlich als mildere Abstufung zur Sklaverei (§ 104 StGB) gefasst.<sup>377</sup> Daraus wird ersichtlich, dass der rechtliche Begriff der Ausbeutung im Grunde ein moralischer ist, denn es geht um die Strafbarkeit eines ganz besonders verpönten Verhaltens. Mit dem Marx'schen Begriff der Ausbeutung, der einen Produktionszusammenhang bezeichnet, hat dies nichts zu tun. Jedoch ist der Straftatbestand Ausdruck des Interesses, selbst rechtswidrige Entlohnung (Unterschreitung des Kollektivvertragslohnes etc.) *nicht* als Ausbeutung zu qualifizieren, sodass auch hier die sozioökonomische Ausbeutung der Ware Arbeitskraft im Marx'schen Sinne durch Recht ermöglicht wird, indem sie von diesem definitorisch ausgeklammert ist.

Im Anschluss an Marx zeigt sohin auch Paschukanis, »wie Klassenkampf in Rechtsform gegossen wird«, <sup>378</sup> wie nämlich letztlich über den Staat »[d]ie Macht eines Menschen über den anderen [...] als Macht des

370 Siehe hierzu näher 3.3.1.3.

371 Siehe Steinert/Resch, *Kapitalismus*, S. 99.

372 Vgl. EBRV StRÄG 2004, S. 12.

373 Klaus Schwaighofer, »§ 104a«, in: Frank Höpfel/Eckart Ratz (Hg.), *Wiener Kommentar zum StGB*, Wien: Manz 2017, Rz. 9 (Stand 1.6.2016, rdb.at).

374 Schwaighofer, »§ 104a«, Rz. 3 (Stand 1.6.2016, rdb.at).

375 Vgl. EBRV StRÄG 2004, S. 13.

376 Siehe Steinert/Resch, *Kapitalismus*, S. 100.

377 Vgl. EBRV StRÄG 2004, S. 12.

378 Reitter/Hanloser, *Der bewegte Marx*, S. 48f.

Rechts in die Wirklichkeit umgesetzt [wird], das heißt als die Macht einer objektiven unparteiischen Norm.«<sup>379</sup> Und gerade trotz und durch die objektive, neutrale Macht des Rechts existieren gleichzeitig unmittelbare Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnisse – Paschukanis weist etwa auf die Kommandofunktion des Kapitals im unmittelbaren Produktionsprozess hin –,<sup>380</sup> wird Klassenkampf ganz konkret und unmittelbar vom Proletariat erfahren. Paschukanis, so meine These, vernachlässigt die Sphäre des Klassenkampfes nicht gegenüber der Zirkulation, sondern zeigt die notwendige Vermittlungsleistung der Rechtssubjektivität auf.

Darüber hinaus stiften Formulierungen Verwirrung, in denen Paschukanis vom *Ding* anstelle von der Ware bzw. der Ware Arbeitskraft spricht.<sup>381</sup> So entsteht der Eindruck, *Ding* bezeichne lediglich eine physische, sinnlich wahrnehmbare Gegenständlichkeit, von der die Ware Arbeitskraft ausgeschlossen wäre, sodass z.B. die Formulierung, dass »der Mensch nur bestimmt wird, indem er einem *Ding* gegenübergestellt wird, das heißt als Subjekt« (Hervorhebung L.L.O.), den Anschein erweckt, Paschukanis beziehe sich hierbei gerade nicht auf das Verhältnis zwischen dem Arbeiter als Verkäufer seiner Arbeitskraft und dem Kapitalisten als Käufer dieser Arbeitskraft.<sup>382</sup> Um Paschukanis' Rechtstheorie jedoch nicht jeder Sinnhaftigkeit zu berauben, ist es unerlässlich, die Rechtsform als Resultat des spezifischen Tauschgeschäftes zwischen Arbeiter und Kapitalist zu begreifen. Diese beiden sind die Warenbesitzer, die einander als qualitativ Gleiche und daher als Rechtssubjekte gegenüberstehen. Rosenbaum hingegen versteht das Verhältnis der Wareneigentümer ausdrücklich *nicht* als das Verhältnis zwischen Arbeiter und Kapitalist.<sup>383</sup> Entsprechend kritisieren auch ausgehend von Karl Korsch Oskar Negt, Burkhard Tuschling und Antonio Negri die Zirkulationsfixiertheit in Paschukanis' Konzeption.<sup>384</sup> Gegen diese und entsprechend meinen obigen Ausführungen ist mit Harms zu sagen, dass bei Paschukanis »Rechtssubjektivität und der produktionsvermittelte Austausch [...] implizit zusammen[fallen]«. <sup>385</sup> In der *Kritik des Gothaer Programms* findet sich der Gedanke der Gleichheit als Moment der

379 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 143 [S. 124].

380 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 142 [S. 122f.], wo er MEW 23, S. 888 zitiert.

381 So z.B. in Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre* S. 111ff. [S. 90ff.].

382 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 112f. [S. 91].

383 Rosenbaum, »Zum Rechtsbegriff bei Stučka und Pašukanis«, S. 155.

384 Vgl. zu einer systematischen Darstellung der (kritischen) Rezeption von Paschukanis insb. Harms, *Warenform und Rechtsform. Zur Rechtstheorie von Eugen Paschukanis*, Baden-Baden: Nomos 1999, aber auch Buckel, *Subjektivierung und Kohäsion*, S. 94–210.

385 Harms, *Warenform und Rechtsform*, S. 121.

Rechtsform im Verhältnis der *Arbeiter* untereinander durch Marx ausführlich dargelegt:

Dies *gleiche* Recht ist ungleiches Recht für ungleiche Arbeit. Es erkennt keine Klassenunterschiede an, weil jeder nur Arbeiter ist wie der andre; aber es erkennt stillschweigend die ungleiche individuelle Begabung und daher Leistungsfähigkeit der Arbeiter als natürliche Privilegien an. *Es ist daher ein Recht der Ungleichheit, seinem Inhalt nach, wie alles Recht.* Das Recht kann seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehen; aber die ungleichen Individuen (und sie wären nicht verschiedene Individuen, wenn sie nicht ungleich wären) sind nur an gleichem Maßstab meßbar, soweit man sie unter einen gleichen Gesichtspunkt bringt, sie nur von einer *bestimmten* Seite faßt, z.B. im gegebenen Fall sie *nur als Arbeiter* betrachtet und weiter nichts in ihnen sieht, von allem andern absieht. [...] Um alle diese Mißstände zu vermeiden, müßte das Recht, statt gleich, vielmehr ungleich sein.<sup>386</sup>

In Bezug auf Paschukanis' Konzeption müsste man daher folgern, dass das Verhältnis der Warenbesitzer zueinander in ihrer abstrakt-allgemeinen Rechtssubjektivität selbst wiederum die Hervorhebung nur einer bestimmten Seite der als Warenbesitzer agierenden Menschen ist. Die Rechtssubjektivität in ihrer abstrakten Allgemeinheit ist damit ein erster Hinweis auf die fetischisierte Verhüllung der durch sie vermittelten Besonderheit oder anders formuliert ist der Rechtssubjektivität selbst immanent, die Produktions- gegenüber der Zirkulationssphäre zu verschleiern.

Noch dazu ist unklar, worin das Rechtsverhältnis bei Paschukanis besteht. Ich schlage vor, die beiden Interpretationsmöglichkeiten des Rechtsverhältnisses folgendermaßen zusammenzudenken: Die Rechtssubjekte konstituieren sich als Reflexe des Tauschgeschäftes zwischen den Warenbesitzern, die sich gezwungenermaßen in der Abstraktion freier und gleicher Subjekte aufeinander beziehen. »Gerade in diesem Tauschgeschäft realisiert der Mensch [zugleich] in der Praxis die formelle Freiheit der Selbstbestimmung [als die in der Abstraktion liegende Freiheit und Gleichheit].«<sup>387</sup> Was sich also im Tauschgeschäft als Abstraktum einstellt, realisiert sich zugleich in demselben als die freie Verfügung des Eigentümers über seine Ware. So wie das Ding nur durch die Abstraktion von sich als Gebrauchsgegenstand zur Ware wird, der Gebrauchswert sich jedoch insofern realisiert, als er der Darstellung des Wertes der in relativer Wertform stehenden Ware dient, so wird der Mensch nur durch Abstraktion von sich als sinnlich-körperlichem Wesen zum Rechtssubjekt und gleichzeitig erscheint die Rechtssubjektivität nur an

<sup>386</sup> MEW 19, S. 21.

<sup>387</sup> Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 116f. [S. 95].

den konkret sinnlichen Individuen.<sup>388</sup> Diese Erscheinung am konkreten Menschen wiederum realisiert sich nur in der formellen Freiheit zur Veräußerung bzw. Erwerbung im konkreten Tauschgeschäft.

Das Rechtsverhältnis ist damit das Gedoppelte: Einmal die abstrakte Beziehung der beiden zu Rechtssubjekten verwandelten Warenbesitzer und gleichzeitig die sich darin erst realisierende – allerdings noch nicht vollständig, dazu bedarf es des allgemeinen Äquivalents im Staat – Rechtssubjektivität im Verhältnis des Eigentümers zur Ware. Ohne die Beziehung der Rechtssubjekte zueinander ist die Realisierung der Beziehung des Rechtssubjekts zum Rechtsobjekt nicht möglich, sodass erst beide Rechtsverhältnisse zusammen *das* Rechtsverhältnis bestimmen. Damit wäre auch eine weitere Verständnisschwierigkeit behoben, die von Andreas Harms dargelegt wird und die Bedeutung des Eigentumsbegriffs betrifft. Eigentum bei Paschukanis erscheine einerseits als »Ausschließungsverhältnis *zwischen* Rechtssubjekten [...], nicht etwa als Herrschaft eines Menschen über eine Sache«. <sup>389</sup> Harms verweist auf eine Stelle, in welcher dieser Gedanke formuliert wird: »An und für sich entbehrt die Beziehung des Menschen zur Sache jeder juristischen Bedeutung.« <sup>390</sup> Zugleich spreche Paschukanis jedoch vom Eigentum als abstraktem Willen, eine Sache zu veräußern oder zu erwerben. Mit dem soeben entwickelten Gedanken lässt sich nun sagen, dass das Eigentum als Inbegriff des Rechts nach dem Verständnis von Paschukanis wiederum beider Seiten bedarf: Nur in der Beziehung zwischen zwei Menschen konstituiert sich die Position des Privateigentümers und nur in dieser Beziehung realisiert sich die Position des Privateigentümers als Verfügungsgewalt über die Ware.<sup>391</sup>

Mit der Einführung des Ausdrucks *Sache* entspinnt sich indes ein weiteres Mal die Frage, ob unter *Sache* auch die Ware Arbeitskraft zu subsumieren ist. Für den Ausdruck *Ding* wurde diese Frage weiter oben schon gestellt. Sicherlich denkt Paschukanis in der Verwendung dieser Begriffe an körperliche Gegenstände, anhand derer der Eigentumsbegriff ja auch typischerweise abgehandelt wird. Ich vermute, dass Paschukanis daher immer dann die Begriffe *Ding* und *Sache* heranzieht, wenn er an die klassische Diskussion in der Jurisprudenz anschließen will. Gleichwohl ist

388 Vgl. auch Gruber/Ofenbauer, »Der Wert des Souveräns«, S. 13. Zur vereinfachten Darstellung halte ich mich hier an die relative Wertform. Dass die Waren erst in der allgemeinen Wertform bzw. der Geldform aufeinander als Werte bezogen werden, indem die gesamte Warenwelt ihren Wert im Warenkörper einer einzigen Äquivalentware ausdrücken, war Ergebnis des vorhergehenden Kapitels.

389 Harms, *Warenform und Rechtsform*, S. 68.

390 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 121 [S. 100f.].

391 Zur Debatte um die bloß negative Definition des Eigentums als Ausschließungsrecht siehe 2.4.2.3.



die Ware Arbeitskraft hierbei immer mitzudenken, von der ja das wesentliche Moment des Eigentums ebensosehr gilt, nämlich, dass der Eigentümer über sie die ausschließliche Verfügungsgewalt hat.

Gleichzeitig ist es für das Verständnis des Rechtsverhältnisses bei Paschukanis wesentlich, die Arbeitskraft in diesen Passagen mitzudenken, denn im Verhältnis des Eigentümers zu Ware, Ding und Sache – jeweils als Arbeitskraft gefasst –, tritt die gedoppelte Charakteristik des Rechtsverhältnisses sowie die Bedeutung der Gebrauchswertseite besonders hervor. Verfügt der Lohnarbeiter über seine Arbeitskraft, realisiert er damit seine Freiheit und Gleichheit dem Kapitalisten gegenüber in einem selbst schon doppelten Sinn, nämlich einmal als persönliche Freiheit und andererseits als die Freiheit vom Eigentum an Produktionsmitteln; es ist dies die berühmte Rede vom doppelt freien Lohnarbeiter.<sup>392</sup> Der Lohnarbeiter verfügt über seine Arbeitskraft als abstrakt menschliche Arbeit überhaupt, deren Gebrauchswert ist hier zunächst überhaupt nur als aufgehobener. Der Gebrauch der Ware Arbeitskraft durch den Kapitalisten ist nun aber ein besonderer, denn »der Gebrauch der Arbeitskraft ist die Arbeit selbst«.<sup>393</sup>

### 2.3.2.3 Die Seite des Gebrauchswerts

In Bezug auf die Gebrauchswertseite der Ware stellen sich auf der Ebene des Rechtsverhältnisses erneut die weiter oben behandelten Verständnisschwierigkeiten mit dem Begriff des Warenbesitzers.

Genauso wie die natürliche Mannigfaltigkeit der nützlichen Eigenschaften eines Produkts in der Ware als nur einfache Hülle des Werts auftritt und die konkreten Arten menschlicher Arbeit sich in abstrakt menschliche Arbeit als Schöpferin von Werten auflösen, tritt die konkrete Mannigfaltigkeit des Verhältnisses zwischen Mensch und Ding als abstrakter Wille des Eigentümers auf und lösen sich alle konkreten Besonderheiten, die den einen Vertreter der Gattung homo sapiens von dem anderen unterscheiden, in der Abstraktion des Menschen überhaupt, des Menschen als juristischen Subjekts auf.<sup>394</sup>

Als Rechtssubjekt ist der Mensch nur Mensch überhaupt unter Absehung seiner sinnlich-konkreten Dimension; diese Besonderheit als Summe

392 Vgl. MEW 23, S. 183: »Zur Verwandlung von Geld in Kapital muß der Geldbesitzer also den freien Arbeiter auf dem Warenmarkt vorfinden, frei in dem Doppelsinn, daß er als freie Person über seine Arbeitskraft als seine Ware verfügt, daß er andererseits andre Waren nicht zu verkaufen hat, los und ledig, frei ist von allen zur Verwirklichung seiner Arbeitskraft nötigen Sachen.«

393 MEW 23, S. 192.

394 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 113 [S. 91].

seiner Erfahrungs- und Gefühlslage, seiner Interessen und seiner Abhängigkeitsverhältnisse bezeichnet die Gebrauchswertseite des juristischen Subjekts, die also stets an einen spezifischen historischen Kontext gebunden ist.<sup>395</sup> Am Rechtssubjekt ist demnach die Besonderheit als aufgehobene im doppelten Sinn, einmal so, dass sich das Rechtssubjekt als Negation der Besonderheit konstituiert, ein andermal so, dass die Rechtssubjektivität an der Besonderheit des konkreten Warenbesitzers erscheint, die Besonderheit also »aufbewahrt« ist und auch radikal hervorgekehrt wird: Gerade im abstrakten Status als Rechtssubjekt ist das Individuum als *bourgeois* auf seine besonderen Eigentumsverhältnisse verwiesen.

Aber auch das andere Rechtssubjekt erfährt durch die Form des Wollens des einen Rechtssubjekts eine spezifische Behandlung der konkreten eigenen Person. Weil ich dem Anderen im Warentausch als Rechtssubjekt begegne, wird mir der Andere *als* dieser konkrete Andere zum potentiellen Konkurrenten im Wirtschaftsverkehr.<sup>396</sup> Damit wird aber der Andere in seiner Besonderheit zur Erscheinung meiner abstrakt-allgemeinen Eigenschaft, konkurrenzfähiges Rechtssubjekt zu sein; nur in diesem konkreten Anderen erfahre ich mich als jenes. Die Rechtsform setzt damit einen Interessengegensatz voraus, den sie zugleich durch die Festlegung der Form des Wollens – Eigentumsfreiheit – reproduziert. So lesen wir auch bei Paschukanis vom Recht als »eine[r] historische[n] Kategorie, die einem bestimmten, auf der Gegensätzlichkeit privater Interessen aufgebauten gesellschaftlichen Milieu entspricht«. <sup>397</sup>

Demgegenüber zweifelt Arndt an einer hinreichenden Bestimmung des Gebrauchswertes:

Ihm [Paschukanis] fehlt eine Entsprechung zum Warenkörper als Ding mit Eigenschaften, die ihn zum Gebrauchswert machen. Das Subjekt als Atom der juristischen Theorie ist für ihn aber nichts weiter als der »allgemeinste[] Ausdruck« des Eigentumsverhältnisses »als freie Verfügung auf dem Marke«. Dies entspricht der Austauschbarkeit der Waren, ihrer Tauschwert- bzw. Wertseite und nicht ihrer Gebrauchswertseite. Anders gesagt: Paschukanis tut im Hinblick auf Marx so, als hätte die Ware nur Tauschwert und keinen Gebrauchswert.<sup>398</sup>

395 So auch Elbe, »Warenform, Rechtsform, Staatsform«, S. 45; Elbe, »(K)ein Staat zu machen?«, S. 13; Harms, *Warenform und Rechtsform*, S. 61; Gruber/Ofenbauer, »Der Wert des Souveräns«, S. 13.

396 Sei dies die Konkurrenz zwischen Produzenten um die Einführung immer neuerer Produktionsweisen oder die Konkurrenz zwischen Arbeitnehmern um Arbeitsplätze.

397 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 70 [S. 45]; vgl. auch S. 79 [S. 55]. Zum Begriff des Interesses und der Konkurrenz vgl. insbesondere *MEW* 2, S. 127f.; *MEW* 23, S. 249, S. 335f.; *MEW* 42, S. 90.

398 Arndt, »Rechtsform gleich Warenform?«, S. 44.

Arndt führt den Mangel der Gebrauchswertseite auf einen zivilrechtlichen Reduktionismus der Theorie zurück, denn verstünde Paschukanis das Recht nicht nur als bürgerliches Recht, sondern würde er beispielsweise das öffentliche Recht (insbesondere die Grundrechte) mit einschließen, so wäre er in der Lage, die »Funktion des Rechts als Konstituens individueller Freiräume« zu berücksichtigen.<sup>399</sup> Weil sich Paschukanis' Rechtsformtheorie daher ausschließlich auf die gesellschaftliche Form des Zivilrechts beziehe, verkenne sie die soziale Dimension des Rechts bzw. »die Funktion des Rechts als Konstituens individueller Freiräume«. <sup>400</sup> Das Rechtssubjekt als *citoyen* ergänze demnach das Rechtssubjekt als *bourgeois* und vermittele so die Gebrauchswertseite der Rechtssubjektivität insgesamt. Gleichmaßen ergänzt Menke das Marx'sche privatrechtliche Rechtsverständnis als »andere Form« sozialer Herrschaft um das »Konzept sozialer Rechte«, welches als »andere Form« einer »anderen« sozialen Herrschaft, einer Herrschaft nämlich, die sich nicht in den ökonomischen Produktionsverhältnissen, sondern in den Verhältnissen von »Partizipation oder Kommunikation« vollzieht,<sup>401</sup> zu verstehen ist. In diesem Sinne ist Arndt zuzustimmen, dass Paschukanis das abstrakt allgemeine Recht auf die Abstraktion reduziert, also »selbst von der Kehrseite der rechtlichen Abstraktion, die das Recht der Besonderheit positiv zur Geltung bringt, [abstrahiert]«. <sup>402</sup> Auf diese Weise verschwimmt allerdings die Grenze zwischen Recht und Rechtssubjekt, woran Paschukanis nicht ganz unschuldig ist, wenn er schreibt: »Die Kategorie des Subjekts dient [...] als allgemeinsten Ausdruck dieser Freiheit [der freien Verfügung auf dem Markt; L.L.O.].« <sup>403</sup> Daraus leitet Arndt die Identität zwischen Rechtssubjektivität und Eigentumsfreiheit ab, verkennt dabei aber die entscheidende Bedeutung der Rechtssubjektivität als *Ausdruck*, das heißt als spezifische Ausdrucksweise und Erscheinungsform des ökonomischen Verhältnisses. Die Grenze zwischen Recht und Rechtssubjekt ist aber erst gar nicht gezogen, wenn man wie Arndt das Rechtsverhältnis reduktionistisch als bloßes Verfügungsverhältnis zwischen Eigentümer und Ding versteht. Erst in der Reduktion der Rechtssubjektivität auf die Verfügungsfreiheit wird verständlich, wieso Arndt die Gebrauchswertseite vermisst: Das gänzliche Aufgehen des Rechtssubjekts in der freien Verfügung über das Eigentum »entspricht der Austauschbarkeit der Waren, ihrer Tauschwert- bzw. Wertseite und nicht ihrer Gebrauchswertseite«. <sup>404</sup>

399 Ebd.

400 Ebd.

401 Menke, »Die »andre Form« der Herrschaft. Marx' Kritik des Rechts«, in: Rahel Jaeggi/Daniel Loick (Hg.), *Nach Marx*, S. 286.

402 Arndt, »Rechtsform gleich Warenform?«, S. 47.

403 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 110 [S. 88].

404 Arndt, »Rechtsform gleich Warenform?«, S. 44.

Im Übrigen weist Paschukanis die Deutung der Gebrauchswertseite als die sich in der Zuerkennung diverser Rechte artikulierende freiheitskonstitutive Funktion der Rechtssubjektivität im Vorhinein zurück. In der Fußnote zum Passus »Darum wird der Mensch, zu gleicher Zeit als das Arbeitsprodukt Wareneigenschaft annimmt und Träger von Wert wird, zum juristischen Subjekt und zum Träger von Rechten«<sup>405</sup> in dem die Rechte der Tauschwertseite zugeordnet werden – stellt Paschukanis dem Sklaven den freien Menschen der bürgerlichen Gesellschaft zwar gegenüber, deutet aber darauf hin, dass letzterer ebenso bloß als Ware behandelt wird, indem er beispielsweise, wie »über die Staatsgrenze eingeführte[] Waren«<sup>406</sup> diversen Einfuhrbeschränkungen, »Einwanderungsgesetzen«<sup>406</sup> unterliegt. In der expliziten Gegenüberstellung des persönlich unfreien Sklaven mit dem persönlich freien Menschen der modernen Gesellschaft wird der Vorwurf, Paschukanis reduziere sämtliches Recht auf Zivilrecht, fragwürdig: Hier ist die persönliche Freiheit als eine emanzipatorische verfassungsgesetzliche Errungenschaft angesprochen, die jedoch in ihrer Realisierung der Freiheit in bürgerlichen Verhältnissen ihren ureigenen normativen Anspruch selbst wieder untergräbt. Paschukanis vertritt in diesem spezifischen Punkt keinen zivilrechtlichen Reduktionismus, sondern einen Freiheitsbegriff, der im Anschluss an Marx pejorativ konnotiert bzw. in dem Sinne »reduktionistisch«<sup>407</sup> ist, dass er dem ideologiekritischen Blick bereits als in sich widersprüchlich erkennbar ist. Die nützliche Seite der Rechtssubjektivität in ihrer freiheitskonstitutiven Funktion zu erblicken, bedeutet für Paschukanis nur wieder Reproduktion der bürgerlichen Ideologie. Nicht nur »der von Paschukanis gebrauchte Ausdruck ›private‹ Autonomie ist [...] pejorativ«,<sup>407</sup> sondern der Begriff der Autonomie bzw. der Freiheit selbst. Die positive Seite der abstrakten Freiheit und Gleichheit, die Absehung von der Besonderheit als antidiskriminatorische Praxis, ist also nicht das äußerlich an die (etwa mangelhaft verwirklichte) Freiheit angelegte Ideal, sondern Teil der Freiheit, die – nicht trotz, sondern – *durch* diese ihre »progressive«<sup>407</sup> Seite Herrschaft vermittelt.

Ferner lebt die warenproduzierende Gesellschaft wortwörtlich von einer »defizitären«<sup>407</sup> – defizitär als verwirklicht und verwirklicht als defizitär – Form der Rechtssubjektivität, denn das Proletariat fungiert als »*abject*«<sup>407</sup> dieser gesamtgesellschaftlichen Abstraktion von Individuen zu Rechtssubjekten in dem Sinne, dass von seiner Besonderheit – der Gebrauch der Arbeitskraft ist die Arbeitskraft selbst – niemals vollständig abstrahiert werden kann. Das Proletariat ist der der Rechtssubjektivität

405 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 112 [S. 90].

406 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 112 [S. 90], Fn. 1.

407 Arndt, »Rechtsform gleich Warenform?«, S. 45.

inhärente Exzess bzw. »*the point of inherent exception/exclusion*«,<sup>408</sup> denn sein Gebrauchswert ist Reproduktionsbedingung der warenproduzierenden Gesellschaft und insofern tritt das Proletariat niemals bloß in der Abstraktion »Rechtssubjekt« auf, sondern stets auch als besondere, eigentumslose Klasse. Das Proletariat ist somit die »*negative Seite des Gegensatzes*« zwischen Proletariat und Privateigentum, ein Gegensatz der ein *Ganzes* bzw. eine *ganze* Produktionsweise bestimmt.<sup>409</sup>

### 2.3.2.4 Das allgemeine Äquivalent: Staatsform jenseits bloßer Klassenherrschaft

Aus dem Bisherigen ist hervorgegangen, dass sich Rechtssubjektivität und Wert als einerseits gesellschaftliche Phänomene entpuppen und sich in ihrer Vermittlung sozialer Beziehungen analog verhalten. Dem Tauschwert als Erscheinungsform des Wertes im ökonomischen Verhältnis entspricht auf einen ersten Blick das Rechtsverhältnis zwischen den Eigentümern, welches Ausdrucksweise der qualitativen Ununterscheidbarkeit der Individuen, das heißt der Rechtssubjektivität ist. So konstruiert Paschukanis eine Parallele zwischen folgenden Gedanken: »Auf dieser Entwicklungsstufe löst sich der Wert von der zufälligen Wertung los, verliert seinen Charakter als ein Phänomen der individuellen Psyche und gewinnt objektive ökonomische Bedeutung«<sup>410</sup> sowie »Hier löst sich die Fähigkeit, Rechtssubjekt zu sein, endgültig von der lebendigen konkreten Persönlichkeit los, hört auf, eine Funktion ihres wirksamen bewußten Willens zu sein und wird zur rein gesellschaftlichen Eigenschaft«<sup>411</sup>. Problematisch hieran ist nicht nur, dass die Rechtssubjektivität dann umfassend mit dem Tauschwert zusammenfällt, also jene feine Differenzierung verloren geht, die dem Marx'schen Wertbegriff inhärent ist, sondern insbesondere dass das Rechtsverhältnis ja stets an den konkreten einzelnen Tauschakt gebunden ist, sodass sich die Rechtssubjektivität als konkrete Allgemeinheit überhaupt konstituieren kann. In diesem Sinne lautet das Urteil, dass die Rechtsform als solche noch nicht allgemein ist. Es existiert auf dieser Stufe der Argumentation noch kein allgemei-

408 Žižek, »Multiculturalism or the Logic of Multinational Capitalism«, S. 50.

409 MEW 2, S. 37. Gegen eine verbreitete, aber falsche Interpretation der Schlüsselrolle des Proletariats schreibt etwa Žižek, *Ein Plädoyer für die Intoleranz*, S. 89: »Um Marx' klassisches Beispiel aufzunehmen, steht ›Proletariat‹ nicht für die universale Menschlichkeit, weil es die am tiefsten stehende und am meisten ausgebeutete Klasse wäre, sondern weil deren bloße Existenz ein ›lebender Widerspruch‹ ist, das heißt, weil sie die fundamentale Unausgewogenheit und Inkonsistenz des kapitalistischen Ganzen verkörpert.«

410 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 114 [S. 93].

411 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 115 [S. 93].

nes Äquivalent, denn die Rechtssubjektivität steht und fällt mit den einzelnen Tauschakten, an die sie, wie nun schon so oft betont, gebunden bleibt. Auch die Rechtssubjektivität bedarf daher eines solchen Dritten, welches aus dem Kreis der besonderen Rechtsverhältnisse ausgeschlossen ist,<sup>412</sup> um sich wirklich darstellen zu können. Dieses Dritte entdeckt Paschukanis im *Staat*.<sup>413</sup>

Erst mit der im und durch das staatliche Gewaltmonopol zwangsmäßig sichergestellten Freiheit und Gleichheit aller ist die Abstraktion vom Einzel- zum Allgemeinwillen durchgesetzt. Die Rechtssubjektivität ist in der Entfaltung ihres allgemeinen, rein gesellschaftlichen Charakters auf dieses staatliche Durchsetzungsmonopol verwiesen. Dieser garantiert das wert- und rechtsförmige Verhalten der Individuen zueinander, indem er die Form gesellschaftlicher Interaktion durch die Setzung der Eigentumsfreiheit auf die Wert- und Rechtsform festlegt. Gruber und Ofenbauer formulieren sohin treffend zum Staat als Formgebungsinstanz der privaten Interessenverfolgung:

Indem der Staat als die reale Verkörperung des allgemeinen Willens von jedem bestimmten Inhalt der Einzelwillen abstrahiert, also diese Einzelwillen prinzipiell als gleich gültige setzt, gewinnt er seine spezifische – konstitutive wie prekäre – Verselbständigung gegenüber dem konkreten Einzelnen.<sup>414</sup>

Es ist daher beinahe ein Freud'scher Versprecher, wenn Daniel Loick, der sich dezidiert von Paschukanis abgegrenzt wissen will,<sup>415</sup> vom Recht als »universelle Währung« spricht.<sup>416</sup> Zwar ist die soziale Realisierung der Rechtssubjektivität von ihrer Setzung im Tauschakt verschieden, doch stellt sich nun die Frage, inwiefern der Staat als allgemeine Darstellungsweise der Rechtssubjektivität noch als ihr nachgelagertes, sekundäres Moment verstanden werden soll. Dieses Verhältnis sollte daher weniger im wörtlichen Sinn von Staatsableitung, sondern vielmehr als Wechselbeziehung zwischen Rechtsform und Staat verstanden werden.<sup>417</sup>

Bei Arndt findet sich der Wert hingegen mit der Norm in Verbindung gesetzt, die bei Paschukanis eine nur sehr geringe Rolle spielt und in dieser Bedeutung auch nicht explizit verwendet wird:

Wie der Wert Ausdruck eines gesellschaftlichen Verhältnisses ist – der gesellschaftlichen Produktion privater Eigentümer –, keinesfalls aber

412 Gruber/Ofenbauer, »Der Wert des Souveräns«, S. 14.

413 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 149 [S. 130].

414 Gruber/Ofenbauer, »Der Wert des Souveräns«, S. 15.

415 Loick, *Juridismus*, S. 15.

416 Loick, *Juridismus*, S. 175.

417 Vgl. etwa Grigat, *Fetisch und Freiheit*, S. 239. Vgl. insbesondere Karl Held, *Der bürgerliche Staat*, München: Gegenstandspunkt 2018, S. 5, der die Staatsableitung ebenfalls nicht als einseitiges Ableitungsverhältnis denkt.

dieses Verhältnis konstituiert (denn dann wäre der Wert Existenzbedingung des Gesellschaftlichen überhaupt), so ist die Rechtsnorm Ausdruck gesellschaftlich konstituierter Rechtsverhältnisse, aber bringt diese Verhältnisse keineswegs hervor.<sup>418</sup>

Paschukanis schreibt im Gegensatz dazu:

Theoretisch ist jedoch die Überzeugung, daß Subjekt und Rechtsverhältnis außerhalb der objektiven Norm nicht existiert [sic!], ebenso ein Irrtum, wie die Überzeugung, daß der Wert außerhalb von Angebot und Nachfrage nicht existiert und nicht definiert werden kann.<sup>419</sup>

Zwar ist die Analogie Arndts insofern zutreffend, als Paschukanis sich dezidiert von der normativen Schule Kelsens abhebt und im Unterschied zu dieser das Rechtsverhältnis gegenüber der Norm als primär versteht,<sup>420</sup> jedoch verkennt sie die Wechselwirkung zwischen dem gesellschaftlichen Verhältnis, das im Wert ausgedrückt ist, und dem Wert, der dieses gesellschaftliche Verhältnis ausdrückt, damit aber zugleich bestimmt und reproduziert. Wieso der Wert dadurch »Existenzbedingung des Gesellschaftlichen überhaupt« sein soll, ist fraglich, zumal die im Wert ausgedrückte gesellschaftliche Beziehung ja in ihrer spezifisch historischen Form innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft zu verstehen ist. Gegenüber dieser aber *ist* der Wert Existenzbedingung der Gesellschaft im nun schon mehrfach artikulierten Sinn einer übergreifenden Totalität.

### 2.3.2.5 Das Basis-Überbau-Theorem und die Gleichursprünglichkeit von Warenform und Rechtsform

Des Weiteren verweisen Gruber und Ofenbauer im Gewande einer Replik gegen Karl Korsch auf einen Gedanken von fundamentaler Bedeutung für das Werk Paschukanis'. Korsch wirft Paschukanis in einem einleitenden Beitrag zur dritten Auflage der deutschen Übersetzung von *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* vor, die Gleichursprünglichkeit von Warenform und Rechtsform zu postulieren.<sup>421</sup> Damit formuliert Korsch einen Einwand, der sich gleichermaßen gegenüber der *Kritik der politischen Ökonomie* vorbringen lässt, sodass er von Interesse für die Betrachtung der Warenform-Rechtsform-Analogie ist. Wenn der Bedeutungsreichtum des Ausdrucks *Reflex* weiter oben angesprochen wurde, so blieb die Frage offen, ob nun die Rechtsform als Reflex der Warenform nur *Wirkung* der Warenform ist, die Warenform also

418 Arndt, »Rechtsform gleich Warenform?«, S. 44.

419 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 89 [S. 65].

420 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 85 [S. 62].

421 Karl Korsch, »Anstelle einer Einleitung«, in: Eugen Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*, Frankfurt am Main: Neue Kritik 1966.

ursprünglicher ist, oder aber, ob die Rechtsform, gleichwohl sie Reflex der Warenform ist, gegenüber dieser ein Voraussetzungscharakter zukommt. Wie so oft liegt die Antwort in beidem: Das Rechtsverhältnis entstammt dem ökonomischen Verhältnis und zugleich ist es im ökonomischen Verhältnis der warenproduzierenden Gesellschaft immer schon präsent. So schreiben auch Resch und Steinert, dass das bürgerliche Individuum »durch den Markt [konstituiert wurde] und es [...] umgekehrt vorausgesetzt [ist], damit Warentausch möglich ist.«<sup>422</sup> Das Recht ist folglich kein bloßer Schleier, der sich über das ökonomische Verhältnis legt und dieses verdeckt, sondern Moment einer Totalität. Marx formuliert denselben Gedanken für das Kapital: »Kapital kann also nicht aus der Zirkulation entspringen, und es kann ebenso wenig aus der Zirkulation nicht entspringen. Es muß zugleich in ihr und nicht in ihr entspringen.«<sup>423</sup>

Der Fehler liegt darin, die Totalität von Zirkulation und Produktion, von ökonomischem und rechtlichem Verhältnis auseinanderzunehmen, das heißt sie nicht in ihrer wechselseitigen Prozessualität zu denken, vielmehr eine Seite festzuhalten und diese in ihrem Verharren als unmittelbaren Ausgangspunkt zu nehmen. Beide Seiten sind immer schon durch einander vermittelt.<sup>424</sup> So stellt Marx auch für das Recht im *Gothaer Programm* die rhetorische Frage: »Werden die ökonomischen Verhältnisse durch Rechtsbegriffe geregelt, oder entspringen nicht umgekehrt die Rechtsverhältnisse aus den ökonomischen?«<sup>425</sup>

Insofern steht Paschukanis' Rechtstheorie in einem Gegensatz zum orthodox-marxistischen Verständnis des wechselseitigen Verhältnisses von Basis und Überbau. In diesem produziert die ökonomische *Basis* als eine »Vielzahl von gesellschaftlichen Verhältnissen, Praxen, Existenzweisen, (un-, vor- und bewußten) gesellschaftlichen Bewußtseinsformen bezogen auf die Natur wie auf das Verhältnis zwischen den Menschen« einen Überbau, der sich aus gesellschaftlichen, religiösen, juristischen, politischen Institutionen sowie entsprechenden religiösen, juristischen, politischen und ideologischen Bewusstseinsformen zusammensetzt.<sup>426</sup> Bei Marx heißt es:

Auf den verschiedenen Formen des Eigentums, auf den sozialen Existenzbedingungen erhebt sich ein ganzer Überbau verschiedener und eigentümlich gestalteter Empfindungen, Illusionen, Denkweisen und

422 Resch/Steinert, *Kapitalismus*, S. 172.

423 MEW 23, S. 180.

424 Hierzu insbesondere Friedrich, *Hegels »Wissenschaft der Logik«*. Ein marxistischer Kommentar. Erster Teil, Berlin: Dietz 2000, S. 294ff., der u.a. die Entstehung historisch bestimmter Systeme behandelt.

425 MEW 19, S. 185.

426 Maihofer, *Das Recht bei Marx*, S. 22.



Lebensanschauungen. Die ganze Klasse schafft und gestaltet sie aus ihren materiellen Grundlagen heraus und aus den gesellschaftlichen Verhältnissen.<sup>427</sup>

An einer anderen Stelle gewinnt die Basis-Überbau-Theorie deterministischeren Charakter:

Die Produktion der Ideen, Vorstellungen, des Bewußtseins ist zunächst unmittelbar verflochten in die materielle Tätigkeit und den materiellen Verkehr der Menschen, Sprache des wirklichen Lebens. Das Vorstellen, Denken, der geistige Verkehr der Menschen erscheinen hier noch als direkter Ausfluß ihres materiellen Verhaltens. Von der geistigen Produktion, wie sie in der Sprache der Politik, der Gesetze, der Moral, der Religion, Metaphysik usw. eines Volkes sich darstellt, gilt dasselbe. Die Menschen sind die Produzenten ihrer Vorstellungen, Ideen pp., aber die wirklichen, wirkenden Menschen, wie sie bedingt sind durch eine bestimmte Entwicklung ihrer Produktivkräfte und des denselben entsprechenden Verkehrs bis zu seinen weitesten Formationen hinauf. Das Bewußtsein kann nie etwas Andres sein als das bewußte Sein, und das Sein der Menschen ist ihr wirklicher Lebensprozeß.<sup>428</sup>

Und hinsichtlich der ideologischen Bewusstseinsformen schreibt Marx weiter:

Wenn in der ganzen Ideologie die Menschen und ihre Verhältnisse wie in einer Camera obscura auf den Kopf gestellt erscheinen, so geht dies Phänomen ebenso sehr aus ihrem historischen Lebensprozeß hervor, wie die Umkehrung der Gegenstände auf der Netzhaut aus ihrem unmittelbar physischen.<sup>429</sup>

Wie dieses wechselseitige Bedingungsverhältnis im Einzelnen zu bestimmen ist, bleibt unklar. Wesentlich ist jedoch, dass in der marxistischen Rezeption das Basis-Überbau-Theorem überwiegend in die Richtung Basis-Überbau gedacht, die Rückwirkung des Überbaus auf die Basis zumeist übersehen wird. Diese Auffassung resultiert in der Vorstellung, das Recht als Teil des Überbaus sei bloße Widerspiegelung des ökonomischen Verhältnisses. Bei Paschukanis stehen, wie ich zu zeigen versucht habe, die Dinge radikal anders: Das Recht ist kein der Basis entspringendes Phänomen des Überbaus, sondern verselbständigt und verdinglichtes Moment der Gesellschaft als Totalität.<sup>430</sup> So schreibt auch Menke: »Eine [bloße] »Widerspiegelung« sozialer Herrschaft kann das Recht allenfalls derart sein, dass es das Gespiegelte zugleich verkehrt.«<sup>431</sup> Damit

427 MEW 8, S. 139.

428 MEW 3, S. 26.

429 Ebd.

430 Vgl. auch Gruber/Ofenbauer, »Der Wert des Souveräns«, S. 10.

431 Menke, »Die »andre Form« der Herrschaft«, S. 275.

ist es aber auch nicht im Sinne einer Identifikation von Rechtsverhältnis und ökonomischem Verhältnis auf die Basis reduzierbar, wie Umberto Cerroni Paschukanis fälschlicherweise vorwirft.<sup>432</sup> Die traditionelle Vorstellung von Basis und Überbau vernachlässigt zugunsten einer bloß schematischen Wechselbeziehung die, wie Cerroni in diesem Punkt wiederum treffend feststellt, »spezifische Problematik des Verhältnisses von *moderner* Gesellschaft und *modernem* Staat (und Recht)«. <sup>433</sup>

Der juristische Überbau im orthodox-marxistischen Sinn ist bei Paschukanis vielmehr die Vergegenständlichung des Rechtsverhältnisses in konkreten Rechtsvorschriften, Institutionen des Rechts- und Gerichtswesens usw. Gleichwohl verwendet Paschukanis terminologisch die Basis-Überbau-Theorie, verleiht ihr aber eine Bedeutung, die nicht mit ihrem üblichen Gebrauch in Einklang steht. Paschukanis schreibt schließlich in Hegel'scher Manier:

Es sind dies [Warenform und Rechtsform] die beiden Grundformen, die sich prinzipiell voneinander unterscheiden, aber sich zugleich gegenseitig bedingen und miteinander aufs engste zusammenhängen.<sup>434</sup>

Mit Thomas Auinger, dessen metaphorische Wortwahl ich an dieser Stelle wohl zu den vorliegenden Zwecken instrumentalisieren lässt, lässt sich zudem ein Zusammenhang zwischen der transzendentalphilosophischen Denktradition und der missverständlichen Vereinseitigung der Wechselwirkung von Basis und Überbau in die Richtung Basis-Überbau herstellen, womit ein Bogen zu den methodischen Überlegungen am Anfang dieser Untersuchung gespannt ist:

Transzendentalität [...] ist Symptom der Zuflucht, ein schönes Erklärungsmodell, das es erklärlich macht, wie unsere oberflächliche Welt eine nichtoberflächliche Stütze braucht. Und die Transzendentalphilosophie ist der gediegene Ausfluß der Arbeit an diesem *Unterbau*, der immer aufs Neue ausgestaltet, aber nie mehr hinweggearbeitet wird.<sup>435</sup> (Hervorhebung L.L.O.)

### 2.3.3 Die eigene Verkenning der Rechtsform

#### 2.3.3.1 Der Rechtsfetisch

Die Warenform-Rechtsform-Analogie mündet ganz so wie bei Marx in einem Fetisch:

432 Cerroni, *Marx und das moderne Recht*, S. 165.

433 Cerroni, *Marx und das moderne Recht*, S. 138.

434 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 113 [S. 91].

435 Auinger, »Kritik und Verteidigung der Normativitäts-Hegelianer«, S. 231.

Wenn das Ding ökonomisch den Menschen beherrscht, weil es als Ware ein gesellschaftliches Verhältnis verdinglicht, das dem Menschen nicht unterworfen ist, so herrscht juristisch der Mensch über die Sache, weil er in seiner Eigenschaft als Besitzer und Eigentümer selbst nur zur Verkörperung des abstrakten unpersönlichen Rechtssubjekts, des Reinprodukts gesellschaftlicher Verhältnisse wird.<sup>436</sup>

Im ersten Teil des Zitats wird der Marx'sche Fetischcharakter als die Verselbständigung der ökonomischen Sphäre gegenüber dem Menschen wiedergegeben. Als dingliche Beziehungen erscheinen unter dem fetischistischen Bewusstsein nun die gesellschaftlichen Verhältnisse, welche die ökonomischen Formen Ware und Geld überhaupt erst hervorgebracht haben. Rechtlich dreht sich der Spieß um und es ist der Mensch, der vermittelt des juristisch fingierten abstrakten Willens seine Freiheit in der freien Aneignungs- und Verfügungsgewalt realisiert. Unter dem Eindruck der Rechtsform scheint sich sohin der Schein des Warenfetisches umzukehren: Nicht die Sachen beherrschen die Menschen, sondern umgekehrt beherrschen die Menschen über die eigentumsrechtliche Verfügungsbefugnis die Sachen. Der Herrschaft des Menschen über die Sache als Eigentumsverhältnis liegt jedoch wiederum die Herrschaft der warenförmigen Gesellschaft über den Menschen zugrunde, in der Waren- und Rechtsform gleichursprünglich hervorgehen.

Die Herrschaftssphäre, die die Form des subjektiven Rechts angenommen hat, ist ein gesellschaftliches Phänomen, das dem Individuum auf derselben Grundlage zugeschrieben wird, auf der der Wert – ebenfalls ein gesellschaftliches Phänomen – dem Ding als Arbeitsprodukt. Der Warenfetischismus wird durch den Rechtsfetischismus ergänzt.<sup>437</sup>

Das gesellschaftliche Verhältnis der Warenbesitzer nimmt damit eine »doppelt rätselhafte Form an.«<sup>438</sup> Zum einen die Form verdinglichter Beziehungen zwischen Waren und zum anderen die Form »willensmäßige[r] Beziehungen voneinander unabhängiger, einander gleicher Einheiten, juristischer Subjekte.«<sup>439</sup> Ebenso wie der Wert als Natureigenschaft der Ware erscheint, erscheint die Rechtssubjektivität als die ureigenste Eigenschaft des Menschen. Auf diese Weise verselbständigen sich Rechtssubjektivität und Rechtsverhältnisses gegenüber dem Menschen und erhalten den Charakter kategorialer Apriorität. Darin wird nicht nur ihre herrschaftsvermittelnde Funktion verkannt, sondern ihr faktischer Ursprung in der bürgerlichen warenproduzierenden Gesellschaft wird verschleiert. Das Recht verkennt sich in seiner scheinhaften

436 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 113 [S. 91f.].

437 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 117 [S. 96].

438 Ebd.

439 Ebd.

Verselbständigung als das, was es eigentlich ist: der Reflex der Warenform. Bei Peter Klein lesen wir eine ähnliche Bestimmung des Rechtsfetisches:

Die ›auctoritas‹ des Staates hat sich in der Subjektform des freien Willens objektiviert, vom Standpunkt dieser Subjektform aus ist sie dementsprechend unsichtbar geworden. Je mehr der freie Wille [d.i. die Rechtsform; L.L.O.] in dem System zur Geltung kommt (genauer: je mehr der freie Wille zum System wird), desto leiser muß logischerweise die ›System-Frage‹ werden, wie sie sich für eben diese Subjektform darstellt: nämlich als jenes unvermittelte ›Dafür-‹ oder ›Dagegen-sein‹, wie es in den Parlamentswahlen abgefragt wird.<sup>440</sup>

### 2.3.3.2 Der Rechtsfetisch als psychologisches und reales Phänomen

Paschukanis formuliert damit eine fundamentale Kritik am Recht als Ideologie, ohne aber beim Recht als *bloßer* Ideologie stehenzubleiben.<sup>441</sup> Ganz im Einklang mit Marx' ideologiekritischer Analyse der Fetischisierung der Waren- und Wertform anerkennt Paschukanis die über das Recht als bloß ideologisches und daher bloß psychologisches Phänomen hinausgehende Dimension des Rechts als reale gesellschaftliche Gegebenheit.<sup>442</sup> Die Abstraktion der freien und gleichen Rechtssubjekte ist ideologische Fiktion, denn sie erfasst die realen Eigentumsunterschiede sowie jegliche andere menschliche Besonderheit nicht,<sup>443</sup> zugleich aber vermittelt sich das Ausbeutungsverhältnis zwischen Lohnarbeit und

440 Klein, »Das Wesen des Rechts«, S. 85f.

441 Vgl. auch China Miéville, *Between Equal Rights. A Marxist Theory of International Law*, Leiden/Boston: Brill 2005, S. 82; Bung, »Geheimnisse der gesellschaftlichen Formen«, S. 42, S. 46 und Bayer, *Tragödie des Rechts*, S. 99, die schon in der Überschrift des 2. Kapitels der *Allgemeinen Rechtslehre und Marxismus* »Recht und Ideologie« einen Hinweis darauf erkennt, dass Recht *und* Ideologie eben nicht zusammenfallen.

442 Insofern ist auch Maihofers Kritik an Paschukanis verfehlt, wenn sie diesem vorwirft, die »bloß ideologiekritische[] Perspektive« sei nicht in der Lage diejenige reale Dimension zu fassen, in der »gesellschaftliche Verhältnisse als *Rechtsverhältnisse* gelebt, gedacht und empfunden werden« (Maihofer, *Das Recht bei Marx*, S. 198f.). Genau das rückt jedoch mit dem doppelten Ideologiebegriff bei Paschukanis in den Fokus der Betrachtung.

443 Die ideologische Fiktion der Freiheit und Gleichheit lässt sich genauso mit anderen Merkmalen wie dem Geschlecht, der Religion, der Hautfarbe, der Herkunft usw. bis hin zu spezifischen Lebenslagen wie Schwangerschaft, Elternschaft, Partnerschaft etc. durchspielen. All diese Merkmale konstituieren eine Besonderheit, die in der abstrakten Allgemeinheit der Rechtssubjektivität aufgehoben ist.

Kapital tatsächlich über den Vertrag als freie Willensübereinkunft. Plastisch formuliert Paschukanis:

Der mehr oder minder ungehinderte Gang der gesellschaftlichen Produktion und Reproduktion – die sich in der warenproduzierenden Gesellschaft formell auf dem Wege einzelner privater Rechtsgeschäfte vollzieht – ist der praktische Zweck der rechtlichen Vermittlung. Dieser Zweck kann nicht allein mit Hilfe von Bewußtseinsformen, das heißt durch rein subjektive Momente erreicht werden: es werden dazu genaue Maßstäbe, Gesetze, Gesetzesinterpretationen, Kasuistik, Gerichte und zwangsmäßige Vollstreckung der Gerichtsbeschlüsse benötigt. Schon aus diesem Grund kann man sich bei der Untersuchung der Rechtsform nicht auf die »reine Ideologie« beschränken und diesen ganzen objektiv existierenden Apparat außer acht lassen.<sup>444</sup>

Klein zieht hieraus jedoch die falsche Konsequenz, denn »[d]em System des freien Willens mittels des freien Willens zu Leibe zu rücken« ist nicht »eine logische Unmöglichkeit«,<sup>445</sup> sondern der einzige Weg einer Kritik, die ihre Maßstäbe aus dem System selbst bezieht. Die Kritik des freien Willens ist eine Theorie des freien Willens, aus der die Paradoxie desselben hervorgeht.

So ist auch die Rechtssubjektivität nur als widersprüchliche wahr, denn sie ist Fiktion und Wirklichkeit zugleich: Das freie Subjekt der Interessenverfolgung ist gleichzeitig unfrei, weil die Form der Ausübung seiner Freiheit festgesetzt ist. In diesem Sinne spricht Menke vom herrschenden und beherrschten Subjekt insofern, als das Subjekt im freien Akt des Herrschens, das heißt hier Verfügens, zugleich durch die Festlegung der Form des Herrschens beherrscht ist, die Beherrschung aber ihrerseits den Akt des Herrschens erst freilegt, wenn auch in bestimmter Form.<sup>446</sup> Rechts- und Warenfetsch entspringen folglich »aus dieser [ihrer] Form selbst«<sup>447</sup> oder wie Menke Marx paraphrasiert: »Die Herrschaft in der bürgerlichen Gesellschaft ist der *Inhalt* der rechtlichen Freiheit, oder die rechtliche Freiheit ist die *Form* der sozialen Herrschaft.«<sup>448</sup> Diese soziale Herrschaft wird durch die Rechtsform doppelt ermöglicht, denn »[s]ie ist zugleich verdeckend *und* hervorbringend. Das Recht ist notwendig und Schein: notwendiger Schein«. <sup>449</sup> Isaac D. Balbus fasst die Dialektik zwischen rechtlicher Neutralität und Herrschaft ebenso treffend:

444 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 42 [S. 16].

445 Klein, »Das Wesen des Rechts«, S. 86.

446 Menke, *Kritik der Rechte*, S. 268.

447 MEW 23, S. 86.

448 Menke, *Kritik der Rechte*, S. 268f.

449 Menke, »Die »andre Form« der Herrschaft«, S. 276.

the relative autonomy of the legal form from the will of social actors entails at the same time an essential *identity* or homology between the legal form and the very ›cell‹ of capitalist society, the commodity form.<sup>450</sup>

Doch scheint er demgegenüber die Dialektik von Freiheit/Gleichheit und Herrschaft nicht zu durchschauen, wenn er seine Kritik an der »formality of legal equality« wie folgt äußert:

On the one hand, the systemic application of an equal scale to systematically unequal individuals necessarily tends to reinforce systemic inequalities; [...].

On the other hand, and probably even more importantly, legal equality functions to *mask* and *occlude* class differences and social inequalities, contributing to a ›declassification‹ of politics which militates against the formation of the class consciousness necessary to the creation of a substantively more equal society.<sup>451</sup> (Hervorhebungen L.L.O)

Rechtliche Gleichheit verschleiert ökonomische und soziale Ungleichheit – das ist die eine Seite –, doch zieht Balbus nicht den radikalen und entscheidenden Schluss, dass die *rechtliche* Gleichheit vollends verwirklicht ist in dem Sinne, dass wir alle tatsächlich vor dem Gesetz gleich, wir alle gleichermaßen Eigentümer *sind* und gerade hierdurch die Ausbeutung in der Produktionssphäre vermittelt ist. Diese einseitige Sicht erklärt auch oder leitet sich daraus ab, dass Balbus an einem Gleichheitsideal festhält, dessen Verwirklichung er offenkundig als graduell ungenügend empfindet. Balbus scheint damit der zirkulationsmarxistischen Illusion verfallen zu sein, Ungleichheit sei ein Phänomen der Zirkulationssphäre und also ein Verteilungsproblem.<sup>452</sup>

Simon Birnbaum weist zudem darauf hin, dass das Recht nicht nur in diesem doppelten Sinn Herrschaft ermöglicht, sondern in einem mehrfachen Sinn mit Herrschaft verwoben ist: einmal, weil es im explizierten Sinn mit der Herrschaft des Kapitals verwoben ist, ein andermal, weil es mit staatlicher Herrschaft garantiert und durchgesetzt wird, letztlich aber auch, weil »unmittelbare Herrschaft wie Klassenherrschaft, staatliche Souveränität und Patriarchat rechtsförmig vermittelt wird.«<sup>453</sup> Dies gilt auch für all diejenigen sozialen Konstrukte und Normen, die rechtsförmig reproduziert werden, wie beispielsweise die Heteronormativität im Familien- oder Fortpflanzungsmedizinrecht.

450 Balbus, »Commodity form and legal form«, S. 573.

451 Balbus, »Commodity form and legal form«, S. 577.

452 Diesem Irrtum scheint dagegen Bayer, *Tragödie des Rechts*, S. 18, nicht zu unterliegen, denn sie bedient sich zwar der Unterscheidung zwischen materieller und formeller Gleichheit, bezieht die materielle Ungleichheit jedoch auf »den Produktionszusammenhang«.

453 Birnbaum, »Rechtsform und Herrschaft«, S. 86.

Die neutrale Universalität von Freiheit und Gleichheit ist keine fälschliche, vielmehr ist sie selbst auf eine Weise antagonistisch strukturiert, die Verhältnisse faktischer »Unfreiheit« und »Ungleichheit« als ihr *Symptom* mitproduziert.<sup>454</sup> Diese Spannung zwischen ihrer, etwa durch Arndt besonders hervorgehobenen, emanzipatorischen, weil Handlungsräume eröffnenden Dimension, und ihrer unterdrückenden Dimension ist konstitutiv für die Kategorie des Rechtssubjekts. Die sich im und als Rechtssubjekt vollziehende Abstraktion ist also nicht nur geistige Leistung, sondern bezeichnet und ist die Form der tagtäglichen Begegnung der Menschen, ihrer Vergesellschaftung. Nicht nur die ökonomischen Verhältnisse verdinglichen sich also, auch der Rechtsfetischismus produziert verdinglichte Strukturen, die sich in Akten staatlicher Gewalt (Gesetze, Verordnungen, Urteile, Bescheide, Verwaltungsakte etc.) artikulieren.<sup>455</sup> Die rechtsförmige Vergesellschaftung geht, um mit Buckel zu sprechen, mit »Kohäsionstechniken« einher und produziert einen »formalen Kohäsionsrahmen«,<sup>456</sup> in welchem die vereinzelt, homogenisierten Subjekte sich nachträglich über Verträge, Gesetze, Gerichtsverfahren re-vergesellschaften. Dabei negiert die Subjektivierung und dadurch Homogenisierung der Individuen nicht nur die ökonomische Klassendifferenz, sondern Differenz überhaupt, insofern die Rechtsform als der »zentrale Modus, um Inkommensurables kommensurabel zu machen« verstanden werden kann.<sup>457</sup> Diese nachträgliche Vergesellschaftung vollzieht sich entlang der Rechtssubjektivität, sodass mit Loick gilt: »Die Rechtsform affiziert ganz grundsätzlich die Weise, wie wir uns zu uns selbst, zur Welt und zu anderen verhalten.«<sup>458</sup> Damit ist ausgehend von Paschukanis die Rechtsform auch nicht auf ihre Funktion, den produktionsvermittelten Tausch im Sinne einer Gleichursprünglichkeit zu ermöglichen, zu reduzieren, sondern in einem umfassenden Sinn als Medium der Vergesellschaftung zu denken, das seine ursprüngliche Gesellschaftlichkeit selbst abstreift und verkehrt.

Hinsichtlich des allgemeinen Ideologieverständnisses von Paschukanis bleibt zusammenfassend zu sagen: »Die ideologische Natur des Begriffs schafft die Realität und Materialität der Verhältnisse, die er ausdrückt, nicht aus der Welt.«<sup>459</sup> Im Gegenteil, sie reproduziert sie stets neu.

454 Vgl. Žižek, »Multiculturalism, Or, the Cultural Logic of Multinational Capitalism«, S. 46.

455 Vgl. auch Birnbaum, »Rechtsform und Herrschaft«, S. 86.

456 Buckel, *Subjektivierung und Kohäsion*, S. 238.

457 Ebd.

458 Loick, *Juridismus*, S. 12.

459 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 73 [S. 48f.].

## 2.4 Dialog: Kelsen und Paschukanis. Die Kritik am materialistischen Rechtsbegriff

Im folgenden Abschnitt sollen am Beispiel von Hans Kelsen die Einwände gegen Paschukanis' Begriff der Rechtsform diskutiert werden. In Anknüpfung an den Rechtsfetischismus werden wir uns in einem ersten Schritt unter dem Titel »Reproduktion bürgerlicher Ideologie I« der Kritik am Marx'schen Ideologiebegriff widmen. In einem zweiten Schritt konfrontieren wir Paschukanis mit dem ersten, aber in der Rezeptionsgeschichte weniger dominanten Reduktionismuskritik, nämlich der Identifikation von Norm und Rechtsverhältnis. Dieser erste Reduktionismuskritik wird erst aus dem Kelsen'schen Reinheitspostulat wirklich verständlich, da er die Berechtigung einer sich rein auf das Recht beschränkenden Betrachtung reklamiert. In einem dritten Schritt prüfen wir unter dem Titel »Reproduktion bürgerlicher Ideologie II«, inwieweit Paschukanis' Begriff des bürgerlichen Staates die naturrechtliche Rechtfertigungsideologie der Dichotomie von Recht und Staat reproduziert oder aber über dieselbe hinausgeht.

### 2.4.1 *Reproduktion bürgerlicher Ideologie I: Der Rechtsfetischismus*

#### 2.4.1.1 Die Widersprüchlichkeit als Indiz ideologischen Charakters

Zu Beginn von *Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung* identifiziert Kelsen die Aufgabe der materialistischen Geschichtsauffassung gegenüber der *Allgemeinen Rechtslehre* mit dem Nachweis des ideologischen Charakters bürgerlicher Rechtslehre oder doch zumindest mit dem Nachweis einer ideologischen Funktion juristischer Kategorien und Grundtheoreme.<sup>460</sup> Damit ist aber bereits die selbsterklärte Aufgabe Paschukanis' verkürzt wiedergegeben, denn bei diesem heißt es: »Was wir zu beweisen haben, ist somit nicht, daß allgemeine juristische Begriffe in ideologische Prozesse und ideologische Systeme als Bestandteile eingehen können – dies ist ja gar nicht strittig«. <sup>461</sup> Was Kelsen der materialistischen Rechtskritik als ihre Aufgabe zuschreibt, steht für diese längst fest. Ihre eigentliche Beweisführung zielt darauf ab, »daß in diesen Begriffen die gewissermaßen mystisch verkleidete gesellschaftliche Wirklichkeit nicht entdeckt werden kann«, bzw. behandelt die Frage, »ob die Rechtskategorien solche objektiven

<sup>460</sup> Vgl. Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 69.

<sup>461</sup> Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 72 [S. 47].



Denkformen sind [...], die den objektiven gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechen.«.<sup>462</sup> Der Marx'sche Ideologiebegriff ist in dem gedoppelten Sinn als einerseits die Wirklichkeit verschleiern und andererseits die Wirklichkeit adäquat wiedergebend zu verstehen. Demgegenüber heißt es bei Kelsen zur Beweisführung der materialistischen Rechtstheorie:

Sie [die materialistische Geschichtsauffassung] muß dies zunächst in der Weise tun, daß sie von dem Standpunkt immanenter Kritik die inneren Widersprüche im System der gegebenen Lehre – diese als Durchschnittstypus vorausgesetzt – feststellt; und diese Widersprüche innerhalb des Systems sodann aus dem Widerspruch erklärt, in dem die Begriffe und Thesen der Allgemeinen Rechtslehre – als Ideologie – zu ihrem Gegenstand, dem wirklichen Recht, stehen.<sup>463</sup>

Dass die materialistische Geschichtsauffassung ihre Ideologiekritik als immanente Kritik formuliert, stimmt, denn sie bedient sich des vorgefundenen Kategorienkatalogs, trägt also zunächst keine fremden Begriffe an die bürgerliche Rechtstheorie heran.<sup>464</sup> Dort findet sie sodann Widersprüche, wie etwa Marx den widersprüchlichen Charakter der Waren- und Wertform oder Paschukanis den widersprüchlichen Charakter des Rechtssubjekts und der Rechtsform. Unabhängig vom Dualismus zwischen Rechtslehre und »wirklichem« Recht, der sogleich behandelt wird, ist es irreführend davon zu sprechen, dass die Widersprüche des begrifflichen Systems aus dessen widersprüchlichem Verhältnis zur Wirklichkeit begründet werden. Das widersprüchliche Verhältnis des ideologischen Begriffssystems zur Wirklichkeit ist nur die eine Seite, die andere Seite aber besteht in der zutreffenden Darstellung dieser Wirklichkeit. Auch hier verkürzt Kelsen also das Marx'sche Ideologieverständnis um dessen vergegenständlicht-reale Komponente.<sup>465</sup>

Dies rührt aber weniger aus Verständnisschwierigkeiten für den Ideologiebegriff bei Marx und Paschukanis als mehr aus der grundsätzlichen methodischen Ablehnung eines Denkens in Widersprüchen, das heißt der Dialektik. Der Widerspruch ist für Kelsen, wie wir im ersten Kapitel

462 Ebd.

463 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 69.

464 Zur immanenten Kritik siehe schon 1.2.

465 Dieser Verkürzung macht sich auch Uhlig, *Das Recht bei Marx und im Materialismus*, S. 26f., schuldig, der das »Begriffspaar von ›Wesen und Erscheinung« in der materialistischen Rechtstheorie auf Hegel zurückführt und dabei der Hegel'schen Dialektik der Erscheinung den banalen Sinn verleiht, es ginge um ein »Dahinter« der »Erscheinung« als »jenes, das sich zeigt«. Mir scheint dieser Irrtum in wesentlichem Zusammenhang mit einem ein-dimensionalen Ideologieverständnis und also der Verkennung der Spezifität des Marx'schen Ideologiebegriffes zu stehen.

bereits festgestellt haben, kein der Natur und der Gesellschaft immanentes Prinzip, sondern im klassischen formallogischen Sinn als Fehler zu deuten. Entsprechend behandelt er den »innere[n] (logische[n]) Widerspruch« auch als »Symptom eines ideologischen Systems«. <sup>466</sup> Die Begründung hierfür wird erneut im Rekurs auf Kelsens Positivismus verständlich: Der logische Widerspruch innerhalb eines Systems ist deswegen Indiz für dessen ideologischen Charakter, »da ein solches [System] nicht nur aus Sätzen bestehen kann, die die Realität verhüllen, sondern auch aus solchen, die sie darstellen«. <sup>467</sup> Ist die Realität aber schon als widerspruchsfrei, das heißt positiv gesetzt, dann müssen Sätze, die sie darstellen, ebenfalls Widerspruchsfreiheit für sich beanspruchen, sofern sie im korrespondenztheoretischen Sinn für wahr gelten sollen. Unter dieser methodischen Ausgangslage ist auch klar, wieso für Kelsen der von Marx ausgewiesene Doppelcharakter der Ideologie selbst wiederum als widersprüchlich im negativen Sinn und damit als Indiz für den ideologischen Charakter des Marx'schen Systems selbst gelten muss. <sup>468</sup>

Bei Marx und Paschukanis läuft die Begründung der Ideologie hingegen nicht nach dem Schema Widerspruch-Ideologie ab, sondern die Wirklichkeit selbst wird als widersprüchliche erkannt, die von der Ideologie erneut verkehrt, zugleich aber in ihrer Widersprüchlichkeit korrekt dargestellt wird. Kelsens Begründung müsste ihn also aus dieser Perspektive einen entgegengesetzten Schluss ziehen lassen: Der Widerspruch von Sätzen, die die Realität darstellen, macht sie nicht zu ideologischen Sätzen, sondern lässt die als positiv gesetzte Realität eben als widersprüchliche erkennen. Aus einer Vielzahl von Textstellen wird ersichtlich, wie gefestigt der Gegensatz von Ideologie und Realität für Kelsen ist. <sup>469</sup> In *The Communist Theory of Law* äußert er diesen seinen Grundsatz unmissverständlich:

For, as a follower of Marx and of the bourgeois philosopher Hegel, he [Pashukanis] believes that these contradictions – which, in truth, are only in the incorrect ideological thinking of some bourgeois jurists – are inherent in legal reality, and to describe this reality as being by its very nature ›contradictory‹ is the true Marxist way to do it. <sup>470</sup>

466 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 69, S. 121.

467 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 69.

468 Vgl. Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 70.

469 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 72f., S. 75, S. 77. Siehe auch Krawietz, »Reinheit der Rechtslehre als Ideologie?«, S. 362, der von Kelsens »unzureichende[m] Begriff von Ideologie« spricht.

470 Kelsen, *The Communist Theory of Law*, S. 98.

Kelsens Ideologiekritik entspricht jedoch einem Anliegen, das die marxistische Rechtstheorie ebenso antreibt. Kelsen wie auch Marx und Paschukanis geht es darum – wenn auch auf unterschiedlichen methodischen Wegen –, den Blick für die unverhüllte soziale Realität zu öffnen.<sup>471</sup> So schreibt Kelsen in der *Reinen Rechtslehre*,

daß sie [die Reine Rechtslehre] in ihrer Darstellung des positiven Rechts dieses von jeder Vermengung mit einem ›idealen‹ oder ›richtigen‹ Recht freihält. Sie will das Recht darstellen, so wie es ist, nicht so, wie es sein soll: sie fragt nach dem wirklichen und möglichen, nicht nach dem ›idealen‹, ›richtigen‹ Recht.<sup>472</sup>

Dieses Anliegen ist bei Kelsen zugleich ein systemimmanenter und »wesentlicher Bestandteil der Reinen Rechtslehre als Methode«,<sup>473</sup> die insbesondere als Auseinandersetzung mit der Naturrechtslehre zu verstehen ist. Aus diesem Grund sind Kelsens ideologiekritische Ausführungen immer vor dem Hintergrund einer Abhebung zu naturrechtlichen Gerechtigkeitsspostulaten zu betrachten.

#### 2.4.1.2 Die Trennung von Recht und Rechtstheorie

Ausgehend vom Gegensatz zwischen Ideologie und Realität wird das bei Marx und Paschukanis demselben Gegenstand anhaftende psychologische und reale Moment nun auf zwei verschiedene Gegenstände verteilt:

Ist das Recht soziale Realität oder nur Ideologie. Und wenn Ideologie, welches ist der Gegenstand, auf den sich, als auf eine Realität, diese Ideologie bezieht, die sie deuten beziehungsweise deutend verhüllen will? Da aber das Recht – als Realität oder Ideologie – Gegenstand einer Wissenschaft: der Allgemeinen Rechtslehre ist, deren ideologischer Charakter selbst wieder in Frage steht, muß hier mehr noch als sonst auf eine deutliche Scheidung zwischen Realität und Ideologie, und zwar auch in dem Sinne klarster, eindeutigster Trennung von Recht und Rechtslehre, gedrungen werden.<sup>474</sup>

Diese Trennung ist – und das ist Kelsens erster Kritikpunkt – bei Paschukanis in dieser Form nicht ansatzweise vollzogen. Zwar spricht dieser

471 Vgl. Jabloner, »Ideologiekritik bei Kelsen«, in: Robert Walter (Hg.), *Schwerpunkte der Reinen Rechtslehre*, Wien: Manz 1992, S. 97; vgl. auch Mayer, »Das Ideologieproblem und die Reine Rechtslehre«, S. 218, der bereits das »Postulat der Reinheit« als »Ergebnis einer ganz bestimmten Haltung zum Ideologiebegriff« versteht.

472 Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 112.

473 Jabloner, »Ideologiekritik bei Kelsen«, S. 97, Fn. 2.

474 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 72.

gelegentlich von der Jurisprudenz als Theorie des Rechts und weist auf entsprechend ideologische Annahmen dieser Disziplin hin, doch fallen für Paschukanis Jurisprudenz und real existierendes Recht in der Rolle des Juristen zusammen, denn »die Gelehrtenstreite der Juristen über die Bedeutung des Irrtums [...] unterscheiden sich keineswegs von ähnlichen Streiten vor den Gerichten.«<sup>475</sup> Er spricht gar vom gerichtlichen Prozess als »vollständigste Realisierung der Rechtsform«.<sup>476</sup>

Zieht Kelsen in einem ersten Schritt psychologisches und reales Moment auseinander und weist ersteres der Rechtstheorie, zweiteres aber dem Recht zu, so führt er in einem zweiten Schritt diese beiden unter Erweiterung des Ideologiebegriffs wieder im Begriff des Rechts zusammen. Dieses ist nämlich einerseits »ein in Zeit und Raum vor sich gehender seelisch-körperlicher Akt«, andererseits aber »ein von diesem Akt getragener geistiger Gehalt, der von dem den Akt Setzenden gemeint und von denen, an die sich der Akt wendet, verstanden wird«.<sup>477</sup> Dem Recht als geistiger Gehalt entspricht wiederum die Ideologie in einem weitesten Wortsinn, unter den »das Geistige schlechthin« zu subsumieren ist.<sup>478</sup> So betrachtet ist das Recht Realität und Ideologie zugleich, freilich in einem dem bereits entwickelten Begriff der Rechtsform entgegengesetzten Sinn. Auf eben dieser ideologischen Sphäre als Ebene des Geistigen schlechthin verortet Kelsen nun auch den ersten Teil einer *differentia specifica* des Rechts, denn der geistige Gehalt des Rechts stellt sich als *Norm* dar.<sup>479</sup> Nur in Beziehung auf den normativen geistigen Gehalt des Rechts werden spezifische Rechtsakte als solche begrifflich, sodass Kelsen hier in gewisser Weise ein Primat des ideologischen – im weitesten Sinn des Wortes – Moments des Rechts konstatiert.

Demgegenüber begegnen wir erst in der Sphäre der *Rechtstheorie* einer Bedeutung des Ideologiebegriffs, die mit dem Marx'schen Ideologieverständnis korrespondiert. Die Ideologie ist hier bereits pejorativ und also in ihrer Funktion gefasst, die Realität zu verschleiern, sei dies durch Deutung, Rechtfertigung, oder Verklärung.<sup>480</sup> Gleichzeitig kann die Rechtstheorie als bloß geistiger Gehalt auch als reine Ideologie im weiten

475 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 78 [S. 54].

476 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 41 [S. 15].

477 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 72.

478 Ebd.

479 Vgl. Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 73.

480 Dieses rein pejorative Ideologieverständnis befürwortet Hans Mayer in Mayer, »Das Ideologieproblem und die Reine Rechtslehre«, S. 228, wenn er »ideologiebehaftete[s] Denken« als »Fehlinterpretation der Wirklichkeit« definiert, jedoch geht auch hier die Seite des ideologischen als *zutreffenden* Bewusstseins verloren.

Begriffsverständnis betrachtet werden. Im Gegensatz zur Theorie des Rechts ist daher das Recht selbst nicht Gegenstand der negativ konnotierten Ideologie, womit nicht gesagt ist, dass der Rechtsinhalt neutral ist, sondern nur, dass das Recht von sich aus keine Ideologie produziert.<sup>481</sup> Hier wird ersichtlich, dass Kelsen der Gedanke eines Strukturfunktionalismus, dessen also, dass die Struktur und die Formen der kapitalistischen Produktionsweise an ihnen selbst bereits auf die Wirklichkeit einwirken, fremd ist und seine Ideologiekritik immer auch die hinter den gesellschaftlichen Strukturen und Formen stehenden, handelnden Personen und die durch sie gesetzten Inhalte miteinschließt. Bei Paschukanis hingegen wird den Formen *Recht* und *Staat* eine eigenständige Funktion im Erhalt bürgerlich-kapitalistischer Produktionsverhältnisse zuteil, das heißt die Struktur der warenproduzierenden Gesellschaft ist unabhängig von real agierenden Menschen.<sup>482</sup> Kelsen irrt, wenn er von der materialistischen Geschichtsauffassung behauptet, diese ziele mit ihrer Ideologiekritik auf die verschleiernde Funktion der *Rechtstheorie* ab, um in einem nächsten Schritt eine Gleichartigkeit mit der eigenen Reinen Rechtslehre auszuweisen.<sup>483</sup> Die Reinheit der Kelsen'schen Rechtslehre folgt aus der Abkehr von jeglicher ideologischer Verhüllung, in welcher eine freie Erkenntnis des Rechts möglich werden soll. Kelsen denkt jedoch nicht die fundamentale Rechtskritik und verharret stets in einer inhaltlichen oder personifizierenden Kritik, die er eben bloß gegen die Rechtstheorie sowie die Rechtstheoretiker und Juristen richtet, nicht aber auf das Recht als solches bezieht.

Innerhalb des Marx'schen Ideologiebegriffes eröffnet sich zudem die Schwierigkeit nach den Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis im Allgemeinen bzw. von Emanzipation im Besonderen, die am Ende des ersten Abschnitts behandelt wurde. Auch Kelsen identifiziert diese Problematik – wenn auch im Zuge einer eher exkursorischen Bemerkung von allgemeinem Charakter und mit Bezug auf die eigene Reine Rechtslehre – und formuliert ein Kriterium für die Objektivität der Erkenntnis, dessen Erörterung der marxistischen Theorie selbst immanent ist:

Ein Kriterium für eine solche Objektivität der Erkenntnis liegt jedenfalls darin, [...] daß sie [die sich jenseits politischer Interessengegensätze

481 So sieht dies auch Mayer, »Das Ideologieproblem und die Reine Rechtslehre«, S. 220f., der in der Charakterisierung des Rechts als Ideologie sogleich die Herabwürdigung desselben zum bloßen »Reflex« der gesellschaftlichen Wirklichkeit erkennt.

482 Vgl. auch Gerstenberger, »Zur Analyse der gesellschaftlichen Formen ›Recht‹ und ›Staat‹«, S. 62. Womit aber nicht das Kapital als »automatisches Subjekt« misszudeuten ist.

483 Vgl. Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 73f.

positionierende, daher reine Rechtslehre] schließlich bereit ist, den ideologischen Charakter auch ihrer eigenen Ergebnisse zu erkennen.<sup>484</sup>

Die Selbstbezüglichkeit der marxistischen Theorie vergegenständlicht sich insbesondere in den Debatten um die Möglichkeit einer Erkenntnis trotz ideologischer Verblendung des gesellschaftlichen Bewusstseins. Im Übrigen war es Marx selbst, der sich von einer Ideologisierung der eigenen Theorie distanzierte, indem er, wie Engels in einem Brief an Conrad Schmidt berichtet, gesagt haben soll: »Alles, was ich weiß, ist, daß ich kein Marxist bin.«<sup>485</sup>

In der Variante Kelsens tritt also an die Stelle des in der (neutralen) Rechtsform vermittelten Herrschaftsverhältnisses ein bewusst in böser Absicht handelndes Subjekt, oder anders formuliert, verwandelt sich das Marx'sche »Sie wissen das nicht, aber sie tun es« in »Sie wissen das *und* tun es«.<sup>486</sup> Und dies aus einem bestimmten, »berufsständischen Interesse« der Rechtsgelehrten heraus, das zum Ziel die Emporhebung der Rechtstheorie zur Rechtsquelle hat.<sup>487</sup> Die sich als positivistisch gebende bürgerliche Rechtswissenschaft, so Kelsen, artikuliere ihre politischen Interessen in der Form einfacher Gesetzesauslegung, da die Juristen

begrifflicherweise an der sehr bescheidenen Rolle, das positive Recht in Begriffe zu fassen und zu systematisieren, kein Genüge finden, sondern auf den Prozeß der Rechtsgestaltung, das heißt politischen Einfluß gewinnen wollen.<sup>488</sup>

Dies führe notwendig zu einer Verhüllung der politischen Einflussnahme, die nunmehr in Gestalt neutraler Rechtslehre auftritt. »Dies ist die ideologische Funktion der Aufhebung der Grenze zwischen Recht und Rechtstheorie, zwischen dem Gegenstand und seiner Erkenntnis.«<sup>489</sup> Mehrere Probleme ergeben sich in einer solchen Betrachtungsweise. Zum einen stellt sich die Frage nach der Möglichkeit einer durch die Wissenschaft initiierten Rechtsfortbildung, welche sich immer auch in gewisser Weise gegen das positive Recht stellen und also – Kelsen folgend – ideologisch agieren muss. Zum anderen läuft eine derartige Ideologietheorie immer auf eine personifizierende Kritik hinaus, die einer Formkritik fundamental entgegensteht.

484 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 70.

485 *MEW* 37, S. 436.

486 *MEW* 23, S. 88.

487 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 77.

488 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 77 f.

489 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 78.

In einem Punkt schließt jedoch auch Kelsens Ideologietheorie einen formtheoretischen Aspekt mit ein, welcher darin besteht, dass bereits die Norm als Norm ein ideologieproduzierendes Moment in sich fasst, da sie sich »in der Sprache ausdrückt« und aus diesem Grund »von einer Selbstdeutung begleitet sein [kann]«. <sup>490</sup> Insgesamt fungiert die Norm, wie dies insbesondere in der *Reinen Rechtslehre* ausformuliert wird, als Deutungsschema, <sup>491</sup> sodass immer schon ein Deutungsspielraum als potentielle Fehlerquelle zwischen der Norm und dem zu deutenden faktischen (Rechts-)Akt existiert. Allgemeiner formuliert kann im Rahmen dieser Konzeption auf die Sprache als potentiell verzerrende Vermittlerin zwischen Gedanke und Adressat verwiesen werden, durch welche Sinngehalte impliziert werden, die den sachlichen Bezugsrahmen an und für sich sprengen. So bedient sich die Versprachlichung der Norm Begriffen, denen zwar im juristischen Kontext eine fixierte Bedeutung zugeschrieben ist, die jedoch im real-gesellschaftlichen Kontext eine darüber hinausgehende Konnotation aufweisen, mittels welcher die Möglichkeit einer ideologischen Verschleierung der ursprünglichen Norm als geistiger Gehalt des Rechts gegeben ist. So heißt es bei Kelsen: »Darin liegt eine spezifische Fehlerquelle der Rechtstheorie, daß sie den subjektiven Sinn, mit dem ein Rechtsakt beziehungsweise eine Rechtsnorm auftritt, kritiklos als deren objektive Bedeutung hinnimmt.« <sup>492</sup> Damit übernimmt Kelsen ganz im Geiste seiner Zeit die auf Freges Aufsatz *Über Sinn und Bedeutung* zurückgehende Unterscheidung zwischen Sinn und Bedeutung, die ich weiter oben bereits zur Differenzierung des Freiheitsbegriffes herangezogen habe. Die Bedeutung eines sprachlichen Ausdrucks ist der Gegenstand, der mit diesem bezeichnet wird, der Sinn hingegen die Art und Weise, wie uns der sprachliche Ausdruck gegeben ist. Das klassisch sprachphilosophische Beispiel unterscheidet die Bedeutung der Ausdrücke *Abendstern* und *Morgenstern* – der Planet Venus – von der Art und Weise seines Gegebenseins – einmal als der erste Stern am Abendhimmel, einmal als der letzte Stern am Morgenhimmel. <sup>493</sup> Angewandt auf den Kontext der Kelsen'schen Analyse liegt die Fehlerquelle der Rechtstheorie also genau darin, die Art und Weise des Gegebenseins eines Rechtsaktes bzw. einer Rechtsnorm für deren objektive Bedeutung zu halten und demzufolge die spezifische Eigenart einer Sinnverschiedenheit zu übersehen. Als Beispiel führt Kelsen etwa den Sachverhalt an, dass die Rechtstheorie das Staatsvolk im Sinne einer homogenen

490 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 74.

491 Vgl. Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 3.

492 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 74.

493 Vgl. Gottlob Frege, »Über Sinn und Bedeutung«, *Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik* 1892/100 (1), S. 25ff.

Gemeinschaft als soziale Realität voraussetzt, weil eine demokratische Verfassung eben dies behauptet: Wille *des* Volks, das heißt einer homogenen Volkseinheit zu sein.<sup>494</sup> In der Wahl des Beispiels scheint Kelsen an die Auseinandersetzung zwischen Lenin und Rosa Luxemburg anzuknüpfen, in der Lenin sich für das Selbstbestimmungsrecht unterdrückter Nationen positioniert,<sup>495</sup> Luxemburg hingegen den Gedanken Kelsens antizipiert:

In der Klassengesellschaft gibt es eine Nation als homogenes gesellschafts-politisches Ganzes nicht, dagegen bestehen in jeder Nation Klassen mit antagonistischen Interessen und ›Rechten‹. [...] Wenn wir in der Geschichte der neuzeitlichen Gesellschaften ›Nationalbewegungen und Kämpfe um ›Nationalinteressen‹ antreffen, so sind das normalerweise Klassenbewegungen der herrschenden bürgerlichen Schicht.<sup>496</sup>

Die Homogenität des Staatsvolks scheidet nach Kelsen allerdings nicht (nur) an antagonistischen Klasseninteressen, im Gegenteil unterzieht er diese reduktionistische Sichtweise selbst wieder einer Ideologiekritik, was etwas weiter unten näher ausgeführt wird.

#### 2.4.1.3 Kelsens Basis-Überbau-Schema

Aus dem Dualismus von Ideologie und Realität sowie der weiten und engen Begriffsbedeutung der Ideologie konstruiert Kelsen in Anlehnung an die klassische marxistische Tradition eine eigenständige Variante des Basis-Überbau-Theorems unter Ausblendung der ökonomischen Verhältnisse:

Vom Standpunkt eines nur relativ verstandenen Gegensatzes zwischen Realität und Ideologie müssen somit zumindest drei Schichten unterschieden werden: ein Unterbau sozialer Realität, bestehend aus physisch-psychischen Rechtsakten, in denen sich ein teils politisches, teils ökonomisches Herrschaftsverhältnis äußert; von diesen Akten getragen eine diese Akte in einem normativen Sinne bestimmende Rechtsordnung, durchaus ideologischen Charakters (im weiteren Sinne des Wortes); und darüber eine Theorie des Rechts, die nicht nur – selbst

494 Vgl. Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 74. Vgl. auch Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 2f., wo er die Begriffe subjektiver und objektiver Sinn mit weiteren Beispielen verdeutlicht.

495 Lenin, *Resolution zur nationalen Frage (Brief an den Parteitag)*, in: *Werke* Bd.19. Hg. v. Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee d. SED, Berlin: Dietz 1960, S. 419ff.

496 Rosa Luxemburg, »Nationalitätenfrage und Autonomie«, in: dies., *Internationalismus und Klassenkampf. Die polnischen Schriften*. Herausgegeben von Jürgen Hentze, Neuwied-Berlin: Luchterhand, 1971, S. 259.



Ideologie im weiteren Sinne – das Recht als Ideologie zu einer System-einheit zu bringen versucht, sondern auch – als Ideologie im engeren Sinne – es zu legitimieren bemüht ist und gerade mit dieser ihrer Funktion auf die Gestaltung der mittleren Schichte zurückwirkt.<sup>497</sup>

Die Basis wird durch das Recht gebildet, welches einerseits Realität als raum-zeitlicher Akt, andererseits geistiger Gehalt und damit Ideologie im weitesten Sinne ist. Bereits in der Basis ergibt sich eine Schichtung, denn der geistige Gehalt, die Norm, wird vom Rechtsakt getragen und bildet folglich eine gewisse Mittelschicht. Über die zweischichtige Basis erhebt sich die Rechtstheorie als Überbau, die als geistiger Gehalt wiederum Ideologie im weitesten Sinne und in ihrer spezifischen Deutungsfunktion Ideologie im engeren Sinne ist. Der ideologische Charakter der Rechtstheorie besteht vornehmlich darin, das Recht (ethisch/moralisch) zu legitimieren. Dass Kelsen die eigentliche Ideologie stets in Zusammenhang mit einer Legitimationsfunktion der Rechtstheorie bringt, gründet auf der omnipräsenten Intention einer Abhebung vom Naturrecht, die sich insbesondere über einen konsequenten Werterelativismus vollzieht.<sup>498</sup> Der Überbau wirkt in seiner Legitimations- und Deutungsfunktion nicht auf die Basis schlechthin zurück, die faktischen Rechtsakte sind als positives Recht ausschließlich Produkt des verfassungsmäßigen Gesetzgebungsverfahrens und als solche höchstens mittelbar durch rechtstheoretische *de lege ferenda* Erwägungen beeinflusst. Das Interesse der Rechtstheorie, zur Rechtsquelle zu werden, scheitert am Positivismus. Unmittelbar wirkt der Überbau aber auf die mittlere Schicht, die normative Sphäre des Rechts, zurück, indem er den subjektiven Sinn eines Rechtsaktes zu dessen objektiver Bedeutung erhebt. »Auf eine allgemeine Formel gebracht, handelt es sich dabei um die Vermengung eines logischen oder Erkenntniswertes mit einem ethisch-politischen Wert.«<sup>499</sup>

#### 2.4.1.4 Die Reproduktion bürgerlicher Ideologie

Dieser erste Kritikpunkt an Paschukanis' Rechtstheorie steht unter der Ägide des Nachweises der Reproduktion bürgerlicher Ideologie, die sich, so Kelsen, in der Identifikation von Recht und Rechtstheorie vollzieht. Indem Paschukanis weder Recht und Rechtslehre noch bürgerliches Recht und bürgerliche Rechtslehre noch sozialistisches Recht und sozialistische Rechtslehre auseinanderhält, produziere er die bürgerliche

497 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 77.

498 Dazu näher 3.3.2.3. und 3.3.2.4.

499 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 78.

Legitimationsideologie schlechthin. Denn für die bürgerliche Sphäre lasse er die Widersprüche der Rechtstheorie als Widersprüche des Rechts erscheinen, während er diese Identifikation dadurch zum Vorteil der eigenen sozialistischen Sphäre nutze, dass er aus der entideologisierenden Tätigkeit sozialistischer Rechtstheorie die Mängelfreiheit des sozialistischen Rechts ableite. So verfare Paschukanis etwa mit dem (eigentlich) in der Rechtstheorie angesiedelten Widerspruch zwischen subjektivem und objektivem Recht auf die Weise, dass er diesen Widerspruch »real setz[t], das heißt in das Objekt, das bürgerliche Recht, verleg[t], um dieses zu disqualifizieren«, »obgleich sie diese Theorie als bloße Ideologie demaskieren«. <sup>500</sup>

Mehreren Missverständnissen scheint dieser Vorwurf geschuldet zu sein: Zum einen zeigt sich erneut Kelsens reduktionistische Interpretation des Marx'schen Ideologiebegriffs, in der wegen der positivistischen Grundannahmen der eigenen Theoriekonzeption Realität und Ideologie nicht zusammengedacht werden können. Denn fasst man Ideologie als das Gedoppelte auf, dann erscheint die Rechtstheorie Paschukanis' in diesem Punkt auch nicht als widersprüchlich, sondern als konsequente Umsetzung des zwieschlächtigen Charakters der Ideologie. Dem bürgerlichen Recht inhärieren Widersprüchlichkeiten, die die Wirklichkeit ideologisch verkehren, gleichzeitig jedoch die Wirklichkeit zutreffend darstellen. Zum anderen kann nicht davon gesprochen werden, dass Paschukanis sich die Identifikation von Recht und Rechtstheorie zu Nutzen macht, konstatiert er doch an jeder Stelle das Absterben der Rechtsform überhaupt. Die eigene Rechtstheorie ist darüber hinaus nichts weiter als eine Kritik der bürgerlichen Rechtswissenschaft samt bürgerlichen Rechts, nicht aber die Theorie eines postkapitalistischen oder sozialistischen Rechts. Kelsen wirft der marxistischen Rechtstheorie etwas vor, was der Sowjetstaat insbesondere unter Stalin später tatsächlich mit der Etablierung eines Sowjetrechts vollzieht, in Paschukanis' Theorie jedoch – bis zur Stalinistischen Wende – dezidiert abgelehnt wird. In Einklang mit Kelsen wirft auch Paschukanis der marxistischen Rechtstheorie vor, sie agiere bürgerlich-ideologisch, wenn »sie für das proletarische Recht neue eigene verallgemeinernde Begriffe fordert« und dadurch »par excellence revolutionär zu sein [scheint]«. <sup>501</sup> Dadurch nämlich proklamiere sie eben jene Unsterblichkeit der Rechtsform, jene geschichtslose und universale Kategorie, wie sie von der bürgerlichen Rechtswissenschaft verstanden wird. Mit dem Absterben der Kategorien des Rechts entschwindet darüber hinaus zugleich jeder Anwendungsbereich für den Nutzen der Gleichsetzung von Recht und Rechtstheorie, denn es »bedeutet keineswegs ihre Ersetzung durch neue Kategorien des proletarischen

500 Ebd.

501 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 58 [S. 33].

Rechts«. <sup>502</sup> Dass Kelsen dies wiederum verneint, weil er den technischen Regeln ebenfalls rechtlichen Charakter zuspricht, wird an anderer Stelle behandelt.

Dessen ungeachtet spielt die Identität von Recht und Rechtstheorie in Paschukanis' Theorie keine Rolle, da Gegenstand seiner Ideologiekritik ohnedies nicht die Rechtstheorie oder das Recht als real existierendes Konglomerat von Rechtsvorschriften und Rechtsakten, sondern die diesen zugrundeliegende Rechtsform als solche ist. Auch verneint Paschukanis nicht die Möglichkeit einer ideologisierenden Tätigkeit der Rechtsgelehrten, jedoch wäre dies lediglich eine in Bezug auf die Gesamtstruktur der warenproduzierenden Gesellschaft nebensächliche Kontingenz. Diese wäre zudem durch Aufklärung der betreffenden Personen oder einen »Personalwechsel« vermeidbar. Nun konstituiert sich Ideologie aber nicht bloß durch ein falsches Bewusstsein der Menschen und unredliche Handlungen einzelner Personen oder gar eines ganzen Berufsstandes, sondern durch die Strukturzwänge der kapitalistischen Produktionsweise. Im Gegenteil stirbt die Ideologie nicht durch »Bloßlegung ihrer Wurzeln«, sondern erst »mit den gesellschaftlichen Verhältnissen, die sie hervorgebracht haben«. <sup>503</sup> Gleichwohl deutet Paschukanis die Bewusstwerdung über die Ideologie als Zeichen für ihr heranahendes Ende und zitiert einen entsprechenden Gedanken von Lasalle, der jedoch geschichtsphilosophisch eher idealistisch konnotiert und daher möglicherweise auch Mitursache für die die Ideologie betreffenden Missverständnisse auf Seiten Kelsens ist: »Das Anbrechen einer neuen Zeit besteht immer nur in dem erlangten Bewußtsein über das, was die bisher vorhandene Wirklichkeit an sich gewesen ist.« <sup>504</sup> Paschukanis formuliert demzufolge eine wesentlich *radikalere* Ideologiekritik im eigentlichen Sinne des Wortes, da sie bis zur Wurzel der Rechtsordnung, der Rechtsform als solcher, vordringt, während bei Kelsen der Schein der Neutralität des positiven Rechts zunächst gewahrt und jeglicher ideologische Effekt auf die Rechtstheorie und damit auf einzelne handelnde Personen zurückgeführt wird. <sup>505</sup>

Auch in einer anderen Hinsicht muss sich Paschukanis dem Vorwurf der Reproduktion bürgerlicher Ideologie aussetzen, der weitaus schwerer wiegt und zudem einen klassischen und durchaus nicht unzutreffenden Einwand gegenüber der marxistischen Theorie insgesamt bildet. Zusammengefasst wirft Kelsen der marxistischen Rechtstheorie vor, sie

502 Ebd.

503 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 62 [S. 37].

504 Ferdinand Lassalle, *Das System der erworbenen Rechte*, in: *Gesammelte Reden und Schriften* Bd. IX. Herausgegeben von Eduard Bernstein, Berlin: Cassirer 1920, S. 31.

505 Dies ändert sich in Betrachtungen über das Eigentum und den Dualismus Recht und Staat.

verschleierte durch die postulierte Totalität der warenproduzierenden Gesellschaft, das heißt der vollständigen Beeinflussung sämtlicher Lebensbereiche durch die kapitalistische Produktionsweise, alle anderen Herrschaftsfunktionen des Rechts sowie alle anderen Herrschaftsverhältnisse der Gesellschaft im Allgemeinen und gelange hinsichtlich der Verselbständigung des Staates gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft in Erklärungsnot.<sup>506</sup> Insofern sei sie mit der bürgerlichen Ideologie vergleichbar, die in der Dualität von Recht und Staat die Herrschaftsfunktion auf der Seite des Staates isoliert, demgegenüber das Recht als privatautonomes Gerechtigkeitsinstrument erscheint. Die Verselbständigung der politischen gegenüber der bürgerlich-ökonomischen Sphäre hält Kelsen überdies nicht für ein Spezifikum der warenproduzierenden Gesellschaft. Als Begründung führt er aber nicht etwa eine historisch alternative Analyse an, sondern flüchtet sich in ein merkwürdig psychologisches Erklärungsmuster, welchem so einige Missverständnisse anhaften:

Für eine unbefangene Betrachtung, die nicht unter dem Zwange steht, alle Realität auf die ökonomische Sphäre zu reduzieren, ist ein primäres Macht- und Geltungsstreben des Menschen sichtbar, das nicht notwendig nur auf ökonomische Ausbeutung, sondern auch auf eine Herrschaft zielen kann, die nicht als Mittel, sondern als Zweck aufgerichtet wird und sich als solcher aufrechterhält.<sup>507</sup>

Schon der Beginn des Zitats verfehlt einen entscheidenden Punkt: Der Zwang, alle Realität auf die Produktionsverhältnisse zurückzuführen, ist nicht Paradigma einer nachfolgenden, sondern Erkenntnis einer vorangegangenen Untersuchung. Ob innerhalb der Reduktion allen Rechts auf das Zivilrecht von einem solchen Zwang gesprochen werden kann, ist jedoch überdenkenswert und wird im dritten Kapitel behandelt. Im nächsten Teil des Zitats wird – ohne Begründung – eine dem Menschen an sich zukommende Charaktereigenschaft behauptet, ganz so wie die Naturrechtslehren – gegen die Kelsen sich doch permanent wendet – die Rechtsfähigkeit des Menschen aus dessen ewiger Vernunftfähigkeit abgeleitet wissen wollen. Zurecht schreibt Harms daher, dass sich darin ein pessimistisches Menschenbild Kelsens abzeichnet, welches »im Gegensatz zu Paschukanis' revolutionären Hoffnungen steht«.<sup>508</sup> Zugleich positioniert sich Kelsen damit dezidiert gegen eine materialistische Gesellschaftstheorie, in der der Mensch als gesellschaftliches Wesen eben das Wesen der ihn umgebenden gesellschaftlichen Verhältnisse ist und diese zugleich widerspiegelt und gestaltet. Spekulationen über den Men-

506 Vgl. Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 75f.

507 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 76.

508 Harms, *Warenform und Rechtsform*, S. 83.

schen als egoistisches oder machthungriges Wesen resultieren aus der Beobachtung des in einen spezifisch historischen Kontext eingebetteten Menschen; in der warenproduzierenden Gesellschaft *ist* der Mensch egoistisch wirtschaftendes Individuum, er *muss* es sein. Auf die Frage, was der Mensch unabhängig von seiner historischen Bestimmtheit ist, muss im Sinne eines Existentialismus<sup>509</sup> geantwortet werden: er ist gesellschaftliches Wesen und als solches unabhängig von seiner konkret-historischen Gesellschaftlichkeit *nichts*. Der Mensch ist sein Dasein, seine Existenz oder wie es später bei Jean-Paul Sartre heißen wird:

Wenn Gott nicht existiert, so gibt es zumindest ein Wesen, bei dem die Existenz der Essenz vorausgeht, ein Wesen, das existiert, bevor es durch irgendeinen Begriff definiert werden kann, und dieses Wesen ist der Mensch.<sup>509</sup>

Oder wie Sartre in seinem Theaterstück *Geschlossene Gesellschaft* den Charakter Inés sagen lässt: »Du bist nichts anderes als dein Leben.«<sup>510</sup>

Kelsen führt zum konstatierten Machtstreben weiter aus, dass dieses »nicht notwendig *nur* auf ökonomische Ausbeutung [zielt]« (Hervorhebung L.L.O.).<sup>511</sup> Paschukanis und Marx, wie nun schon unzählige Male bemerkt, gründen die Analyse der Ökonomie bzw. die Analyse des Rechts aber nicht auf Charaktereigenschaften des Menschen (sei es auch des Menschen in kapitalistischen Verhältnissen) und schon gar nicht auf etwaige Interessen einiger weniger Produktionsmitteleigner, die zur eigenen Belustigung die Lohnarbeit erfunden hätten. Nein, das ökonomische Herrschaftsverhältnis zwischen Kapitaleignern auf der einen und Lohnarbeitern auf der anderen Seite ist Resultat eines historischen Entstehungsprozesses, nicht der Interessenlage einzelner Personen. Daher heißt es ja auch in Gogols *Die toten Seelen*: »Im Gegenteil: Tausende verdienen sich schwer ohne Unredlichkeit, bei den Millionen geht's auch auf ehrliche Art.«<sup>512</sup> Gleichwohl behält Kelsen recht, wenn er schreibt, dass sich die soziale Funktion des Rechts nicht in der wirtschaftlichen Ausbeutung erschöpft, darauf wurde weiter oben mit Arndt hingewiesen.

Nun ist es aber tatsächlich so, dass Paschukanis zwischen der Warenform und deren Reflex, der Rechtsform, einen notwendigen Zusammenhang postuliert, sodass Kelsen dahingehend zuzustimmen ist, dass hier die marxistische Rechtstheorie den Rechtsbegriff auf das ökonomische

509 Jean-Paul Sartre, »Der Existentialismus ist ein Humanismus«, in: ders., *Der Existentialismus ist ein Humanismus und andere philosophische Essays 1943-1948*, Hamburg: Rowohlt 2014, S. 149.

510 Sartre, *Geschlossene Gesellschaft. Stück in einem Akt*, Hamburg: Rowohlt 2010, S. 57.

511 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 76.

512 Gogol, *Die toten Seelen*, S. 413.

Herrschaftsverhältnis begrenzt. In dieser Hinsicht ist sein Rechtsbegriff relativ verengt und Phänomene, die gewöhnlich unter dem Titel des Rechts zusammengefasst werden, scheiden daraus aus; so insbesondere Vorschriften, die der bloß technischen Regelung des gesellschaftlichen Zusammenlebens dienen. Hierfür entwickelt Paschukanis das gleichnamige Konstrukt der *technischen Regel*, die zwar ebenso eine Regel des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist, nicht aber an das Rechts-subjekt als isoliert-abstraktes Individuum anknüpft und damit nicht in Rechtsform auftritt.<sup>513</sup> Obgleich sich daher die Funktion des Rechts bei Paschukanis mit der wechselseitigen Vermittlung ökonomischer Ausbeutungsverhältnisse beschreiben lässt, ist die Existenz anderer Herrschaftsverhältnisse nicht implizit negiert; sie sind nur schlicht nicht relevant zur Erfassung der Rechtsform in ihrer notwendigen Begriffsbestimmung. Kelsen schreibt weiter:

So richtig es ist, daß die kapitalistische Rechtsordnung der Aufrechterhaltung der Klassenherrschaft dient, so kurzsichtig wäre es, nicht zu erkennen, daß es neben dieser Klassenherrschaft auch ein Herrschaftsverhältnis gibt, in dem nicht nur die eine Klasse der anderen gegenübersteht, sondern das auch die sogenannte herrschende Klasse selbst spaltet und in eine beherrschende und beherrschte Gruppe gliedert.<sup>514</sup>

Sicherlich behält Kelsen damit recht, dass die herrschende Klasse selbst unter Heranziehung anderer Merkmale in sich gespalten ist. Doch welche Bedeutung kommt dieser Summe von Herrschaftsverhältnissen jenseits des ökonomischen im gesamtgesellschaftlichen Kontext zu? Anders formuliert, welches Herrschaftsverhältnis ist das die Gesellschaft in ihrer Totalität bestimmende? Die marxistische Tradition nennt hierauf als Antwort den Klassenantagonismus zwischen Kapital und Lohnarbeit, erhebt daher die Klasse zur ausschlaggebenden, weil an die Grundstruktur der Verhältnisse reichenden Differenz. Die Existenz anderer Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse wie etwa das zwischen Mann und Frau, zwischen verschiedenen Religionen, Kulturen, Hautfarben, zwischen den verschiedenen Generationen, zwischen Eltern und Kindern, zwischen dem globalen Norden und dem globalen Süden, postkolonialistische Herrschaftsverhältnisse, usw. werden in ihrer Existenz, Tragweite und Tragik nicht bestritten. Im Gegenteil, deren Analyse und Bekämpfung ist Teil des marxistischen Programms genauso wie die Darlegung des Zusammenhangs zwischen diesen Herrschaftsverhältnissen und dem primären ökonomischen Herrschaftsverhältnis. Bei Marx und Paschukanis findet nicht zuletzt eine explizite Auseinandersetzung mit anderen

513 Näheres zur technischen Regel als postkapitalistisches Ordnungsinstrument unter 3.4.

514 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 77.

Herrschaftsformen statt, denen jedoch im Gesamtkonzept des Theoriegebäudes keine binnenlogisch notwendige Rolle zuteilwird. Im *Kapital* schreibt Marx etwa über die Ausbeutung der weiblichen Arbeitskraft und ihre entscheidende Tätigkeit in der Reproduktionssphäre, in der *Deutschen Ideologie* wird die Herrschaft des Familienoberhaupts mit der Herrschaft eines Herren über seine Sklaven verglichen und im *Manifest der Kommunistischen Partei* wird die Frau als Produktionsinstrument der Bourgeoisie bezeichnet.<sup>515</sup> Paschukanis widmet sich beispielsweise dem Imperialismus und verfällt dabei im Versuch der Darstellung der Beziehung zwischen Kapitalismus und Imperialismus in einen undifferenzierten Reduktionismus, wenn er schreibt, dass »die Entwicklung des sogenannten Kriegsrechts [...] nichts anderes als eine allmähliche Festigung des Prinzips der Unantastbarkeit bürgerlichen Eigentums [ist]«. <sup>516</sup> Gegenüber dem Kapitalverhältnis fehlt allerdings diesen Herrschaftsverhältnissen die spezifische Besonderheit, ihre Eigenschaft als soziales Verhältnis zu verdinglichen; dies vollzieht sich nur im ökonomischen Verhältnis.<sup>517</sup> Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwiderspruch bezieht sich jedoch darauf, welches Herrschaftsverhältnis das Fundament einer Gesellschaft darstellt und dieses ist das ökonomische.

#### 2.4.2 *Der Reduktionismus der Allgemeinen Rechtslehre I: Identifikation von Norm und Rechtsverhältnis*

##### 2.4.2.1 »Kryptonaturrecht« und die soziologische Begründung des Rechtsverhältnisses

Was bereits im Kapitel über die methodische Ausgangslage und Differenz zwischen Kelsen und Paschukanis dargelegt wurde, manifestiert sich an dieser Stelle erneut in Form der Thematisierung der Begründung des Rechtsverhältnisses. Ausgehend von der früher entwickelten Sein-Sollen-Dichotomie zieht Kelsen auch hier eine Grenze zwischen normativer und soziologischer Wissenschaft bzw. normativer und soziologischer Methode:

Während nämlich die einen Disziplinen auf das tatsächlich Gegebene, die Welt des Seins, die *Realität* gerichtet sind, ist die Betrachtung der anderen, der Welt des Sollens, der *Idealität* zugewendet. Während die ersteren, die explikativen Kausal-Wissenschaften, zur Aufgabe haben, das tatsächliche Verhalten der Dinge in seinem naturnotwendigen

<sup>515</sup> MEW 23, S. 185ff., S. 424ff., S. 490ff., S. 522f.; MEW 3, S. 22; MEW 4, S. 478.

<sup>516</sup> Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 115 [S. 94], Fn. 2.

<sup>517</sup> Vgl. auch Reitter, »Kritik als Überwindung der Donquichoterie«.

Kausalzusammenhang aufzuzeigen, d.h. also das tatsächliche Geschehen *erklären* zu wollen, bezwecken die letzteren, die sogen. Normwissenschaften oder normativen Disziplinen die Erkenntnis dessen – nicht was wirklich geschieht, sondern geschehen *soll*.<sup>518</sup>

Nicht nur wird nochmals deutlich, weshalb Kelsen die Einheit von psychologisch-geistigem und reellem Moment in der Marx'schen und Paschukanis'schen Ideologiekritik nicht denken kann – im Anschluss an den methodischen Dualismus von Sein und Sollen beschäftigt sich die Rechtstheorie als normative Wissenschaft eben ausschließlich mit der Seite des Sollens, sodass diese einen rein ideologischen im Sinne eines rein geistigen Gehalts hat; das reelle Moment muss außerhalb bleiben. Darüber hinaus muss Kelsen die Begründung des Rechtsverhältnisses durch Paschukanis notwendig als *explikative* und das heißt nicht-rechtswissenschaftliche Erklärung erscheinen: Eine Begründung des Rechtsverhältnisses bzw. der Rechtsform, die sich entschieden nicht normativ vollzieht, sondern am gesellschaftlichen *Sein* ihren Ausgangspunkt nimmt, fällt für Kelsen automatisch in die nächstgelegene nicht-normative Wissenschaft der Soziologie. So schreibt Kelsen, dass Paschukanis das Rechtsverhältnis »– ganz so wie die moderne ›soziologische‹, in Wahrheit krypto-naturrechtliche Richtung der bürgerlichen Jurisprudenz durch das ›Leben‹ – durch die ›Produktionsverhältnisse‹ erzeugen [läßt]«. <sup>519</sup>

Als »krypto-naturrechtlich« charakterisiert Kelsen diese Erklärungsweise in einem Rekurs auf die klassisch kontraktualistische Staatsbegründung: »Die auf eine Erklärung tatsächlicher soziologischer Vorgänge gerichtete Frage, wie ist der Staat entstanden, beantwortet man bekanntlich: durch einen Vertrag.«<sup>520</sup> So wie der naturrechtliche Gesellschaftsvertrag beschreibe auch Paschukanis einen tatsächlichen Sachverhalt normativ und vermenge damit Sein und Sollen. Gewissermaßen trifft Kelsen damit auch den Springpunkt von Paschukanis' Theorie, welcher eben darin besteht, dass die Rechtsform nicht der Norm, sondern der materiellen Wirklichkeit, das heißt dem im ökonomischen Verhältnis gegebenen Rechtsverhältnis entspringt. Paschukanis schreibt explizit, dass »in der materiellen Wirklichkeit [...] das Verhältnis das Primat über die Norm [hat]«. <sup>521</sup>

In einem weitesten Sinn kann diese Form der Erklärung wohl als soziologisch bezeichnet werden, insofern sie die Bedingungen und die Form menschlichen Zusammenlebens betrifft. Da für Marx und Paschukanis der Mensch aber a priori gesellschaftliches Wesen ist, der isolierte

518 HKW 3, S. 29f.

519 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 114.

520 HKW 3, S. 32.

521 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 85 [S. 62].



Mensch daher rein gedankliche Fiktion, ist die soziologische Betrachtung in jeglicher Betrachtung des Menschen gleichsam aufgehoben, auch in der rechtstheoretischen. Vor allem aber im Kapitalverhältnis ist das gesellschaftliche Verhältnis der Menschen enthalten und ausgedrückt, so dass etwa Lucio Colletti im Hinblick auf die Marx'sche Theorie von einer »Einheit von Ökonomie und Soziologie« spricht.<sup>522</sup> Marx selbst war jedoch weit davon entfernt, sich selbst als Soziologe oder sein theoretisches Schaffen als soziologisch zu bezeichnen, versteht sich die Soziologie doch wesentlich als positive Wissenschaft der Gesellschaft, weniger als (Ideologie-) Kritik der Gesellschaft.<sup>523</sup> Gleichwohl entspinnen sich im 20. Jahrhundert etwa bei Renner, Adler, Bauer oder der Kritischen Theorie der Frankfurter Schule Theoriekonzepte, in welchen Marxismus als kritische Sozialwissenschaft verstanden wird. Auch erscheint 1913 Eugen Ehrlichs *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, die Gegenstand von Kelsens Kritik ist. Die sowjetische Spielart des Marxismus hingegen betont die eklatante Kluft zwischen Soziologie als positivistische Empirie und dialektischem Materialismus als objektive Theorie der hinter der Unmittelbarkeit gesellschaftlicher Entwicklung liegenden Verhältnisse.<sup>524</sup> Zur selben Zeit entstehen jedoch sowohl sprachsoziologische Werke wie auch Nikolai Iwanowitsch Bucharins Versuch, den dialektischen Materialismus als Soziologie zu fassen.<sup>525</sup> Sicherlich blieb Paschukanis' theoretisches Schaffen nicht unbeeinflusst von diesen zeitgenössischen Entwicklungen, doch verfehlt eine soziologische Charakterisierung den entscheidenden Punkt. Aus dem Kontext gerissene Formulierungen lassen den Verdacht entstehen, Paschukanis' Theorie stehe tatsächlich in Einklang mit soziologischen Spielarten des Rechtspositivismus, die die Geltung des gesetzten Rechts an seiner sozialen Effektivität bzw. Wirksamkeit messen.<sup>526</sup> Formulierungen wie diese referieren jedoch keineswegs auf die eigene Rechtstheorie Paschukanis', sondern paraphrasieren die zeitgenössische Rechtssoziologie, die als Gegenspieler zum Rechtsdogmatismus auftritt.<sup>527</sup> Die Interdependenz zwischen ökonomischem

522 Lucio Colletti, *Marxismus als Soziologie*, Berlin: Merve 1973, S. 14.

523 Im achthundertseitigen Sachregister der Marx-Engels-Werke findet sich kein einziger Eintrag für »Soziologie«.

524 Vgl. Ingo Kramer, »Eugen Paschukanis und die Frage einer marxistischen Soziologie«, in: AG Rechtskritik (Hg.), *Rechts- und Staatskritik nach Marx und Paschukanis*, S. 92.

525 Kramer, »Eugen Paschukanis und die Frage einer marxistischen Soziologie«, S. 93.

526 So etwa in Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 86f. [S. 63]: »Ist aber nur ein Gesetz oder Dekret erlassen worden, aber kein entsprechendes Verhältnis in der Praxis entstanden, so ist wohl ein Versuch zur Schaffung eines Rechts gemacht worden, aber ohne Erfolg.«

527 Vgl. auch Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 86 [S. 63].

Verhältnis und Rechtsform ist nicht bloß über die positive Beschreibung des sozialen Verhältnisses zwischen Menschen fassbar, welches sich in der warenproduzierenden Gesellschaft einerseits im ökonomischen Verhältnis zwischen Warenbesitzern und andererseits im Verhältnis zwischen Rechtssubjekten artikuliert, sondern bedarf der Analyse des wechselseitigen Voraussetzungscharakters im Sinne der Gleichursprünglichkeit von Waren- und Rechtsform. Rubin schreibt im Hinblick auf das Marx'sche Werk daher:

Aus dieser Perspektive wird auch jene Unterscheidung verständlich, die Marx oft zwischen dem ›äußeren Schein‹, dem ›äußeren Zusammenhang‹, der ›Oberfläche der Erscheinungen‹, der ›Erscheinungsform‹ auf der einen Seite und dem ›inneren Zusammenhang‹, ›versteckten Zusammenhang‹, ›immanenten Zusammenhang‹, dem ›Wesen der Dinge‹ auf der anderen Seite schafft. [...] Die[se] abstrakte Methode teilt Marx mit einer Vielzahl seiner Vorgänger [...]. Ausschließlich sein Verdienst ist es jedoch, in die politische Ökonomie die soziologische Methode eingeführt zu haben, die zur Einsicht gelangt, dass die sachlichen Kategorien der Ausdruck der Produktionsverhältnisse der Menschen sind. Gerade in dieser sozialen Natur der sachlichen Kategorien liegt nach Marx ihr ›innerer Zusammenhang‹ begründet.<sup>528</sup>

Paschukanis verharret auch nicht bei der Identifikation von Rechtsform und sozialem Verhältnis, die Rechtsform behält gegenüber der Warenform ihre Eigenständigkeit als spezifische Ausdrucksweise des ökonomischen Verhältnisses und ambivalentes Moment im gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang.<sup>529</sup> Auf Seiten Kelsens manifestiert sich wieder ein reduktionistischer Irrtum. Tatsächlich bezieht sich Kelsen genauso wie Arndt, der von der Identität zwischen Warenbesitzer und Rechtssubjekt ausgeht, auf dieselbe missverständliche, weil metaphorisch zu verstehende, Stelle in Paschukanis' Schrift, in der das juristische Subjekt mit einem in den Wolkenhimmel versetzten Warenbesitzer verglichen wird.<sup>530</sup> Damit verfehlen beide aber die Konsequenz von Paschukanis' Theorie der Rechtssubjektivität, die in der Darstellung der Radikalität einer umfassenden *Subjektform* besteht. Im Übrigen schreibt etwa Werner Kra-

528 Rubin, »Die marx'sche Theorie des Warenfetischismus«, in: Devi Dumbadze/Ingo Elbe/Sven Ellmers (Hg.), *Kritik der politischen Philosophie. Eigentum, Gesellschaftsvertrag, Staat II*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2010, S. 239f.

529 Daher irrt auch Cerroni, wenn er im Hinblick auf Kelsens Identifikationsvorwurf schreibt: »Diese Kritik Kelsens ist fehlerfrei. Auch Pašukanis nämlich verfällt in die unmittelbare Identifizierung von Recht und ökonomischem Verhältnis« (Cerroni, *Marx und das moderne Recht*, S. 165).

530 Vgl. Kelsen, *The Communist Theory of Law*, S. 92, wo er, bevor er die entsprechende Stelle bei Paschukanis zitiert, schreibt: »But the subject is in reality nothing but the goods-possessor«.

wietz, dass es sich in Kelsens kategorialer Zuordnung jeglicher Untersuchung von Wechselbeziehungen zwischen Sein und Sollen zur Soziologie um eine ideologieverdächtige Verschiebung der Grenze zwischen Rechtstheorie und Rechtssoziologie handle.<sup>531</sup>

#### 2.4.2.2 Verwechslung von Rechtsinhalt und Rechtsgeltung

In der »kryptonaturrechtlichen« Herleitung des Rechtsverhältnisses erkennt Kelsen erneut eine mangelnde Differenzierung auf Seiten Paschukanis. Zwar sei Paschukanis darin zuzustimmen, dass der Inhalt von Rechtsverhältnissen durch die Produktionsverhältnisse bestimmt ist, in dieser Hinsicht also der *Inhalt* eines Verhältnisses von Normen bzw. von durch die Normen angeordneten Tatsachen/Verhaltens durch ein *Sein* festgelegt ist, die *Geltung* dieses Verhältnisses als eines Rechtsverhältnisses jedoch ausschließlich aus der Norm fließt.<sup>532</sup> Demzufolge heißt es bei Kelsen: »Ohne Norm ist es eben kein ›Rechts‹-Verhältnis; und nur insofern das Verhältnis ›Rechts‹-Verhältnis ist und nicht sofern es ein ›Lebens‹- oder ›Produktions‹-Verhältnis ist, kann es Gegenstand der Rechtserkenntnis sein.«<sup>533</sup> Ein Blick auf die *Reine Rechtslehre* expliziert diesen Gedanken, denn

das Rechtsverhältnis [ist nicht] ein von der Rechtsordnung unabhängig existentes Lebensverhältnis sexueller, ökonomischer oder politischer Natur [...], das von der Rechtsordnung in dem sozialen Material sozusagen vorgefunden wird und durch die Rechtsordnung nur seine äußere Bestimmung erfährt.<sup>534</sup>

Das Rechtsverhältnis ist also kein »in Rechtsform gekleideter Inhalt, sondern diese Form selbst, das heißt ein Verhältnis, das durch Rechtsnormen allererst konstituiert, gestiftet wird.«<sup>535</sup> Nun betrachtet auch Paschukanis das Rechtsverhältnis nicht als bloßen »in Rechtsform gekleidete[n] Inhalt«, sondern als eine zwar erst im ökonomischen Produktionsverhältnis gegebene, ebenso wohl aber Eigenständigkeit beanspruchende Form. Gegenstand der Rechtserkenntnis ist dort gleichermaßen das *Rechtsverhältnis* und nicht das unmittelbar gegebene ökonomische Verhältnis. Die Frage, warum die Klassenherrschaft »die Form einer offiziellen staatlichen Herrschaft« annimmt und nicht als »privater Apparat

531 Krawietz, »Reinheit der Rechtsleere als Ideologie?«, S. 398.

532 Vgl. Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 115 und Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 169f.

533 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 115.

534 Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 172.

535 Ebd.

der herrschenden Klassen geschaffen [wird]« lässt sich genauso für das Recht stellen:<sup>536</sup> Warum nimmt die ökonomische Beziehung zwischen Warenbesitzern die Form des Rechts an, oder anders formuliert, warum entfaltet sich das Rechtsverhältnis zwischen Rechtssubjekten, welche gegeneinander durch ihre Freiheit und Gleichheit bestimmt sind, und bleibt nicht die faktische Ungleichheit der Eigentumslosen gegenüber der Kapitalseite? Wozu dieser Zwischenschritt? Menke gibt die Antwort:

Deshalb bedeutet das zentrale Theorem der Marx'schen] Rechtstheorie – daß die rechtliche Gleichheit die »andre Form« der sozialen Herrschaft ist – auch keinen Reduktionismus. Denn es bestreitet nicht den normativen Gehalt des Rechts; es löst die Normativität des Rechts nicht in Herrschaft auf. Die Normativität des Rechts ist irreduzibel *und* herrschaftsfunktional, ja herrschaftskonstituierend: Die Normativität der Rechtsverhältnisse muß *um ihrer selbst willen* geglaubt werden, damit sie soziale Herrschaft möglich macht. Die Rechtsverhältnisse haben daher einen normativen Gehalt, aber keinen, der sich gegen die soziale Herrschaft wenden ließe: Es ist eine Normativität ohne Überschuß. Das bürgerliche Recht ist *durch seinen normativen Gehalt* herrschaftskonstituierend. Marx' Formel vom Recht als »ander Form« begreift die bürgerliche Gesellschaft als interne Verbindung von Herrschaft und Recht: Herrschaft durch Recht.<sup>537</sup>

Der Imperativ der Freiheit und Gleichheit ist keine Lüge, im Gegenteil handelt es sich nicht nur um eine Rechtsnorm, sondern um eine in den westlichen Demokratien anerkannte Sollvorschrift der Moral. Jede Negation dieser Imperative impliziert einen Angriff auf die Demokratie als alternativloses Ideal, als deren integraler Bestandteil die Freiheit und Gleichheit fungieren; die Imperative sind insofern »ohne Überschuß«, als sie die rechtliche und staatliche Herrschaft nicht angreifen, vielmehr durch die herrschaftlich zur Verfügung gestellten Mittel – die Freiheit und Gleichheit – eine herrschaftserhaltende Binnenfunktion innerhalb des Systems einnehmen. Erneut offenbart sich die marxistische Kritik als eine Systemkritik, die ohne die Willkür von Psychologismen – wie die Unterstellung einer bösen Absicht der Rechtssetzungsorgane – auskommt. Die so verstandene normative Seite des Rechts ist bei Paschukanis zwar nicht expliziert,<sup>538</sup> denn der Begriff der Normativität dient ihm ausschließlich als Abgrenzungsmoment gegenüber Kelsen, ergibt sich aber aus der Zusammenschau seiner Gedanken. Insofern ist Cerroni zuzustimmen, der die eigenständige Analyse der Normativität bei Paschukanis vermisst.<sup>539</sup> Cerroni liegt jedoch falsch, wenn er Paschukanis

<sup>536</sup> Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 139 [S. 120].

<sup>537</sup> Menke, *Kritik der Rechte*, S. 270.

<sup>538</sup> So auch Harms, *Wertform und Rechtsform*, S. 154.

<sup>539</sup> Cerroni, *Marx und das moderne Recht*, S. 163ff.

vorwirft, er leiste die notwendige Vermittlung zwischen »Idee und Wirklichkeit«, zwischen Normativität und den gesellschaftlichen Produktionsverhältnissen nicht. Die Normativität bzw. der Imperativ des modernen Rechts besteht in der durch es gesetzten – und durch den Staat erst wirklich allgemein werdenden – Freiheit und Gleichheit, die in einem Wechselverhältnis zum seinerseits Freiheit und Gleichheit setzenden und voraussetzenden ökonomischen Verhältnis steht.

Tatsächlich versteht aber Paschukanis das Verhältnis von sozialer Wirklichkeit und Rechtsform nur in einem sehr beschränkten Sinne als eine äußere Bestimmung eines gegebenen sozialen Materials, dies, wenn er vom isolierten Wirtschaftssubjekt als Substrat des Rechtssubjekts spricht oder gar schreibt: »Wo dieses Substrat fehlt, ist das entsprechende Rechtsverhältnis a priori undenkbar.«<sup>540</sup> Um eine äußere Bestimmung dieses Substrats handelt es sich dabei jedoch nicht, lässt sich die Rechtsform doch nicht reduzieren auf eine bloß äußere Ummantelung eines seinerseits konkret-inhaltlichen Gegenstandes. Die Rechtsform selbst fasst bereits die Totalität des Inhalts des ökonomischen Produktionsverhältnisses in sich, aus welcher sie hervorgeht. Das Produktions- als ein Rechtsverhältnis zu denken, ist bei Paschukanis kein Akt äußerlicher Formgebung, sondern die notwendige Kehrseite des ökonomischen Verhältnisses. In der Begründung der Existenz des Rechtsverhältnisses mit dem Verhältnis der Warenbesitzer liegt eine Identifikation von Rechtsverhältnis und Norm, oder anders formuliert wird der normativen Sphäre keine besondere oder selbständige Bedeutung hinsichtlich der Existenz des Rechts zugesprochen.<sup>541</sup> Der Begriff der Geltung findet in Paschukanis' Schrift ein einziges Mal in der Abhebung zur normativen Schule Kelsens und in Kontrast zum eigenen Begriff der *Existenz* des Rechts Anwendung, dort heißt es:

Ganz logisch verneint deshalb die normative Schule mit Kelsen an der Spitze das Verhältnis zwischen Subjekten gänzlich, lehnt es ab, das Recht unter dem Gesichtspunkt der Existenz zu betrachten und konzentriert ihre ganze Aufmerksamkeit auf die formelle Geltung der Normen.<sup>542</sup>

Geltung ist bei Paschukanis daher ausschließlich in diesem pejorativen Sinne der Betonung der normativen Seite des Rechts zu verstehen, demgegenüber der Begriff der Existenz die Seite des Rechtsverhältnisses hervorhebt. Mit Kelsen kann hier gesagt werden, dass der Inhalt eines Rechtsverhältnisses seine Existenz betrifft – die faktisch existierenden Rechtsverhältnisse haben einen so oder so beschaffenen Inhalt –, darüber hinaus bedarf es aber eines eigenständigen Geltungsgrundes

540 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 92 [S. 68].

541 Dies wird unter 3.4 unter dem Titel der *differentia specifica* des Rechts weiter ausgeführt.

542 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 84 [S. 60].

für das Rechts- als *Rechtsverhältnis*. Dies ist die Grundnorm und insofern spricht Kelsen vom »dynamischen Charakter« der Rechtsordnung als Normensystem, dessen einzelne Normen nicht vermittels ihres je eigenen Inhalts, der logisch aus einem bestimmten Inhalt der Grundnorm abgeleitet würde, gelten, sondern einzig und allein aufgrund ihrer von der Grundnorm bestimmten und dieser entsprechenden Erzeugungsweise bzw. eines dieser entsprechenden Setzungsaktes.<sup>543</sup> Paschukanis formuliert nun einen prominenten Einwand gegen die normative Begründung des Rechts:

Die formell-juristische Methode, die nur mit Normen zu tun hat, [...] kann ihre Selbständigkeit nur innerhalb sehr enger Grenzen behaupten, und zwar nur solange, wie die Spannung zwischen Tatsache und Norm ein bestimmtes Maximum nicht überschreitet.<sup>544</sup>

Und tatsächlich verharret auch Kelsen nicht im Gedankengebäude einer idealen normativen Ordnung, sondern sucht zwischen den beiden Extremen einer rein normativen Begründung des Rechts und der faktischen Wirklichkeit zu vermitteln. Zu diesem Zweck führt er den Begriff der Wirksamkeit ein, dessen Verhältnis zur Geltung nur ein Spezialfall der allgemeinen Beziehung zwischen Sein und Sollen ist.<sup>545</sup> Wie sich die Vermittlung im Einzelnen vollzieht, soll in einem ausführlichen Zitat anschaulich werden:

Ebenso wie die Sollnorm als Sinn des sie setzenden Seinsaktes nicht mit diesem Akte, ist die Soll-Geltung einer Rechtsnorm nicht mit ihrer Seins-Wirksamkeit identisch; die Wirksamkeit der Rechtsordnung als Ganzes und die Wirksamkeit einer einzelnen Rechtsnorm sind – ebenso wie der Normsetzungsakt – Bedingung der Geltung, und zwar Wirksamkeit in dem Sinne Bedingung, daß eine Rechtsordnung als Ganzes und eine einzelne Rechtsnorm nicht mehr als gültig angesehen werden, wenn sie aufhören wirksam zu sein. Auch ist die Wirksamkeit einer Rechtsordnung ebensowenig wie die Tatsache ihrer Setzung Grund der Geltung. Grund der Geltung [...] ist die vorausgesetzte Grundnorm [...]. Setzung und Wirksamkeit sind in der Grundnorm zur Bedingung der Geltung gemacht [...]. Eine Bedingung kann mit dem von ihr Bedingten nicht identisch sein.<sup>546</sup>

Die Grundnorm als Grund der Geltung wird sohin unterschieden von der Wirksamkeit als Bedingung dieser Geltung, wobei die Begriffe Grund und Bedingung hier nicht eigens entwickelt werden und die Bezeichnung des einen Verhältnisses als Grund und des anderen Verhältnisses

<sup>543</sup> Vgl. Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 200f.

<sup>544</sup> Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 85 [S. 61f.].

<sup>545</sup> Vgl. Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 215.

<sup>546</sup> Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 218f.

als Bedingung willkürlich erscheinen muss.<sup>547</sup> Wesentlich ist jedenfalls, dass die Bedingung der Wirksamkeit des Normensystems »im großen und ganzen« die selbst postulierte Reinheit der Rechtslehre in Zweifel zieht.<sup>548</sup> Dies wurde im vorhergehenden Kapitel zur Methode Kelsens bereits behandelt. Für die Zwecke des vorliegenden Gedankens ist jedoch wesentlich, dass der ursprünglich durch Kelsen vorgebrachte Einwand gegen Paschukanis, dieser ließe Rechtsverhältnis und Norm zusammenfallen, nun gegen Kelsen selbst gewandt werden kann: Wenn primär der logische (Erzeugungs-) Zusammenhang zwischen den Normen – und in letzter Instanz der Grundnorm – ausschlaggebend für die Geltung des Rechts als Recht ist, also es im Umkehrschluss gerade nicht die faktisch wirksamen oder nicht wirksamen Rechtsverhältnisse sind, dann ist Recht nur Recht vermittelt der Rückbeziehung der Rechtsnormen auf die Grundnorm. Daher schreibt Paschukanis seinerseits im Hinblick auf »den Rechtsdogmatiker« – für den sich in diesem Zusammenhang Kelsen einsetzen lässt –, dass »er [...] also mit der größten Seelenruhe Recht und Norm identisch setzen [kann]«. <sup>549</sup>

#### 2.4.2.3 Kritik am Rechtsverhältnis – Die Anerkennungstheorie als bürgerliche Ideologie

Das Rechtsverhältnis wird bei Kelsen nicht als Verhältnis zwischen Individuen, sondern als Verhältnis zwischen dem normativ angeordneten Verhalten von Individuen bzw. als Verhältnis zwischen Rechtsnormen gedacht. Hiermit steht Kelsens Kritik am Eigentumsverhältnis als »Prototyp« des Rechtsverhältnisses in engem Zusammenhang, welche sich in zwei Weisen äußert:<sup>550</sup> Einmal in Form der Ablehnung des naturrechtlichen Bildes vom natürlichen Verhältnis des Menschen zur Sache, ein anderes Mal in Form der ideologiekritischen Behandlung des Eigentumsverhältnisses als Anerkennungsverhältnis gefasst, dem Kelsen eine

547 Im letzten Satz des vorhergehenden Zitats wird erneut der Unterschied in der Denkweise zwischen Kelsen einerseits und Marx, Hegel, Paschukanis andererseits deutlich. Während bei Kelsen (und wohl auch dem gesunden Menschenverstand) die Nicht-Identität zwischen Bedingung und Bedingtem der Gültigkeit eines Naturgesetzes gleichkommt, ist die Bedingung für Hegel »das Unmittelbare, auf das der Grund sich als auf seine wesentliche Voraussetzung bezieht« (Hegel, *Wissenschaft der Logik II*, S. 113). Die Bedingung ist daher ebenso wie der ihr vorausgehende Grund wesentlich Selbst(begründungs-)verhältnis.

548 Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 219.

549 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 86 [S. 63].

550 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 122.

Ausschließungstheorie des Eigentums gegenüberstellt. Da aus dem Text nicht hervorgeht, welche Sichtweise Paschukanis zugeschrieben wird, scheint Kelsen sich der allgemeinen Verwirrung in der Sekundärliteratur um die Bestimmung der Beziehung zwischen den Warenbesitzern anzuschließen. Offensichtlich interpretiert er aber den Paschukanis'schen Subjektsbegriff nicht als Brennpunkt der dialektischen Einheit von – um mit Tuschling zu sprechen – produktionsvermitteltem und produktionsvermittelndem Austausch, der sich an der besonderen Ware Arbeitskraft vollzieht. Das Eigentumsverhältnis als Beziehung von Mensch zu Ding und von Mensch zu Mensch sind bei Kelsen zwei miteinander unvereinbare Gegensatzpaare, die er jeweils bei Paschukanis entdeckt, deren dorthin Zusammenhang er jedoch nicht sieht.

Im naturrechtlichen Bild vom Verhältnis des Menschen zur Sache wird das Rechtssubjekt als Gegenüber einer ihrerseits völlig passiven Gegenständlichkeit der Natur begriffen. Diese Sichtweise schreibt Kelsen Marx zu, denn dieser übernehme von der bürgerlichen Sozialphilosophie »die Vorstellung, daß das Eigentum ein durch Arbeit oder ursprüngliche Aneignung begründetes Verhältnis eines Menschen zu einer Sache sei«. <sup>551</sup> Dass das Eigentumsverhältnis der Dreh- und Angelpunkt der Marx'schen Theorie ist, steht fest, sodass die Rede vom Eigentumsverhältnis als Prototyp des Rechtsverhältnisses bei Marx berechtigt ist. Zu Beginn des zweiten Kapitels im *Kapital* heißt es aber bereits:

Um diese Dinge als Waren aufeinander zu beziehn, müssen die Warenhüter sich zueinander als Personen verhalten [...]. Sie müssen sich daher wechselseitig als Privateigentümer anerkennen. <sup>552</sup>

Genauso wie der Wert als Dingeigenschaft ideologische Fiktion war, versteht Marx auch das Eigentum nicht als ein dingliches Verhältnis zwischen Mensch und Gegenstand; Eigentum existiert überhaupt nur als *Eigentumsverhältnis* zwischen Personen, das heißt durch seine gesellschaftliche Vermittlung. <sup>553</sup> Dieses ist wesentlich »ein Willensverhältnis, worin sich das ökonomische Verhältnis widerspiegelt« und ist erst im und durch den Austauschprozess, der in Bezug auf das Eigentumsverhältnis Anerkennungsprozess ist, gegeben. <sup>554</sup> Demgegenüber schreibt Kelsen:

551 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 122.

552 MEW 23, S. 99.

553 Vgl. auch Harms, *Warenform und Rechtsform*, S. 91, der jedoch ein direktes Verhältnis des Begriffes der Ware zum Begriff des Eigentums bei Marx verneint: »Marx' Begriff der Ware steht dabei in keinem unmittelbaren Verhältnis zum juristischen Eigentumsbegriff.«

554 MEW 23, S. 99.



Man sieht deutlich, daß Marx, ganz so wie die traditionell-bürgerliche Rechtstheorie, das Rechtsverhältnis als Verhältnis von Rechtssubjekt zu Rechtsobjekt, von Person zu Sache sieht. Und so erklärt er auch, daß das Eigentum an Grund und Boden nichts anderes sei, »als daß der Grundeigentümer mit dem Boden verfahren kann, wie jeder Warenbesitzer mit seiner Ware.«<sup>555</sup>

Abgesehen von einer derartigen Trennung zwischen Rechtssubjekt und Rechtsobjekt, die bei Marx in dieser Form explizit nicht besteht – liegt die Besonderheit des Proletariats als Klasse bzw. des Arbeiters als Vertreter dieser Klasse doch darin, dass das Proletariat Subjekt und Objekt der Geschichte und der einzelne Arbeiter Subjekt und Objekt seiner Arbeitskraft ist –,<sup>556</sup> ist die Rede vom Eigentumsverhältnis als Verhältnis des Menschen zur Sache im Kontext der Marx'schen Theorie widersinnig. Denn neben dem Eigentumsverhältnis des Kapitalisten zum konstanten Kapital, dessen Wertgröße im Produktionsprozess eben *konstant* bleibt und etwa in Rohstoffen oder anderen Hilfsmitteln besteht, liegt die Quelle von Mehrwert erst im Eigentumsverhältnis zwischen Kapitalisten und variablem Kapital, das ist »der in Arbeitskraft umgesetzte Teil des Kapitals«.<sup>557</sup> Weiter oben wurde schon auf die Naturgabe der Arbeitskraft hingewiesen, »Wert zu erhalten, indem sie Wert zusetzt«.<sup>558</sup> Das variable Kapital wiederum gründet aber auf der doppelten Freiheit des Lohnarbeiters, der sich zu seiner eigenen Arbeitskraft qua formeller Freiheit als Eigentümer verhält:

Unter dieser Voraussetzung kann die Arbeitskraft als Ware nur auf dem Markt erscheinen, sofern und weil sie von ihrem eignen Besitzer, der Person, deren Arbeitskraft sie ist, als Ware feilgeboten oder verkauft

555 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 123.

556 Vgl. auch Lukács, *Geschichte und Klassenbewußtsein*, S. 33f., wo er schreibt: »Die Forderung von Marx, die »Sinnlichkeit«, den Gegenstand, die Wirklichkeit als menschliche sinnliche Tätigkeit zu fassen, bedeutet ein Bewußtwerden des Menschen über sich als Gesellschaftswesen, über den Menschen als – gleichzeitiges – Subjekt und Objekt des gesellschaftlich-geschichtlichen Geschehens. [...] Nur weil es für das Proletariat ein Lebensbedürfnis, eine Existenzfrage ist, die vollste Klarheit über seine Klassenlage zu erlangen; weil seine Klassenlage nur in der Erkenntnis der ganzen Gesellschaft greifbar wird [...] ist im historischen Materialismus zugleich die Lehre »von den Bedingungen der Befreiung des Proletariats« und die Lehre von der Wirklichkeit des Gesamtprozesses der gesellschaftlichen Entwicklung entstanden.« Der Arbeiter ist Subjekt seiner Arbeitskraft, indem er als freier Arbeiter *Eigentümer* seiner Arbeitskraft ist, letztere daher Objekt; zugleich ist diese Arbeitskraft aber seine *eigene*, sodass er selbst das Objekt von sich selbst ist.

557 MEW 23, S. 223f.

558 MEW 23, S. 221.

wird. Damit ihr Besitzer sie als Ware verkaufe, muß er über sie verfügen können, also freier Eigentümer seines Arbeitsvermögens, seiner Person sein.<sup>559</sup>

Das gesellschaftlich entscheidende Eigentumsverhältnis ist damit nicht das Verhältnis des Menschen zur Sache, sondern des Menschen zu sich selbst als seiner Arbeitskraft auf der einen Seite und des Menschen zu jedem anderen Menschen als einander gleichberechtigte Warenbesitzer auf der anderen Seite. In seinen *Ökonomisch-philosophischen Manuskripten* spricht Marx von der Arbeit als dem Wesen des Privateigentums.<sup>560</sup> Die durch Kelsen herangezogene Textpassage des dritten Bandes des *Kapitals* ist darüber hinaus, worauf Maihofer richtig hinweist,<sup>561</sup> unvollständig und damit sinnverzerrt wiedergegeben. Zu Beginn des obigen Zitats heißt es nämlich: »Die juristische Vorstellung selbst heißt weiter nichts, als daß«, sodass Marx hier nicht seine eigene Ansicht zum Ausdruck bringt, sondern die Ansicht der bürgerlichen Rechtswissenschaft paraphrasiert. Im Übrigen zielt Marx damit aber nicht auf die bürgerliche Vorstellung vom Eigentum als Verhältnis des Menschen zur Sache ab, sondern auf die Vorstellung ursprünglich isolierter Individuen, die einander freiwillig durch Verträge begegnen. Maihofer schreibt, dass

die Formulierung »weiter nichts« [...] vielmehr darauf [verweist], daß durch den juristischen Eigentumstitel lediglich eine Potentialität gesetzt ist, beispielsweise einer ökonomischen Verwertung des Grundeigentums.<sup>562</sup>

Marx kritisiert daher insbesondere die universalistisch-idealistische Abstraktion von der historischen Bestimmtheit konkreter gesellschaftlicher Verhältnisse.<sup>563</sup>

Kelsen schreibt nun Paschukanis die Reproduktion dieses scheinbar auf Marx zurückgehenden Eigentumsverständnisses als natürliches Verhältnis zwischen Person und Sache zu und stützt sich dabei auf Paschukanis' Formulierung, die Warenbesitzer seien vor der gegenseitigen Anerkennung als Privateigentümer in der bürgerlichen Gesellschaft »natürlich auch Eigentümer [gewesen], aber in einem anderen, organischen, außerrechtlichen Sinne«. <sup>564</sup> Hiermit ist auf vorkapitalistische Arbeitsverhältnisse verwiesen, in denen die sich in der warenförmig produzierenden Gesellschaft einstellenden vier Dimensionen der Entfremdung,<sup>565</sup>

<sup>559</sup> MEW 23, S. 182.

<sup>560</sup> Vgl. MEW 40, S. 557.

<sup>561</sup> Vgl. Maihofer, *Das Recht bei Marx*, S. 182f.

<sup>562</sup> Maihofer, *Das Recht bei Marx*, S. 183.

<sup>563</sup> Ebd.

<sup>564</sup> Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 121 [S. 100].

<sup>565</sup> Vgl. dazu ausführlich Elbe, »Entfremdete und abstrakte Arbeit. Marx' Ökonomisch-philosophische Manuskripte im Vergleich zu seiner späteren Kritik

die Marx in den *Ökonomisch-philosophischen Manuskripten* entfaltet, noch nicht (in ihrer Gesamtheit) verwirklicht sind. Die Zuschreibung eines organischen Charakters vorkapitalistischen Eigentums referiert primär auf die erste Entfremdungsdimension, in welcher der Arbeiter von seinem Arbeitsprodukt entfremdet wird, indem dieses nicht in sein eigenes, sondern in fremdes Eigentum – das Eigentum des Kapitalisten – fällt. Damit ist jener bewusste Prozess zwischen Natur und dem auf die Natur einwirkenden Menschen getrennt, welcher für Hegel in der *Phänomenologie des Geistes* noch zur Sprengung des Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnisses geführt hat.<sup>566</sup> Gleichzeitig ist der doppelt freie Lohnarbeiter von den Arbeitsmitteln wie auch von den Subsistenzmitteln entfremdet, welche ihm erst vom Kapitalisten in Form von Produktionsmitteln und Entlohnung zur Verfügung gestellt werden.<sup>567</sup> Zwischen dem Arbeiter und seinen Lebensmitteln, die er sich in vorkapitalistischen Verhältnissen seinen Bedürfnissen und Zwecken entsprechend durch unmittelbares Einwirken auf die Natur, das heißt in einem natürlichen oder organischen Sinne, beschafft, steht in der warenförmigen Produktionsweise nun das Eigentum an Produktionsmitteln als »Lebensmittel der Arbeit« selbst.<sup>568</sup> Diesen Umstand scheint Paschukanis mit seiner Rede vom vorjuristischen, organischen Eigentum andeuten zu wollen, denn »an und für sich entbehrt die Beziehung des Menschen zur Sache jeder juristischen Bedeutung«. <sup>569</sup> Die »Gegenüberstellung von Ding und Subjekt« ist daher nur insofern »Schlüssel zum Verständnis der Rechtsform«, <sup>570</sup> als der Mensch in bürgerlichen Verhältnissen »nur

der politischen Ökonomie«, in: I. Elbe/P. Hogh/Ch. Zunke (Hg.), *Oldenburger Jahrbuch für Philosophie* 2012, Oldenburg 2014.

566 So heißt es etwa in Hegel, *Phänomenologie des Geistes*, S. 154: »Diese negative Mitte oder das formierende Tun ist zugleich die Einzelheit oder das reine Für-sich-sein des Bewußtseins, welches nun in der Arbeit außer es in das Element des Bleibens tritt; das arbeitende Bewußtsein kommt also hierdurch zur Anschauung des selbstständigen Seins, als seiner selbst.« Das Verhältnis vom Herrn zum Knecht und vom Knecht zum Herrn spiegelt jedoch feudalistische Verhältnisse wider, worauf auch Hans Georg Gadamer in Hans Georg Gadamer, »Hegels Dialektik des Selbstbewußtseins«, in: Hans Friedrich Fulda/Dieter Henrich (Hg.), *Materialien zu Hegels »Phänomenologie des Geistes«*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1973, S. 239 hinweist: »Hegel beschreibt in seiner Dialektik der Knechtschaft nicht den Lohnarbeiter, sondern weit eher den leibeigenen Bauern und Handwerker. [...] Die eigentliche Funktion der Arbeit für das Selbstbewußtsein erfüllt sich eben in der nicht-entfremdeten Arbeitswelt.« (Hervorhebung L.L.O.).

567 Vgl. MEW 40, S. 513.

568 MEW 40, S. 512. Vgl. auch Elbe, »Entfremdete und abstrakte Arbeit«, S. 5.

569 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 121 [S. 100f.].

570 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 111 [S. 89].

bestimmt wird, indem er einem Ding gegenübergestellt wird, das heißt als Subjekt« (Hervorhebung L.L.O.).<sup>571</sup>

Bei Kelsen heißt es weiter:

Paschukanis glaubt, er habe die bürgerliche Rechtsideologie durchschaut, wenn er im Rechtssubjekt den idealisierten Warenbesitzer und im Rechtsobjekt die in einem abstrakten Nebel verhüllte Ware erkennt. Allein das ideologische Moment liegt nicht in der zu weit getriebenen Abstraktion der bürgerlichen Rechtstheorie, sondern in der Bestimmung des Rechtsverhältnisses als Verhältnis zwischen Mensch und Sache.<sup>572</sup>

Im ersten Satz begegnet uns erneut die reduktionistische Interpretation der Rechtssubjektivität, welche der im Warentausch inbegriffenen, weil ihn bedingenden und durch ihn bedingten, Bezugsform auf isolierte private, einander gleiche und freie Individuen keine Eigenständigkeit zuschreibt. Ein solcher Reduktionismus übersieht aber gerade die Wechselwirkung zwischen Recht und Ökonomie wie auch die reale Dimension des ideologischen Phänomens des Rechts bzw. der Rechtssubjektivität. Die Entlarvung der bürgerlichen Rechtstheorie – und darüber hinaus freilich auch des bürgerlichen Rechts als solches – besteht im Aufzeigen des verdinglichten Charakters gesellschaftlicher Verhältnisse und im Ausweisen dieser Verdinglichung als notwendige Folge der konkreten historischen Beschaffenheit der wertförmigen Gesellschaft. Das Rechtssubjekt bei Paschukanis ist also gerade nicht durch eine »zu weit getriebene Abstraktion« bestimmt, sondern der dem Warentausch immanente Bezug auf abstrakt Freie und Gleiche wird im Rechtssubjekt als Kontingenz der warenförmigen Gesellschaft bestimmt. Die Subjektform ist sehr wohl Abstraktion, jedoch in dem Sinne, dass sich die Abstraktion einerseits nur über die einzelnen Individuen verwicklicht, sie also konkrete Allgemeinheit ist, und andererseits gerade nicht Abstraktion von den sie bedingenden gesellschaftlichen Verhältnissen ist. Sie ist konkrete Allgemeinheit der wertförmigen Gesellschaft. Paschukanis versteht zwar das Eigentum im vorkapitalistischen Kontext im organischen Sinn als Verhältnis zwischen Mensch und Sache, spricht jedoch sämtlichen Formen vorkapitalistischen »Rechts« den Rechtscharakter ab. Das organische Eigentum als ausschließliches Verhältnis zwischen Mensch und Sache ist aus diesem Grund schlichtweg kein *Rechts*verhältnis im bürgerlichen Sinn. Mit Paschukanis kann daher Kelsen in Bezug auf die bürgerliche Rechtstheorie zugestimmt werden, wenn dieser das ideologische Moment des (rechtstheoretischen Begriffs des) Rechtsverhältnisses

<sup>571</sup> Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 112f. [S. 91].

<sup>572</sup> Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 124.

darin erblickt, ein Verhältnis von Mensch zu Mensch als Verhältnis von Mensch zur Sache darzustellen.<sup>573</sup>

Die Herrschaft des Menschen über die Sache bzw. die Natur hält Kelsen demgegenüber für unproblematisch und demnach für nicht idealisierungsbedürftig.<sup>574</sup> Von umweltschutztechnischen und tierethischen Indikationen abgesehen, ist eine derartige Sichtweise insofern problematisch, als sie die in der bürgerlichen Ökonomie beliebte Robinsonade reproduziert.<sup>575</sup> Die Vorstellung des Verhältnisses eines isolierten Menschen zur Natur indiziert bereits insofern die von Kelsen für entbehrenswert gehaltene Idealisierung, als der menschliche Zugriff auf die Natur immer schon in Kooperation stattfand.<sup>576</sup> Für die dem dialektischen Materialismus entgegengesetzte universalistische Abstraktion von der historischen Realität ist daher die Robinsonade ein treffendes Beispiel.

Aber auch in der Anerkennungstheorie entdeckt Kelsen eine Spielart bürgerlich-ideologischer Rechtstheorie, die im Ergebnis auf eine Herleitung des objektiven aus dem subjektiven Recht abzielt und auf diese Weise das Eigentum als die Sphäre der privaten Freiheit gegen den Staat als die Sphäre der Macht schützen will.<sup>577</sup> Exakt hierin verortet Kelsen die Funktion der Konzeption des Eigentums als organisches, das heißt *vor* der staatlichen Ordnung situiertes, Verhältnis zwischen Mensch und Sache. Auf diese Funktion des bürgerlichen Eigentums (nicht bloß der *Theorie* des Eigentums!) weist Menke hin, wenn er im Hinblick auf John Locke formuliert: »Der Schritt zur spezifisch bürgerlichen Konzeption des Eigentums als eines subjektiven Rechts besteht nun darin, das Eigentum

573 Vgl. Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 124.

574 Ebd.

575 Vgl. auch Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 125 [S. 104].

576 Eindringlich betont dies etwa der Zoologe und Verhaltensforscher Frans de Waal in seiner Studie *Primaten und Philosophen. Wie die Evolution die Moral hervorbrachte*. Dort steht gleich zu Beginn: »In Wirklichkeit gab es nie einen Zeitpunkt, von dem an wir asozial waren: Als Nachkommen von höchst sozialen Vorfahren – einer langen Ahnenreihe von Tier- und Menschenaffen – leben wir schon immer und ewig in Gruppen. Freie und gleichberechtigte Einzelne hatte es nie gegeben. Schon von Beginn an [...] waren wir wechselseitig voneinander abhängig, aneinander gebunden, nicht gleichberechtigt. Wir entstammen einer langen Ahnengalerie von hierarchischen Tieren, für die das Leben in Gruppen keine Option, sondern Überlebensstrategie war. Jeder Zoologe würde unsere Art als *notwendigerweise gesellig* klassifizieren.« (Frans de Waal, *Primaten und Philosophen. Wie die Evolution die Moral hervorbrachte*, München: Carl Hanser 2008, S. 22.

577 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 123f.

auf einen Grund *vor* dem Recht zu stellen«. <sup>578</sup> Eine solche Kritik am Naturrecht formuliert auch Paschukanis an vielen Stellen seiner Schrift, <sup>579</sup> sodass nicht davon gesprochen werden kann, er liefere sich »einer der gefährlichsten unter den bürgerlichen Rechtsideologien« <sup>580</sup> aus, indem er das Eigentum als Produkt »der eigenen vorjuristischen Geschichte« <sup>581</sup> begreift. Dies ist lediglich ein Hinweis auf die das Vorgehen des dialektischen Materialismus, weder aber Affirmation des in der vorjuristischen Geschichte zu beobachtenden organischen Eigentums noch Legitimierung des gegenwärtigen Eigentums.

Dem Eigentum als Anerkennungsverhältnis stellt Kelsen eine Ausschließungstheorie des Eigentums gegenüber, die entgegen der herrschenden bürgerlichen Lehre das Eigentum nicht positiv besetzt, sondern rein negativ fasst. Den Akt der Anerkennung hingegen versteht Kelsen als »real-psychologisch[]«, vermittels dessen eine »Erklärung der Seinsgeltung der Normen«, eine »Bejahung der Rechtsordnung« vollzogen wird. <sup>582</sup> Auch nicht die »ausschließliche[] Herrschaft einer Person über eine Sache« bzw. die ausschließliche Verfügungsgewalt, sondern der Ausschluss aller Nichteigentümer vom Zugriff auf und von der Verfügung über die im Eigentum stehende Sache soll das Eigentum im Wesentlichen bestimmen. <sup>583</sup> »Allein dagegen wehrt sich die traditionelle Rechtslehre auf das entschiedenste, das subjektive Recht, das ist die Berechtigung des einen, nur als Reflex der Rechtspflicht der anderen gelten zu lassen«. <sup>584</sup> Das Primat des subjektiven Rechts als Berechtigung und das heißt als Instrumentarium bürgerlicher Freiheit ist der ideologische Irrglaube an die emanzipatorische Kraft der formellen Freiheit und Gleichheit, den

578 Menke, *Kritik der Rechte*, S. 210. Auf S. 211 heißt es weiter: »Die radikale Differenz des bürgerlichen Eigentums vom traditionellen liegt nicht in irgendwelchen Inhalten, sondern in seiner Begriffsstruktur – in der Struktur seiner Normativität: Während im traditionellen Eigentum sein normativer Grund und sein normativer Gehalt zusammenfallen – die private Entscheidung des Eigentümers ist berechtigt, weil sie richtig ist: ein Werk der Tugend, zu der die Rechtsordnung erzieht –, fallen sie im bürgerlichen Eigentum auseinander. Das bürgerliche Eigentum ist ein Recht *auf* (auf, nicht aus: das natürliche Eigentum ist die Grundlage, nicht der normative Grund) natürliches Eigentum; ein Recht, das das natürliche Eigentum schützt und sichert.«

579 Vgl. beispielsweise Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 114, S. 123, S. 143.

580 Kelsen, »Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung«, S. 126.

581 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 122 [S. 101].

582 HKW 3, S. 34.

583 Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 136.

584 Ebd.

Kelsen in der Reduktion vom subjektiven auf das objektive Recht entthüllt.<sup>585</sup> Auch die Zurückführung der Sachherrschaft auf eine Herrschaft über Menschen in dem Sinne, dass das Eigentum alle übrigen Menschen vom Zugriff auf dasselbe ausschließt und auf diese Weise Ausbeutung vermittelt,<sup>586</sup> ist als ideologiekritische Leistung zu verzeichnen, wenn gleich eine genaue Bestimmung dessen, was unter Ausbeutung über die Ausschließungsfunktion hinaus zu verstehen ist, ausbleibt.

Zwei Einwände lassen sich jedenfalls gegen ein derartiges Eigentumsverständnis vorbringen. Der erste Einwand wird von Paschukanis explizit formuliert und wurde oben bereits thematisiert. Er besteht darin, dass »in diesen abstrakten Verböten [...] der Begriff des Eigentums jeden lebendigen Sinn [verliert] und [...] sich von der eigenen vorjuristischen Geschichte los[sagt].«<sup>587</sup> Die Ausschließungstheorie konstruiert das Eigentum also »rein formell«. <sup>588</sup> Der zweite Einwand ist bei Paschukanis höchstens angelegt und daher im Folgenden zu explizieren, gibt aber Auskunft über das reduktionistische Ausbeutungsverständnis Kelsens. Die Ausschließungstheorie fingiert den Gebrauchswert als das wesentliche Moment des bürgerlichen Eigentumsverhältnisses,<sup>589</sup> wenn sie Ausbeutung mit dem Ausschluss vom Gebrauch bzw. der Verfügung über das Eigentum identifiziert. Dabei liegt dieser Sicht aber ein ganz simples – und verkehrtes – Verständnis vom Gebrauchswert zugrunde, der allein auf das konstante Kapital bzw. Produktionsmittel wie Liegenschaften, Maschinen, Stoffe bezogen ist. Dieser soll offenbar darin bestehen, eben diese Produktionsmittel – unter Ausschluss aller anderen Nichteigentümer – zu *benutzen*, um Mehrwert zu schöpfen.

Die entscheidende Rolle der Arbeitskraft, das heißt die Besonderheit des Gebrauchswertes der Arbeitskraft in der Mehrwertproduktion, wird auf diese Weise ignoriert. Wir sehen uns zudem an den »Schatzbildner« erinnert, der sich vom Kapitalisten entschieden abhebt.<sup>590</sup> Denn jener, der Schatzbildner, hält das Produkt der sogenannten ersten Metamorphose, das ist aus der Sicht des Verkaufenden der Verkauf der Ware als Gebrauchswert gegen Ware als Tauschwert bzw. Geld (W-G),<sup>591</sup> fest und tritt damit nicht mehr in die zweite Metamorphose, das wäre aus der

585 Dies wird uns weiter unten im Zusammenhang mit dem Rechtsstaat als Pleonasmus beschäftigen.

586 Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 136.

587 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 122 [S. 101].

588 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 121 [S. 101].

589 Vgl. auch Peter Römer, »Die Kritik Hans Kelsens an der juristischen Eigentumsideologie«, in: Werner Krawietz/Ernst Topitsch/Peter Koller (Hg.), *Ideologiekritik und Demokratietheorie bei Hans Kelsen*, S. 97, S. 100f.

590 Vgl. MEW 23, S. 144ff.

591 Diese Verdopplung der Ware in Ware und Geld wurde im Rahmen der Wertformanalyse unter 2.2.4. schon behandelt.

Sicht des vormals Verkaufenden nun der Kauf einer Ware als Gebrauchswert mit der soeben erhaltenen Geldware (G-W), ein. Damit vermittelt das Geld nicht mehr die Warenzirkulation,<sup>592</sup> sondern schließt diesen Prozess »als absolutes Dasein des Tauschwertes oder allgemeine Ware« ab.<sup>593</sup> Weder im konstanten Kapital noch in der Hortung von Geld liegt die mehrwertschöpfende Kraft, diese entspringt allein dem Gebrauch der Ware Arbeitskraft. Nun bedarf der Gebrauch der Arbeitskraft aber nicht des Ausschlusses aller Lohnarbeiter vom Eigentum (den Produktionsmitteln), sondern im Gegenteil liegt der Gebrauch der Arbeitskraft darin, die Lohnarbeiter in den Gebrauch der Produktionsmittel miteinzuschließen. Diesen werden die Produktionsmittel *zur Verfügung gestellt*. Dies schreibt auch Peter Römer:

Die Ausschließungstheorie kann allenfalls die ökonomische Funktion des kleinen, persönlichen Eigentums [...] widerspiegeln. Von dieser Theorie wird verdeckt, daß durch das Eigentumsrecht Aneignungsprozesse organisiert werden. Das Privateigentum in einer kapitalistischen Gesellschaft muß also die Möglichkeit eröffnen, Andere nicht nur von dem Eigentumsobjekt auszuschließen sondern sie im Gegenteil in das Eigentum »einzuschließen«.<sup>594</sup>

Die Ausschließungstheorie isoliert den Eigentümer von den Nichteigentümern und verkennt sohin die eigentliche Funktion des Eigentums. Freilich sind die Lohnarbeiter formell vom Eigentum ausgeschlossen, doch sind sie, um mit Römer zu sprechen, »mit den Produktionsmitteln verbunden«.<sup>595</sup> Zwar ist der Ausschluss der Lohnarbeiter vom Eigentum an den Produktionsmitteln im Sinne ihrer doppelten Freiheit Voraussetzung für die Ausbeutung, diese vollzieht sich aber in der Aneignung des vom Lohnarbeiter erzeugten Mehrwerts durch den Eigentümer der Produktionsmittel. Bei Menke findet sich eine treffende Formulierung der wechselseitigen Interdependenz zwischen Ausschluss und Einschluss ins Eigentum:

Der andere wird von der Entscheidung über die eigene Sache ausgeschlossen, um gerade dadurch in das Herrschaftsgebiet des Privateigentümers »internalisiert« zu werden: Im proprietären Ausschluß des anderen geht es um die »Einsaugung von dessen »Rechtssphäre« in die Sphäre des Eigentums«. Das bürgerliche Eigentum ermächtigt das Subjekt, seine ausgrenzende Entscheidungsmacht zu »entgrenzender Herrschaft« (Ulrich K. Preuß) über die anderen zu nutzen.<sup>596</sup>

592 Vgl. *MEW* 23, S. 118ff.

593 *MEW* 23, S. 150.

594 Römer, »Die Kritik Hans Kelsens an der juristischen Eigentumsideologie«, S. 97.

595 Ebd.

596 Menke, *Kritik der Rechte*, S. 214.



Der simplifizierende Vorwurf von Reduktionismen wie die Identifikation von Norm und Rechtsverhältnis oder die Identifikation von Rechtssubjekt und Warenbesitzer verfehlen Paschukanis' Grundanliegen. Das vollständige Ineinanderklappen der jeweils beiden Seiten würde eine eigenständige Untersuchung der *Form* des Rechts überflüssig machen, die sich doch erst im Wechselspiel dieser Gegensätzlichkeiten konstituiert. Die bürgerliche Rechtsform ist gerade durch ihre begriffsinterne Vermittlung zwischen ihrer Normativität und ihrem geschichtlich-gesellschaftlichen Ursprung das, was sie ist: Freiheit und Gleichheit kennzeichnen jene Normativität, die sich im ökonomischen Verhältnis der Warenbesitzer als Rechtsverhältnis realisiert. Gleichzeitig vermittelt diese Normativität eine ihrem Inhalt entgegengesetzte Dynamik der Ausbeutung. Recht ist nicht einfach blanke (Klassen-) Herrschaft und wer den Schleier des Rechts hebt, dem blickt zuallererst nicht das Gorgonenhaupt der Macht entgegen, sondern die Realität, die dem Inhalt des Rechts durchaus entspricht: Wir *sind* frei und gleich. Genau *darin* sind wir aber zugleich unfrei und ungleich. Diese »Doppellogik« des bürgerlichen Rechts besteht also darin, dass der soziale Inhalt der Unterdrückung und Ausbeutung in die Form der Gleichheit gegossen ist.<sup>597</sup> Die »Fratze im Bestehenden« (Adorno) lässt sich nicht wie ein Schleier heben,<sup>598</sup> eine Befreiung von ihr setzt die Befreiung von der materiellen Wirklichkeit der Rechtsform voraus, welche sich im unmittelbaren Bewusstsein als Rechtsfetisch niederschlägt. Bei Paschukanis lesen wir: »Die Macht eines Menschen über den anderen wird als Macht des Rechts in die Wirklichkeit umgesetzt, das heißt als die Macht einer objektiven unparteiischen Norm.«<sup>599</sup> Hervorzuheben ist der Begriff *Wirklichkeit*, der dem (bloßen) *Schleier* des Rechts fundamental entgegengestellt ist. Paschukanis identifiziert nicht den normativen Gehalt des Rechts mit dem Rechtsverhältnis, vielmehr entlarvt er ihn als Produkt gesellschaftlicher Verhältnisse.<sup>600</sup> Gleichzeitig ist die Normativität des Rechts aber keine ideologische Fiktion, bloße Widerspiegelung des gesellschaftlichen Seins,<sup>601</sup> sondern faktische Rea-

597 Menke, *Kritik der Rechte*, S. 269.

598 So aber Menke, *Kritik der Rechte*, S. 406.

599 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 143 [S. 124].

600 Nicht aber in dem Sinne, wie es offenbar Dieter Kühne, *Der marxistisch-sozialistische Rechtsbegriff. Eine kritische Stellungnahme*, Berlin: Duncker & Humblot 1985, S. 47 versteht, der den Einfluss gesellschaftlicher Verhältnisse ausschließlich auf den *Inhalt* des Rechts bezieht: »Anders als die Reine Rechtslehre [...] geht die marxistische Rechtskonzeption von einem Determinationszusammenhang zwischen sozialen Zuständen und dem Inhalt der Normen aus.«

601 Vgl. etwa Kühne, *Der marxistisch-sozialistische Rechtsbegriff*, S. 44ff. und Peter Higi, *Sein und Sollen in der marxistischen Rechtstheorie unter Berücksichtigung des marxistischen Wissenschaftsverständnisses*, Zürich:

lität bzw. »Faktizität von Normativität« und als solche Moment der Totalität der Gesellschaft.<sup>602</sup>

### 2.4.3 *Reproduktion bürgerlicher Ideologie II: Die Kritik am Dualismus von Recht und Staat*

#### 2.4.3.1 Jeder Staat ist Rechtsstaat

Weiter oben haben wir gesehen, dass der Staat bei Paschukanis nicht aus dem Recht im wortwörtlichen Sinne *abgeleitet*, sondern vielmehr als notwendige Seite der Rechtsform, als die den allgemeinen Äquivalenzcharakter der Rechtsform gewährleistende Zwangsgewalt begriffen wird.

Anders fasst Kelsen das Verhältnis von Recht und Staat, denn weder sei der Staat aus dem Recht noch das Recht aus dem Staat ableitbar. Der Staat – das ist aus der Perspektive der Reinen Rechtslehre eine bloße Fiktion. Es ist gerade die Annahme einer »von der Rechtsordnung unabhängige[n] Existenz« des Staates,<sup>603</sup> welche die traditionelle Lehre vom Dualismus von Staat und Recht kennzeichnet. Ebenfalls der traditionellen Lehre, genauer Georg Jellinek, entnommen, ist die sogenannte Drei-Elemente-Lehre des Staates, wonach der Staat die Einheit von Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt bezeichnet. Dem widerspricht auch Kelsen nicht, doch bestimmt er diese Begriffe entgegen einer soziologischen, politikwissenschaftlichen oder philosophischen Bestimmung als »Geltung und Geltungsbereiche einer Rechtsordnung«.<sup>604</sup> Allein hierin liegt bereits eine ideologiekritische Leistung, die dem gegenwärtig wieder erstarkenden Nationalismus radikal entgegentritt: Das Staatsvolk ist keine Kultur-, Sprach- oder Verfassungsgemeinschaft und schon gar keine Blut- und Bodengemeinschaft, es ist eine rein rechtliche Bestimmung, die den personalen Geltungsbereich einer Rechtsordnung verkörpert.<sup>605</sup> Entgegen Patriotismus und Nationalismus hält Kelsen fest: »Die Frage, ob ein Mensch zu einem Staat gehört, ist keine psychologische, sondern eine Rechtsfrage.«<sup>606</sup> Daneben bildet das Staatsgebiet den räumlichen Geltungsbereich und die Staatsgewalt die Geltung einer effektiven Rechtsordnung.<sup>607</sup> Der Staat ist die geltungstechnische Spezifizierung der

Polygraph 1988, S. 120ff., die die marxistische Rechtstheorie in diesem vereinfachten Sinn verstehen.

602 Buckel, *Subjektivierung und Kohäsion*, S. 77.

603 Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 288.

604 Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 290.

605 Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 291.

606 Ebd.

607 Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 292.

Rechtsordnung, ist daher selbst bloß die »relativ zentralisierte, in ihrem räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich beschränkte, souveräne und völkerrechtsunmittelbare, im großen und ganzen wirksame Rechtsordnung«.<sup>608</sup> Kelsen dekonstruiert aber auch den sich zu Patriotismus und Nationalismus komplementär verhaltenden Begriff der Gemeinschaft: Diese sei gerade kein soziales oder psychologisches Phänomen wechselseitigen Zusammenhalts, sondern selbst nur eine normative Ordnung, sohin die Rechtsordnung.<sup>609</sup>

Fraglich bleibt, ob in dieser »methodenkritischen Auflösung« nicht dennoch die Begriffe Gesellschaft und Staat vereinseitigt werden:<sup>610</sup> Was den Begriff der Gesellschaft betrifft, so führt die Reduktion auf ein rein normatives Element zu einer Verengung und Vereinseitigung der gesellschaftlichen Totalität auf das Recht; was den Begriff des Staates betrifft, so führt die Identität von Recht und Staat zu einer Vernachlässigung der politischen Sphäre bzw. der Eigenart der politischen Gewalt gegenüber dem Recht. Dass Kelsen der Auflösung des Dualismus jedoch ausschließlich innerhalb der Rechtswissenschaft Geltung zuschreibt, wäre angesichts der disziplinübergreifenden Dimension dieser Ideologie und dem umfassenden ideologiekritischen Gestus des Kelsen'schen Werks inkonsequent.

Die Existenz des dualistischen Ideologems in der traditionellen Rechts- und Staatslehre beruht nach Kelsen auf dessen Rechtsfertigungsfunktion: Denn um den Staat als *Rechtsstaat* zu rechtfertigen, muss er als vom Recht verschieden vorgestellt werden; es ist sohin ein Rechtsstaat, »der sich dadurch rechtfertigt, daß er das Recht fertigt«.<sup>611</sup> Wird aber der Staat als die vom Recht verschiedene Sphäre bloßer, das heißt faktischer Gewalt vorgestellt, muss im Umkehrschluss das Recht als die jenseits der Gewalt angesiedelte Sphäre der guten oder gerechten Ordnung erscheinen. So involviert die Verengung des Begriffes des Rechtsstaates auf die liberale, rechtsstaatliche Demokratie »die Annahme, daß nur eine so geartete Zwangsordnung als eine ›wahre‹ Rechts-Ordnung angesehen werden kann«.<sup>612</sup> Genau dies ist aber, so Kelsen, »ein naturrechtliches Vorurteil«, das der Legitimierung der eigenen Zwangsordnung als gerecht und gut dient.<sup>613</sup>

608 Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 293.

609 Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 290.

610 Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 320.

611 Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 288.

612 Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 321.

613 Ebd.; vgl. den ähnlichen Gedanken Kelsens bezüglich der moralischen Rechtfertigung des Rechts unter 3.3.2.3.

### 2.4.3.2 Ein Zugleich von Identität und Dualität: Staat und Recht als Wechselverhältnis

Paschukanis und Kelsen sind sich darin einig, dass der bürgerliche Staat immer auch zugleich Rechtsstaat ist, wenn auch als Resultat unterschiedlicher Überlegungen: im ersten Fall, weil die Staatsgewalt in einem wechselseitigen Bedingungsverhältnis zum Recht steht, im zweiten Fall, weil Staat und Recht im Verhältnis der Identität gedacht werden. So schreibt auch Paschukanis, der Rechtsstaat sei »*fata morgana*, aber eine der Bourgeoisie sehr bequeme«. <sup>614</sup> In Übereinstimmung mit Deckers Überlegungen zur Demokratie als perfekte Form bürgerlicher Herrschaft erweist sich auch für Paschukanis die Ideologie des Rechtsstaates deswegen als besonders vertrackt, weil sie die objektive Wirklichkeit zwar nicht vollständig widerspiegelt, sich aber doch wesentlich auf diese stützt. <sup>615</sup> Der Staat ist bei Paschukanis weder Instrument der Unterdrückung durch die herrschende Klasse wie bei Lenin noch Instrument der Beförderung sozialpolitischer Anliegen wie in der Sozialdemokratie. <sup>616</sup> All dies *kann* der Staat sein und empirisch hatte und hat der Staat auch diese Funktionen, allerdings betreffen sie nicht den notwendigen Kern, den *Begriff* des bürgerlichen Staates. Diesen verortet Paschukanis entgegen dem instrumentalistischen Trend zeitgenössischer Staatsauffassungen in einer spezifischen Allgemeinheit, der »Form eines unpersönlichen, von der Gesellschaft losgelösten Apparats der öffentlichen Macht«, <sup>617</sup> einer Gewalt, »die keinem im besonderen gehört, über *allen* steht und sich an *alle* richtet«. <sup>618</sup> Paschukanis hebt sich explizit davon ab, den Staat als bloßes Instrument der herrschenden Klasse zu begreifen, sohin auch von der oberflächlichen Ideologiekritik, die Allgemeinheit des Staates sei der bloße Schleier partikularer Interessen. Die unpersönliche, öffentliche Gewalt des bürgerlichen Staates, diese »neutrale Form« vermittelt und reproduziert die kapitalistische Struktur der Gesellschaft. <sup>619</sup> So besteht auch keine Identität zwischen der Unterwerfung des Arbeiters unter den Kapitalisten und der Unterwerfung des Arbeiters als Staatsbürger unter den Staat. Letztere Unterwerfung ist nicht die ökonomische Unterwerfung »nur in eine ideologisch verdoppelte Form gekleidet«, gerade weil »hier ein besonderer, von den Vertretern der herrschenden Klasse getrennter

<sup>614</sup> Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 146 [S. 127].

<sup>615</sup> Peter Decker, *Demokratie. Die perfekte Form bürgerlicher Herrschaft*, München: Gegenstandspunkt 2013; Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 146 [S. 127]

<sup>616</sup> Vgl. Lenin, *Staat und Revolution*, S. 15.

<sup>617</sup> Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 139 [S. 120].

<sup>618</sup> Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 145 [S. 126].

<sup>619</sup> Siehe auch Elbe, »Der Staat des Kapitals«, in: AG Rechtskritik (Hg.), *Rechts- und Staatskritik nach Marx und Paschukanis*, S. 52.

Apparat vorhanden ist, der über jedem einzelnen Kapitalisten steht und als unpersönliche Kraft figuriert.«<sup>620</sup> Diese beiden Unterwerfungen sind aber auch deswegen nicht dasselbe, weil der bürgerliche Staat nicht jedes einzelne ökonomische Ausbeutungsverhältnis vermittelt, wäre dem so, könnte der Arbeiter schwerlich als doppelt frei gedacht werden.<sup>621</sup>

Damit ist, wie Elbe treffend erkennt, der Staat bei Paschukanis sowohl Rechtsstaat als auch Klassenstaat:

Aufgrund des [...] dialektischen Ineinanders von Freiheit/Gleichheit auf der Ebene der Zirkulation und Unfreiheit/Ungleichheit auf der Ebene der Produktion erhalte der bürgerliche Staat seinen Doppelcharakter als Rechts- und Klassenstaat, der *aufgrund* seiner Rechtsstaatsfunktion, der *wirklichen* neutralen Garantie des Privateigentümerstatus *aller* Warenbesitzer, zugleich die Reproduktionsbedingungen des Klassenverhältnisses garantiert.<sup>622</sup>

Damit entgeht Paschukanis den Begründungsdefiziten von Leninismus und Sozialdemokratie, denn ersterer kann nicht begründen, wieso die Klassenherrschaft nicht die Form unmittelbar faktischer Unterdrückungsverhältnisse behält, sondern die Form des Rechtsstaates annimmt, zweiteere kann nicht begründen, wieso die rechtsstaatliche Form den Klasseninhalt notwendigerweise reproduziert.<sup>623</sup> Man könnte daher mit Karl Held den bürgerlichen Staat als »die politische Gewalt der kapitalistischen Gesellschaft«<sup>624</sup> bezeichnen, die als öffentliche Gewalt die Rechtsform als »objektive[] unparteiische[] Norm« garantiert und vermittelt.<sup>625</sup> So lesen wir auch bei Alexander Neupert, dass »die Rechtsform ihrer Durchsetzung als Gesetz [bedarf]«.<sup>626</sup>

Jenseits dieses Vermittlungs- und Reproduktionszusammenhanges zwischen bürgerlicher Staatsgewalt und ökonomischem Ausbeutungsverhältnis findet sich bei Paschukanis jedoch keine weitere Ausdifferenzierung der Staatsform. Die Vereinigung der Gesellschaft im ideologischen Begriff der Nation und die Stellung des Nationalstaats im internationalen Konkurrenzgefüge sowie die spezifischen Machtmechanismen des Staats (Polizei, Gefängnis, Bürokratie, Erhebung von Geld zur Währung, Verhältnis von Bürgerschaft und Staat in der Demokratie,

620 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 141 [S. 121].

621 Ebd.

622 Elbe, »Der Staat des Kapitals«, S. 55; denselben Gedanken formuliert Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 141 [S. 121f.].

623 Vgl. Elbe, »Der Staat des Kapitals«, S. 58 sowie Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 139 [S. 119f.].

624 Held, *Der bürgerliche Staat*, S. 8.

625 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 143 [S. 124].

626 Alexander Neupert, *Staatsfetischismus. Rekonstruktion eines umstrittenen Begriffs*, Münster: LIT 2013, S. 102f.

Bio- und Bildungspolitik, Differenzierung zwischen dem Staat als Hoheitsträger und Privatakteur usw.) werden nicht weiter analysiert. Gegenüber der normativistischen Identitätsthese Kelsens, in welcher der Staat auf das Recht als ein geschlossenes System von Normen zurückgeführt wird und also »überhaupt nur als gedanklicher Gegenstand [existiert]«,<sup>627</sup> zeichnet Paschukanis die spezifischen Verflechtungen zwischen Staat und Recht entlang der Gesetzesform, der Setzung von Freiheit und Gleichheit und der Festlegung der Form der Interessenverfolgung im Privateigentum nach. Weder der Begriff der Dualität noch der Identität sind in der Lage ein solches Verhältnis wechselseitiger Beeinflussung auf den Begriff zu bringen, vielmehr entspringen diese Begrifflichkeiten ihrerseits wieder einem dichotomen, den Widerspruch vermeidenden Denken.

## 2.5 Zwischenfazit

Die Fetischkritik der Ware bei Marx sowie die Fetischkritik der Rechtsform bei Paschukanis verfolgen ebenso wie die Begründung des Rechts durch die Grundnorm bei Kelsen das Ziel, als natürlich erscheinende, in Wahrheit jedoch gesellschaftliche Phänomene zu dechiffrieren. So ist der Wert nicht Natureigenschaft der Warenkörper und die Rechtssubjektivität nicht angeborene Fähigkeit des Menschen, sondern einer spezifisch verfassten Gesellschaftsform verschrieben. Gleichwohl lässt die Enthüllung des natürlichen oder naturrechtlichen Schleiers bei Kelsen das Gorgonenhaupt der Macht, also bewusst gesetzte (Macht-) Akte der Interessenverfolgung Einzelner hervortreten, während bei Marx und Paschukanis vornehmlich Strukturen der warenförmigen Gesellschaft und deren systemnotwendige Folgen zum Vorschein gelangen. Dieses emanzipatorische Anliegen hat unter der selbst gesetzten methodischen Einschränkung der Sein-Sollen-Dichotomie bei Kelsen im Hinblick auf die *Geltung* des Rechts eine Grenze. Eine dieserart formulierte Kritik am Naturrecht ist aber jedenfalls das Begreifen von Macht und Herrschaft als Kontingenz.

Das zweite Moment einer Gemeinsamkeit betrifft die Funktion der Grundnorm bei Kelsen und der Rechtssubjektivität bei Paschukanis. Die Grundnorm ist die einheitsstiftende Instanz des positiven Rechts,<sup>628</sup> indem sie als transzendentallogische Bedingung die Deutung als System gültiger Normen ermöglicht.<sup>629</sup> In der *Allgemeinen Theorie der Normen* schreibt Kelsen von der Grundnorm als einer Fiktion, die »von dem Bewußtsein begleitet wird oder doch begleitet werden soll, daß ihr die

627 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 148 [S. 128].

628 Vgl. Walter, »Entstehung und Entwicklung des Gedankens der Grundnorm«, in ders. (Hg.), *Schwerpunkte der Reinen Rechtslehre*, S. 47.

629 Vgl. Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 205.

Wirklichkeit nicht entspricht«. <sup>630</sup> Die Rechtssubjektivität bei Paschukanis fungiert demgegenüber als Bedingung der Möglichkeit des Warentausches und ebenso ist der Warentausch Bedingung der Möglichkeit des Rechtsverhältnisses. Paschukanis schreibt, dass das »Rechtsverhältnis a priori undenkbar« ist »ohne sein materielles Substrat in der Person des egoistisch wirtschaftenden Subjekts«. <sup>631</sup> Dieses materielle Substrat ist zunächst Realität, denn die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft sind auf eine wertförmige Interaktion verwiesen, in der sie als egoistische Warenbesitzer aufeinandertreffen. Gleichzeitig birgt diese Form der Gesellschaftlichkeit Dimensionen der Entfremdung in sich, sodass hinsichtlich des Menschen als egoistisch wirtschaftendes Subjekt von einer Fiktion gesprochen werden muss. Diese Fiktion oder allgemeiner gesprochen diese Freiheits- und Gleichheitsideologie, die die Rechtssubjektivität kennzeichnet, ist also falsch und wahr zugleich bzw. erst in der Dialektik dieser Gegensätze wird die Rechtssubjektivität als solche und also das Recht als *bürgerliches* greiflich.

In gewisser Weise beeinflusst auch die Grundnorm die seinsmäßige Realität, denn zum einen ist sie als bloße Denkvoraussetzung die Geltungsbegründung der positiven Sollensordnung, zum anderen begründet sie damit aber zugleich ein Sein: die real existierende Ordnung. »Das Bestreben, die Idee der äußeren Regelung zum grundlegenden logischen Moment im Recht zu machen, führt zur Identifizierung des Rechts mit der autoritär festgesetzten gesellschaftlichen Ordnung.« <sup>632</sup> Es geht hierbei nicht um eine *ethische* Legitimierung der bestehenden Ordnung – wie der gängigste Einwand gegen Kelsen lautet –, <sup>633</sup> sondern um eine epistemologische. Im Akt des durch die Grundnorm vermittelten Erkennens der Ordnung als normative, das heißt als Rechtsordnung, wird zugleich die faktische Ordnung als Rechtsordnung erkannt. <sup>634</sup> Faktizi-

630 Kelsen, *Allgemeine Theorie der Normen*, S. 207; Walter gibt in »Entstehung und Entwicklung des Gedankens der Grundnorm«, S. 47–59 einen groben Überblick über die verschiedenen Grundnorm-Konzeptionen in den Schaffensperioden Kelsens.

631 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 92.

632 Paschukanis, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 101.

633 Vgl. gegen den Einwand, der Rechtspositivismus legitimierte bzw. habe Unrechtsregime, allen voran das nationalsozialistische, legitimiert Walter Ott/Maria Anna Rea-Frauchiger, *The Varieties of Legal Positivism. The Hitler Argument and Other Objections to Legal Positivism*, Zürich/St. Gallen: Dike 2018, S. 203–248; vgl. auch Jabloner, »Buchbesprechung Walter Ott/Maria Anna Rea-Frauchiger, *The Varieties of Legal Positivism. The Hitler Argument and Other Objections to Legal Positivism*, Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG 2018, 337 S., 93,00 €, ISBN 978-3-03751-808-3«, *Zeitschrift für Öffentliches Recht* 2020/75, S. 456f.

634 Vgl. auch Cerroni, *Marx und das moderne Recht*, S. 51.

tät und Normativität sind dabei zwar aus der Perspektive der Sein-Sollen-Dichotomie differenziert, aber auch aufeinander verwiesen, da die Begründung der Normativität immer auch die Begründung eines seismäßigen Zustandes *als* normativ impliziert. Darin liegt eine zwar wertneutrale, jedoch epistemische Affirmation des schon Bestehenden, insofern dieses Bestehende in Rechtsform gesetzt wird bzw. insofern dieses Bestehende im Rekurs auf die Grundnorm normativ gedeutet werden kann. Menke etwa nennt dies die »Legalität des Rechts«. <sup>635</sup> Hans Mayer ist jedoch darin zuzustimmen, dass es ein Denkfehler ist,

diese aus dem Grundsatz der Positivität sich ergebende Konsequenz als politische Identifizierung der Reinen Rechtslehre mit den Zielen und den Methoden der von ihr als positiv geltend erkannten und wissenschaftlich bearbeiteten konkreten Rechtsordnung aufzufassen. <sup>636</sup>

Die Kritik besteht also nicht darin, dem Positivismus die politische/ethische Identifikation mit dem, was er als Bestehendes erkennt, anzulasten, sondern darin, dass er dieses Bestehende als Unmittelbarkeit festhält, dieses also auch nicht weiter auf seine Bedingungen und seine Genese hin befragt. Damit beschränkt sich die positivistische Kritik in ihrem Umfang immer schon selbst auf die Positivität des Bestehenden. In diesem Sinne verstehe ich auch Cerroni, der schreibt, dass »der Vorwurf, den man Kelsen hier machen muß«, der ist, dass er »dem modernen gesellschaftlichen Organismus, *so, wie er ist*, einen Wert zuerkennt und gleichzeitig das, was moralisches Prinzip (Ideologie) oder bloßes Faktum ist, als Rechtsprinzip ausgibt«. <sup>637</sup>

635 Vgl. auch Menke, *Kritik der Rechte*, S. 103.

636 Mayer, »Das Ideologieproblem und die Reine Rechtslehre«, S. 223.

637 Cerroni, *Marx und das moderne Recht*, S. 50f.